

EESTI VABARIIGI TARTU ÜLIKOOLI
TOIMETUSED

ACTA ET COMMENTATIONES

UNIVERSITATIS TARTUENSIS
(DORPATENSIS)

B

HUMANIORA

XXX

TARTU 1933

EESTI VABARIIGI TARTU ÜLIKOOLI
TOIMETUSED

ACTA ET COMMENTATIONES
UNIVERSITATIS TARTUENSIS
(DORPATENSIS)

B

HUMANIORA

XXX

TARTU 1933

Sisukord. — Contenta.

1. **Alexander Pridik.** König Ptolemaios I und die Philosophen.
 2. **Kurt Schreinert.** Johann Bernhard Hermann. Briefe an Albrecht Otto und Jean Paul (aus Jean Pauls Nachlass). II. Teil (S. I—XLII + 129—221).
 3. **D. Grimm.** Zur Frage über den Begriff der Societas im klassischen römischen Rechte.
 4. **E. Kieckers.** Sprachwissenschaftliche Miscellen. IX.
-

**KÖNIG PTOLEMAIOS I UND DIE
PHILOSOPHEN**

VON

ALEXANDER PRIDIK

TARTU 1932

K. Mattiesens Buchdruckerei Ant.-Ges., Tartu, 1932.

Den beiden Königen Philipp II von Makedonien und Ptolemaios I von Ägypten ist gewissermassen ein und dasselbe Missgeschick zugestossen: die Nachwelt hat beide auf Kosten ihrer Söhne, die ihnen unmittelbar auf dem Throne folgten, stark zurückgesetzt, hat ihren fraglos grossen Verdiensten nicht die gebührende Gerechtigkeit widerfahren lassen. In bezug auf Philipp II ist jetzt allerdings erfreulicherweise ein gewisser Umschwung festzustellen, denn man schildert ihn vielfach unumwunden als hervorragenden Feldherrn, Staatsmann usw. Ein umfassendes Werk, welches seine überragende Grösse und Bedeutung voll und ganz würdigte, fehlt uns aber leider noch immer. Mit Ptolemaios I ist es dagegen bis auf den heutigen Tag vielfach weniger gut bestellt. Da die Schilderung der ganzen Regierungspolitik dieses Königs nicht hierher gehört, will ich nur einen Punkt herausgreifen, der ziemlich eng mit dem Thema dieser Abhandlung zusammenhängt.

Alexandria, die Haupt- und Residenzstadt des von Ptolemaios I begründeten Ptolemäerreichs, war bekanntlich nicht allein die grösste und schönste, sondern auch die bedeutendste Stadt der damaligen Welt, eine Weltstadt ersten Ranges, die Hauptstadt der gesamten Griechenwelt, das Zentrum des Welt Handels, der Industrie, der Hauptsitz der griechischen Gelehrsamkeit, der Literatur und der Kunst, kurzum — der ausgesprochene Mittelpunkt des Hellenismus. Ptolemaios I hat Alexandria zu diesem Mittelpunkt des Hellenismus gemacht; er ist es gewesen, der seiner Haupt- und Residenzstadt ihre erstklassige Bedeutung verliehen hat.

Die Nörgler und Zweifler alter und neuer Zeit suchen uns aber mehr oder weniger deutlich oder versteckt klarzumachen, dass das Verdienst des Ptolemaios I doch nicht so gross gewesen sei, wie es hiernach scheinen könnte. Die einen erinnern daran, dass Alexandria doch eine Gründung Alexanders des Grossen sei, dass Ptolemaios I mithin bloss dasjenige ausgeführt habe, was

Alexander plante und beabsichtigte; es sei mithin im Grunde genommen alles Alexanders oder mindestens auch Alexanders Verdienst. Die anderen weisen darauf hin, dass Ptolemaios II das von seinem Vater begonnene und geplante Unternehmen weiter ausgeführt und glänzend vollendet habe, dass unter ihm erst die Blütezeit Alexandreias begonnen habe, dass ihm somit das Hauptverdienst zugeschrieben werden müsse. Andere wiederum behaupten, Demetrios von Phaleron sei eigentlich der intellektuelle Urheber wenn auch nicht der Bedeutung Alexandreias als Handels- und Industriestadt, so doch unbedingt ihrer Bedeutung als Mittelpunkt der Wissenschaft und der hellenistischen Kultur überhaupt; Ptolemaios I liess ihn gewähren und stellte ihm die Mittel zur Verfügung, mithin sei es im Grunde genommen grösstenteils das Verdienst des Demetrios von Phaleron.

Alle diese Einwände halte ich für falsch und bin der festen Überzeugung, dass diejenigen allein recht haben, welche dieses Verdienst in erster Linie dem Ptolemaios I zuschreiben. Hier ist nicht der Ort, um auf diese Frage näher einzugehen. Meine Gründe sind kurz folgende.

Dass Alexander der Grosse nicht den Plan gefasst haben kann, Alexandria in Ägypten zu einer Haupt- und Residenzstadt seines Reiches zu machen, liegt auf der Hand, denn er hatte bekanntlich Babylon zur Hauptstadt seiner Weltmonarchie erwählt. Hieraus folgt weiter, dass Alexander nicht die Absicht gehabt haben kann, Alexandria zum Mittelpunkt der Wissenschaften und überhaupt der ganzen hellenistischen Kultur zu machen, sondern höchstens zum Mittelpunkt des Welthandels; der Hauptzweck der Gründung war natürlich ein militärischer. Der unvergängliche Ruhm Alexandreias beruht aber gerade darauf, was diese Stadt für die Zivilisation geleistet hat. Dass Alexander, der Schüler des Aristoteles, sich für die Wissenschaft interessiert hat — vor allem für die Naturwissenschaft — und als Entdecker sehr viel geleistet hat, steht fest. Ob er jedoch, als er plötzlich so jung starb, schon die Absicht gehabt hat, irgendeine Stadt späterhin zum Mittelpunkt der hellenistischen Zivilisation zu machen, wissen wir nicht, dieses dürfte jedoch wenig wahrscheinlich sein. Aber selbst wenn Alexander möglicherweise gelegentlich einmal mit seinen Freunden darüber gesprochen haben sollte, so würde daraus noch lange nicht folgen, dass Ptolemaios I sich

habe durch Alexanders „Vorbild“ bestimmen lassen ¹⁾, denn erstens hat Alexander sicher nichts Ähnliches geschaffen, und zweitens — und das ist die Hauptsache — dürfen wir nicht vergessen, dass es zur Tradition des makedonischen Königshauses gehörte, die geistigen Interessen zu pflegen und die makedonische Hauptstadt Pella zu einem Mittelpunkt des geistigen Lebens zu machen ²⁾. An Alexanders Vorbild ist hier mithin nicht zu denken. Es ist und bleibt eben einzig und allein das Verdienst des Ptolemaios I, dass Alexandria der Mittelpunkt der hellenistischen Zivilisation wurde. Wilamowitz ³⁾ sagt daher ganz richtig: „Wenn Lysimachos nach Ägypten, Ptolemaios an den Hellespont gekommen wäre, so hätte es die Blüte Alexandreas nie gegeben“ ⁴⁾.

Nicht besser steht es mit der Behauptung, das Hauptverdienst sei eigentlich dem Ptolemaios II zuzuschreiben. Früher wurde ihm sogar die Gründung des Museion und der Bibliothek zugeschrieben, obgleich die Organisation dieser Institute in den Händen des Demetrios von Phaleron lag und dieser bekanntlich gleich zu Anfang der Regierung des Ptolemaios II in Ungnade fiel. Ptolemaios II hat einfach das, was sein Vater begonnen und noch nicht vollendet hatte, fortgesetzt, vollendet, weiter gefördert. Das ist natürlich unbestreitbar ein grosses Verdienst, aber schliesslich doch ein ganz selbstverständliches Verdienst, welches kein so überschwengliches Lob verdient. Die Ergreifung der Ini-

¹⁾ W. Schubart, Ägypten von Alexander dem Grossen bis auf Mohammed, Berlin 1922, S. 101 behauptet, „Alexanders Vorbild“ habe angeblich „seine Nachfolger überall bestimmt“; sie hätten angeblich alles getan, „weil Alexander es getan hatte“. Dass dieses bei Ptolemaios I keineswegs zutrifft, braucht hier nicht auseinandergesetzt zu werden.

²⁾ Ich erinnere z. B. an Perdikkas II, Archelaos, Perdikkas III und Philipp II.

³⁾ Wilamowitz, Hellenistische Dichtung in der Zeit des Kallimachos, Band I, 1924, S. 3.

⁴⁾ Wie schief klingt daneben der Ausspruch Schubarts (a. a. O., S. 101): „Dass die Ptolemaeer in diesem Wettbewerb der Könige den Preis davontrugen, verdankten sie nicht ihrer überlegenen Bildung und Begabung, sondern dem unerhörten Aufblühen Alexandreas“ (sic!) und wie seltsam der Widerspruch, wenn er gleich darauf schreibt: „Es war doch zum grossen Teil ihr persönliches Verdienst, wenn Alexandria in kurzer Zeit der Brennpunkt hellenischer Wissenschaft, Kunst und Bildung wurde“. Auf einen ähnlichen Widerspruch in einem anderen Werke Schubarts hat Wilcken (Urkunden der Ptolemäerzeit, I, S. 83) hingewiesen.

tiative, das Beginnen, Ingangsetzen und die Organisation eines Unternehmens sind weit wichtiger und schwieriger, als das Fortsetzen des einmal Begonnenen. Und wenn einmal die Blütezeit eines Unternehmens erst unter dem Fortsetzer eintritt, so spricht das noch lange nicht immer für das unbedingt grössere Verdienst des Fortsetzers. Ausserdem übersehen oder verschweigen die Lobredner des Ptolemaios II, dass unter ihm bekanntlich schon verschiedene Schattenseiten sich zeigten, die ursprünglich nicht vorhanden gewesen zu sein scheinen.

Was endlich Demetrios von Phaleron anbelangt, so ist es unzweifelhaft eine starke Übertreibung, ihm in erster Linie alles das zuzuschreiben, was Ptolemaios I für die Wissenschaft usw. getan hat. Dieses ist vor allem schon deshalb unmöglich und undenkbar, weil Demetrios erst nach dem Jahre 297 v. Chr. nach Alexandria kam, Ptolemaios I aber schon lange vorher den Plan gefasst hatte, Alexandria zum Mittelpunkt der Wissenschaft und der hellenistischen Kultur zu machen⁵⁾. Und dann ist ferner zu berücksichtigen, dass Ptolemaios I nicht die ganze Organisation dieses Unternehmens allein übernehmen konnte, denn er hatte ja als König, der sein Königtum durchaus nicht als Sinekure betrachtete, sondern ebenso wie Philipp II von Makedonien rastlos tätig war, nicht genügend Musse dazu. Ausserdem war er als Militärperson, Politiker und Diplomat natürlich nicht imstande, über alle mit dieser Organisation verknüpften wissenschaftlichen und anderen Fragen als Fachmann und Expert urteilen zu können. Er brauchte dazu unbedingt einen kompetenten Berater, und dazu eignete sich der Peripatetiker Demetrios von Phaleron, ein Schüler Theophrasts und ein erprobter Administrator und Organisator, geradezu vorzüglich. Ptolemaios I übertrug ihm die Leitung der Organisation des ganzen Unternehmens, behielt aber selbstverständlich die Oberaufsicht und entschied alle einschlägigen Fragen in letzter Instanz. Dieses schmälert in keiner Weise das grosse Verdienst des Ptolemaios I, denn Arbeitsgehilfen

⁵⁾ So hat er z. B. wohl schon 309, während seines Aufenthalts auf der Insel Kos, Unterhandlungen geführt und Verbindungen angeknüpft mit dem Philologen und Dichter Philetas und dem Arzt Herophilos. 308 soll er in Megara den Stilpon aufgefordert haben nach Alexandria zu kommen; ich halte diese Nachricht zwar — wie wir weiter unten sehen werden — für unglaubwürdig, aber schon allein der Umstand, dass man dieser Nachricht Glauben schenkte, beweist, dass Ptolemaios I sich damals schon mit diesem neuen Plane trug.

braucht ein jeder Unternehmer, da niemand absolut alles allein zu leisten vermag. Die ganze Idee, Initiative, Hauptorganisation und Munifizienz gehört ausschliesslich dem Ptolemaios I.

Wenn die hellenistische Kultur in erster Linie alexandrinische Kultur war und wir infolgedessen von einem alexandrinischen Zeitalter reden, so war dieses in erster Linie das Verdienst des Ptolemaios I. Und dabei dürfen wir nicht vergessen, dass es durchaus nicht Ruhmsucht oder Eitelkeit war, die ihn bewog so etwas zu schaffen: er wünschte es nur, dass seine Haupt- und Residenzstadt die erste und schönste der Welt sei, zugleich ein Mittelpunkt der ganzen Zivilisation. Und er hat sein Ziel glänzend erreicht. Sein Sohn und Nachfolger Ptolemaios II war dagegen nichts weniger als arbeitsam: er war eine schwächliche und überaus genussüchtige Natur, eitel und ruhmstüchtig, der eifrig dafür sorgte, dass seine Freunde und Verehrer energisch die Reklametrommel rührten. Diese Reklame hat nicht nur die antike Überlieferung, sondern leider vielfach auch die modernen Darstellungen beeinflusst: wir Historiker dürfen uns aber durch solch eine Reklame nicht irremachen lassen.

Dieses alles glaubte ich vorausschicken zu müssen, nicht nur um die Missdeutungen der Zweifler zu widerlegen, sondern auch um die Grundlage zu gewinnen für das Thema der vorliegenden Abhandlung.

Die beiden Institute, deren Gründung, Organisation und liberale Förderung den vorzüglichsten Ruhm des Ptolemaios I bilden, waren das Museion und die Bibliothek.

Wengleich die Organisation des Museion ein wenig an die attischen Philosophenschulen erinnerte, vor allem an die des Aristoteles und des Theophrast, so war in Wirklichkeit der Unterschied doch ein ganz gewaltiger. In Griechenland waren es bekanntlich private Unternehmungen, hier war es ein staatliches, königliches Institut, das mit geradezu königlicher Munifizienz ausgestattet wurde. In Griechenland waren es Philosophenschulen gewesen, hier sollte das Museion einerseits eine Akademie der Wissenschaften werden, an der die hervorragendsten Gelehrten die Möglichkeit haben sollten, frei von jeglicher Sorge für ihren Unterhalt sich nur der reinen Wissenschaft widmen und sie fördern zu können, andererseits aber auch eine Hochschule (Universität), an der neue Forscher herangebildet werden sollten. In Griechenland hatte die Philosophie die Gesamtheit der Welt- und Lebensprobleme zu

lösen gesucht, hier in Alexandria sollte eine vollkommene Arbeitsteilung erfolgen, es sollten verschiedene Einzelwissenschaften bestehen, und statt einer allgemeinen wissenschaftlichen Methode sollte hier jede einzelne Wissenschaft ihre eigene Methode entwickeln, die den speziellen, eigentümlichen Aufgaben jedes einzelnen wissenschaftlichen Gebiets ganz genau und speziell angepasst war. Hier in Alexandria berief ferner der König die Gelehrten und besoldete sie.

Um dieses grossartige Ziel wirklich erreichen zu können, bedurfte es ferner der wissenschaftlichen Hilfsmittel. Es musste vor allem eine Bibliothek geschaffen werden. Ptolemaios hat weder Geld noch Mühe gespart, und es ist ihm und seinen Nachfolgern denn auch gelungen eine Bibliothek zu schaffen, wie sie die Welt bis dahin noch nicht gesehen hatte, die erste königliche Bibliothek der Weltgeschichte, die grösste Bibliothek des Altertums. Aber eine Bibliothek allein genügte auch noch nicht, vor allem für die exakten Wissenschaften. So entstanden denn auf den Befehl des Ptolemaios noch verschiedene Kollektionen, Laboratorien, Archive, eine Sternwarte, ein Anatomikum usw.

Eine wenn auch nur kurze Behandlung alles dessen, was in Alexandria auf diesem Gebiete geschaffen und geleistet worden ist, wäre hier natürlich nicht am Platze, denn die Dinge sind viel zu bekannt, da sie unendlich oft geschildert worden sind.

Wenn wir die in Alexandria vertretenen vielen Wissenschaften und Künste überblicken und dabei sorgfältig erwägen, wie vorzüglich für eine jede von ihnen gesorgt worden war, müssen wir staunend feststellen, wie überaus systematisch, konsequent und energisch Ptolemaios I in allen diesen Dingen vorgegangen ist. Zugleich muss es aber auf den ersten Blick auffallen, dass eine Wissenschaft in Alexandria augenscheinlich gar nicht vertreten gewesen ist, die Philosophie, also gerade die Wissenschaft, die im Geistesleben der griechischen Nation bisher eine leitende und herrschende Stellung eingenommen hatte. Wie kommt das? Wie ist dieses zu erklären? Liegt das an der Unvollkommenheit und Spärlichkeit der uns zur Verfügung stehenden antiken Nachrichten? Oder liegt hier ein blosser Zufall vor, und — wenn ein Zufall — was war das für ein Zufall? Oder haben wir hier eine besondere feste Absicht des Ptolemaios I festzustellen?

Diese Fragen könnten manchem einigermassen seltsam erscheinen, denn die Alten haben uns ja einiges darüber berichtet und die Neueren haben dieses alles auf Treu und Glauben hingenommen⁶⁾. Nur bei Wilamowitz⁷⁾ lesen wir einen Ausspruch, der orakelhaft klingt: „die Philosophie ist auch zuerst noch nicht ausgeschlossen gewesen, wenn sie tatsächlich auch unvertreten war“. Wenn die Philosophie „zuerst“ (das soll wohl heissen: „unter Ptolemaios I“?) „noch nicht ausgeschlossen gewesen ist“ (also später ist sie ausgeschlossen worden? Wann, warum und von wem?), wieso war sie „tatsächlich unvertreten“? Will Wilamowitz damit sagen, dass Ptolemaios I wohl einen Lehrstuhl für Philosophie kreiert hatte, dieser Lehrstuhl aber aus irgendeinem Grunde dauernd vakant geblieben ist? Oder ist er der Ansicht — denn er billigt ja die antike Tradition —, eine befriedigende Besetzung dieses Lehrstuhls sei dem Ptolemaios I beständig misslungen? Was Wilamowitz sich bei dem allem gedacht hat, ist mithin völlig unklar. Ich persönlich halte die antike Tradition für äusserst fragwürdig, und finde daher, dass die von mir oben gestellten Fragen sehr berechtigt sind. Bevor ich aber zur Darlegung meiner eigenen Ansicht übergehe, will ich zunächst die antike Tradition im Zusammenhange mitteilen und sie dann einer kritischen Beleuchtung unterwerfen.

Im Jahre 308 hatte Ptolemaios I die Stadt Megara eingenommen, wo sich bekanntlich die megarische Philosophenschule befand, die ihr Hauptgewicht auf die Dialektik legte. Die beiden Hauptvertreter dieser Schule waren damals, als Ptolemaios in Megara weilte, Diodoros und vor allem Stilpon. Nun berichtet uns Diogenes Laertios⁸⁾, dass Ptolemaios damals in Megara ein Diner nebst Symposion veranstaltete und Diodoros und Stilpon auch zur Tafel geladen worden waren. Die beiden Kampfhähne gaben dem Ptolemaios während des Symposions eine Probe ihrer Kunst, und dabei soll dem Diodoros das Malheur passiert sein, dass er eine knifflige Frage des Stilpon nicht sofort richtig be-

⁶⁾ Vgl. z. B. Zeller, Die Philosophie der Griechen, II 1³, S. 210 f., 293 f., 327 f. Gomperz, Griech. Denker, II², S. 159, 179 f., 196. Joël, Gesch. d. antiken Philosophie, I, S. 106, 841, 948, 951. Susemihl, Gesch. d. griech. Literatur in der Alexandrinerzeit, I, S. 12—17. Niese, Gesch. der griech. u. makedon. Staaten, I, S. 309, II, S. 126. Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides, I, S. 125 ff. Wilamowitz, a. a. O., S. 59, 61.

⁷⁾ Wilamowitz, a. a. O., S. 161.

⁸⁾ Diog. Laert. II § 111 f. Plinius, Nat. hist. VII. 53, 180.

antworten konnte. Ptolemaios soll nicht nur sein Missfallen geäußert, sondern sogar dem Diodoros den Spottnamen Kronos beigelegt haben. Diese dialektische Niederlage soll sich Diodoros so zu Herzen genommen haben, dass er sich während des Symposions entfernte, nach Hause ging, dort eine Abhandlung schrieb über die von ihm nicht gelöste Frage und darauf vor Kummer starb. Den Stilpon aber, sagt Diogenes⁹⁾, hat Ptolemaios hoch geehrt, ihm Geld gegeben und ihn aufgefordert, mit ihm nach Alexandria zu kommen. Stilpon nahm wohl ein wenig von dem Gelde, weigerte sich aber nach Alexandria zu kommen¹⁰⁾, ja verließ sogar Megara und begab sich nach Ägina, wo er so lange blieb, bis Ptolemaios abgesehelt war. Als Demetrios Poliorketes 307 Megara einnahm, war Stilpon schon wieder da.

Nicht mehr Glück soll Ptolemaios I mit einer anderen Philosophenschule, der kyrenäischen, gehabt haben; für diese Schule interessierte er sich angeblich mehr, da Kyrene, der Sitz dieser Schule, zu den auswärtigen Besitzungen des Ptolemaios gehörte. Zwei Kyrenaiker, Theodoros und Hegesias, sollen es gewesen sein, die er angeblich nach Alexandria „berief“ und die das ihnen entgegengebrachte Vertrauen keineswegs gerechtfertigt haben.

Theodoros, der sich den stehenden Beinamen „der Atheist“ zugezogen hatte, war ein fanatischer Freidenker, der ausserdem eine äusserst spitze Zunge hatte, die er nie im Zaume zu halten verstand. Nachdem er sowohl aus seiner Vaterstadt Kyrene als auch aus Athen verbannt worden war, tauchte er in Alexandria auf. Diogenes¹¹⁾ berichtet, dass damals, als er bei Ptolemaios I verweilte, dieser ihn einmal als Gesandten zum König von Thrakien Lysimachos gesandt habe. Am Hofe des letzteren soll sich Theodoros so wenig gentlemanlike benommen haben, dass Lysimachos ausser sich geriet und ihm drohend sagte, er solle sich nie wieder blicken lassen, worauf Theodoros geantwortet haben soll: „Ich denke auch gar nicht daran, es sei denn dass Ptolemaios mich wieder zu dir schicken sollte“. So erzählt Dioge-

⁹⁾ Diog. Laert. II § 115.

¹⁰⁾ Warum Wilamowitz (a. a. O., S. 59, Anm. 1) schreibt: „Es ist nicht glaublich, dass Stilpon der Einladung des Königs gefolgt sei; er ist 306 in Megara“, begreife ich nicht, denn die Alten sagen es nicht und von den Neueren hat dieses m. W. auch niemand behauptet.

¹¹⁾ Diog. Laert., II § 102.

nes. Andere antike Schriftsteller ¹²⁾ wiederum berichten, Lysimachos habe gedroht ihn kreuzigen, aufhängen oder vergiften zu lassen, ja wir hören sogar, Theodoros sei wirklich zum Tode verurteilt worden und habe den Schierlingstrank trinken müssen. Die Antworten, die Theodoros gegeben haben soll, werden auch ganz verschieden wiedergegeben. Was Ptolemaios I gesagt oder gedacht hat, erfahren wir nicht ¹³⁾. Wir hören nur, dass Theodoros später nach Kyrene zurückgekehrt sei, wo er mit dem ägyptischen Statthalter Magas, dem Stiefsohne des Ptolemaios I, sich sehr gut gestanden haben soll. Schliesslich sei noch angeführt, dass die Nachricht des Antigonos von Karystos ¹⁴⁾, Lysimachos habe alle Philosophen aus seinem Reiche vertrieben, von einigen Neueren mit diesem Auftreten des Theodoros am Hofe des Lysimachos in Zusammenhang gebracht wird: sein Auftreten habe dem Lysimachos die Veranlassung gegeben, gegen die Philosophen vorzugehen ¹⁵⁾. Übrigens schreibt Wilamowitz: „Da er als Gesandter bei dem Könige war, brauchte er dessen Drohungen nicht allzuernst zu nehmen, so dass die berühmten Apophthegmen nur für seine rückhaltlose Zunge zeugen“.

Hegesias, der andere der beiden oben genannten Kyrenaiker, soll den Ptolemaios angeblich auch enttäuscht haben. Er war bekannt als *Πεισιθάνατος* („der zum Sterben beredende“, „der Todesanwalt“) ¹⁶⁾. Sowohl durch seine *Ἀποκαρτερῶν* (der Selbstmörder durch freiwilligen Hungertod, durch Nahrungsmittelverzicht) betitelte Schrift als auch durch seine Vorträge, in denen er die Schattenseiten des Lebens und die Vorzüge des Todes in ergreifender und sinnfälliger Weise schilderte, soll er in Alexandria eine reine Selbstmordepidemie hervorgerufen haben, so dass Ptolemaios I sich gezwungen sah einzuschreiten: er verbot ihm ein für allemal das weitere Halten von Vorlesungen ¹⁷⁾.

So lautet die antike Tradition, die, wie gesagt, von den Neue-

¹²⁾ Es würde zu weit führen, wenn ich hier alle Zitate und den Inhalt der einzelnen Berichte anführen wollte.

¹³⁾ Bouché-Leclercq, a. a. O., S. 126 schreibt: „Il est à croire que Ptolémée ne fut plus tenté de confier de pareilles missives à ce singulier ambassadeur“.

¹⁴⁾ Athen. XIII, 610 e.

¹⁵⁾ Bouché-Leclercq, a. a. O., Wilamowitz, a. a. O., S. 61, Anm. 2.

¹⁶⁾ Diog. Laert., II § 86.

¹⁷⁾ Cic. Tusc. I 34, 83 u. 84. Valer. Max. VIII 9, 3.

ren auf Treu und Glauben hingenommen wird. Alle diese schlimmen Erfahrungen, sagt Bouché-Leclercq¹⁸⁾, haben schliesslich den Ptolemaios I zur Überzeugung gebracht, dass diese sokratischen Philosophenschulen sich gar nicht für Alexandria eigneten, dass es durchaus nicht wünschenswert wäre, die Zahl dieser Tugendprediger und angeblichen Tugendbolde noch zu vermehren. Das klingt sehr rührend und bedeutete — falls es wahr wäre — ein ausgesprochenes Fiasko des Ptolemaios I. Aber die Sache stimmt nicht. Bevor wir jedoch zu meiner eigenen, völlig abweichenden Ansicht übergehen, wollen wir, wie gesagt, zunächst einmal diese antike Tradition einer kritischen Beleuchtung unterwerfen.

Beginnen wollen wir, der Reihenfolge nach, mit den Megarikern.

Dass Ptolemaios I nach der Einnahme von Megara ein Diner veranstaltete und dass, ausser anderen hervorragenden Einwohnern der Stadt, auch die beiden Hauptvertreter der megarischen Philosophenschule zur Tafel geladen waren¹⁹⁾, entspricht durchaus dem liebenswürdigen, leutseligen, zuvorkommenden und geselligen Charakter des Ptolemaios. Dass während des Symposions das Gespräch auch auf die megarische Philosophie kam, wäre auch an und für sich glaublich. Damit sind aber alle Wahrscheinlichkeiten erschöpft.

Dass die megarische Philosophie den Ptolemaios I interessiert haben sollte und dass er von vornherein die Absicht gehabt habe, sich einen der beiden Hauptvertreter auszusuchen, um ihn nach Alexandria mitzunehmen, halte ich für völlig ausgeschlossen. Alle Fang- und Trugschlüsse der Megariker, ihre Leugnung der Möglichkeit der Bewegung usw., können ihm höchstens ein Lächeln des Mitleids entlockt haben. Wir können uns leicht vorstellen, wie der grosse General und Realpolitiker sich im stillen darüber mokiert haben wird, denn er wusste doch aus eigener reicher Erfahrung, dass der abgeschossene und fliegende Pfeil sein Ziel wirklich erreichen und verwunden bzw. töten kann, dass

¹⁸⁾ Bouché-Leclercq, a. a. O., S. 126 f.

¹⁹⁾ Die Worte des Diog. Laert. „παρὰ Πτολεμαίῳ τῷ Σωτῆρι διατρίβων“ klingen so, als ob die Begebenheit sich in Alexandria am Hofe des Ptolemaios abgespielt hätte, was selbstverständlich ganz undenkbar ist (vgl. Gacerte, Pauly-Wissowa R. E. II Reihe III 2, Sp. 2527).

der Verfolger den Verfolgten wirklich einholen kann usw.²⁰⁾. Er wird sich höchlich darüber gewundert haben, dass der „ideale Lebenszweck“ solcher Leute, die sich Philosophen nannten, darin bestehen konnte, solche eristische Klopffechtereien zu veranstalten und der Jugend solche abstrusen und verrückten Dinge beizubringen. War das die vielgerühmte Weisheit? Lohnte es sich wirklich in Alexandria, im neu zu schaffenden Museion, solch einen Mumpitz einzuführen?

Für ebenso unwahrscheinlich halte ich die Nachricht, dass Ptolemaios den Diodoros getadelt und ihm den Spottnamen Kronos beigelegt habe. Dieses entspricht durchaus nicht dem Charakter des Ptolemaios; ausserdem waren sie doch alle seine Gäste, es wäre mithin geradezu taktlos gewesen sowohl sein Missfallen zu äussern als auch Spottnamen zu erfinden. Wir dürfen ferner nicht vergessen, dass Ptolemaios damals als Retter und Befreier der Hellenen auftrat und ihm viel daran lag, ihre Sympathien zu erwerben. Durch solch ein rücksichtsloses Benehmen hätte er sie nur abstossen können²¹⁾.

Ganz unmöglich und undenkbar ist m. E. ferner alles das, was über das weitere Benehmen des Diodoros berichtet wird. Dass er die dialektische Niederlage, die er angeblich erlitten, sich sehr zu Herzen genommen habe und dass er taktloserweise sofort verduftet sei, das könnte man noch gelten lassen. Aber dass

²⁰⁾ Sehr bezeichnend ist eine nette Anekdote, die wir bei Sext. Empir., Pyrrh. II 245 lesen. Der Megariker Diodoros soll sich einmal die Schulter verrenkt haben. Als er nun zum berühmten Arzte Herophilos kam, um sich die Schulter wieder einrenken zu lassen, soll ihm dieser auf Grund der eigenen Argumente des Diodoros bewiesen haben, dass die Schulter gar nicht verrenkt sein könne, denn er leugne ja selbst jede Möglichkeit einer Bewegung. Diodoros soll ihn darauf inständigst gebeten haben, er möge doch aufhören zu spotten und ihm lieber die der Heilkunst entsprechende Pflege angedeihen lassen. In dieser Verurteilung und Verspottung der Ansichten der Megariker stimmten also — dieser Anekdote zufolge — Ptolemaios I und der von ihm von der Insel Kos nach Alexandria berufene Herophilos augenscheinlich vollkommen überein.

²¹⁾ Den von Susemihl (a. a. O., I, S. 15, Anm. 27 u. 32) und Natorp (Pauly-Wissowa, R. E. VI, S. 705 f.) zitierten Artikel von Panzerbieter habe ich hier nicht gefunden und daher nicht benutzen können. Die von Susemihl (a. a. O., Anm. 32) referierte Erklärung von Panzerbieter („Doppelsinn“) zeigt uns nur, wie die Erfinder dieser Anekdote sich den Witz gedacht haben mögen, die Begebenheit selbst gewinnt aber dadurch durchaus nicht an Wahrscheinlichkeit.

er schnurstracks nach Hause ging, um dort eine Abhandlung zu schreiben über die von ihm nicht gelöste Frage, ist doch zu kurios. Was sollte dieser Treppenwitz für eine Bedeutung haben? Liess sich die unzureichende Schlagfertigkeit durch eine Abhandlung wieder gutmachen? Und schliesslich der gleich nach vollendeter Abhandlung erfolgte Tod „vor Kummer“ (*ἀθυμία*)! Es ist doch sonnenklar, dass wir es hier, soweit der Schluss der Erzählung in Betracht kommt, mit einer der unendlich vielen von Hermippos aus Smyrna erfundenen Anekdoten zu tun haben, denn bei dem erscheint bekanntlich gerade die *ἀθυμία* mit Vorliebe als Todesursache.

Was nun den Stilpon anbetrifft, so habe ich schon oben angedeutet, dass eine Berufung desselben an und für sich wenig wahrscheinlich sei. Das Detail der Erzählung bestätigt m. E. diese Ansicht. Was war das für ein Geld, welches Ptolemaios ihm gegeben haben soll? War es Reisegeld? Er sollte doch mit Ptolemaios zusammen nach Alexandria fahren (*παρεκάλει εἰς Ἀλεξάνδρειαν*)! Oder war es ein Vorschuss? Sollte er sich dafür anständig equipieren, um hoffähig zu werden? Oder war es nur eine Anzahlung, ein sog. Handgeld? Oder war es schliesslich nur ein Trinkgeld für das Vergnügen, das er bereitet hatte? Wollte Ptolemaios ihn vielleicht als Hofnarren mitnehmen? Man braucht nur diese Fragen zu stellen, um zu begreifen, wie absurd diese antike Nachricht ist. Man beachte ferner, dass das Wort „Geld“ im griechischen Text beidemal verschieden wiedergegeben ist: Ptolemaios gibt ihm *ἀργύριον*, Stilpon aber nimmt nur einen Teil *ἀργυρίδιον*. Das Diminutivum *ἀργυρίδιον* kann hier schwerlich eine kleine Summe bedeuten, denn dieses entspricht nicht dem noblen Charakter des Ptolemaios, und überdies wäre im ersten Fall auch *ἀργυρίδιον* gesagt worden. Es kann also nur eine üble Bedeutung haben, wie wir etwa sagen würden „Sündengeld, Mammon“ oder dgl. Wenn er dieses Geld aber so verächtlich ansah, warum nahm er denn überhaupt davon einen Teil? Und wenn er das Geld nahm, warum fuhr er dann nicht nach Ägypten? Er soll doch angeblich ein edler und uneigennütziger Mensch gewesen sein! Warum begab er sich nach Ägina? Fürchtete er denn, dass Ptolemaios Gewalt anwenden würde? Und war er denn auf Ägina davor sicher? Schliesslich: Wie kam Ptolemaios überhaupt darauf, ihn gleich mitnehmen zu wollen? Das Museion existierte ja noch gar nicht, und wann es gegründet werden sollte,

war noch unbestimmt. Was sollte also Stilpon damals schon in Alexandria machen? Wir haben oben (S. 6, Anm. 5) wohl gesehen, dass Ptolemaios schon 309 auf der Insel Kos mit Philetas und Herophilos Unterhandlungen geführt und Verbindungen angeknüpft hat, aber er hat sie doch nicht aufgefordert, gleich mitzukommen!

Wir sehen mithin, dass diese ganze Geschichte von Diodoros und Stilpon von Unwahrscheinlichkeiten geradezu strotzt, auf Glaubwürdigkeit somit absolut keinen Anspruch erheben kann. Wir haben es augenscheinlich mit einer erfundenen Anekdote zu tun. Wie sie vielleicht entstanden sein kann, werden wir weiter unten sehen.

Was die beiden Kyrenaiker anbetrifft, so meint Bouché-Leclercq, Ptolemaios habe für sie ein grösseres Interesse gehabt, da die Kyrenaika ja zu seinen Besitztümern gehörte; er schreibt ihm also lokalpatriotische Motive zu. Damit kann ich mich keinenfalls für einverstanden erklären, denn Ptolemaios hat sich bemüht, die allerhervorragendsten Gelehrten an sein Museion zu berufen: lokalpatriotische Motive bei der Besetzung der Katheder haben sich überhaupt nicht nachweisen lassen. Übrigens ist dieses ja nicht antike Tradition, sondern nur eine vage Behauptung Bouché-Leclercq's; wir brauchen uns also dabei nicht weiter aufzuhalten.

Wir beginnen mit Theodoros. Von einer Berufung nach Alexandria, von irgendeiner wissenschaftlichen oder Lehrtätigkeit am Museion finden wir in den antiken Nachrichten nicht die geringste Spur. Dieses ist nichts weiter als auch eine vage Behauptung der Neueren. Der Schluss, den sie gezogen haben, scheint folgendermassen zu lauten: Theodoros war ein berühmter Philosoph; wir finden ihn in Alexandria bei Ptolemaios; folglich war er von letzterem ans Museion berufen worden. Diesen Schluss würde ich nie und nimmer unterschreiben. Übrigens finden wir bei den Neueren die seltsamsten Widersprüche. So schreibt Beloch²²⁾ auf S. 432: „Gleich der erste Ptolemaeer... hat zu der literarischen und wissenschaftlichen Blüte der Stadt den Grund gelegt durch die Stiftung des Museion und die Berufung der hervorragendsten Gelehrten, wie der Philosophen Theodoros und Hegesias aus Kyrene“; auf S. 423 aber lesen wir: „An den

²²⁾ Beloch, Griech. Gesch., IV, 1. 1925.

Fürstenhöfen dachte man liberaler; Ptolemaios Soter und sein Stiefsohn Magas von Kyrene trugen kein Bedenken, den Atheisten Theodoros an ihren Hof zu ziehen und im Staatsdienste zu verwenden“. Bei Wilamowitz²³⁾ lesen wir: „Wanderlehrer“; „Theodoros, eine dadurch merkwürdige Erscheinung, dass er im politischen Leben eine Rolle spielt und Lehrer wohl nur in der Not war, als er . . . nach Athen kam“; „Er fand aber bei Ptolemaios Anstellung und ist in dessen Auftrag einmal bei Lysimachos gewesen“; „Ptolemaios gewährte ihm eine Freistatt“; „Es sind, wie begreiflich, in Alexandria viele Literaten aufgetreten, die mit dem Hofe und dem Museion nichts zu tun hatten. Die Philosophen Theodoros und Hegesias sind erwähnt (S. 61)“. Wie diese Widersprüche miteinander in Einklang zu bringen sind, haben beide Herren leider nicht gesagt. Ich meinerseits konstatiere und unterstreiche bloss das Faktum — auf welches es mir hier ganz besonders ankommt —, dass von einer Berufung des Theodoros ans Museion von Alexandria und von irgendeiner Tätigkeit desselben an diesem Institute die gesamte antike Tradition nichts weiss oder jedenfalls nichts berichtet. Damit ist dieser Punkt erledigt.

Was die Geschichte von der Sendung des Theodoros zu Lysimachos anbetrifft, so würden wir Historiker natürlich vor allem wissen wollen, wann denn dieses geschehen sei und welchen Zweck diese Sendung eines Gesandten gehabt habe. Da wir es aber nur mit einer Anekdote zu tun haben, die zudem nicht von einem Historiographen berichtet wird, so erfahren wir darüber absolut nichts; nicht weniger auffallend ist der Umstand, dass hier mit keiner Silbe erwähnt wird, wodurch er denn den Lysimachos so erzürnt habe, denn das einzige Wort *παρόησιάζομαι* gibt uns darüber keinerlei Aufschluss. Mithin ist es klar, dass diese ganze Anekdote nur erfunden ist, um das Apophthegma anbringen zu können. Aber auch hier hapert es ganz gewaltig, denn — wie wir oben (S. 11) sahen — lauteten die Apophthegmen ganz verschieden, ja eines dieser Apophthegmen wird von Stobaeus dem Anaxarchos zugeschrieben, der diese Antwort Alexander dem Grossen erteilt haben soll, als der ihn aufhängen lassen wollte. In dieser allgemein gebilligten Theodoros-Anekdote finde ich mithin keine Spur von irgendwelcher Glaubwürdigkeit. Diese Un-

²³⁾ Wilamowitz, a. a. O., S. 60 f. und S. 164.

glaubwürdigkeit dürfte noch augenscheinlicher werden, wenn ich nun als Historiker einige Punkte noch etwas näher beleuchte.

Ich frage zunächst, wie schon oben angedeutet, wann und zu welchem Zweck denn diese Sendung erfolgt sein könnte. Eine befriedigende Antwort lässt sich schwerlich finden. An das Jahr 302, in welchem Ptolemaios und Lysimachos sich verabredeten, gemeinsam mit Kassandros und Seleukos gegen Antigonos vorzugehen, ist überhaupt nicht zu denken, denn in diesem Falle sandten Kassandros und Lysimachos eine Gesandtschaft an Ptolemaios und Seleukos. Besser eignen würde sich die Zeit bald nach der Schlacht bei Ipsos. Ptolemaios war bekanntlich bei der Teilung des Reiches des Antigonos leer ausgegangen, da er an der Entscheidungsschlacht keinen Anteil genommen hatte; die Teile, auf die er gerechnet hatte, waren dem Seleukos zugefallen. Auch Lysimachos war nicht sehr zufrieden, da er es nicht vergessen konnte, dass dem Seleukos der Löwenanteil zugefallen war. Ptolemaios erriet ganz richtig, wie die Stimmung des Lysimachos war und dass er in ihm einen Bundesgenossen finden könnte. Lysimachos ging sofort auf Ptolemaios' Vorschläge ein, und das Bündnis wurde durch Lysimachos' Vermählung mit Arsinoë, der Tochter des Ptolemaios, besiegelt. Hier kann man natürlich an eine Gesandtschaft denken; aber das, was in der Anekdote berichtet wird, deckt sich in keiner Weise mit den soeben skizzierten Verhältnissen und Begebenheiten. An das Jahr 289/288, wo Ptolemaios und Lysimachos — diesmal mit Seleukos — zum Bunde zusammentraten, ist wohl auch kaum zu denken, um so mehr als wir nicht genau wissen, wer damals die Initiative ergriffen hat; von Ptolemaios scheint sie nicht ausgegangen zu sein, und ausserdem darf man nicht übersehen, dass der Bund sofort zustande kam, das in der Anekdote berichtete Ereignis mithin nicht stattgefunden haben kann.

Ich frage aber weiter — und diese Frage ist weit wichtiger —: Wie kam denn Ptolemaios auf den Gedanken, als Gesandten einen Philosophen zu senden, und dabei ausgerechnet den Theodoros, der sich überall unmöglich gemacht hatte, überall ausgewiesen worden war, das reine enfant terrible? Wollte er denn den Lysimachos durch diesen unverschämten Menschen kränken? Oder wollte er ihn durch die sophistischen Spitzfindigkeiten des Theodoros übers Ohr hauen? So etwas entsprach durchaus nicht dem Charakter des Ptolemaios; es wäre ausserdem

unter den gegebenen Verhältnissen auch äusserst undiplomatisch gewesen. Ptolemaios I war selbst ein grosser Diplomat, in seinem Stabe befand sich natürlich eine ganze Reihe diplomatisch geschulter Oberoffiziere und anderer Würdenträger, denen er solche politische und diplomatische Missionen anvertraute. Welchen Grund hätte er haben können, in diesem einen Falle einen Philosophen und zwar gerade den Theodoros zu senden? Ptolemaios musste doch wissen, dass ein ungeeigneter Gesandter unter Umständen nur Schaden anrichten konnte, dass die Beziehungen sich verschlechtern konnten usw. Wie anspruchsvoll man schon im grauen Altertum bezüglich der ausgewählten Gesandten war, lehren uns z. B. die Amarna-Briefe.

Was schliesslich die von Antigonos von Karystos berichtete Vertreibung aller Philosophen durch Lysimachos anbetrifft, so werden wir darüber weiter unten zu reden haben, wo wir zugleich sehen werden, dass solch eine Vertreibung aller Philosophen nichts Ungewöhnliches war. Seltsamerweise bringen aber Bouché-Leclercq und Wilamowitz²⁴⁾ die Vertreibung aller Philosophen durch Lysimachos mit dem angeblich taktlosen Benehmen des Theodoros in Zusammenhang. Bei den Alten lesen wir davon nichts, und es dürfte wohl kaum angängig sein, selbst solche Zusammenhänge zu konstruieren, um so mehr als die ganze Theodoros-Anekdote, wie wir gesehen haben, höchst unglauwürdig ist.

Und nun noch einige Worte über den zweiten Kyrenaiker, den Hegesias. Dass er von Ptolemaios I nach Alexandria berufen worden sei, am Museion wissenschaftlich gearbeitet und Vorlesungen gehalten habe, berichtet kein antiker Schriftsteller: es ist dieses lediglich eine gänzlich unbegründete Vermutung der Neueren. Er könnte dort allerhöchstens ganz privatim als Wanderlehrer Vorträge gehalten haben. Dass einige wenige Selbstmorde oder Selbstmordversuche damals vorgekommen sein könnten, wäre an und für sich denkbar. Wo wären die aber nicht vorgekommen? Alexandria war überdies eine Weltstadt mit einem fast modern anmutenden Leben; Selbstmorde wirken bekanntlich oft ansteckend, indem der eine eine Reihe anderer, sogar ähnlicher, nach sich zu ziehen pflegt²⁵⁾. Dass aber in

²⁴⁾ Vgl. die Zitate oben S. 11, Anm. 15.

²⁵⁾ Vor einigen Jahren war z. B. bekanntlich die Akropolis von den

Alexandreia eine reine Selbstmordepidemie ausgebrochen sei, und zwar gerade infolge der Vorträge des Hegesias, ist ganz augenscheinlich entweder ein Komödienwitz oder eine frei erfundene Anekdote. Übrigens versteht es sich m. E. von selbst, dass Ptolemaios, falls es dem Hegesias wirklich eingefallen wäre als Wanderlehrer nach Alexandreia zu kommen und dort privatim Vorträge zu halten, ihm bald das Handwerk gelegt hätte; doch darüber werden wir weiter unten noch zu reden haben.

Hiermit schliesse ich die Kritik der antiken Tradition. Wir haben gesehen, dass diese gesamte Tradition weiter nichts ist als ein elender Anekdotenkram, der auf Glaubwürdigkeit nicht den geringsten Anspruch erheben kann. Mich wundert es sehr, dass solche kritisch veranlangte Forscher wie Beloch und Wilamowitz²⁶⁾ hier alles auf Treu und Glauben hingenommen haben.

Wenn die Sache sich so verhält, wie ich sie dargestellt habe, so taucht sofort die weitere Frage auf, wie man sich denn die Entstehung dieser seltsamen Tradition zu denken habe. Wir dürfen es nämlich nicht vergessen, nicht übersehen, dass wir es hier nicht mit einem, sondern mit vier Philosophen zu tun haben, die alle angeblich mit Ptolemaios in dieser oder jener Hinsicht in gewissen Beziehungen gestanden haben sollen. Bevor wir aber zur Beantwortung dieser wichtigen Frage übergehen, müssen wir zuerst die drei Fragen zu beantworten suchen, die ich oben (S. 8) kurz angedeutet habe.

Die erste dieser Fragen können wir m. E. jetzt ganz bestimmt beantworten. Wenn wir nichts von einer Vertretung der philosophischen Wissenschaft in Alexandreia wissen, so liegt das nicht etwa an der Unvollkommenheit und Spärlichkeit der uns zur Verfügung stehenden antiken Nachrichten. Diese antiken Nachrichten sind, wie wir sahen, durchaus unglaubwürdig und zeichnen sich, wie wir weiter unten sehen werden, durch einen sinnfällig tendenziösen Charakter aus. Die Alten haben uns in Wirklichkeit nichts über eine Vertretung der Philosophie in

athenischen Behörden gesperrt worden, weil im Laufe einiger Wochen viele junge Leute dort Selbstmord durch Sturz in die Tiefe verübt hatten.

²⁶⁾ Wilamowitz schreibt z. B. in betreff des Kynikers Krates (a. a. O., S. 59, Anm. 2): „wenn auch die klägliche Anekdotenüberlieferung dem Zweifel nur zu viel Raum lässt. Diogenes ist durch sie zu einer halb mythischen Figur geworden“. Warum spricht er denn in unserem Falle nicht von einer kläglichen Anekdotenüberlieferung, warum zweifelt er hier nicht?

Alexandria mitgeteilt; sie haben es nicht getan, weil sie davon nichts wussten; sie wussten nichts davon, weil die Philosophie in Alexandria überhaupt nicht vertreten war. Dass sie in Alexandria auch nicht vertreten sein sollte, werden wir weiter unten sehen.

Was die zweite Frage anbetrifft, so sahen wir oben schon (S. 12), dass Bouché-Leclercq sie auf eine überaus sonderbare Weise zu beantworten sucht. Wir wollen seine Ansicht nochmals kurz rekapitulieren: Ptolemaios hat sich in allem Ernst bemüht, einen hervorragenden Philosophen für sein Museion in Alexandria zu gewinnen; er hat sich daher an Stilpon, Theodoros und Hegesias gewandt; alle diese Versuche sind in dieser oder jener Hinsicht missglückt; Ptolemaios hat sich hierauf, ganz resigniert, in sein Schicksal ergeben, denn er war zu der Überzeugung gekommen, dass es sich im Grunde genommen gar nicht lohne, einen Philosophen nach Alexandria zu berufen. Diese Geschichte klingt, wie gesagt, sehr rührend und erinnert nicht wenig an die bekannte Fabel vom Fuchs und den Weintrauben²⁷⁾. Es sei mir gestattet, hier einiges zur Illustrierung dieses Nonsenses hinzuzufügen. Nehmen wir mal an, Ptolemaios hätte wirklich die Absicht gehabt einen Philosophen nach Alexandria zu berufen. Nach allem, was uns über das Vorgehen des Ptolemaios bekannt ist, hätte er sich unbedingt einen der hervorragendsten Philosophen ausgesucht. Und was sehen wir hier? Er wendet sich an einen megarischen Rabulisten, an einen kyrenäischen Frechdachs und an einen kyrenäischen Selbstmordprediger²⁸⁾! Und als die sich nicht bewährten, soll er sofort die Flinte ins Korn geworfen haben?! Ich habe schon oben darauf hingewiesen, wie systematisch, konsequent und energisch er vorgegangen ist, was für eine glückliche Hand er bei der Auswahl der hervorragendsten Gelehrten hatte. Soll er hier etwa mit Blindheit geschlagen gewesen sein, eine kolossale Naivität bewiesen haben? Waren das

²⁷⁾ Das wäre ja ein vorzügliches Thema für eine aristophanische Komödie, einen Iukianischen Dialog, eine Posse oder eine Offenbachsche Operette. Der Titel hätte lauten können: „Ptolemaios sucht einen Vertreter der Philosophie für seine Akademie der Wissenschaften“ oder „Ptolemaios sucht das Katheder der Philosophie an der Universität Alexandria zu besetzen“.

²⁸⁾ Stilpon und Theodoros waren allerdings namhafte Philosophen, aber gerade deswegen eigneten sich ihre Namen gut für die — wie wir sehen werden — frei erfundenen Anekdoten.

wirklich die hervorragendsten Philosophen jener Zeit? Gab es denn ausser der megarischen und kyrenäischen Schule keine anderen griechischen Philosophenschulen? Warum hat er keine Unterhandlungen und Verbindungen angeknüpft mit den Akademikern, Peripatetikern, Epikureern und Stoikern²⁹⁾? Doch genug hiervon, denn m. E. ist es sonnenklar, dass hier weder an eine Naivität des Ptolemaios noch an einen Zufall gedacht werden darf.

Somit bleibt nur noch die dritte Frage übrig, ob wir es hier nicht möglicherweise mit einer besonderen festen Absicht des Ptolemaios zu tun haben. Diese Frage glaube ich strikt bejahen zu können; es liegt mir also nun ob, im folgenden diese meine Ansicht, soweit ich es vermag, zu begründen.

Ptolemaios I wollte, wie wir sahen, Alexandria zum Mittelpunkt der ganzen hellenistischen Zivilisation machen. Wüsste er dieses Ziel wirklich zu erreichen, so musste in seinem Museion — jedenfalls nach griechischer Auffassung — ausser allen übrigen Wissenschaften unbedingt auch die Philosophie vertreten sein. Wenn wir nun, wie wir gesehen haben, feststellen können, dass die Philosophie dort trotzdem nicht vertreten gewesen ist, so bleibt uns nichts weiter übrig als anzunehmen, dass dieses auf den ausdrücklichen Wunsch des Ptolemaios hin geschehen ist. Wir wollen daher versuchen festzustellen, warum Ptolemaios dieses nicht gewünscht hat.

Nach dem Sturze Milets, der Wiege griechischer Wissenschaft, war bekanntlich Athen die geistige Hauptstadt der Griechen geworden und hatte diese führende Stellung ununterbrochen und unbestritten beibehalten. Ursprünglich waren die Dichter die Lehrer des Volkes gewesen, seit dem V. Jahrhundert hatte aber die Philosophie die Führung übernommen und hatte, in stetiger Entwicklung über Sokrates zu Platon und Aristoteles fortschreitend, ihre allbeherrschende Stellung im geistigen Leben errungen. Athen war damals, als Ptolemaios I herrschte, gleichsam

²⁹⁾ Epikur hat seine Schule allerdings erst 306, der Stoiker Zenon vermutlich c. 300 gestiftet, aber wir wissen ja gar nicht, wann Ptolemaios das Museion gründete und Gelehrte zu berufen begann. Da Demetrios von Phaleron in diesen Dingen die rechte Hand des Ptolemaios war, seine Ankunft in Alexandria aber frühestens 297 angesetzt werden kann, wird die Gründung des Museion möglicherweise nicht vor der Mitte der neunziger Jahre erfolgt sein. Die Epikureer und Stoiker hätten mithin wohl auch in Frage kommen können.

eine grosse philosophische Fakultät: hier forschten die Akademiker und Peripatetiker, die Epikureer, Stoiker und Kyniker; hier verkündeten ihre Weisheit zeitweilig und vorübergehend auch die Vertreter anderer Schulen, so z. B. der Kyrenaiker Theodoros, der Megariker Stilpon usw. Die Philosophenschulen in anderen Städten konnten mit Athen auf die Dauer nicht konkurrieren. Da könnte man vielleicht auf den Gedanken kommen, Ptolemaios habe möglicherweise diese Konkurrenz der Athener gefürchtet, er sei der Meinung gewesen, ein Wettbewerb mit Athen würde ziemlich aussichtslos sein. Diese Frage ist m. E. unbedingt zu verneinen. Dass Ptolemaios nie eine Konkurrenz gefürchtet hat, beweist uns schlagend das, was uns über die medizinische Schule in Alexandria berichtet wird. Ptolemaios I hatte von der Insel Kos, wo die bis dahin berühmteste medizinische Schule der Hippokrateer existierte, den berühmten Herophilos zu sich nach Alexandria berufen. Herophilos war gleich gross als Forscher, als Lehrer und als praktischer Arzt. Ptolemaios gründete das erste anatomische Institut und Herophilos ist dann auch durch seine anatomischen Entdeckungen berühmt geworden. Zahlreiche Schüler scharten sich um ihn. Die medizinischen Studien wurden in Alexandria so ernst betrieben und der Geist der Wissenschaft, der in Alexandria herrschte, kam diesen Studien so zugute, auch war die wissenschaftliche und Lehrtätigkeit des Herophilos eine so hervorragende, dass Alexandria sehr bald alle übrigen medizinischen Schulen überflügelte und die angesehenste medizinische Hochschule wurde. Ptolemaios hatte also glänzend gesiegt, und da er Geld nie sparte und sich durch eine wahrhaft königliche Munifizienz auszeichnete, so konnte und musste er siegen. An eine Furcht vor der Konkurrenz ist mithin überhaupt nicht zu denken.

Man könnte andererseits auf den Gedanken verfallen, eine andere Schwierigkeit habe den Ptolemaios abgeschreckt. Der Philosophenschulen gab es eine Menge: jede hatte ihr eigenes philosophisches System, jede bot eine besondere Weltanschauung, jede behauptete, dass sie allein die Wahrheit lehre. Diese Schulen, die sich schroff gegenüberstanden, lagen untereinander in unaufhörlicher heftiger Fehde. Die Studierenden der Philosophie fanden daher in Athen, falls sie es wollten und die Gelegenheit ausnutzten, die vielseitigste Anregung. Wie sollte aber nun Ptolemaios I vorgehen? Sollte er Vertreter aller Richtungen,

aller Systeme nach Alexandria berufen und damit dort auch eine philosophische Fakultät eröffnen? Das war wohl wenig wünschenswert, und die Fortsetzung der heftigen Fehde noch weniger. Oder sollte er sich für eine besondere Philosophenschule entscheiden? Das wäre ein schwieriges Unternehmen gewesen, denn wer die Wahl hat, hat bekanntlich auch die Qual. Ptolemaios war doch nicht Spezialist und kannte nicht die einzelnen philosophischen Systeme. Sollte er sie alle selbst prüfen? Es gibt eine nette Anekdote, derzufolge Ptolemaios einmal den von ihm nach Alexandria berufenen berühmten Mathematiker Eukleides gefragt haben soll, ob es nicht einen bequemeren Zugang zu seiner Wissenschaft gebe, worauf Eukleides stracks geantwortet habe: „In der Geometrie gibt es keinen besonderen Pfad für Könige (keine Königstrasse)“³⁰⁾. Dass diese Anekdote auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch erheben kann, ist m. E. sicher³¹⁾. Aber das eine ist klar, dass es für den alternden Ptolemaios entschieden leichter gewesen wäre, sich von einem Eukleides in die Elemente der Geometrie einführen zu lassen, als alle bestehenden philosophischen Systeme kennenzulernen und zu prüfen, um dann eine passende Auswahl treffen zu können. Ich behaupte aber trotzdem, dass Ptolemaios, falls er wirklich die Absicht gehabt hätte einen Philosophen nach Alexandria zu berufen, sicher Mittel und Wege ausfindig gemacht hätte, um dieses trotz aller Schwierigkeiten zu bewerkstelligen.

Man könnte hier möglicherweise einwenden, dass die Auswahl im Grunde genommen gar nicht so schwer gewesen wäre. Ptolemaios I, einer der treuesten Anhänger des makedonischen Königshauses, dessen Traditionen für ihn, soweit er sie verwenden konnte, massgebend waren, war bekanntlich nicht nur ein treuer Freund Alexanders gewesen, sondern war auch ein Verehrer Philipps II, den er sich in mancher Hinsicht zum Muster nahm. Nun hatte Philipp II den Aristoteles zum Lehrer seines Sohnes ernannt; der Vater des Aristoteles, der Arzt Nikomachos, war Leibarzt gewesen am Hofe des makedonischen Königs Amyntas III, des Vaters Philipps II; die Schüler und Anhänger des Aristoteles hiessen Peripatetiker, und Demetrios von Phaleron,

³⁰⁾ Übrigens soll nach einer anderen Version der Mathematiker Menachmos diese Antwort Alexander dem Grossen erteilt haben.

³¹⁾ Wie diese Anekdote entstanden sein kann, werden wir weiter unten sehen.

die rechte Hand des Ptolemaios, war Peripatetiker. Wir sehen mithin, was für Beziehungen zwischen dem makedonischen Königshause einerseits und Aristoteles, seiner Familie und seinen Schülern andererseits existierten. Da könnte man auf den Gedanken kommen, dass die Wahl eines Peripatetikers sich so gut wie von selbst verstand. Ja man könnte sich möglicherweise auf Diogenes berufen, da dieser uns berichtet, Ptolemaios hätte den Theophrast zu sich nach Alexandria gerufen³²⁾. Theophrast, der Lieblingsschüler des Aristoteles und Leiter der Schule, hat allerdings den an ihn ergangenen Ruf abgelehnt. Dagegen Straton, der Schüler des Theophrast und einer der grössten Naturforscher des Altertums, ist einige Zeit in Alexandria gewesen als Erzieher des Ptolemaios II³³⁾, ist aber später wieder nach Athen zurückgekehrt und war nach Theophrasts Tode Leiter der Schule. Wir sehen somit allerdings, dass Ptolemaios vielfach die Peripatetiker bevorzugt hat. Wenn aber jemand den Schluss ziehen würde, Ptolemaios habe den Theophrast und den Straton als Vertreter der Philosophie nach Alexandria an sein Museion berufen, so würde er sich m. E. sehr irren. Von Straton wissen wir es ganz bestimmt, dass er nur Prinzenerzieher war, und Theophrast war augenscheinlich dieselbe Stellung angeboten worden, er hat sie aber ausgeschlagen und möglicherweise den Straton hingeschickt. Warum Theophrast den Ruf abgelehnt hat, wissen wir nicht. Wahrscheinlich sagte ihm die Stellung eines Prinzenerziehers nicht zu, obgleich sein Lehrer sie seinerzeit ja nicht verschmäht hatte: Theophrast zog es wohl vor, in Athen wissenschaftlich zu arbeiten und seine Lehrtätigkeit fortzusetzen. Hätte Ptolemaios ihn als Mitglied der Akademie und Professor der Philosophie nach Alexandria berufen, so hätte Theophrast den Ruf vermutlich nicht abgelehnt.

Wir sehen mithin, dass weder die Furcht vor einer Konkurrenz noch die Schwierigkeit der Auswahl eines passenden Vertreters hier irgendeine Rolle gespielt haben können. Somit bleibt m. E. nur folgender Schluss übrig: dass Ptolemaios keinen Vertreter der Philosophie in Alexandria gehabt hat, ist einzig und allein nur dadurch zu erklären, dass er in Alexandria einen Lehrstuhl der Philosophie überhaupt nicht kreieren wollte.

³²⁾ Diog. Laert. V 37: „Πτολεμαῖος ἐπέμψεν ἐπ’ αὐτόν“.

³³⁾ Diog. Laert. V 58.

Wir müssen daher nun versuchen festzustellen, warum Ptolemaios denn keinen Lehrstuhl für Philosophie kreieren wollte. Es ist allerdings ein ziemlich unsicherer Boden, den wir hiermit betreten. Da die Alten uns darüber nichts mitgeteilt haben, sind wir notgedrungen auf eigene Vermutungen angewiesen, und es ist immer ein heikles Ding, die Gedanken und Absichten eines anderen erraten zu wollen. Aber riskieren müssen wir es trotzdem, und allzu aussichtslos scheint mir dieses Unterfangen doch nicht zu sein. Es versteht sich natürlich von selbst, dass eine ausführliche Darstellung hier ausgeschlossen ist, denn die Geschichte der antiken Philosophie ist allen Altertumsforschern zur Genüge bekannt. Ich werde daher nur diejenigen Punkte herausgreifen, auf die es mir besonders ankommt und die meine Ansicht erläutern und begründen sollen. Vorausschicken möchte ich nur noch folgendes. Ptolemaios hat die einzelnen philosophischen Systeme selbstverständlich nicht gekannt. Aber er, der sich über alles zu orientieren pflegte, wird genau darüber unterrichtet gewesen sein, wie sich in Griechenland einerseits das Verhältnis zwischen dem Staat und den Philosophen allmählich immer unleidlicher gestaltet hatte, und wie andererseits allmählich eine gewaltige Zwietracht und Spaltung zwischen den rein philosophischen und den übrigen wissenschaftlichen Disziplinen eingetreten war. Diese übrigen wissenschaftlichen Disziplinen waren alle in Alexandria vertreten. Die Wissenschaft hatte gesiegt; der Ansturm, den die spekulative Philosophie z. B. gegen die Medizin, gegen die Naturwissenschaften usw. unternommen hatte, war endgültig abgeschlagen. Die Rezeption der reinen Philosophie in Alexandria hielt Ptolemaios dagegen aus mehreren Gründen für durchaus nicht wünschenswert. Diese Gründe waren m. E. folgende:

1. Die Philosophen waren mehr oder weniger alle Gottesleugner. Wie konnte Ptolemaios einen Gottesleugner nach Ägypten berufen? Wie es mit Ptolemaios' eigener Religiosität beschaffen war, können wir natürlich nicht wissen, denn selbst wenn die Alten uns darüber einiges berichtet hätten, wäre darauf kein Verlass: „ein Mensch siehet, was vor Augen ist, der Herr aber siehet das Herz an“³⁴⁾. Uns interessiert hier aber nicht

³⁴⁾ 1. Samuel. 16, 7.

seine eigene Religiosität, sondern seine hervorragende Religionspolitik. Auch hier kann ich mich natürlich nur sehr kurz fassen und werde nur diejenigen Punkte herausgreifen, auf die es uns hier ganz besonders ankommt.

Alexander der Grosse hatte nach einer Verschmelzung der beiden führenden Nationalitäten seines Reiches, der makedonischen und persischen, gestrebt; er hatte auch zwei Ägypter an die Spitze der Zivilverwaltung von Ober- und Unterägypten gestellt. Ptolemaios I war kein Anhänger dieser Verschmelzungspolitik³⁵⁾ und hat sie in Ägypten mit vollem Recht nicht durchgeführt, denn er begriff sehr wohl, dass es sonst sehr schwer gewesen wäre Ägypten in Botmässigkeit zu halten³⁶⁾. Nur in einer Beziehung hat Ptolemaios, wieder mit Recht, eine Ausnahme gemacht: an Alexanders Prinzip der religiösen Toleranz hat er festgehalten³⁷⁾. Ptolemaios I wusste sehr wohl, welche wichtige Rolle die Religion im Leben der alten Ägypter spielte; er sah daher in der Erhaltung und eifrigen Förderung der Landesreligion das sicherste Mittel, das Wohlwollen des ägyptischen Volkes zu gewinnen, zumal die falsche Politik des Kambyses und des Artaxerxes Ochos die Toleranz verletzt hatte. Das Hauptproblem seiner Religionspolitik war aber nicht eine einseitige Förderung der ägyptischen Religion, sondern eine Verschmelzung (Synkretismus) der ägyptischen Religion mit der griechischen, denn durch irgend etwas mussten die Ägypter und Griechen geeinigt werden, und dazu eignete sich am besten die Religion. Selbstverständlich war es ganz undenkbar, den Ägyptern die griechische Religion oder den Griechen die ägyptische aufzunötigen, denn es war sonnenklar, dass solch ein Versuch fehlschlagen musste. Dieses hatte der Pharaos Amenhotep IV schon richtig

³⁵⁾ Wieder ein Beweis dafür, dass Ptolemaios I durchaus kein Nachahmer Alexanders war, nicht, wie Schubart behauptet, sich überall durch Alexanders Vorbild bestimmen liess, nicht angeblich alles getan hat, weil Alexander es getan hatte; vgl. oben S. 5 nebst Anm. 1.

³⁶⁾ Seit Ptolemaios IV sind die Ptolemäer von dieser Politik abgewichen und haben es bitter zu bereuen gehabt.

³⁷⁾ Von seiner toleranten Religionspolitik streng zu trennen ist seine — wieder mit Recht — durchaus intolerante Kirchenpolitik. So wurde z. B. die frühere politische Bedeutung der ägyptischen Priesterschaft durch Ptolemaios I vollständig vernichtet. Vgl. darüber die treffenden Bemerkungen von Rostowzew, Gött. Gel. Anz. 1909, S. 636 ff.

eingesehen³⁸⁾. Es ist natürlich ganz ausgeschlossen, dass Ptolemaios I von dieser Reform und den grundlegenden Anschauungen dieses Reformators irgend etwas gewusst hätte, denn bald nach dem Tode des Reformators hatten die Feinde der Reform, wie sie glaubten und hofften, alles mit Stumpf und Stil ausgerottet, und es ist ganz undenkbar, dass die spärlichen Überreste, die wir heute besitzen, dem Ptolemaios irgendwie zu Ohren gekommen sein könnten. Ptolemaios sah ganz richtig ein, dass ein wirklicher Synkretismus nur erfolgen konnte, wenn ein neuer Kult, ein neuer Gott eingeführt wurde, der aber zu gleicher Zeit sowohl für einen ägyptischen als auch für einen griechischen Gott ausgegeben werden und als solcher gelten konnte. Dieser neue Gott, den Ptolemaios I einführte, war Sarapis³⁹⁾. Und der Erfolg war ein so glänzender und durchschlagender, dass man heutzutage, dem Beispiele Cumont's⁴⁰⁾ folgend, mit Recht von dem „politischen Genie“ des Ptolemaios I spricht; auch Wilamowitz findet, dass es „etwas ganz Einziges“ gewesen sei⁴¹⁾. Man könnte hier noch unterstreichen, dass Ptolemaios dieses nicht erst als König, sondern schon damals, als er noch Satrap war, getan hat.

Ist es nun denkbar, dass Ptolemaios I selbst seine Religionspolitik durch die Kreierung eines Lehrstuhls der spekulativen Philosophie und durch die Berufung eines oder einiger Philosophen nach Alexandria hätte schädigen wollen? Ich glaube, diese Frage stellen heisst sie verneinen. Es ist mir daher unbegreiflich, wie man allen Ernstes von einer Berufung von Philosophen reden kann⁴²⁾.

³⁸⁾ Über diesen Pharao und seine religiöse Reform gedenke ich eine Abhandlung zu veröffentlichen, die von den bisherigen Darstellungen in mancher Beziehung abweichen wird.

³⁹⁾ Das Nähere interessiert uns hier nicht. Vgl. darüber Cumont, *Les religions orientales dans le paganisme romain*, quatrième édition, Paris 1929, S. 69 ff. und Wilcken, *Urkunden der Ptolemäerzeit*, I, S. 77 ff., besonders S. 83 ff.

⁴⁰⁾ Cumont, a. a. O., S. 74.

⁴¹⁾ Wilamowitz, a. a. O., S. 24.

⁴²⁾ Dass die Berufung des Peripatetikers Theophrast und die Tätigkeit der Peripatetiker Demetrios von Phaleron und Straton mit der Philosophie als solcher nichts zu tun hatten, habe ich schon oben (S. 24) erwähnt.

2. Die Philosophen waren alle ferner bekannt und gewissermassen verrufen als unerbittliche prinzipielle Kritiker der Staatsverfassungen. In Athen verurteilten sie überaus scharf die radikale Demokratie, aber auch alle übrigen Staatsverfassungen befriedigten sie in keiner Weise. Freunde der Monarchie waren sie, als Griechen, alle nicht. Sie trugen wohl den veränderten Umständen Rechnung, indem sie fast alle — beginnend mit Aristoteles — Traktate, die *περὶ βασιλείας* betitelt waren, veröffentlichten, in denen sie die Monarchen über ihre Pflichten und Aufgaben belehrten, also sich als superkluge Mentoren aufspielten und den Königen ins Handwerk zu pfuschen suchten. Platon und seine Schüler, die Akademiker, verlangten, dass die Philosophen die Herrschaft führen sollten, entweder alle Philosophen oder einer aus ihrer Reihe, der Tüchtigste. Dass solche Lehren der Philosophen staatszersetzend und staatsumwälzend wirken konnten und mussten, liegt auf der Hand.

Ptolemaios I war ebenso wie die übrigen Diadochen ein überzeugter Anhänger und Vertreter der absoluten Monarchie, wie Alexander der Grosse es vor ihnen gewesen war. Ptolemaios war ausserdem, als König von Ägypten, offizieller Nachfolger der ägyptischen Pharaonen; die absolute Monarchie entsprach also der einheimischen Tradition und war den Eingeborenen gegenüber durchaus notwendig; die Jahrtausende alte Geschichte Ägyptens hatte ausserdem gelehrt, dass hier den besonderen Eigenschaften und Gesetzen der Natur des Landes gemäss ein streng geordnetes Staatswesen nur unter einem unbeschränkten Herrscher sich entwickeln und bestehen konnte. Wie hätte also Ptolemaios auf den Gedanken kommen können, griechische Philosophen nach Alexandria zu berufen? Diese würden ihm, wie gesagt, beständig ins Handwerk gepfuscht haben und hätten in Ägypten unbedingt eine Opposition hervorgerufen. Sollte Ptolemaios selbst ihnen dazu die Hand bieten? Und selbst wenn man den platonischen Satz vom Herrscherberuf und naturgegebenen Herrscherrecht der Philosophen nicht buchstäblich, sondern — wie es oft geschieht — in eingeschränkterem Sinne auffassen sollte; wenn man der Meinung wäre, ein Teil der Bevölkerung hätte sich nach dem Prinzip der Arbeitsteilung von vornherein ausschliesslich dem Staatsdienst widmen und sich für denselben eigens ausbilden sollen, um den hohen Anforderungen an die Qualität der Staatsleistungen wirklich entsprechen zu können, dass

der platonische Staat mithin in dieser Beziehung einem modernen Staate entsprochen habe, da er wie dieser mit fest angestellten, berufsmässig gebildeten und besoldeten Beamten arbeiten sollte; dass der ethische, soziale und politische Wert des Wissens, die Bedeutung der wissenschaftlich geschulten Einsicht für die Durchführung der staatlichen Aufgaben richtig erkannt und die Wissenschaft als Führerin des Lebens proklamiert wurde — was würde dieses viel an der Sache ändern? Wer sollte denn, nach der Auffassung Platons, diese Ausbildung leiten? Die Philosophen. Konnten diese Philosophen wirklich erstklassige Politiker, Diplomaten, Feldherren, erfahrene Staatsbeamte usw. heranbilden? Das wird wohl niemand zu behaupten wagen ⁴³). Man lese doch nach, wie überaus seltsam Platon sich diese Ausbildung dachte ⁴⁴). Sollte Ptolemaios sich so etwas aufzwingen lassen? Was hätte er mit so seltsam vorgebildeten Mitarbeitern anfangen können? Oder sollte er sogar selbst völlig in den Hintergrund treten und die Regierung solch einem nach Platons Rezept erzeugten Homunkulus überlassen?

Was für Resultate die Zulassung eines philosophischen Ultra-reformators haben konnte, das lehrten deutlich die Begebenheiten in Syrakus während des dreimaligen dortigen Aufenthalts Platons. Dreimal hat Platon in Syrakus sein utopisches Ideal zu verwirklichen gesucht, hat aber jedesmal in kläglichster Weise Schiffbruch gelitten ⁴⁵). Doch nicht die Blamage dieses dreimaligen Misserfolges interessiert uns hier, sondern nur einiges Detail, das mit Platons Experimenten verknüpft ist. Da diese Dinge zur Genüge bekannt sind, will ich nur etwas herausgreifen,

⁴³) Wilamowitz, a. a. O., S. 72 sagt auch: „Wir müssen gestehen, dass die Erziehung in platonischem Sinne auch keinen Staatsmann züchten konnte. Willensstärke und Wagemut, Einsicht in die Schranken des Möglichen und Rechnen mit den Menschen, wie sie nun einmal sind, war weder in der Akademie noch bei Aristoteles zu lernen“.

⁴⁴) G o m p e r z, Griechische Denker, II², S. 390, nennt dieses Erziehungssystem Platons mit Recht „einigermassen mandarinenhaft“.

⁴⁵) Wilamowitz, Platon, I², S. 6f.: „Er gehört nicht zu den Denkern, die ein System in einsamer Arbeit bauen, das dann auf sich steht und die Person seines Schöpfers vergessen lässt. Er spannt seine Gedanken nicht in der stillen Studierstube, um sie auf dem Katheder auszuarbeiten oder in Lehrbücher zu verweben. Auf die Welt, auf die Gegenwart wollte er wirken und empfand es bitter, dass sie ihn zwang, ein Lehrer zu bleiben, und widerstand bis zuletzt nicht der Hoffnung, mehr zu erreichen“.

was sich während des zweiten Aufenthalts Platons in Syrakus im Jahre 306 angeblich zugetragen haben soll. Platon sei der Meinung gewesen, dass er, bevor er an die politischen Reformen herantrete, erst den Herrscher selbst reformieren, ihn zum Philosophen machen müsse. Er habe daher einerseits auf dessen Sitten und Lebensweise einzuwirken gesucht, andererseits wollte er sein „mandarinenhaftes“ Erziehungssystem anwenden. Nach den Anschauungen, die er im „Staat“ entwickelt hatte, war die Mathematik die notwendige Vorstufe zum Heiligtum der Philosophie. Daher sollte Dionysios II also zunächst die Mathematik, Geometrie und Astronomie erlernen, hierauf die Dialektik usw. Dionysios und sogar seine Hofgesellschaft sollen sich, wie es heisst, anfangs eifrig den mathematischen und geometrischen Studien hingeeben haben; wie Plutarch ⁴⁶⁾ berichtet, sollen die Fussböden des Palastes mit Sand bedeckt gewesen sein wegen der Menge von Leuten, die geometrische Figuren mit einem Stabe in den Sand zeichneten ⁴⁷⁾. Bald aber sei allen dieses Treiben langweilig geworden ⁴⁸⁾, auch Dionysios II habe es durchaus nicht begreifen können, warum denn das politische Reformwerk unbedingt mit ihm selbst beginnen müsse. Das Weitere interessiert uns hier nicht.

Die Begebenheiten am Hofe von Syrakus, von denen Ptolemaios I sicher manches gehört haben wird ⁴⁹⁾, konnten in ihm natürlich nicht den Wunsch erwecken, Philosophen nach Alexandria zu berufen. Sollte er auch ein Objekt der Experimentierkunst dieser Sonderlinge werden? Das syrakusanische Beispiel war abschreckend genug. Er sehnte sich gar nicht nach den Ratschlägen dieser weltfremden Sonderlinge, dieser Vertreter der grauen Theorie, dieser Weltverbesserer, deren Freimut und deren Moralpredigten durchaus keine Anziehungskraft ausüben konnten.

⁴⁶⁾ Plut., Dion 13.

⁴⁷⁾ Die oben (S. 23 nebst Anm. 30 u. 31) angeführte Anekdote ist m. E. — wie wir weiter unten sehen werden — wohl im Hinblick auf diese Erzählung erfunden worden.

⁴⁸⁾ Die meisten — wenn nicht möglicherweise alle — werden sich wohl nur des Ulkes halber daran beteiligt haben.

⁴⁹⁾ z. B. auch die von den Feinden des Dion und Platon verbreitete Nachricht, beide hätten angeblich die Herrschaft des Dionysios II zu untergraben gesucht.

3. Die Philosophen verkündeten und verbreiteten ausserdem Anschauungen und Lehren, deren Verpflanzung nach Alexandria und damit nach Ägypten durchaus nicht wünschenswert sein konnte. Die Megariker legten bekanntlich das Hauptgewicht auf die Dialektik, die allmählich in eine reine Eristik ausartete, welche sich durch sophistische Spitzfindigkeiten, verblüffende Fangschlüsse und eristische Trugschlüsse auszeichnete; der Megariker Stilpon lehrte eine apathische Gleichgültigkeit gegen alles und trug sie auch selbst zur Schau: seine Verbannung und die Schande seiner Tochter liessen ihn völlig kalt, Freunde, sagte er, brauche er nicht, denn der Weise sei sich selbst genug usw. Von des Kyrenaikers Hegesias düsterem Pessimismus und seiner völligen Gleichgültigkeit gegen alle Lebenswerte haben wir schon oben geredet. Der Kyrenaiker Theodoros lehrte, Aufopferung für das Vaterland sei ein Unsinn, denn die ganze Welt sei unser Vaterland und der Weise werde sich doch nicht für die Toren aufopfern. Vor Ehebruch, Diebstahl und Tempelraub brauche sich der Weise gegebenenfalls nicht zu scheuen; wenn diese Dinge für schädlich gelten, so geschehe es nur, um die unverständige Menge im Zaume zu halten usw. Die Kyniker predigten einen radikalen Kosmopolitismus: die Heimatlosigkeit; die Befreiung des Einzelnen von den Banden des Staatslebens und den Schranken der Nationalität; der Weise soll dem Lose der Heimat und dem Schicksal der Nation ganz gleichgültig gegenüberstehen, allen Staatsgeschäften fernbleiben, aus den Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft ausscheiden. Sie verwarfen alles in Staat und Gesellschaft Gewordene als etwas Willkürliches, als einen Abfall von der ursprünglichen Vollkommenheit, und predigten die Rückkehr zur Natur. Sie erhoben Anklagen gegen die verderblichen Wirkungen der Kultur. Sie verachteten alle Sitte, die Ehe usw., und setzten allen Anstand beiseite. Kannibalismus, Blutschande, Tempelraub und jegliche Schamlosigkeit erklärten sie für natürlich. Sie predigten die Gemeinschaft des Besitzes. Reichtum und Tugend, sagten sie, können nicht beisammen wohnen. Ein Tyrann sei ein elender und ein schlechter Mensch. Sie verachteten die Wissenschaften, Ruf, Ehre, Pietät usw. Sie traten alle geltenden Lebenswerte in den Staub.

Diese Beispiele mögen genügen. Ich frage wieder, ob es denkbar sei, dass Ptolemaios solche Weisheitslehrer nach Alexandria

berufen konnte. Konnte, durfte Ptolemaios es zulassen, dass bei seinen Untertanen solche Lehren und Ansichten verbreitet würden? Man wird vielleicht einwenden, ich hätte nur die krassesten Beispiele gewählt. Ich mache demgegenüber darauf aufmerksam — was dem aufmerksamen Leser schon von selbst aufgefallen sein wird —, dass ich gerade diejenigen Philosophen genannt habe, die Ptolemaios I angeblich nach Alexandria berufen haben soll. Und wenn ich die Kyniker auch erwähnt habe, obgleich darüber keine antike Nachricht vorliegt, so habe ich es deshalb getan, weil die kyrenäischen und kynischen Lehren und Anschauungen sich zum Teil deckten, und diese Synthese der beiden Doktrinen knüpft sich bekanntlich gerade an den Namen des Kyrenaikers Theodoros, dieses angeblich nach Alexandria berufenen Philosophen.

Um diejenigen, die sich dennoch an den von mir gewählten Beispielen stossen sollten, zufriedenzustellen, wollen wir noch einen der grössten Philosophen hinzuziehen — Platon. Waren die utopischen kommunistischen Ideen, die dieser in seinem „Staat“ entwickelte, etwa annehmbarer? Hätte sich Ptolemaios I z. B. mit der Weiber-, Kinder- und Gütergemeinschaft, mit der Abschaffung der Ehe und der Familie, dieser vornehmlichen Grundlage jedes normalen Staats⁵⁰⁾, mit der Vernichtung jeder Individualität, mit der Forderung der Gleichberechtigung der Geschlechter, mit der Militärdienstpflicht der Frauen usw. einverstanden erklären können? Ptolemaios hätte nie und nimmer derartige Experimente in Ägypten zugelassen. Platon wusste sehr gut, dass kein einziger Staat aus freien Stücken die von ihm ersonnene neue Verfassung annehmen würde⁵¹⁾, dass

⁵⁰⁾ Dass Platon, wie Wilamowitz (Platon, I², S. 25 f. und S. 398) unterstreicht, nur die „Oberschicht“ der Gesellschaft im Auge hat, dass „dem untersten Stande aber Ehe und Privateigentum gelassen sind. Doch werden für ihn keine genaueren Bestimmungen gegeben; es dreht sich alles um den Herrenstand“ — ändert nichts an der Sache, denn diese Ideen konnten dadurch für Ptolemaios nicht schmackhafter werden. Dass Platon, der an seinem „Staate“ nie irre geworden ist, im höchsten Greisenalter in seinen „Gesetzen“ sich auf den Boden des Realisierbaren zu stellen versucht hat, da er von der Undurchführbarkeit seines Planes überzeugt war, und dass er dementsprechend verschiedenes geändert, gestrichen bzw. abgeschwächt hat, kommt hier auch nicht in Betracht.

⁵¹⁾ Sogar Wilamowitz schreibt (a. a. O., S. 491): „dass die Athener... von dem platonischen Staate nichts wissen wollten, war nur recht“.

nur das Machtwort eines Alleinherrschers ihm helfen könnte. In Syrakus war er dreimal zugelassen worden, hatte aber allemal Fiasko gemacht. Ptolemaios I aber hätte weder ihn — falls Platon noch am Leben gewesen wäre — noch seine Schüler zugelassen, denn für utopische Experimente hatte er als ausgesprochener Realpolitiker überhaupt kein Interesse.

4. Die Könige der nach dem Tode Alexanders durch die Teilung seines Reiches entstandenen neuen Grossmächte scheinen alle eine ausgesprochene Antipathie gegen die Philosophen gehabt zu haben ⁵²⁾. Absolutes Königtum und reine, spekulative Philosophie waren eben disparate Dinge, die man nicht unter einen Hut bringen konnte. In absolutistisch-monarchischen Staaten gab es keine absolute Gedanken- und Redefreiheit, und konnte es auch gar nicht geben. Die Philosophen, die sich zuerst in Ionien und dann in Athen und anderswo — trotz eventueller Prozesse und Bestrafungen — an eine absolute Freiheit gewöhnt hatten, wollten sich diese Freiheit nicht schmälern und einschränken lassen, wollten Übermenschen bleiben. Die Könige dagegen konnten und durften es nicht zulassen, dass die Philosophen durch ihre Kritik der neuen Staatsverfassung eine Oppositionspartei schufen; dass sie die Jugend, wie es beständig heisst, durch ihre alles zersetzenden Lehren demoralisierten; dass sie sich in Dinge hineinmischten, die sie nichts angingen, und sich Freiheiten herausnahmen, die kein Inhaber eines Thrones dulden konnte.

Die uns zur Verfügung stehenden einschlägigen Nachrichten sind leider nicht nur überaus spärlich, sondern auch ungenügend und ungenau. Dieses Ungenügende und Ungenaue erklärt sich einerseits durch den Charakter dieser Nachrichten — kurze Exzerpte aus verlorenen Schriften, mit Weglassung alles für uns wichtigen Details —, andererseits durch eine Eigentümlichkeit der antiken Tradition. Diese Eigentümlichkeit besteht darin, dass in unseren Quellen viele gleichlautende Namen erwähnt werden (z. B. Ptolemaios, Seleukos, Antiochos usw.), sehr oft ohne Datum oder ohne nähere Bezeichnung, welcher Ptolemaios,

⁵²⁾ Ich unterstreiche nochmals, dass ich die Peripatetiker, soweit sie Vertreter der übrigen Wissenschaften waren, ausnehme: mit denen haben sich sowohl Alexander als auch seine Nachfolger, die Diadochen und Epigonen, meistens gut gestanden.

Seleukos oder Antiochos denn eigentlich gemeint sei. Es gibt ausserdem noch eine weitere Schwierigkeit: in unseren Quellen wird einfach von „Philosophen“ geredet, ohne dass die eigentlichen Philosophen von den Vertretern der übrigen Wissenschaften getrennt würden⁵³). Wenn wir in unseren Quellen lesen, dieser oder jener König habe alle Philosophen vertrieben, so wissen wir mithin nicht, wie dieses aufzufassen sei, d. h. ob z. B. die Ärzte, Naturforscher usw. auch vertrieben worden seien. Wahrscheinlich ist es an und für sich nicht, und die Nachricht von einer Berufung dieses oder jenes Philosophen scheint die Berechtigung dieses Zweifels zu bestätigen. Eine Sicherheit ist aber nicht zu erzielen.

Was die besagten wenigen Nachrichten betrifft, so lesen wir bei Athenaeus⁵⁴), dass Antigonos von Karystos berichtet haben soll, König Lysimachos habe die Philosophen aus seinem Reiche vertrieben. Beloch⁵⁵) bemerkt zu dieser Nachricht: „dass das jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht richtig ist, zeigen die engen Beziehungen zwischen Epikur und Lysimachos' διοικητής Mithres“; im Register schreibt er: „angebliche Vertreibung der Philosophen aus seinem Reiche“. Wilamowitz⁵⁶) dagegen schreibt: „Die Nachricht des Karystios, Athen. 610 e, mag übertrieben sein, aber wer hat das Recht, sie zu verwerfen?“ Bouché-Leclercq und Wilamowitz bringen diese Nachricht, wie wir oben sahen⁵⁷), in Zusammenhang mit dem angeblich taktlosen Benehmen des Theodoros. Dass letzteres wohl ausgeschlossen ist, habe ich oben (S. 18) auseinandergesetzt; wir werden unten in anderem Zusammenhange darauf noch kurz zurückkommen. Dass die Nachricht des Antigonos von Karystos nicht verworfen werden darf, ist allerdings klar. Wie steht es aber mit besagter Einschränkung dieser Nachricht des Antigonos? Sollen wir das so auffassen, dass nur einzelne Philosophen ausgewiesen worden

⁵³) Die „philosophischen“ Fakultäten unserer Universitäten erinnern an diesen ursprünglichen Zusammenhang der betreffenden Wissenschaften mit der Philosophie. Aber wir nennen doch nicht jedes Mitglied unserer Fakultät einen Philosophen.

⁵⁴) Athen. XIII 610 e: οὗς (sc. τοὺς φιλοσόφους) Λυσίμαχος ὁ βασιλεὺς ἐξεκέρησε τῆς ἰδίας βασιλείας ἀπελαόντων, ὡς ὁ Καρύστιος φησὶν ἐν Ἱστορικοῖς Ὑπομνήμασιν.

⁵⁵) Beloch, a. a. O., IV 1, S. 423, Anm. 3 und IV 2, S. 677.

⁵⁶) Wilamowitz, Hellenist. Dichtung, a. a. O., S. 13, Anm. 2.

⁵⁷) Vgl. oben S. 11 nebst Anm. 15.

seien? Oder soll Lysimachos etwa den Vertretern gewisser philosophischer Schulen den Aufenthalt in seinem Reiche verboten haben? So etwas hätte Antigonos wohl schwerlich verallgemeinert⁵⁸⁾. Beloch führt allerdings einen Gegenbeweis an, aber der ist sehr unglücklich gewählt. Lysimachos hat bekanntlich 25 Jahre lang den Königstitel geführt; wenn wir das Wort βασιλεύς bei Antigonos nicht wörtlich nehmen und daher die Jahre, wo er fürs erste nur Satrap war, hinzunehmen, so sind es sogar im ganzen 42 Jahre. Wann er die Philosophen verbannt hat, wissen wir nicht; wir wissen ebensowenig, wie lange dieser Ausweisungsbefehl aufrechterhalten worden ist. Diese „engen Beziehungen zwischen Epikur und Lysimachos' διοικητής Mithres“ könnten also sehr wohl vorher oder nachher bestanden haben. Doch was sind das für Beziehungen gewesen? Die wenigen Stellen, die mir bekannt sind⁵⁹⁾, zeigen uns, dass zwischen den beiden ein brieflicher Verkehr stattgefunden hat. Soll denn nach Belochs Meinung Lysimachos auch einen Briefwechsel mit Philosophen verboten haben? Und wenn die beiden nur brieflich miteinander verkehrten, was hat dann dieser Einwand Belochs zu bedeuten? Wir sehen somit, dass an der Nachricht des Antigonos wohl überhaupt nicht zu rütteln ist; alles Nähere ist aber völlig unklar.

Etwas genauer wiedergegeben ist bei Athenaeus (XII 547 a, b) folgender Fall einer Philosophenvertreibung: Ἀντίοχος δὲ ὁ βασιλεύς (sc. ἐξέωσε) καὶ πάντας τοὺς φιλοσόφους τῆς αὐτοῦ βασιλείας, γράψας τάδε „βασιλεύς Ἀντίοχος Φανία ἐγράψαμεν ὑμῖν καὶ πρότερον ὅπως μηδεὶς ἢ φιλόσοφος ἐν τῇ πόλει μηδ' ἐν τῇ χώρῃ. πυνθανόμεθα δὲ οὐκ ὀλίγους εἶναι καὶ τοὺς νέους λυμαίνεσθαι διὰ τὸ μηθὲν πεποιημέναι ὑμᾶς ὧν ἐγράψαμεν περὶ τούτων. ὡς ἂν οὖν λάβῃς τὴν ἐπιστολήν, σύνταξον κήρυγμα ποιήσασθαι ὅπως οἱ μὲν φιλόσοφοι πάντες ἀπαλλάσσονται ἐκ τῶν τόπων ἤδη, τῶν δὲ νεανίσκων ὅσοι ἂν ἀλίσκονται πρὸς τοῦτοις γινόμενοι κρημίσονται, καὶ οἱ πατέρες αὐτῶν ἐν αἰτίαις ἔσονται ταῖς μεγίσταις καὶ μὴ ἄλλως γένηται.“ Der Grund der Ausweisung ist der, dass die Jugend durch die

⁵⁸⁾ Athenaeus z. B., bei dem wir eine Zusammenstellung von Nachrichten über Philosophenvertreibungen finden (XII 547 a, b; XIII 610 e, f und 611 a), gibt genau an, ob einzelne Philosophen oder alle vertrieben worden sind. Von Antiochos und Lysimachos berichtet er, dass sie alle Philosophen vertrieben haben.

⁵⁹⁾ Diog. Laert., X 3. Plut., adv. Colot. 35. Plut., adv. Epic. 15.

Philosophen verdorben wird; der Ausweisungsbefehl wird wiederholt, weil er nicht streng genug ausgeführt worden war; auch auf seine Untertanen sucht Antiochos durch die strengsten Massregeln abschreckend einzuwirken. Was war das aber für ein König Antiochos? Es hat 13 Könige gegeben, die Antiochos hiessen. Welcher von ihnen hat diesen Ausweisungsbefehl erlassen? Mit welchen Schwierigkeiten wir zu kämpfen haben, mögen noch folgende Beispiele zeigen. Ein König namens Antiochos suchte den Peripatetiker Lykon nach Antiocheia zu berufen, aber vergeblich. Die einen Gelehrten sagen, es sei Antiochos I Soter gewesen, die anderen denken an Antiochos II Theos; eine sichere Entscheidung ist ausgeschlossen. Antiochos VI hat einen Epikureer Diogenes aus Seleukeia am Tigris, einen schmarotzerhaften Spassvogel, umbringen lassen. Daraus schloss man früher, dieser Antiochos VI sei derjenige gewesen, der alle Philosophen aus seinem Reiche verbannt habe — selbstverständlich ein ganz verfehelter Schluss. Es könnte jemand vielleicht auf den Gedanken kommen, in unserem Falle die ersten Könige namens Antiochos auszuschliessen, da sie für ihre Hauptstadt Antiocheia gesorgt und verschiedene Forscher, Dichter usw. dorthin berufen haben. Ich wiederhole aber nochmals, dass wir zwischen eigentlichen Philosophen und Vertretern der übrigen Wissenschaften streng unterscheiden müssen. Wir kennen nicht einen einzigen Philosophen, der nach Antiocheia berufen worden wäre, ausser dem obengenannten Peripatetiker Lykon, und dieser ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht als Philosoph berufen worden, sondern aus irgendeinem anderen Grunde: die Seleukiden hatten ja in Antiocheia auch eine Bibliothek errichtet und mussten deren Leitung doch berühmten Gelehrten anvertrauen. Es ist somit durchaus nicht ausgeschlossen, dass einer der ersten Träger des Namens Antiochos die Philosophen ausgewiesen hat: eine sichere Entscheidung ist aber, wie gesagt, unmöglich.

Ptolemaios I hat kein allgemeines Ausweisungsdekret erlassen, aber seine Antipathie gegen die Philosophen ist m. E. nicht geringer gewesen, als die anderer Könige und Tyrannen. Auch Alexander der Grosse, der die Wissenschaften sonst vielfach förderte, hätte, wenn er leben geblieben wäre, schwerlich in seinem Reiche die Philosophen als Lehrer der Jugend zugelassen, die Peripatetiker höchstens ausgenommen. Man bedenke ferner,

wie mit der Zeit Alexanders despotische Neigungen in immer stärkerem Masse hervortraten, wie er absolut nicht imstande war Widerspruch zu ertragen, wie er seine besten Feldherren umbringen liess, seinen Freund Kleitos, gereizt durch dessen masslose Kritik, selbst niederstiess, den Neffen des Aristoteles, Kallisthenes, der gegen die Proskynese opponiert und auch sonst mit grossem Freimut geredet hatte, hinrichten liess. Wie hätten sich Alexander und die Philosophen auf die Dauer miteinander vertragen können, wenn die letzteren nicht zu schweigen verstanden und Alexander seinerseits keinen schrankenlosen Freimut duldete?

Ptolemaios I brauchte m. E. gar kein allgemeines Ausweisungsedikt zu erlassen, denn er hat, wie ich behaupte, diese knifflige Frage viel einfacher und viel praktischer gelöst: er hat in seinem Museion überhaupt keinen Lehrstuhl für Philosophie kreiert, er hat keinen reinen Philosophen nach Alexandria berufen. Damit waren jegliche Konflikte ein für allemal ausgeschlossen und die Peinlichkeit und Kulturfeindlichkeit eines allgemeinen Ausweisungsedikts war damit umgangen. Sollte sich mal ein Wanderlehrer einfinden, der unbequem zu werden begann, so konnte er jederzeit ausgewiesen werden, und die Motivierung konnte in jedem einzelnen Falle keinerlei Schwierigkeiten bereiten.

Diese vier Gründe, deren Betrachtung wir hiermit erledigt haben, zeigen uns m. E. deutlich, warum Ptolemaios I keinen Lehrstuhl der Philosophie an seinem Museion kreieren wollte.

Wir gehen jetzt über zur Beantwortung der letzten Frage: Wie ist denn die Entstehung dieser seltsamen antiken Tradition zu erklären?

Dass die Erzählungen von Diodoros, Stilpon, Theodoros und Hegesias Anekdoten sind, die auf Glaubwürdigkeit keinerlei Anspruch erheben können, haben wir schon oben gesehen. Auf den merkwürdigen Umstand, dass alle vier Philosophen gerade mit Ptolemaios I in Zusammenhang gebracht werden, habe ich auch schon oben hingewiesen. Es hat bei der Erfindung dieser Anekdoten mithin eine bestimmte Tendenz vorgelegen. Diese Tendenz wollen wir nun festzustellen versuchen.

Ich stelle mir den Hergang der Sache folgendermassen vor. Als Ptolemaios I nicht nur den Plan fasste, seine Haupt- und

Residenzstadt Alexandria zum Mittelpunkt der ganzen hellenistischen Kultur zu machen, sondern diesen Plan auch wirklich durchzuführen begann, da wird die ganze griechische Welt dieses gewaltige Unternehmen mit sehr gemischten Gefühlen aufmerksam verfolgt haben. Die einen — vor allem die Athener, deren bisherigem Rufe dieses riesige Konkurrenzunternehmen überaus schaden konnte und musste — werden wohl vor Neid und Missgunst vergangen sein. Die anderen, welche die Interessen der Wissenschaft höher stellten als jeglichen Lokalpatriotismus, wird dieses Kulturunternehmen wohl mit Bewunderung und Freude erfüllt haben. So mancher Gelehrte wird ausserdem im stillen gehofft haben, dass auch an ihn ein Ruf ergehen wird, dass es auch ihm möglicherweise vergönnt sein wird, in einem dieser neuen wissenschaftlichen Institute in Alexandria, die, wie es hiess, mit wahrhaft königlicher Munifizienz ausgestattet und energisch gefördert werden sollten, unter günstigen Bedingungen weiterforschen und lehren zu können. Höchst erstaunt werden nur die Vertreter der reinen Philosophie gewesen sein, denn von der Kreierung eines Lehrstuhls bzw. Forschungsinstituts für Philosophie war nichts zu hören und berufen wurde auch niemand. Ob jeder hervorragende Philosoph, an den ein Ruf ergangen wäre, sofort bereit gewesen wäre diesem Rufe Folge zu leisten, erscheint mir einigermassen fraglich. Vielleicht haben in den einzelnen Philosophenschulen die Mitglieder sich sogar miteinander verabredet, dem Ptolemaios unbedingt einen Korb zu geben, und werden sich schon im voraus lebhaft vorgestellt haben, wie Ptolemaios wohl aufbrausen werde, wenn seine Abgesandten ihm mitteilten: „wo wir erschienen und pochten an, ward nicht gegrüsst noch aufgetan“. Im stillen wird mancher Philosoph trotzdem gefürchtet haben, dass einer der Konkurrenten einen an ihn ergangenen Ruf doch annehmen könnte. Wie aber die Zeit verging und überhaupt keine Berufung eines Philosophen erfolgte, da änderte sich natürlich die Stimmung: jetzt dachte mancher wie Xanthias in Aristophanes' Fröschen (*περὶ ἑμοῦ δ' οὐδεις λόγος*), jetzt sehnte man sich nach den Fleischtöpfen Ägyptens; ja man fühlte sich geradezu gekränkt und beleidigt, und sann auf Mittel und Wege, wie man einerseits diese Zurücksetzung in plausibler Weise erklären und andererseits seinen Rachedurst stillen könnte. Da wird ein Witzbold vielleicht die Vermutung ausgesprochen haben, Ptolemaios habe

sicherlich an den Philosophen schlimme Erfahrungen gemacht. Dieser Gedanke schlug ein, und nun konnte die lebhafteste Phantasie der Griechen frei schalten und walten.

Da die Athener diese Anekdoten erfanden, ist es kein Wunder, dass nicht athenische Philosophen in diesen Anekdoten figurieren, sondern nur auswärtige. Zwischen Athen und Megara bestand bekanntlich eine uralte Feindschaft. Die in Megara befindliche megarische Philosophenschule, die von Eukleides, einem Freunde, Bewunderer und zum Teil auch Schüler des Sokrates, begründet worden war, richtete ihre Angriffe demzufolge meist gegen die athenischen Philosophenschulen, deren Blößen sie überall zu erspähen suchte. Nun konnte man es ihnen heimzahlen und da erfand man die oben angeführten Anekdoten von Diodoros und Stilpon⁶⁰). Auch der aus Athen ausgewiesene Kyrenaiker Theodoros, der seine überaus spitze Zunge nie im Zaume zu halten verstand, der überall als vornehmer Herr auftrat, der als Optimat die athenischen Demokraten sehr geringschätzig behandelte und der sich angeblich auch vor den Königen nicht fürchtete, eignete sich vorzüglich für solche Anekdoten. Und ein anderer Kyrenaiker, der Selbstmordprediger Hegesias, konnte nicht minder den Athenern zur Zielscheibe des Witzes dienen. Ein Zusammenhang mit Ptolemaios liess sich auch in jedem einzelnen Falle mehr oder weniger leicht mit einem Scheine der Wahrheit konstruieren. Nehmen wir z. B. die Megariker-Anekdote. Dass Ptolemaios I im Jahre 308 in Megara war, stand fest. Symposien waren durch Platon und Xenophon sogar in die Literatur eingeführt

⁶⁰) Wie giftig man dabei sein konnte, zeigt uns folgendes Epigramm, welches uns Diog. Laert. (II 112) im Anschluss an die Diodoros-Anekdote mitteilt:

*Κρόνε Αιόδορε, τίς σε δαιμόνων κακῆ
ἀθυμίῃ ξυνείρουσεν,
Ἴν' αὐτὸς αὐτὸν ἐμβάλῃς εἰς Τάρταρον
Στίλπωνος οὐ λύσας ἔπη
ἀνιγματοῶδη; τοίγαρ ἐνόηθες Κρόνος
ἔξωθε τοῦ ἥω κάππα τε.*

Wenn man vom Namen Kronos die Buchstaben k und r wegstreicht, bleibt *δνος* übrig: Diodoros wird mithin ein „Esel“ genannt, weil er so überaus unvernünftig gehandelt hatte. Die *ἀθυμία* finden wir wohl auch in diesem Epigramm, aber augenscheinlich nicht als Todesursache, denn die dritte Zeile kann wohl nur so aufgefasst werden, dass Diodoros sich angeblich selbst ins Jenseits befördert hat.

worden. Die beiden bekanntesten Megariker waren damals Diodoros und Stilpon; da Stilpon berühmter war als Diodoros, so musste er siegen und musste er von Ptolemaios aufgefordert werden nach Alexandria zu kommen. Einen Seitenhieb versetzte man dem Stilpon durch die absichtlich dunkel gehaltene Nachricht vom empfangenen Gelde und der feigen, kopflosen Flucht nach Ägina. Das weitere Schicksal des Diodoros ist dann wohl später von Hermippos aus Smyrna hinzuerfunden worden. Ebenso einfach liegt der Fall mit dem Kyrenaiker Theodoros. Kyrene war die Vaterstadt des Theodoros; die Kyrenaika gehörte zu den auswärtigen Besitztümern des Ptolemaios; Theodoros kehrte später nach Kyrene zurück, wo er mit dem ägyptischen Statthalter Magas, dem Stiefsohn des Ptolemaios I, sich sehr gut gestanden haben soll. Anknüpfungspunkte gab es mithin zur Genüge. Die Geschichte von der Sendung des Theodoros zu Lysimachos liess sich ebenso leicht und glaubwürdig konstruieren. Er hatte eine überaus spitze Zunge und fürchtete sich angeblich auch vor den Königen nicht; von den allgemeinen Philosophenvertreibungen waren diejenigen des Lysimachos und des Antiochos ganz besonders bekannt; da diejenige des Antiochos chronologisch nicht in Betracht kam, blieb nur Lysimachos allein übrig; dass Ptolemaios und Lysimachos mehr als einmal miteinander in Verhandlungen getreten waren, stand fest. Dass des Theodoros taktloses Benehmen sofort eine allgemeine Philosophenvertreibung nach sich gezogen habe, wird von den Erfindern der Anekdote wohlweislich nicht gesagt: dieser Nonsens ist einigen neueren Forschern vorbehalten geblieben. Den Alten genügte die zwischen den Zeilen lesbare Andeutung, dass Theodoros durch seine berüchtigte Taktlosigkeit die grosse Antipathie des Lysimachos gegen die Philosophen noch gesteigert habe. Was endlich den Hegesias anbelangt, so stammte er gleichfalls aus Kyrene; dass er als Selbstmordprediger sehr gut eine Witzblattfigur abgeben konnte, haben wir schon gesehen. Wie treffend diese antiken Anekdoten fabriziert worden sind, geht daraus hervor, dass die modernen Gelehrten sie alle auf Treu und Glauben hingenommen haben.

Damals kann übrigens auch die oben (S. 23) angeführte Mathematik-Anekdote entstanden sein. Wir haben gesehen (S. 30), wie Platon den Tyrannen Dionysios II veranlasst hatte, erst die Mathematik zu erlernen. Nun stellte man die Sache

so dar, dass Ptolemaios, der natürlich die sizilische Begebenheit kannte, auch versucht hatte die Mathematik zu erlernen. Da dieses aber weit schwieriger war, als er es sich gedacht hatte, so habe er den berühmten Mathematiker Eukleides, den er selbst nach Alexandria berufen hatte, gebeten, er möge ihm einen ganz kurzen und leichtfasslichen Leitfaden empfehlen oder selbst einen solchen verfassen, worauf Eukleides ihm die bekannte Abfuhr erteilt habe.

Wer alle diese Anekdoten erfunden hat, vermögen wir natürlich nicht mehr festzustellen. Man könnte z. B. an Epikuros und die wenig fashionable Gesellschaft denken, die sich in seinen Gärten versammelte. Epikur, seine Schüler und Anhänger urteilten bekanntlich sehr absprechend über alle Philosophen der Vergangenheit und der Gegenwart und über die Vertreter aller Einzelwissenschaften. Im Kreise Epikurs sind vermutlich viele von den im späteren Altertum kursierenden Anekdoten entstanden oder weiter ausgebildet worden, die Diogenes Laertios mit solcher Vorliebe gesammelt hat. Epikur scheint ferner in Ägypten auch Anhänger gehabt zu haben, denn eins seiner Rundschreiben ist betitelt *πρὸς τοὺς ἐν Αἰγύπτῳ φίλους*. Diese Freunde und Anhänger mögen ihn ab und zu darüber orientiert haben, was in Alexandria vorging.

Nicht alle Philosophen-Anekdoten sind allerdings von den athenischen Philosophen allein fabriziert worden: manch eine Anekdote mag auch einem Komödienwitze ihre Entstehung verdanken. Einen hervorragenden Anteil an der Erfindung von Philosophen-Anekdoten hat ferner Hermippos aus Smyrna, ein Schüler des Kallimachos, genommen. Die Aussprüche (Apo-phthegmen) sind natürlich nicht alle von ihm erfunden; er hat sie aber oft willkürlich anderen Personen in den Mund gelegt. Dass er sich hauptsächlich für die Todesarten berühmter Männer interessierte und dass bei ihm mit Vorliebe die *ἀθυμία* als Todesursache figuriert, haben wir schon gesehen⁶¹⁾. Bei namenlos überlieferten Anekdoten hat Hermippos ohne Bedenken den Namen irgendeines Philosophen oder irgendeines sonst bekannten Mannes eingesetzt. Trotz alledem müssen wir m. E. daran festhalten, dass diejenigen Anekdoten, mit denen wir es

⁶¹⁾ Vgl. S. 14. Für die Todesarten interessierte sich übrigens schon vor ihm Neanthes aus Kyzikos, aber Hermippos hat ihn hierin übertrumpft und die *ἀθυμία* ist seine Spezialität.

in dieser Abhandlung zu tun haben, einen ausgesprochen aktuellen und tendenziösen Charakter haben und daher unmittelbar damals entstanden sein müssen, als Ptolemaios I sich mit der Organisation seines Museion befasste. Hermippos aus Smyrna kommt hiermit schon chronologisch nicht in Betracht; von ihm kann höchstens die weitere Ausschmückung dieser Anekdoten stammen.

Wenn wir dieses alles in Erwägung ziehen, lässt sich m. E. die Entstehung dieser Anekdoten und die Rolle, die Ptolemaios I in ihnen spielt, leicht und in plausibler Weise erklären. Von einer authentischen antiken Überlieferung kann mithin keine Rede sein: wir haben es hier mit frei erfundenen Anekdoten zu tun, deren tendenziöser Charakter m. E. ganz klar ist.

So deute ich die Entstehung dieser seltsamen Tradition und das Verhalten des Ptolemaios I der Philosophie und den Philosophen gegenüber. Ich bin mir dessen wohl bewusst, dass es zum Teil nur Vermutungen sind, die sich nicht ad oculos demonstrieren lassen⁶²). Mathematisch genaue Lösungen solcher Fragen sind jedoch meistens überhaupt undenkbar: es kann sich immer nur um einen grösseren oder geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit handeln. Sollte ich mich in diesem oder jenem Punkte möglicherweise geirrt haben, so wird sich der eventuelle Irrtum ja zurechtstellen lassen. Jedenfalls ist diese Frage endlich einmal angeschnitten worden und die Glaubwürdigkeit der Tradition ist hoffentlich erschüttert. Das Ziel und der Zweck jeder wissenschaftlichen Untersuchung ist einzig und allein die Feststellung der Wahrheit. Und davon bin ich allerdings fest überzeugt, dass meine Darstellung der Frage der Wahrheit ein gutes Stück näher kommen dürfte als all das wenige, das bisher darüber veröffentlicht worden ist.

⁶²) In meiner Abhandlung „Wer war Mutemwija? Untersuchungen zur Geschichte der 18. Dynastie. Dorpat 1932 (Acta et Comm. Univ. Dorpatensis, B XXVI 2)“, S. 15, Anm. 50 habe ich darauf hingewiesen, dass ohne Hilfe der Phantasie — die Mommsen mit Recht die Mutter aller Historie genannt hat —, der Kombination und der Intuition man nun einmal kein geschichtliches Bild gewinnen könne; wenn wir aus Furcht, diese oder jene Schlussfolgerung könnte sich einmal möglicherweise als Trugschluss erweisen, auf die Phantasie, die Kombination und die Intuition verzichten wollten, so würden wir Historiker weiter nichts als historische Subalternbeamte sein und bleiben.

JOHANN BERNHARD HERMANN

BRIEFE AN ALBRECHT OTTO UND JEAN PAUL

(AUS JEAN PAULS NACHLASS)

MIT EINLEITUNG UND ERLÄUTERUNGEN

HERAUSGEGEBEN

VON

KURT SCHREINERT

TARTU 1933

K. Mattiesens Buchdruckerei Ant.-Ges., Tartu, 1933.

Vorwort.

Der Ausgangspunkt der vorliegenden Veröffentlichung ist meine mehrjährige Arbeit in der Jean Paul-Forschung; die Bereicherung und Förderung der Forschung ist auch ihr Zielpunkt. Als ich im Jahre 1925 an den umfangreichen Nachlass des Dichters auf der Preussischen Staatsbibliothek zu Berlin heranging, um die Vorarbeiten für eine umfassende Darstellung der Entwicklungsgeschichte zunächst des „Siebenkäs“ in Angriff zu nehmen — die wichtigsten Resultate dieser Untersuchung enthält meine Einleitung in den 6. Band der ersten Abteilung der historisch-kritischen Ausgabe der Werke Jean Pauls (Weimar 1928) —, da geriet ich schon nach ganz kurzer Zeit an die Briefe Johann Bernhard Hermanns, des frühverstorbenen Jugendfreundes Jean Pauls. Ich las diese Briefe zunächst nur an und verschaffte mir einen oberflächlichen Eindruck über ihren Inhalt, der mir aber in mancher Beziehung so interessant schien, dass ich mich daran machte, sie aufmerksam von der ersten bis zur letzten Zeile durchzulesen und schliesslich für eine spätere Veröffentlichung abzuschreiben. Denn einmal offenbart sich in diesen Briefen eine wertvolle, aufstrebende, selbstbewusste, ebenso eigentümliche wie eigenwüchsige Persönlichkeit von genialischer Prägung, die sich in diesen Blättern — trotz des manchmal unverkennbar schülermässigen Stiles — deutlich und klar entwickelt, ohne sich allerdings zu vollenden — der Tod hat diese merkwürdige Natur zu früh zerbrochen; die Richtung, die seine innere Entwicklung bei einer grösseren Lebensspanne hätte nehmen müssen, lässt sich aus den Briefen immerhin aber mit einiger Sicherheit voraussehen.

Die Briefe geben uns neben dieser inneren Biographie zugleich die wichtigsten Daten des äusseren Lebensganges ihres Verfassers an die Hand, eines Lebensganges, der an Erwartungen reich war, reicher aber noch an Erschütterungen und Enttäu-

schungen. Diese äusseren Erlebnisse nun, unter denen und mehr noch gegen die sich Hermann entwickelte, enthalten, teilweise selbst bis in ihre individuellsten Formen hinein, eine sehr grosse Anzahl typischer Elemente, wie sie das Leben manches armen Teufels auf den Universitäten des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts begleiteten; die Briefe entrollen ein sehr lebendiges und wahrhaft ergreifendes Bild des unsäglich schwierigen Lebenskampfes der damaligen studentischen Unterschicht, die mit nichts als dem heimatlichen testimonium paupertatis ausgestattet die Universität bezog, sich dort schlecht und recht durchpumpte und durchhungerte und ihre akademischen Jahre lediglich mit dem mageren Lichtstümpfchen einer immerhin besseren Zukunft erhellte. Diese und viele andere Bilder von kulturhistorischem Interesse, wie etwa die sehr anziehenden Reiseschilderungen, sind von einer unmittelbaren Anschaulichkeit, die sich nicht selten zu dramatischer Lebendigkeit, zu direkter Mitteilung von Rede und Gegenrede steigert.

Zu dem absoluten Gehalt dieser Briefe, der in der Person ihres Schreibers gegeben ist, und zu ihrem kulturhistorischen Wert kommen noch die literarhistorischen Bezüge hinzu, die durch den Namen des eines Briefempfängers gekennzeichnet werden, des jungen Jean Paul Friedrich Richter. In diesen Beziehungen Hermanns zu Jean Paul, die keineswegs zufällige waren, sondern für beide eine sehr bedeutsame, schicksalsbildende Rolle spielten, sehe ich — wie ich schon eingangs erwähnte — eine der wesentlichsten Seiten dieser Briefsammlung. Genaueres über diese Beziehungen und ihre Wirkungen insbesondere auf Jean Paul versuche ich in der Einleitung beizubringen.

Um eine Neuentdeckung handelt es sich in der vorliegenden Veröffentlichung nicht. Hermann ist kein neuer Name in der Jean Paul-Forschung; seit es eine wissenschaftliche Beschäftigung mit Jean Pauls Leben und Werken gibt, hat man immer wieder auf Hermann hingewiesen. Die ältesten, offenbar von einem ausserordentlich gut unterrichteten nahen Bekannten Hermanns verfassten biographischen Nachrichten enthält der vierte Band von Georg Wolfgang Augustin Fikenschers „Gelehrtem Fürstentum Baireut“ (Erlangen und Nürnberg 1801, S. 337—339); aus Fikenschers schöpfte dann Meusel seine dürren Angaben über Hermann im fünften Bande seines „Lexikons der vom Jahre 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller“ (Leipzig 1805,

S. 401) und in den Nachträgen zu seinem „Gelehrten Teutschland“. 1829 veröffentlichte dann Jean Pauls Schwiegersohn, der Maler und Kunsthistoriker Ernst Förster, im vierten Bande der „Wahrheit aus Jean Pauls Leben“ (Breslau 1829, S. 121 ff.) Auszüge aus Hermanns Briefen, die trotz ihrer Lückenhaftigkeit und der zahlreichen Fehler und Entstellungen auf Jahrzehnte hinaus das Bild Hermanns für die Jean Paul-Forschung bestimmten und aus denen die Forschung grossenteils heute noch ihr Wissen um Hermann schöpft. In neuerer Zeit kamen zu dieser älteren Veröffentlichung mehrere Publikationen hinzu, die unsere Kenntnis Hermanns erweiterten, so der schöne Aufsatz Ferdinand Josef Schneiders „Jean Paul und Bernhard Hermann, das Urbild seiner humoristischen Charaktere“ in der Zeitschrift „Deutsche Arbeit“ (Dezember 1905, S. 150 ff.), ein Nebenschössling von Schneiders wichtigem Werk „Jean Pauls Jugend und erstes Auftreten in der Literatur“ (Berlin 1905), und Eduard Berends monumentale Ausgabe der Briefe Jean Pauls, deren erster Band (München 1922) — leider sind bisher erst vier Bände erschienen — eine Anzahl Zitate aus den Hermannschen Briefen enthält, soweit diese Partien zur Erläuterung der Briefe Jean Pauls notwendig waren; weitere Nachrichten über Hermann gab Berend dann in der ausgezeichneten Einleitung zu den von ihm veröffentlichten Fragmenten der ursprünglichen Fassung der „Biographischen Belustigungen“ („Eine Geistergeschichte von Jean Paul“ im Jean Paul-Jahrbuch, 1. Band (Berlin 1925), S. 156 ff.). Von den übrigen Jean Paul-Forschern, insbesondere Biographen, der letzten Jahre hat sich keiner die Mühe genommen, sich einen Einblick in die Briefe Hermanns selbst zu verschaffen, obwohl man immer erneut die Wichtigkeit Hermanns für die Entwicklung Richters mit Nachdruck betont hat — sie gaben sich in der Regel mit dem zufrieden, was ihnen Förster und Schneider boten, und einige wenige nur zogen auch die in den Anmerkungen von Berends Briefausgabe enthaltenen Zitate aus den Hermannschen Briefen zu Rate.

Die vorliegende Veröffentlichung bringt zum erstenmal den gesamten Bestand der erhaltenen Briefe Hermanns zum Abdruck; dabei bin ich über das im Untertitel Versprochene hinausgegangen und habe über die Briefe Hermanns an Albrecht Otto und Jean Paul hinaus auch die wenigen zufällig erhaltenen Briefe an Oerthel, an die Eltern, an den Berliner Verleger Decker und an

Christian Otto (Nr. 12, 18a, 22, 23, 29, 42) beigelegt. Die Veröffentlichung erfolgt ohne jede Kürzung und — das sei besonders betont — ohne alle editorischen Schönplästerchen; denn manche derbe Wendung enthalten diese Briefe, und verschiedentlich habe ich in der Tat geschwankt, ob ich nicht dieser und jener Stelle den Dämpfer kunstgerechter Latinisierung aufsetzen sollte; endlich habe ich mich doch entschlossen, keinerlei Eingriffe in den Text vorzunehmen und das Wort stahn zu lassen, weniger um dem Linguisten und dem Volkskundler eine Freude zu machen als um nicht zu fälschen. Denn Hermann schrieb diese kräftigen Wendungen nicht nieder aus einem jämmerlichen Vergnügen an der nackten Zote oder aus einer traurigen Unbeherrschtheit, sondern im Hinblick auf den Briefempfänger, aus Freude an dem komischen Entsetzen Jean Pauls. Es steckt eine freundschaftliche Neckerei dahinter, die humorvoll-prahlerisch sich selbst übersteigert; zugleich glaubte Hermann mit diesem Zynismus die sehr starken Gefühlselemente seines Freundschaftsverhältnisses zu Jean Paul überdecken zu können. Die Grundlage des Hermannschen Zynismus war in Wahrheit eine innerliche Reinheit und eine keusche Gesinnung. So gehören diese Derbheiten denn wesentlich zu dem Gesamtstil der Briefe und des Verhältnisses Hermanns zu Jean Paul, und Latinisierungen, Auslassungen, Umschreibungen oder blosse Andeutungen würden eine Fälschung des wahren Tons dieser Briefe gewesen sein.

Sämtliche Briefe befinden sich — darauf wies ich schon eingangs hin — im Besitz der Preussischen Staatsbibliothek zu Berlin. Bis auf drei, die ich in dem ebenfalls der Preussischen Staatsbibliothek gehörenden Nachlass Decker auffand (Nr. 22, 23, 29), waren die Briefe ursprünglich ein Bestandteil des Nachlasses Jean Pauls, den die Preussische Staatsbibliothek 1888 aus dem Nachlass Ernst Försters erwarb; später wurden dann die im Nachlass enthaltenen Briefe an Jean Paul, darunter die Hermannschen, aus dem ohnehin ungemein umfangreichen Nachlass herausgenommen und in die allgemeine Autographensammlung der Bibliothek eingeordnet. In Jean Pauls Nachlass fanden sich nicht nur die Briefe an Jean Paul, sondern auch die Briefe an Albrecht Otto, die die erste Hälfte dieser Publikation ausmachen. Ihre Erhaltung danken wir der leider nicht verwirklichten Absicht Jean Pauls, dem verstorbenen Freunde ein biographisches Denkmal zu setzen. Zu diesem Zwecke hatte er sich von den Brü-

dern Otto die an sie gerichteten Schreiben des gemeinsamen Freundes ausgebeten; sie waren dann in seinem Besitz verblieben, und er hat sie mit der ihm eigenen Pietät aufbewahrt, jener echt Jean Paulschen Pietät vor dem geschriebenen Wort als der wesenhaften momentanen Äusserung eines vom Tode bald in den ungeheuren Gottesacker der Erde hinabgestampften Menschenseins. Die wenigen Bausteine zu dem geplanten Hermannendenkmal in Jean Pauls Nachlass enthält der erste Anhang, denen ich die Auszüge Jean Pauls aus einem verlorenen handschriftlichen Werk Hermanns beigelegt habe, die sich ebenfalls im Nachlass des Dichters vorfanden. Ausserordentlich bedauerlich ist es, dass uns die Antworten der Ottos und Jean Pauls nicht erhalten sind; sie dürften mit dem gesamten Nachlass Hermanns untergegangen sein. Für die verlorenen Briefe Jean Pauls an Hermann haben wir indessen einen zwar nicht gleichwertigen, aber immerhin doch ausgezeichneten Ersatz in Richters Briefkopien, die nach Berends Briefausgabe denn auch in den Anmerkungen wiederholt zu Erläuterungen herangezogen und zitiert werden.

Der Abdruck der Briefe erfolgt — was die Orthographie anlangt — mit diplomatischer Treue; die Interpunktion habe ich den modernen Grundsätzen angepasst. Dittographien wurden beseitigt, offenbare Verschreibungen berichtigt, heute nicht mehr gebräuchliche Abkürzungen aufgelöst, die nasalen Konsonanten mit übergeschriebenem Geminationsstrich verdoppelt. Beibehalten wurden dagegen Anakoluthien, weil hier grössere selbständige Änderungen notwendig gewesen wären, die sich mit meinem editorischen Gewissen nicht hätten vereinbaren lassen, und weil sie eine fast typische Erscheinung gerade des Briefstils sind. Auffällige und vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichende Stellen sind mit einem Ausrufungszeichen in eckiger Klammer gekennzeichnet; bei mehrfacher Wiederholung derartiger sprachlich auffälliger Wendungen ist in der Regel nur das erste Vorkommen in der angegebenen Weise bezeichnet. Einschübe des Herausgebers sind in eckige Klammern gesetzt. Korrekturen in den Originalen sind ohne besondere Angabe in den Abdruck übernommen; bei mehrfacher Korrektur ein und derselben Stelle ist die jeweils letzte Fassung dem Abdruck zugrunde gelegt. Streichungen wurden nur dann stillschweigend aufgehoben, wenn das durchstrichene Wort oder die getilgte Satzpartie nur versehentlich beseitigt ist, wie es naturgemäss im Zuge einer grösser-

ren Streichung geschehen kann. Wo dagegen Streichungen des Briefempfängers vorlagen — das ist hin und wieder in den Briefen an Jean Paul der Fall —, ist die gestrichene Partie in den Anmerkungen besonders hervorgehoben.

Der in den Anmerkungen gegebene Kommentar fusst auf einem sehr reichen Material. Ich habe mich bestrebt, in diesen Anmerkungen über die spezielle Erläuterung hinaus die kulturhistorisch interessanten Stellen zu bezeichnen und den Anschluss an die besonderen Kulturverhältnisse des ausgehenden 18. Jahrhunderts herzustellen. Man wird hoffentlich nicht finden, dass ich hier des Guten zuviel getan habe.

Einige häufigerherangezogene Werke sind in den Anmerkungen lediglich mit dem Verfassernamen als Stichwort zitiert, nämlich: Berend: Die Briefe Jean Pauls. Herausgegeben und erläutert von Eduard Berend. Bd. I—IV. München 1922—26, Weissmann: Die Matrikel des Gymnasiums zu Hof, in Registerform bearbeitet von Karl Weissmann (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 4. Reihe, 3. Band). Würzburg 1914, Erl er: Die jüngere Matrikel der Universität Leipzig, herausgegeben von Georg Erl er, 3. Bd. Leipzig 1909, Wagner: Register zur Matrikel der Universität Erlangen 1743—1843. Bearbeitet von Karl Wagner (Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, 4. Reihe, 4. Band). München und Leipzig 1918.

Wenn ich diese Veröffentlichung nicht ohne eine gewisse innere Befriedigung in Druck ausgehen lasse, so bin ich mir sehr wohl bewusst, dass zu dieser inneren Befriedigung eine Reihe von Helfern am Werk sehr wesentlich beigetragen hat, denen auch an dieser Stelle mein bester Dank ausgesprochen sei. Es gilt dieser Dank zunächst der Leitung der Handschriftenabteilung der Preussischen Staatsbibliothek, die mir die Erlaubnis zum Abdruck der Briefe gab und mir jüngsthin noch die Originale zur Vergleichung mit den Druckfahnen nach Dorpat nachsandte, sodann der Universität Dorpat, die mir den Druck in den Universitätsschriften bereitwilligst gestattete. Es sei hier sogleich auch dem bewährten Redaktor der Acta gedankt, Herrn Universitätsprofessor Dr. Walter Anderson, der nicht nur mit stets wachsamer Feder manchem zähen Setzfehler den Garaus machte, sondern auch mit manchen sachlichen Bemerkungen hin und wieder fördernd eingriff. Mein besonderer Dank gebührt dem kundigsten Jean Paul-Forscher, Herrn Dr. Eduard Berend in Ber-

lin-Grunewald, dessen Arbeiten die Basis jeder eingehenden Beschäftigung mit Leben und Wesen und Werk des Dichters bilden. Mit seiner freundlichen Erlaubnis durfte ich aus seiner Briefausgabe zitieren, die auch in ihren erläuternden Teilen meinen Anmerkungen sehr zugute gekommen ist, wie sehr, das mag der Leser aus meinen Anmerkungen selbst ersehen; auch mündlichen Unterredungen mit Eduard Berend danke ich manchen Hinweis. In zweiter Linie habe ich Herrn Dekan Brait in Hof Dank zu sagen, dass er mir bei meinem zweimaligen Aufenthalt in Hof, im Herbst 1927 und im Frühsommer 1932, in sehr entgegenkommender Weise den Einblick in die Hofer Kirchenbücher gestattete. Zugleich sei auch dem Sekretariat der Georg August-Universität in Göttingen für Mitteilungen aus den Matrikelbüchern gedankt, die insbesondere für die Anmerkungen zu Brief Nr. 51 willkommen waren. Für gelegentliche Auskünfte bin ich Herrn Dr. Dietlein in Hof, Herrn Dekan Jäger in Wunsiedel, Herrn Dr. W. Heiske vom Deutschen Volksliedarchiv in Freiburg i. B., dem Direktor des Stadtgeschichtlichen Museums zu Leipzig, Herrn Dr. Friedrich Schulze, und Herrn Dr. Schneider von der Universitätsbibliothek Leipzig zu Dank verpflichtet. Für tätige Mithilfe, insbesondere für die Anfertigung der beiden Register, habe ich meiner Frau Annemarie zu danken.

In meiner Veröffentlichung habe ich grundsätzlich Vollständigkeit angestrebt. Da und dort aber mag noch manches Dokument aus dem Hermannschen Lebenskreis im Verborgenen ruhen; daher richte ich zum Schluss an den Leser die Bitte, mir von diesen etwa übersehenen Briefen, Stammbucheintragungen, bildlichen Darstellungen Hermanns freundlichst Mitteilung machen zu wollen.

Kurt Schreinert.

Dorpat, den 18. Februar 1933.

Einleitung.

Du bist wie die Lerche entweder
singend über den Wolken oder nistend
in einem Drekloche auf der Erde.

Jean Paul an Hermann,
20. Mai 1788.

„Unter der elenden Menschenmakulatur“ — um eine Wendung Jean Pauls zu gebrauchen — hatte der junge Johann Paul Friedrich Richter drei wahrhafte Freunde gefunden: den weichen, überempfindsamen, schwärmerischen Johann Adam Lorenz von Oerthel, den Sohn eines reich und adlig gewordenen kaufmännischen Emporkömmlings, den etwas nüchternen, kreuzbraven, männlich-verständigen Georg Christian Otto, den Sohn eines Hofer Geistlichen, und den genialischen, aus ärmlichen Verhältnissen stammenden Johann Bernhard Hermann. Alle drei waren Hofer Stadtkinder, Oberfranken wie Jean Paul, und alle drei waren sie Mitschüler Fritz Richters auf dem Gymnasium ihrer Vaterstadt gewesen.

Oerthel und Hermann starben schon in jungen Jahren, Oerthel im 24. Lebensjahr 1786, Hermann 1790 kurz vor Vollendung seines 29. Jahres, und unter diesem Eindruck des frühen Todes der Freunde sprach Jean Paul im Schlusssatz seines ersten Romans, der „Unsichtbaren Loge“, den innigen Wunsch aus: „Du aber, den die zwei schlafenden Gestalten geliebt und in dem sie mir ihren und meinen Freund zurück gelassen, du mein mit ewiger Hochachtung geliebter Christian Otto, bleibe hienieden bei mir!“ Das Schicksal hat Jean Paul die Erfüllung dieses Wunsches gewährt: Christian Otto begleitete Jean Pauls Lebensweg als stets resonanzbereiter Freund und wichtigster literarischer Ratgeber bis zu dessen Ziel, und nach dem Tode des Dichters, den er nur um wenige Jahre überlebte, legte er als Berufenster den Grundstein zu dem biographischen Denkmal des Toten.

Um so eigentümlicher nun scheint eine Bemerkung Jean

Pauls etwa aus dem Jahre 1811 zu sein, die sich im siebenten Heft der „Gedanken“ im Nachlass des Dichters (Faszikel 11 b) findet, die Bemerkung: „Wie unnennbar seelig könnte man sein, wenn man die gleichjährigen Freunde seiner Jugend behalten könnte, z. B. ich 2 Oertel, Hermann etc.“ Jean Paul hat, so scheint es, bei der Niederschrift dieser Bemerkung ganz ausser acht gelassen, dass ihm ja in Christian Otto ein Vertrauter seiner Jugend erhalten geblieben war. Diese merkwürdige Tatsache erhält jedoch erst ihr rechtes Licht, wenn wir die resignierte Äusserung des Dichters von seinem Gefühlsleben her betrachten. Die Bemerkung trägt vor allem einen starken Gefühlsakzent, der Ton liegt auf „unnennbar seelig“, und es sprechen sich in ihr zwei Elemente aus, die man als Grundtöne des Jean Paulschen Empfindungslebens bezeichnen darf, denen man in seinen Werken immer wieder begegnet, einmal die Sehnsucht nach dem verlorenen Paradies der Jugend, nach der Zeit des Gärens und Brausens, der allumfassenden Gefühle, die ihm der Mythos seines Lebens war, und die verklärende schmerzlich-süsse Wehmut, die sich seiner bei der Betrachtung des Todes bemächtigte und aus der unversieglich der Quell seiner Menschenliebe sich speiste. Beides klingt zusammen in der Äusserung in den „Gedanken“; der harmonische Punkt ist der Gedanke der unwiederbringlichen Vergangenheit, der Vergänglichkeit. Für die starke Gefühlsbetonung scheint mir auch die Wendung „2 Oertel“ zu sprechen: den einen der beiden Brüder Oerthel, den jüngeren, Christian Adam, seinen Eleven, der zwölf Jahre jünger war als er und der mit 17 Jahren verstorben war, hätte er bei genauer Überlegung nicht gut als seinen „gleichjährigen Freund“ bezeichnen können; in Wahrheit hatte er in ihm nicht eigentlich einen Freund, sondern den Bruder seines verstorbenen Vertrauten Adam Lorenz, also wieder das Vergangene, geliebt. Die zeitliche Entfernung, die sehnsüchtige Rückschau aus einem höheren Lebensalter, sein besonderes Verhältnis zum Tode und zu den Verstorbenen schmolzen ihm bei der Niederschrift des „Gedankens“ die Einzelheiten seiner Jugend zusammen. Diese Jugend nun war mit dem Tode der Freunde, mit dem Abscheiden Oerthels und insbesondere Hermanns, und mit der ein Dreivierteljahr nach Hermanns Tode erfolgten merkwürdigen Vision des eigenen Todes in der Abendstunde des 15. November 1790 dahingesunken.

Die Todesvision bedeutete den Abschluss der biologischen Jugend Richters, zugleich war sie der Beginn seiner dichterischen, die über sein ganzes weiteres Leben sich erstreckte. Das visionäre Erlebnis, wenn es später auch mehr und mehr aus dem Bewusstsein des Dichters sich verlor, war schon für Jean Paul selbst die wichtigste Grenzscheide seines Lebens. Alles was vor dieser Zeit sich entschieden und vollendet, seinen inneren und äusseren Abschluss gefunden hatte, gewann später für das rückschauende Auge des Dichters den verklärten Schimmer des Vergangenen, erfuhr die gefühlsmässige Wertung einer abgeschlossenen Periode, in die Jean Paul mehr Seligkeit und Freude aus der natürlichen Wehmut der Erinnerung hineinschuf, als an sich in ihr vorhanden gewesen war, während bezeichnenderweise die Ereignisse und Erlebnisse nach diesem Zeitpunkt für Jean Pauls Erinnerung niemals einen derartig besonderen Stimmungscharakter getragen haben. Christian Otto war zwar noch einer der Überlebenden jener Tage, die ihn immer wieder bewegten und erregten; aber indem er sie überlebte, hatte er sich für Jean Paul auch aus ihnen hinausgelebt, gehörte er nicht eigentlich der Vergangenheit an, sondern der Gegenwart, der Zeit nach dem „inneren November“, die für den rückschauenden Blick des Dichters durchaus nichts Stimmungs- und Gefühlsanregendes hatte. Diese Feststellung wird bestätigt durch den Briefwechsel zwischen Jean Paul und Otto, in dem vornehmlich das jeweils Gegenwärtige, das Sachliche eine Rolle spielt, so gut wie gar nicht aber das Vergangene, der gemeinsame Erlebniskreis früherer Jahre und Perioden. Dazu kommt noch eines. Die Jünglingsgemeinschaften Jean Pauls und Ottos waren nicht allzutiefer Natur gewesen. Zu einem näheren Verhältnis zu Christian Otto war Jean Paul erst nach Oerthels Tod gelangt, eine Steigerung und die lebenslängliche Festigung erhielt dieses Verhältnis erst nach Hermanns Tode. Von Anfang an aber war dieses Freundschaftsverhältnis Jean Pauls zu Otto nicht auf den Ton schwärmerischer Empfindungen abgestimmt — das verbot sich durch Ottos männlich-kraftigen, verständigen Charakter; diesem aber hatte es Jean Paul zu danken, dass ihm nach dem Tode der gemeinsamen Freunde und nach der aufwühlenden Novembervision ein fester Halt und ein ebenso starker innerer wie äusserer Trost zuwachsen. So trat Christian Otto in einem biogra-

phisch besonders wichtigen Punkt, in einer Lebenswende in das innere Dasein Richters ein, aber der Begriff seiner Jugend verband sich für Jean Paul mit Otto nicht, trotz der vielfältigen gemeinsamen Erlebnisse. Seine Jünglingsjahre waren vielmehr an die Namen und Charaktere Oerthels und Hermanns gebunden, sie waren die bewegenden Erlebnisse seiner Jünglingsjahre gewesen. In diesem Zusammenhang ist der Umstand bezeichnend, dass Jean Paul Otto kein literarisches Denkmal gesetzt, ja, dass er kaum einen Einzelzug aus Ottos Leben oder Charakter in seine dichterischen Charaktere verwoben hat, während ihm Oerthel für den Amandus der „Unsichtbaren Loge“ als Anregung und Vorbild diente, Hermann in den „Biographischen Belustigungen“ persönlich auftreten sollte. —

Johann Bernhard Hermann stammte aus einer alteingesessenen Handwerkerfamilie der heute zum nordbayerischen Regierungsbezirk Oberfranken gehörigen Stadt Hof an der Saale. Die Stadt Hof, am Eingang des Fichtelgebirges gelegen, heute ein bedeutender Verkehrsmittelpunkt und reger Industrieort mit etwa 43 000 Einwohnern, war damals ein kleines Nest von recht enger Besiedlung: ca. 4 700 Einwohner verteilten sich auf 600 Häuser. Von einem auch nur mässigen Wohlstand weiterer Kreise konnte nicht die Rede sein; ein zeitgenössischer Chronist, der Landeshauptmann Philipp Ludwig von Weitershausen*), berichtet: „Wenige Häuser haben ein äusserliches Ansehen, noch weniger aber eine gute innerliche Einrichtung, und der hatte nicht ganz unrecht, der sagte: dass die meisten von aussen wie Russkammern, unten wie Gefängnisse und oben wie Heu-Böden aussähen, alles eine Frucht des Eigensinnes der Bauenden und der Ungeschicklichkeit der Maurer und Zimmerleute; denn alles wird sich selbst überlassen. Die meisten Häuser stehen mit den Giebeln nach der vordern Seite, und zwar mit Bruchsteinen gebaut, aber fast durchgehends mit Schindeln gedeckt.“ Zu einiger Wohlhabenheit hatten es nur wenige Kaufleute gebracht, insbesondere etliche Kattun- und Musselinfabrikanten, deren Unternehmen nahezu der ganzen Stadt Arbeit und Brot gaben. Damals schon wie noch heute war die Textilindustrie der Haupterwerbszweig der Hofer Bevölkerung. Neben den grossen Unter-

*) Uebersicht der Stadt- und Landeshauptmannschaft Hof . . . von Neuem abgedruckt. Hof 1874. S. 29.

nehmen gab es zur damaligen Zeit etwa 25 selbständige Zeugmacher — Futterstofffabrikanten —, mit denen es aber — so berichtet Weitershausen — „ihren Fleisses ohngeachtet“ keinen rechten Fortgang nehmen wollte. Zu den Zeugmachergeschlechtern der Stadt gehörte auch die Familie Hermann; mit einer Anzahl anderer Zeugmacherfamilien stand sie in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen. Schon der Urgrossvater Johann Bernhards, Johann Jakob (geb. 1668), wird in den Hofer Kirchenbüchern als Zeugmacher bezeichnet; seine Vornamen und sein Beruf erbten sich an seinen ältesten Sohn (geb. 1698) fort, der seinerseits in erster Ehe zwei Söhne, Johann Jakob (geb. 1728) und Peter Jakob (geb. 1731), aus zweiter Ehe einen Sohn, Johann Michael (geb. 1747), hatte, die sämtlich den Beruf ihres Vaters einschlugen. Zu den Traditionen der Familie gehörte es auch, dass die Söhne auf einige Jahre in das Hofer Gymnasium geschickt wurden. So besuchte der Urgrossvater Johann Bernhards das Gymnasium von 1678—81, der Grossvater von 1708—12. Auch der Vater Johann Jakob hatte einige Jahre (1748—50) das Gymnasium besuchen dürfen; hier hatte er wenigstens die ersten Lateinkenntnisse in sich aufgenommen. Im Alter von 30 Jahren hatte er sich mit der ungefähr gleichaltrigen Tochter eines Hofer Schreinermeisters, Maria Margaretha Völckel, verheiratet. Dieser Ehe entsprangen 9 Kinder, 5 Knaben und 4 Mädchen, die jedoch fast sämtlich schon in sehr frühem Alter Opfer der derzeit allgemein verbreiteten Kinderkrankheiten, teilweise wohl auch der Schwindsucht wurden; nur eine Tochter, die jüngste, Catharina Eva, brachte es zu Jahren: sie starb erst nach 1813, nachdem sie 1792, im 21. Lebensjahr, den Zeugmacher Georg Friedrich Christian Jahn geheiratet hatte, mit dem sie mehrere Kinder hatte; mit ihr starb der ältere Zweig der Familie aus. Die Mutter segnete 1798 mit 69 Jahren das Zeitliche. Sieben Jahre später, im März 1805, starb auch Meister Johann Jakob Hermann als „Klingelvater“, d. h. Kollektendiener, der Hofer Michaelskirche — wie das Totenbuch meldet — an einem „seidenstechenden [!] Fieber“.

Johann Bernhard war das zweite Kind der Ehe Johann Jakob Hermanns mit Maria Margaretha Völckel; seine Vornamen empfing er von seinem Paten, dem Schreinermeister Johann Bernhard Klein, dem Stiefvater seiner Mutter. Zusammen mit ihm erblickte ein Zwillingsbruder das Licht der Welt, der jedoch nach knapp zwei Jahren bereits verstarb. Johann Bernhard be-

suchte zunächst eine Hofer Winkelschule. Nebenher, in den Freistunden, führte der Vater den Sohn an der Hand der Lange-schen Colloquien in die Anfangsgründe des Lateinischen ein. Seine Unterweisung fiel auf fruchtbaren Boden; den Knaben packte eine unwiderstehliche Sehnsucht nach der höheren Bildung, und bald drang er mit Zähigkeit in den Vater, ihm den Besuch der Lateinschule zu ermöglichen. Im Jahre 1773 erfüllte sich sein Wunsch: am 5. März dieses Jahres wurde er in die fünfte Klasse des Albert Friedrich-Gymnasiums aufgenommen. Von seiner Schulzeit erfahren wir nicht allzuviel. Er war ein fleissiger Schüler, der sich das Vertrauen und die Zuneigung seiner Lehrer zu erwerben verstand, wenn er auch in unbeobachteten Augenblicken hin und wieder in den Stunden des Rektors Longolius einen kühnen Griff in dessen Bibliothek tat, um sich die Zeit zu vertreiben. 1778 wurde er ausersehen, eine lateinische Rede zu halten, in der er — wie das Schulprogramm des Rektors Georg Wilhelm Kirsch, eines tüchtigen Orientalisten und Pädagogen, vom Oktober 1781 uns verrät *) — „*historiam reformationis ab eius initio usque ad commorationem Lutheri in Patmo sua*“ auseinandersetzte, und im Juli des nächsten Jahres, nach Beendigung des Kartoffelkrieges, durfte er — so berichtet wiederum Kirsch im Programm von 1779 **) — „in teutschen Versen die Ursachen der Freude, welche Schulen bey der Wiederherstellung des Friedens mit andern Menschen gemein und vor andern besonders eigen haben“, schildern und sodann „im Namen des Gymnasiums für das Leben unserer höchsten Beschützerin“ (Markgräfin Friederike Karoline) beten. Im grossen und ganzen hatte er schon in seiner Gymnasialzeit kein leichtes Leben: in seinen Freistunden musste er dem Vater in seinem Gewerbe tüchtig zur Hand gehen. Immerhin blieb ihm doch Zeit, Tanz- und Klavierstunden zu nehmen und die freundschaftlichen Beziehungen zu einigen Mitschülern auch ausserhalb der Schulmauern zu pflegen, so zu seinem Klassenkameraden Friedrich Albrecht Otto, dem Sohn des Hofer Archidiakonus, zu Johann Paul Friedrich Richter und Adam Lorenz von Oerthel, die der nächsthöheren Klasse angehörten. Der alte Oerthel, der auf seinem Gut in Töpen bei Hof sass, hatte seinem Sohn für die Hofer Gymnasialjahre ein Gartenhaus an

*) Hinweis von Eduard Berend. — Vgl. Ferd. Jos. Schneider, Jean Pauls Jugend und erstes Auftreten in der Literatur (Berlin 1905), S. 63.

**) Hinweis von Ed. Berend.

der Saale zur Verfügung gestellt, in dem die Freunde, Hermann, Oerthel und Richter, ihre Abende nach Art der Göttinger Hainbündler mit Grabesbetrachtungen, Mondphantasien und Freundschaftsgefühlen verschwärmten. Mit dem jungen Richter peripatetisierte er mitunter bis gegen Mitternacht disputierend auf dem Hofer Schlossplatz herum. Wichtig für Hermanns Leben wurde sein freundschaftliches Verhältnis zu dem 7 Jahre älteren Schwarzenbacher Arzt Dr. Johann Georg Gottfried Doppelmair; der junge Arzt huldigte mystisch-naturwissenschaftlichen Neigungen, und die Gespräche mit ihm scheinen in Hermann die Liebe zu den Naturwissenschaften geweckt zu haben. Doppelmairs frühverstorbenen Vater war praktischer Arzt und Stadtapotheker in Hof gewesen; der Sohn pflegte wahrscheinlich die alten Freundschaftsbeziehungen seines Vaters zu den Berufsgenossen, und durch den jungen Doppelmair scheint Hermann schon als Schüler Zutritt in das Allerheiligste der Fischerschen Apotheke gefunden zu haben, wo er seinen chemischen Neigungen als Beobachter, vielleicht auch praktisch hat nachgehen dürfen. Zunächst aber trat diese Neigung noch zurück: als sich Hermann am 10. Oktober 1781 — ein Jahr nach Richters und Oerthels Abgang — vom Gymnasium verabschiedete, da erklärte er in Leipzig Theologie studieren zu wollen — was dem Wunsche seines Vaters entsprach — und versicherte in seiner lateinischen Valediktionsrede, „studii sui praestantia theologiae cultorem ad maiorem diligentiam excitari“.

Zunächst aber hatte es noch gute Weile mit dem Abgang nach Leipzig. Hermann bemühte sich wahrscheinlich beim Magistrat der Stadt Hof um ein Stipendium und bei der Wunsiedler Superintendentur um einen Freitisch aus der Amthorschen Stiftung, jedoch zunächst ohne Erfolg. Während seine Mitschüler Albrecht und Christian Otto frohgemut als Juristen nach Leipzig abzogen, musste er schweren Herzens in Hof zurückbleiben. Vorerst half er sich mit Stundengeben fort; aber schon nach kurzer Zeit hängte er, verdriesslich über seine Schüler und deren Eltern, den Informatorenberuf an den Nagel und trat, nach sorgsamer Überlegung des Für und Wider und nachdem er die Meinung halb Hofs zu seinem Schritt eingeholt hatte, in eine Hofer Apotheke als Lehrling ein, um seinen alten naturwissenschaftlichen Neigungen nachgehen und auf sein neues Ziel, das Studium der Medizin, wenigstens auf diesem Umwege lossteuern

zu können. Der Vater war mit dieser Abwendung von der Theologie nicht ganz einverstanden, und es scheint der ganzen Überredungskunst des Sohnes bedurft zu haben, um ihn von der Untauglichkeit Bernhards für den geistlichen Stand zu überzeugen. Auch die Freunde in Leipzig waren mit Hermanns Entschluss wenig zufrieden und rieten lebhaft ab. Albrecht Otto fürchtete, Hermann renne damit mutwillig in sein Verderben, und Richter, dem der Leipziger Wind schon scharf um die Nase gegangen war, drang in einem langen Brief in Hermann, seine grossen Talente nicht in eine Apotheke zu begraben, sondern nach Leipzig zu kommen, wo er ihm — sehr gegen seine eignen Erfahrungen — ein immerhin zufriedenstellendes Auskommen versprach. Das waren hohe Klänge für Hermanns Ohr, aber doch folgte er den Lockungen nicht; er blieb in der Hofer Apotheke. Inzwischen scheint er sich um ein Stipendium weiterbemüht zu haben, umso mehr als es mit der Zeit zu mancherlei Zusammenstössen in der Apotheke kam, wozu der Lehrbetrieb in den damaligen Apotheken sehr wesentliche Anlässe gab. Seine Bemühungen hatten Erfolg: mit einem mageren Stipendium ausgerüstet, das ihm der Hofer Bürgermeister Bernhard Lorenz Müller verschafft hatte, reiste er bereits ein halbes Jahr nach seinem Eintritt in die Apotheke, im Sommer 1782, den Freunden nach Leipzig nach.

Am 6. Juli wurde er unter dem Rektorat des Eloquenzprofessors August Wilhelm Ernesti in die Reihen der akademischen Bürger aufgenommen, wahrscheinlich zunächst als Theologe — dafür spricht u. a. sein Brief an Otto vom 29. Dezember 1786 (Nr. 30) —, ein Jahr später als Mediziner. Über die beiden ersten Studienjahre Hermanns sind wir so gut wie gar nicht unterrichtet: soviel ist sicher, dass sich ihm Leipzig nicht, wie anderthalb Jahrzehnte früher dem jungen Goethe, als Hochschule der Petitmaîtrerei, sondern von der anderen Seite, als *universitas pauperum*, präsentierte. Er wird sich schlecht und recht durchgeschlagen haben, vielleicht mit Hilfe der gespickteren Börsen Albrecht Ottos und Oerthels. Sicher ist, dass ihm seine schwache Lunge schon damals mancherlei Ungelegenheiten verursacht hat: im Januar 1783 verfiel er in eine ernsthafte Krankheit, die sich in Blutspeien äusserte. Von nun an hängt die Krankheit wie eine dunkle Wolke drohend in sein Leben. Immerhin konnten die Freunde und gemeinsamer Theater-

besuch in den Messezeiten ihm über manche grämliche Stunde hinweghelfen. Mit Richter ist er sehr befreundet, trotz des steifen Sie, mit dem sie sich als ehemalige Angehörige verschiedener Klassen des Gymnasiums noch anreden, und mit seiner sauberen Handschrift kopiert er die satirischen Arbeiten Richters, darunter einen grossen Teil der Aufsätze von Richters zweiter Satirensammlung, die nach mancherlei inneren und äusseren Schicksalen erst 1789 unter dem Titel „Auswahl aus des Teufels Papieren“ erschien *).

Seit dem Herbst 1784 fliessen die Quellen für Hermanns Leben reicher. Ostern 1784 waren die Brüder Otto auf die Ansbach-Bayreuthische Landesuniversität Erlangen übergesiedelt, und dem Freunde Albrecht berichtet Hermann nun treulich seine weiteren Leipziger Schicksale. Es geht ihm damals verhältnismässig gut: zwar bedrängt ihn Krankheit, aber wenigstens hat er doch noch die allernotwendigsten Subsistenzmittel. Und wenn das Stipendium nicht ausreicht, kann ihm der getreue Oerthel beispringen, soweit es ihm die nicht gerade standesgemässen mageren väterlichen Wechsel gestatten; allzuviel kann Oerthel dem Freunde allerdings nicht zufließen lassen, da auch Richter von seinem Wechsel lebt und der filzige Vater ihm Drohbriefe wegen seiner Ausgaben schreibt. Die vorbildliche Notgemeinschaft der Drei erfährt zwar hin und wieder durch Klatschereien Aussenstehender eine Trübung, die es aber immer bald zu beseitigen gelingt. So kommt es zu einem vorübergehenden Abbruch des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen Richter und Hermann, wahrscheinlich weniger durch die Schuld Hermanns als durch das Misstrauen Richters, der zu der Befürchtung Anlass zu haben glaubte, dass Hermann ihn bei seiner, Richters, Speisewirtin zum Schaden seines Kredits anschwärze; erst nach einem heftigen Donnerwetter, bei dem sich die Grundlosigkeit des Richterschen Verdachts herausstellte, wurde der alte freundschaftliche Ton wiederhergestellt. Zu der Flucht Richters aus Leipzig im November 1784 liess Hermann seine Hand, er half ihm packen und stattete ihn mit seinen Ausweisungspapieren aus. Aus der fortschreitenden Krankheit Hermanns erklärt sich wohl der dauernde Umschwung der Stim-

*) Vgl. Jean Pauls sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe. 2. Abt., Band II (Weimar 1931), S. XV, 496, 516.

mungen, der sich um diese Zeit an ihm beobachten lässt: froheste Laune, ja Ausgelassenheit wechseln mit Trübsinn und tiefster Melancholie. Mit dämonischer Zwanghaftigkeit treibt ihn seine innere Unruhe und Unstetheit hin und her: Anfang Oktober 1784 macht er eine „nährische Wallfahrt“ nach Berlin, ein Vierteljahr später pilgert er nach Jena und Zeitz. Zugleich fand er aber in diesen Reisen den Ableiter seiner schlimmen hypochondrischen Anwandlungen.

Im März 1785 kehrt Oerthel krank in die Heimat zurück; trotz seines Versprechens schreibt er nicht mehr an Hermann, und auch Richter hüllt sich in Schweigen. Ein neugewonnener Freund, ein Braunschweiger Mediziner, verlässt ebenfalls zu Ostern 1785 Leipzig. So ist es einsam um Hermann geworden. Ohne die Ablenkung durch freundschaftlichen Umgang wird ihm seine „verfluchte Krankheit“ deutlicher; seine Misstimmung, seine galligen Launen nehmen mehr und mehr zu. Hinzu kommt, dass eine Stockung der heimatlichen Geldsendungen eintritt, dass ihm schliesslich vom Hofer Rat das Stipendium erheblich verkürzt wird.

Damit tritt die schlimmste Zeit in Hermanns Leben ein. Mit männlichem Mute zwar kämpft er gegen alle äusseren und inneren Unbilden an, aber zeitweilig überwältigt ihn doch das trübe Grau in Grau des Horizontes. Sorge und Elend kehren bei ihm ein, Not und Kummer setzen sich mit ihm zu Tisch. Mit dem gleich genialischen, vom gleichen Lose der Armut getroffenen Richter in Hof, für den er im Frühjahr 1785 eine Kommission bei einem Leipziger Buchhändler — allerdings vergeblich — betrieben hatte, wechselt er einige Freundschaftsbezeugungen, aber der Briefwechsel gerät bald wieder ins Stocken; die Verschämtheit des Empfindens, die beiden eigen war, die Armut beider tragen wohl die Hauptschuld daran. Die geistige Hilfe, die Hermann aus einem dauernden herzlichen offenen Verhältnis mit dem heimlich geliebten Richter hätte erstehen können, ward so zunichte, und auch im Materiellen erlebte Hermann Misserfolg über Misserfolg: eine Unterstützung, um die sich Richter bei Albrecht Otto bemüht, kommt nicht zustande, auch Oerthels Bemühungen zerschlagen sich, seine Bittgesuche werden vom Hofer Rat kalt abgelehnt, und ein Manuskript über die Anzahl der Elemente, das er in diesen Tagen der Not aus einem älteren Aufsatz herstellt, findet keinen Verleger. Seine

Schulden steigen von Tag zu Tag, er muss seine Bücher versetzen, wochenlang kann er sich kein warmes Essen leisten, und schon ist er zum Ärgsten entschlossen — er spielt mit dem Gedanken, sich nach der „Richterschen Methode“, das heisst durch die Flucht, dem Schlimmsten zu entziehen —, da zeigt sich im Herbst 1785 ein Hoffnungsstrahl: durch Verwendung des Leipziger Mathematikprofessors Georg Heinrich Borz erhält er auf drei Jahre einen Freitisch an der Tafel der fränkischen Nation im Leipziger Konvikt; damit ist wenigstens der äussersten Not gesteuert.

Überhaupt tritt jetzt wieder eine Wendung zum Besseren ein. Hofer Freunde können ihm ab und zu kleine, aber willkommenen Summen schicken, sogar sein geiziger Grossvater erlässt ihm aus Freude über den guten Ausfall einer Fleissprüfung eine Schuld von 25 Gulden, und es gelingt ihm, durch Erteilung von Nachhilfeunterricht sich eine mietfreie Wohnung samt einigem Gehalt zu sichern. Er hat gar das Glück, in dem Berliner Oberhofbuchdrucker Georg Jakob Decker einen Verleger seines Werkes zu finden; mit dem Verfassernamen N. H. Marne, einem Anagramm des Namens Hermann, erschien das Werkchen zur Ostermesse 1786 unter dem Titel: „Über die Anzahl der Elemente. Ein Beytrag zur allgemeinen Naturlehre.“

Einige Worte über das Werk seien hier eingeflochten. Hermann geht in seiner Schrift von den unbewiesenen Ansichten einiger damaliger Scheidekünstler aus, dass man die Zahl der Elemente nicht zuverlässig angeben könne. Den Beweis für diese Behauptung gegen die „dicken Finsternisse von Unwissenheit“ sucht Hermann nun anzutreten. Nach einer kurzen historischen Übersicht über die verschiedenen Ansichten über die Anzahl der Elemente von den ältesten Zeiten bis zu den Zeitgenossen — wobei es wunderbar berührt, in diesem Zusammenhang Moses und Ovid zu begegnen — bestimmt er zunächst den Begriff des Elements nach dem Merkmal der Unveränderlichkeit der wesentlichen Natur. Dann aber, so führt er weiter aus, müssten auch verschiedene Metallerden sowie die Vitriolsäure und alle Luftarten zu den Elementen gerechnet werden. Schliesslich schlägt er vor, eine Stufenleiter der Elemente aufzustellen; in dieser Tabelle sollten die einzelnen Elemente nach ihrem spezifischen Gewicht und nach Zahlen bezeichnet werden, die die Anziehung oder Abstossung der Elemente untereinander

deutlich machten. Die zünftige Kritik lehnte das Werk ab. Der Jenenser Chemiker Christian Gottfried Gruner erklärte in seiner Besprechung in der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek“ (78. Band (1788), 1. Stück), Hermanns „ohnmassgeblicher Vorschlag . . . würde uns wieder in das alte Labirinth [!] zurückbringen, aus dem wir uns kaum mit vieler Mühe herausgeholt haben. Die ganze Schrift scheint überhaupt nur eine Ausgeburt der Einbildung zu seyn.“ Ein Urteil über die wissenschaftliche Bedeutung des Werkes, die Feststellung, ob hier neue, eigene Gedanken im einzelnen walten, steht mir nicht zu; aber dies darf ich sagen, dass der unbeholfene Stil der Abhandlung, der langatmige schleppende Periodenbau, die plumpen Übergänge, die umständliche weithergeholte Beweisführung, der lehrhaft-pedantische Ton, der leicht in Banalitäten verfällt, nicht die geringste Lesefreude aufkommen lassen. Hermann war sich der formalen Mangelhaftigkeit seiner Schrift sehr wohl bewusst und versäumte es nicht, in der Schlussbemerkung die Nachsicht der Leser in diesem Punkt anzurufen. Jedenfalls ist das Buch in der Hauptsache ein Werk der Not gewesen, und die Tatsache, dass er dafür ein Honorar von 4 Louisd'or bezog, ist für Hermann wohl der schönste, wahrscheinlich sogar der einzige Erfolg gewesen. Auf der andern Seite darf allerdings nicht vergessen werden, dass bei der Abfassung des Werkes doch auch ein gut Teil innerer Notwendigkeit Pate gestanden hat: ein derartiger Protest, wie ihn die Hermannsche Schrift gegen die Schulchemie seiner Zeit erhebt, gerade trotz Zeiten der ärgsten persönlichen Not ausgesprochen, verrät Charakter — viel leichter und gefahrloser wäre es ja gewesen, eine Abhandlung im Sinne der landläufigen wissenschaftlichen Ansichten zu schreiben —, zeigt, dass Hermann seine innerste Überzeugung nicht von Rücksichten auf das Momentane knebeln liess.

Fast gleichzeitig mit dem Werk über die Elemente liess Hermann in seiner Eigenschaft als Mitglied der Disputiergesellschaft des Leipziger Mediziners Pohl als Gratulationsschrift für den aus der Gesellschaft scheidenden Magister Joh. Wilh. Linck eine kleine lateinische Abhandlung, eine — wie er selbst sagt — „manca et imperfecta scriptiuncula“, „de usu pulmonum“ erscheinen, die sich wiederum in Gegensatz zu der Schulwissenschaft stellte und der infolgedessen der damalige akademische Bücherzensor, der Mediziner Bose, nur widerwillig die Druck-

erlaubnis erteilte*). Unmittelbar nach dem Erscheinen der Abhandlung unternahm Hermann wieder eine Fusswanderung, die ihn über den Harz nach Braunschweig, auf dem Rückweg über Helmstedt, wo er u. a. den geheimnisvollen Professor Beireis besucht, und über Magdeburg und Dessau führt. Überall wird der Leipziger Mediziner mit Achtung und Entgegenkommen begrüßt, ein Vollgefühl der Kraft durchströmt ihn, sein Humor und seine Laune zeigen sich in ihrer ganzen Liebenswürdigkeit; in vielem ist dieser Monat der Braunschweiger Reise einer der Höhepunkte seines Lebens.

Die Rückkehr nach Leipzig versetzte ihn wieder in die alte Not. Das Honorar für das Werkchen über die Elemente, das kärgliche Stipendium verzehren die Schulden; Sorge und Kummer reiben ihn fast bis zum Wahnsinn auf. Er setzt sich alsbald nieder, um mit einer neuen Abhandlung wieder einmal die „metallenen Sturmpfähle des Lebens“ in Gestalt einiger Geldrollen an die Hand zu bekommen. Krankheit befällt ihn — er speit Blut —, die Arbeit zieht sich infolgedessen in die Länge. Da Decker auf die Manuskriptsendungen schwieg und auch sonst Not am Mann war, machte sich Hermann im August 1786 selbst nach Berlin auf, und wirklich glückte es ihm, Decker zum Verlage zu bewegen; mit einem Vorschuss von 4 Friedrichsd'or kehrte er nach Leipzig zurück: Nach mancherlei Verzögerungen erschien das Buch zur Ostermesse 1787 unter dem Titel: „Ueber Feuer, Licht und Wärme. Noch ein Beytrag zur allgemeinen Naturlehre von N. H. Marne“; die Kritik begegnete auch diesem Werk ablehnend. Im Gegensatz zu der ersten Schrift wird der im übrigen ebenso schülermässige Vortrag von mancherlei gallig-humoristischen, subjektiven Partien unterbrochen, in denen der Autor über die Fortschritte seiner Krankheit spricht; auffällig vor allem ist die Schlusspartie, die — ein Vorklang romantischer Ironie — mitten im Satz abbricht, weil — nach der Schlussbemerkung eines „lachenden Erben“ — der Tod den Autor plötzlich abberufen hat. Inzwischen wurde Hermann Famulus des Professors Bose — die Herrlichkeit währte jedoch nicht lange; Differenzen mit der Frau Professorin, die die Famuli lediglich als Dienerersatz betrachtete, veranlassten Hermann schon nach

*) Die Hauptfrage der Schrift lautet: *an pulmo ideo adsit, ut sanguis per illos motus ex acre nutrimentum, indoli corporis nostri maxime necessarium, accipiat?*

zehn Tagen von der Famulatur zurückzutreten, jedoch nicht ohne der Professorin in einem Briefe derb die Wahrheit gesagt zu haben. Missgeschick über Missgeschick verfolgt ihn wieder. Die Schulden nehmen zu, der Tod seiner älteren Schwester Rosina Sophia Friederika (gest. 28. Juli 1786), das Abscheiden des Freundes Oerthel (gest. 13. Oktober 1786) werfen düstere Schatten über sein Leben. Reisen sollen helfen; er wallfahrtet nach Gera, wo er einen Verleger für ein neues enzyklopädisch angelegtes naturphilosophisches Manuskript findet, und im Frühling 1787 wandert er nach Dresden und Prag — in Prag gibt er sich dem Gedanken hin, katholisch, d. h. wohl Mönch zu werden, um mit einem Schlage seinem Kummerleben ein Ende zu machen.

Unmittelbar nach der Rückkehr aus Prag im Frühsommer 1787 verliess Hermann Leipzig auf immer und kehrte in die Heimat zurück. Die Bilanz seiner Leipziger Jahre zog er selbst in dem Schlusssatze seines letzten Briefes an Albrecht Otto, in dem er sich als den „nährischsten Kerl“ bezeichnete, „den die Leipziger Akademie binnen 5 Jahren negativ erziehen konnte“. Leicht mag ihm die Rückkehr in die Heimat nicht gefallen sein, wo seine Neider mit nur schlecht verhehlter Schadenfreude ihn begrüßen und ihn als gestrandeten Studenten wie seinerzeit Richter nach seiner Flucht aus Leipzig mit dem verstohlenen Händereiben lieber Nachbarn bewillkommen mochten. Doch scheint er sich wenig darum geschert zu haben; denn in dieser lächerlichen, ebenso bornierten wie törichten Kleinstadtwelt in Sedez wurde ihm ein Gewinn zuteil, der alle Unbilden der Leipziger Zeit, alle Quertreibereien, Heucheleien und schäbigen Feindseligkeiten der Hofer Kleinstädter um ein Vielfaches aufwog: die wahre, tiefe Freundschaft mit Richter, die von nun an sein weiteres kurzes Leben erfüllt, so erfüllt, dass er den Briefwechsel mit Albrecht Otto völlig einstellt. Den Verkehr mit den Brüdern Otto hält er zwar noch aufrecht — so feiert er vergnügt mit ihnen am 18. Februar 1788 seinen 27. Geburtstag —, aber die hohe Zeit dieser Freundschaft war dahin: das innige Freundschaftsverhältnis mit Richter ist das leitende Gestirn seines weiteren Weges*). Hier in dem gleichgestimmten Herzen eben-

*) Albrecht Otto hatte 1785 mit seinem Bruder Christian in Hof eine juristische Kanzlei eröffnet; im Mai 1842 starb er in seiner Vaterstadt als Kreisfiskal.

falls eines Aussenseiters findet er endlich Verständnis für seinen Kummer und seinen Kampf, erfährt er ein herzliches Begegnen, und gedämpft klingt sein greller Humor ihm aus der Seele des Freundes wider. Und Richter, der weltfremde Jüngling, dem bislang keine noch so bittere Erfahrung seiner entsagungsreichen Jugend die Welt in ihrer Wirklichkeit in das Bewusstsein gerückt hatte, der sich abmüht bei der Jagd nach witzigen Gedanken und Gleichnissen, die er mit unwirksamen Satiren umkleidet, dieser weltfremde Jüngling spürt auf einmal in der Freundschaft mit Hermann den drängenden Atem des Lebens um sich, eines Lebens, das schmerzvoll an die Wirklichkeit gebunden ist, das von einer starken Problematik hin- und hergerissen wird, das gegen die widerstrebende Welt draussen und gegen den inneren Feind mit verzweifelmtem Mut ankämpft, um sein besseres Selbst zu verwirklichen. Er erkennt in Hermann den Doppelgänger seines Schicksals und stärkt den Freund nun unentwegt im Kampf um die Selbstbehauptung, muntert ihn zur Treue zu sich selbst, mahnt ihn, „selbst Substanz zu sein“. In diesem Augenblick wird aus dem satirisch aufgelegten Richter der liebende Jean Paul. Zum erstenmal offenbart sich in diesem Verhältnis zu Hermann der Mensch in Jean Paul, den man in den Briefen an Oerthel, an Christian Otto, ja selbst an die Mutter fast völlig vermisst, der grosse Mensch mit seinen Liebes- und Trostgewalten, der nun bald auch als Dichter nur sein Menschliches setzen wird.

Richter hatte damals einen bescheidenen Unterschlupf als Hofmeister des jüngeren Bruders seines verstorbenen Freundes Adam Lorenz von Oerthel gefunden, und Hermann kroch als Hofmeister im Hause eines in Hof garnisonierten preussischen Rittmeisters unter.

Die Entfernung zwischen Hof und Töpen beträgt nur wenige Kilometer, und Richter wie Hermann waren rüstige Fussgänger. So kamen die Freunde denn oft zusammen. Hermann spazierte nach Töpen hinüber, wo die treffliche Frau Oerthel für das leibliche Wohl der beiden sorgte, Richter besuchte den Freund in Hof, der ihn auf dem Rückweg nach Mitternacht wiederholt noch ein Stück über das Tor hinaus begleitete. An die Stelle des steifen Sie tritt nun das trauliche Du. Einen tiefen Eindruck machen auf Richter die grossen blauen Augen Hermanns, besonders wenn er mit gesenkter Stirn „sinnend und verdeckt auf-

blickt“; 1798 fand er diesen Augenausdruck, der seine „Werke oft nasgemacht“ bei einer Schwester des Novalis wieder^{*)}). Aber die Freunde verbergen voreinander die zärtliche Unterströmung ihrer Freundschaft: sie schmälen einander, ziehen sich freundschaftlich auf — so ist wohl eine spätere Äusserung Jean Pauls zu deuten: „Mein zankendes Verhältnis mit Hermann“^{**}). Richter präsentiert Hermann seinem Freundeskreis in Schwarzenbach, dem Aktuar Vogel, dem Pfarrer Völkel und dem Amtsverwalter Cloeter, und macht ihn auch mit dem munteren geistreichen Pfarrer Vogel in Rehau bekannt; auf dem Empfehlungsschreiben Richters für Hermann nach Rehau bemerkte der Aktuar Vogel im Hinblick auf Hermanns Schönheit humorvoll: „Aber nehme deine Frau und Tochter in Acht“^{***}).

In Richter fand Hermann den Gegenpol seiner inneren Unrast, und von diesem Ruhepunkt des gefestigten und verinnerlichten Freundschaftsverhältnisses blickt er nun noch einmal zurück in die böse Leipziger Zeit, in der ihn Elend, Kummer und Krankheit nahezu verzehrt haben. Er denkt an sein letztes schriftstellerisches Werk zurück, die noch ungedruckte, enzyklopädisch angelegte naturwissenschaftliche Schrift, und erkennt nun, aus seiner ruhigeren, besonneneren Stimmung heraus, dass er in diesem Buch über das Ziel hinausgeschossen ist, dass der Enthusiasmus, mit der ihn der Gegenstand seiner Untersuchungen erfüllt hat, in Schwärmerei ausgeartet ist. Er fürchtet als Charlatan beurteilt, mit Cagliostro oder Swedenborg in eine Linie gestellt zu werden. Er bemüht sich verzweifelt, dem Verleger Beckmann in Gera das Manuskript wieder zu entwinden, und er hat das Glück — wie er triumphierend an Richter schreibt — „ein ewiges Seyn in eine ewige Nonexistenz zu verwandeln“, da der in diesem Fall zum Glück bummelige Verleger mit dem Abdruck noch nicht begonnen hatte.

In der zweiten Aprilhälfte 1788 sagte Hermann der Vaterstadt wiederum Valet und zog nach Erlangen hinaus, wo er am 24. April als Mediziner immatrikuliert wurde. Hatte er in Leipzig im Regen gesessen, so kam er in Erlangen vollends in die Traufe. Die medizinischen Verhältnisse in Erlangen waren nicht

*) Berend III, S. 106.

**) „Bausteine“, 2. Heft (Fasz. 7 des Nachlasses), S. 14, Nr. 67. — Die Notiz fällt zwischen Mai 1801 und 22. August 1804.

***) Berend I, S. 251.

gerade glänzend; alles steckte hier mehr oder weniger noch in den Kinderschuhen *). Zwar verfügte der Lehrkörper der Universität über eine Reihe tüchtiger medizinischer Fachleute, so den vielseitigen, „abgemessenen, ernstesten und schweigsamen“ Schreber, den „melancholisch-cholerischen“ Delius, den „leutseligen“ Isenflam und den menschenfreundlichen Wendt, aber mit den Instituten lag es noch recht im argen. Der Grund zu vielem war wohl gelegt, aber es wollte doch trotz der Bemühungen des betriebsamen Wendt nicht recht vorwärts gehen; so wurde der Plan zu einem gynäkologischen Institut erst 1801 gefasst und gar erst 1827 verwirklicht, und der damalige Professor der Chirurgie, Rudolph (seit 1770 in Erlangen), konnte sich der der Universität gehörenden Instrumente nicht bedienen, da man diese in wohlweiser Überlegung der Universitätsbibliothek anvertraut hatte (erst 1789 wurden sie ihm ausgehändigt).

Hermanns Leben auf der neuen Universität liess sich zunächst recht gut an, ja er fasst sogar den Plan, akademischer Lehrer zu werden, worin ihn Delius lebhaft bestärkt, aber bald kehrt wieder die Not bei ihm ein; um nur sein Leben fristen zu können, muss er die teuren praktischen Übungen wieder aufgeben, muss verkaufen, versetzen, Schulden machen. Seine Briefe aus dieser Zeit sind erschütternd: sein Erkenntnisdrang, seine elementare Sehnsucht nach Leben, Freiheit und Ungebundenheit kämpfen gegen die Widrigkeiten seines äusseren Schicksals. Lebensüberdruss bricht sich in ihm Bahn, die angefangene Doktordisputation wirft er zum Teufel. Mit bitterem Humor verzeichnet er den Tod eines Freundes, dem er einst in besseren Tagen 50 Gulden geliehen hat; aus ähnlichen Stimmungen heraus empfiehlt er dem schriftstellerisch gewandteren Freunde Richter, eine Satire auf die Gebete zweier feindlicher Armeen zu verfassen, die denselben Gott um Sieg anflehen, oder — ein prachtvoller Gedanke — in einer Satire die von den Medizinern vivi-sezierten Tiere als Märtyrer und Heilige auftreten zu lassen. Aber doch gelingt ihm die Befreiung: im tiefsten Innern glaubt er an sich und seinen Stern. Was Richter tun kann, um den Mut und das Selbstvertrauen des Freundes zu stärken, geschieht.

*) Vgl. dazu E. W. Martius, Erinnerungen aus meinem neunzigjährigen Leben (Lpzg. 1847) und Engelhardt, Die Universität Erlangen von 1743—1843 (Erlangen o. J.).

Aber es hielt Hermann nicht in Erlangen. Ausschlaggebend für seinen Entschluss, der Heimatuniversität den Rücken zu kehren, war vor allem, dass eine ihm von den Brüdern Otto fest zugesicherte Unterstützung ausblieb; er musste nunmehr fürchten, bei seinen Erlanger Bekannten, bei denen er in Erwartung der Ottoschen Beihilfe mit den grössten Hoffnungen aufgetreten war, als lächerlicher Renommist in Missachtung zu fallen. Am 6. September 1788 verliess er in aller Frühe die Stadt und wanderte unter heftigen Kolikanfällen über Bamberg und Gotha nach Göttingen. Am 18. September wurde er unter die Studenten der glänzenden Georgia Augusta aufgenommen. Bald gewinnt er sich die Gewogenheit des Philosophen Feder und erhält von diesem eine Hofmeisterstelle bei dem französischen Grafen Ferdinand François de Broglie, die ihm freie Wohnung, kostenlosen Mittags- und Abendtisch und noch ein kleines Salär einträgt. Sehr angenehm war der Posten nicht; der Graf war seiner Lebensweise nach nicht gerade ein Aristokrat, und viel freie Zeit liess Hermann die dauernde Inanspruchnahme durch seinen Schüler nicht. Aber vor dem Schlimmsten war er denn doch geschützt. Sein Stern ist wieder im Aufsteigen. Seinem Erkenntnisdrang kann er jetzt Genüge tun: er besucht die Vorlesungen Feders, Pütters, Blumenbachs, Lichtenbergs, Kästners. Von der praktischen Medizin scheint er sich nach den schlimmen Erlanger Erfahrungen zunächst ferngehalten und sich ausschliesslich mit Physik und Chemie beschäftigt zu haben; aber als er einmal bei dem berühmten Chirurgen Richter ein Kolleg probe-weise besucht, da ist er „wie vom Blitz gerührt“ und wird bald einer der anhänglichsten Schüler Richters. Auch das Leben sonst zeigt sich ihm wieder von einer freundlicheren Seite: manche alte Freundschaft aus Erlangen wird erneuert, manch neuer Freund gewonnen, die Picknicks, die Tanzvergnügen, werden besucht, in einer Gesellschaft von Medizinern hält er einen naturwissenschaftlichen Vortrag. Er ist jetzt so gestellt, dass er seine Erlanger Schulden bezahlen, die letzten Leipziger Rückstände begleichen, ja sich schliesslich von seinem Grafen trennen kann. Im ganzen verbringt er in Göttingen seine glücklichste Zeit. Mit Richter wechselt er behagliche lange Briefe über Hof und die Hofer, über medizinische und philosophische Fragen, tauscht mit ihm gemeinsame Erinnerungen aus. Zu einem vollkommenen Glücksgefühl sollte er jedoch nicht mehr gelangen;

seine Krankheit macht trotz mehrerer längerer Wanderungen, die er unternimmt, trotz der geregelten Lebensweise die besorgniserregendsten Fortschritte. Aber noch ist er Hermann der alte, noch sitzt ihm der Schelm im Nacken: einen in der zweiten Hälfte des Oktobers 1789 geschriebenen Brief datiert er scherzhaft auf den 28. Dezember 1789, den 1. Januar, 17. Februar und 4. April 1790 voraus. Aber schon der Tag, an dem er seinen 29. Geburtstag hätte feiern können, traf ihn nicht mehr unter den Lebenden; fünfzehn Tage vorher ereilte ihn der Tod. Die lakonische Eintragung im Totenbuch der Johanniskirche in Göttingen lautet: „Johann Bernhard Hermann, Studiosus Medicinae aus Hof im Bayreutschen, starb am 3. Februar 1790 an Gicht und Ausfluss, begraben am 5. Februar 1790, Alter 29 Jahre.“ Ein Kommilitone Hermanns, der Student der Rechtswissenschaften Joseph Haas *), stellte den Eltern den Nachlass des Verstorbenen zu. In Jean Pauls Besitz ging der Spazierstock Hermanns über **).

Richter traf die Nachricht von dem plötzlichen Abscheiden des Freundes wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Wie nahe ihm dieser Verlust ging, zeigt der Brief, den er zwei Wochen nach Hermanns Tode an Haas richtete ***): „Da Sie der Freund meines Freundes sind: so macht uns der gemeinschaftliche Verlust vertraut; und ich liebe Sie deswegen, ohne Sie zu kennen und Sie werden mir meine Bitte gewähren, ohne mich zu kennen. Es ist eine traurige Bitte: wie ein Abgebrannter um den Aschenhaufen geht und die geretteten Überbleibsel seiner vorigen Freuden auflieset: so such' ich das zusammen was . . . ein solcher Kopf und ein solches Herz treffen sich selten zusammen und den Wissenschaften wird iener und der Freundschaft dieses sobald nicht geboren. . . Ich wünsche, dass Sie keinen Verlust wie ich erleben werden.“ Und in einem zwei Tage später geschriebenen Brief an den Amtsverwalter Cloeter ****) ruft er dem Freunde ins Grab nach: „Ruhe sanft aus von den Stößen des Glücks, von der Ungerechtigkeit der Höfer, für deren Stipendien du nicht

*) Aus Wetzlar; wohl Sohn des Geheimrats D. F. Haas (1731—1804). In Göttingen am 8. April 1788 immatrikuliert, später in Diensten in Salzburg (vgl. J. St. Pütter, Selbstbiographie. Göttingen 1798. S. 706).

**) Berend II, S. 246.

***) Er ist nur in Jean Pauls fragmentarischer Kopie erhalten, s. Berend I, S. 296.

****) Berend I, S. 296 f.

reich und dum genug warst, und von den Foltern eines hypochondrischen verwitternden Körpers.“ Dumpf grollt sein Schmerz in einer Satire nach, die er etwa ein Vierteljahr nach Hermanns Tode niederschrieb, in der „Beschreibung der öffentlichen und Privatbibliotheken des Dorfes unweit der See Kuhpanz“ *): „Und ihr Kuhpanzer! wenn bei euch ein Fremdling begraben wird: so scharret nicht blos ein langes Kreuz auf seine letzte Erden-Bürde, auf sein Grab sondern steckt ein hölzernes hinein oder das metalne Thürgen, damit doch wenn er einen fernen Freund hat und der herreiset und sehen wil, wo die Menschenbrust liegt, die von der seinigen weggenommen worden, damit der doch seinen Todten finde in der Wüste von Todten — ist der Reisende wieder fort mit dem verwaisten Herzen: so falle immer das Kreuzgen um, und die Metalschrift lösche aus und das Grab werde plat — Aber auf Seines habt ihr gar nichts gestekt, ihr Göttinger! wie beim Begrabnen im Ozean.“

Dreimal hatte der Tod in Richters Jünglingsjahre mit jäher Hand gegriffen: 1786 war Oerthel gestorben, 1789 war sein Bruder Heinrich ins Wasser gegangen, 1790 starb Hermann; jedesmal war ein junges unerfülltes Leben mit seiner ganzen Zukunft dahingegangen. „So sinken einem alle Gefährten aus der Morgenröthe des Lebens ein und man steigt in sein Grab einsam und ohne Begleiter“, schreibt Jean Paul am 24. März 1790 an seinen ehemaligen Schüler Christian von Oerthel**). Nach dem Tode Hermanns, seines nächsten und geliebtesten Freundes, tritt nun der Gedanke des Todes wie ein lähmendes Gespenst an ihn heran; er muss sich mit ihm auseinandersetzen. Er ringt mit diesem Gedanken, bei dem es im tiefsten Grunde um das Leben und seinen Sinn geht. Es ist bezeichnend, dass er in diesen Tagen der inneren Unrast, im Oktober 1790, zum erstenmal in seinem Leben ein Tagebuch beginnt, dem er seine inneren Erlebnisse anvertraut***); er ahnt, dass er einem Damaskus entgegengeht. Um die gleiche Zeit, Ende Oktober und Anfang November 1790, beschäftigt er sich eingehend mit Hermanns Schriften, das

*) Jean Pauls sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe. 2. Abtl. 3. Bd. Hrsgb. v. Ed. Berend (Weimar 1932), S. 263. — Die Satire erschien erst 1800 nach durchgreifenden Änderungen, denen auch die obige Stelle zum Opfer fiel, im ersten Bande des Komischen Anhangs zum Titan.

***) Berend I, S. 302.

****) Nachlass Faszikel 10.

Bild des Verstorbenen steigt wieder unmittelbar vor ihm auf und alles, was er in ihm verlor; das Problem des Todes verlangt nach Klärung. Er empfindet — so vermerkt er am 27. Oktober im Tagebuch — „Ekel am verlaufenden Leben, dessen letzter Tag doch aufgeht“. Am 1. November notiert er: „Gedanke an Tod. — Übung, das Nothwendige zu ertragen“, am folgenden Tage: „Gedanke an Tod, Vorsatz, besser und menschenliebender zu werden“. Zwei Wochen später, am 15. November, erreicht die innere Krise ihren Höhepunkt. Er sieht in einer magischen, dreissig Jahre überbrückenden Stunde den Tod sich über seinem Leben aufrecken, er erblickt sein „künftiges Sterbelager“, hört seine „kämpfenden Phantasien in der letzten Nacht“*) und — bricht zusammen. Im Tagebuch bemerkt er: „Wichtigster Abend meines Lebens: denn ich empfand den Gedanken des Todes, dass es schlechterdings kein Unterschied ist, ob ich morgen oder in 30 Jahren sterbe, dass alle Plane und alles mir davonschwindet, und dass ich die armen Menschen lieben sol, die sobald mit ihrem Bisgen Leben niedersinken.“ Der Gedanke des Todes und der ewigen Vernichtung hat ihn zerschmettert; er, der ein Jahr vorher in einer genialen Traumphantasie „Des todten Shakespear's Klage, dass kein Got sei“ gegen den Atheismus angekämpft hatte, ist in diesem Augenblick des visionären Todeserlebnisses vollkommener Atheist. „Gleichgültigkeit an allen Geschäften“ bemächtigt sich seiner. Hinter jedem Menschen sieht er das knöcherne Gespenst des ewigen Untergangs aufragen, und aus dem Entsetzen ringt sich in ihm das Gefühl des Mitleids, der Liebe zu der flüchtigen Menschheit los. Am nächsten Tage hat er zwar das Grauen überwunden, überwunden im Sinne des Christentums: er findet Gott und die Unsterblichkeit wieder, und damit hat der Tod für ihn seine Schrecken verloren; der Tod ist für ihn keine grausame Notwendigkeit der Natur mehr, sondern eine Gnade, „das Geschenk einer neuen Welt“. Beides aber verbindet sich von jetzt ab in ihm: er fühlt, dass der Tod zwar nicht das Ende ist, aber er weiss auch, dass er ein Ende bedeutet, dass er der letzte Augenblick eines niemals wiederkehrenden Zustandes der menschlichen Seele ist. Aus dieser Erkenntnis der diesseitigen Vernichtung durch den zeitlichen Tod wird seine Menschenliebe geboren, seine Freude an der Welt

*) Im Heft „Dichtung I. November 1790“ (Fasz. 11 a).

mit all ihren ephemeren Schönheiten, seine unendliche Liebe zum Kleinen und Vergänglichen, sein Dichtertum und sein Humor, während ihm aus seinem Erlebnis der Ewigkeit die starken Kräfte zur Überwindung des Leides zuwachsen. Das vorbereitende Erlebnis zu dieser Wandlung, zu diesem „inneren November“, der seinen ganzen Menschen ergriff, war das Freundschaftsverhältnis zu Hermann und Hermanns Tod. —

Oerthel und Hermann, die beiden nächsten Freunde Jean Pauls, waren ausgesprochene Gegensätze: Oerthel weich, nachgiebig, unselbständig, ein Mensch, der sich ohne viel Widerspruch mit den Gegebenheiten und Notwendigkeiten des Lebens abfand, Hermann sprunghaft-unstet, herb, selbstbewusst, eine Natur, die zur Nachgiebigkeit gegen das Leben nicht leicht zu bewegen war, der eine stets anlehnungsbereit, der andere voller starker Selbstbeharrungskräfte. Der widerspruchsvolle, zerklüftete Charakter Hermanns, in dem sich männliche Kraft, Schärfe und Kühle des Denkens mit tiefer Gefühlsseligkeit und wahrer Demut paarten, bergeversetzende Hoffnungen mit wildem verzweifelttem Humor, echte Keuschheit des Handelns und Wandeln mit unerhörten Zynismen, höchster Erkenntnisdrang mit derbem Lebenshunger — dieses problematische, dualistische Wesen hat Richters wärmste Anteilnahme hervorgerufen. Während der junge Jean Paul in seiner Verbindung mit Oerthel mehr die Rolle eines Gebenden innehatte, war die Freundschaft mit Hermann für beide ein Verhältnis zu gleichen Teilen, in dem jeder gab und zugleich auch empfing, in dem auf beiden Seiten unwägbare seelische Momente wirksam waren, „die“ — wie Jean Paul unter dem 13. Februar 1785 an Oerthel schreibt — „auf tausend unsichtbaren und im freien schwebenden und fliegenden Fäden ruhen“. Zu diesen seelischen Momenten, die Jean Paul in seinem Brief ausdrücklich auch als Elemente der Liebe und aller Empfindungen bezeichnet, trat noch Hermanns leibliche Schönheit hinzu, und Jean Paul verteidigt im gleichen Brief an Oerthel dieses sinnliche Motiv seines Werbens um Hermann, der sich ihm damals noch nicht erschlossen hatte, damit, dass sich unsere Empfindungen an etwas Körperliches halten müssten: „das griechische Feuer der Freundschaft würde gewis bei uns noch häufiger sein, wenn es sich noch von der körperlichen Schönheit mit nährte“ *). Hermann hat in Jean Paul das Organ

*) Berend I, S. 159.

für die Freundschaft entwickelt, eine Freundschaft, deren innere Tiefe das Verhältnis Richters zu Oerthel niemals erreicht hat, und damit einem der typischen Elemente in Jean Pauls Lebensgefühl zum Durchbruch verholfen; niemals wieder ist in Jean Pauls Leben das Freundschaftsgefühl so unmittelbar, so stark aufgeflammt wie in dem Bunde mit Hermann. Aus dem Leben flüchtete es sich in sein Werk, fand in den grossen Freundschaftsromanen seinen dichterischen Niederschlag und erfüllte rückwirkend für seine Erinnerung auch sein Freundschaftsverhältnis zu Oerthel mit besonderen Gefühlswerten und -lichtern.

Nicht nur das Freundschaftsgefühl (*), auch das gesamte Lebensgefühl Jean Pauls und damit wiederum seine Dichtung erfuhr durch das Erlebnis der Freundschaft mit Hermann sehr wesentliche Anregungen.

Mit Hermann dringt das brausende gärende Leben in seinen Tiefen und Höhen in die stille Weltabgeschiedenheit der Töpener Hauslehrerstube Jean Pauls; durch seine Anteilnahme an dem Geschick des Freundes wird er ans Leben gebunden. Hermanns — trotz allen Jammers — muntere Lebensbejahung, sein starker, derber Ton teilen sich auch ihm mit. In seinen Briefen bemerken wir jetzt einen weltoffneren Ton, eine deutliche Neigung zur Realistik, die auch in seine Dichtung übergeht und sich hier in Plänen zu Burlesken mit lebendiger geschlossener Handlung äussert. Zu Beginn des Jahres 1789 war er in einen hypochondrisch-grämlichen Zustand verfallen, in dem er sich allerlei Symptome von Schwindsucht einredete; Hermann setzte ihm den Kopf wieder zurecht (**). Im September 1789 entwarf er nun — unter Zugrundelegung eines älteren Planes (***) — die Grundlinien einer Dichtung: „Meine Überzeugung, dass ich todt bin“, in der er zum erstenmal ein Erlebnis, eben jene hypochondrische Grämlichkeit, zum Ausgangspunkt nahm und die er Hermann widmen, in der er schliesslich Hermann zum Doktor befördern und zu seinem Arzt machen wollte; jenes erlebte Motiv der Hypochondrie sollte hier in burlesker Weise gesteigert werden zum Motiv des hypochondrischen Scheintodes (****).

*) Vgl. hierzu W. Rasch, Die Freundschaft bei Jean Paul. Breslau und Oppeln 1929.

**) Vgl. S. 179 f.

***) Aus der Wende 1785/86. Fasz. 25 a des Nachlasses.

****) Vgl. Anm. 560.

Dieser skurrile Entwurf ist der erste wesentliche Versuch Jean Pauls, an die Stelle der bisher gepflegten ausschliesslich satirischen Geistesakrobatik eine epische Geste, eine bewegte Handlung zu setzen; zum erstenmal in seiner Schriftstellerei zieht er Elemente des eigenen Lebens ins Literarische, allerdings unter kühner Beimischung von allerlei Erdichtungen. Das Leben stösst so in seine Dichtung vor, Jean Paul beginnt sich der Welt zu öffnen. Am Wendepunkt zu dieser neuen Haltung steht Richters Hermann-Erlebnis. Aus drei Einzelerlebnissen setzt sich dieses Hermann-Erlebnis Jean Pauls zusammen, aus den Erlebnissen von Freundschaft, Leben und Tod; sie wurden richtunggebend für seine weitere menschliche und dichterische Entwicklung.

Auch für Hermann trug das innige Verhältnis zu Richter reichen Gewinn. Aus der Freundschaft mit Richter wächst ihm neue Kraft zu; Richters Zuspruch, seine Tröstungen, seine Bewunderung werden die geistigen Waffen seines Lebenskampfes. Unter den Augen des Freundes steigert, entwickelt er sich zu sich selbst. Sein literarisches Empfinden wächst, lebhaft nimmt er an den dichterischen Plänen des Freundes teil. Früh schon zeigt sich diese dichterische Neigung Hermanns in seiner Freude an der Metapher. Beachtlich ist auch seine Fähigkeit der plastischen Gestaltung. Nach der näheren Bekanntschaft mit Richter empfindet er schmerzlich seine eigene schriftstellerische Unbeholfenheit gegenüber der Gewandtheit des Freundes. Dichterische Pläne tauchen in ihm auf — bezeichnenderweise zu Satiren —, die er zunächst dem geschickteren Freunde überlässt, und als ihn Jean Paul zu einem grössern satirischen Werk auffordert, da gesteht er, dass diese Stelle des Richterschen Briefes wie ein Blitzstrahl in seine Seele geschlagen habe. Ob sie auch gezündet hätte — wir wissen es nicht. Jedenfalls hätten im Mittelpunkt von Hermanns Leben, hätte es sich vollenden dürfen, immer die Naturwissenschaften gestanden, und sicherlich wäre er — wie Jean Paul 8 Jahre nach Hermanns Tode einmal meinte *) — ein Weickard geworden, ein Gegner der Schulmedizin, ein genialer Aussenseiter. —

Die merkwürdige Zerspaltetheit des Hermannschen Wesens erregte nicht nur Richters menschliches, sondern auch sein

*) 24. Febr. 1793 an Otto (Berend III, S. 49).

dichterisches und darstellerisches Interesse. Bereits im Mai 1788 meldete er dem Freunde nach Erlangen: „Ich bin des Teufels, wenn ich nicht einmal deinen ganzen Charakter in einen Roman pflanze: aber bringe mir bei, wie ich dem Leser die Wahrscheinlichkeit deiner Zotenmanie beibringe? Es wird ieder sagen, ich soutenirte den Charakter zu schlecht und zwänge die un[gleich]-artigsten Züge zusammen“ *). Zu Lebzeiten des Freundes, der diese Absicht Richters geschmeichelt aufnahm, ist Jean Paul zur Verwirklichung dieses Planes nicht gekommen. Nach Hermanns Tod fühlte er dem Verstorbenen gegenüber eine ganz besondere Verpflichtung auf sich ruhen: er wollte dem Toten ein Denkmal setzen, das von dem „Werth dieses grossen Geistes öffentlich“ zeugen **) und die stumpfe Masse der „Höfer etc. Spizbuben“ beschämen sollte. Ausserdem wollte er mit dem Erlös des Buches dem Vater Hermanns in seinen kläglichen Verhältnissen etwas aufhelfen. Aus dem Nachlass Hermanns liess er sich Ende Oktober 1790 das letzte schriftstellerische Werk des Freundes, das dieser seinerzeit vom Druck zurückgezogen hatte; aus dem umfänglichen Werk gedachte er einige Aufsätze, darunter „eine meisterhafte physiologische Darstellung des menschlichen Körpers“, auszuwählen und mit einer Biographie des Verstorbenen in Druck zu geben. Aber auch dazu kam es nicht: die innere Ungleichheit der verschiedenen Aufsätze, die Schwächen in der Systematik, die Unbekümmertheit Hermanns gegenüber der Fachliteratur, die stilistischen Mängel erforderten eine durchgreifende Überarbeitung des Werkes. Dazu aber gebrach es Jean Paul an Zeit: er sass mitten in der Arbeit an einem eigenen grossen Werk, an der „Unsichtbaren Loge“, die seine ganze „Samlung und Freiheit“ in Anspruch nahm ***). Er behielt den Plan durchaus weiter im Auge. Am Schluss der „Unsichtbaren Loge“ setzte er den verstorbenen Freunden Oerthel und Hermann in einem eigenen Nachwort, in dem „Ausläuten“, einen Denkstein, und auf einer besonderen unpaginierten Seite gab er den Lesern seines Romans das Versprechen: „Die Ruinen und Trümmer vom genialischen Geiste und Charakter des einen jener hingeschiednen Menschen werd' ich nächstens dem Publikum übergeben.“ Kurze Zeit nach der Beendigung der „Unsichtbaren Loge“ machte er

*) Berend I, S. 254.

**) Berend I, S. 328.

***) Berend I, S. 355.

sich wieder an den Hermannschen Nachlass; am 13. Juni 1792 schreibt er in sein Tagebuch: „Ich durchgehe — mit der Empfindung der menschlichen Eitelkeit — Hermans Schriften.“ Von dieser eingehenden Beschäftigung legen einige Quartblätter mit Notizen und Auszügen aus Hermans Schriften Zeugnis ab*). Wiederum drängte eine eigene Arbeit, die Arbeit am „Hesperus“, den alten Plan zurück. Dann folgte der „Quintus Fixlein“ und der Beginn der Arbeit am „Kardinalroman“, dem „Titan“.

Immer wieder aber mahnte ihn die Erinnerung an den Toten, der Gedanke an den alten Hermann an sein Versprechen. Am 8. Mai 1795 schoss ihm auf einem Spaziergang der kühne Gedanke durch den Kopf, dem Freunde dadurch ein Denkmal zu setzen, dass er ihn „mit seinem Namen geradezu in eine (schon entworfne) romantische nicht kleinliche Geschichte einführe, wo er, nicht weit von der Hauptperson, ohne viele Handlung seinen ganzen Charakter ausbreitet. Freilich“ — so fährt Jean Paul in seinem Brief fort — „ist diese Geschichte nicht im geringsten seiner wirklichen verwandt. Er sol darin, in diesem Rauche vor einem Holspiegel, lebendig werden und sich regen so weit es meine arme Hand vermag... Dan füg' ich... dem Buche einen Anhang bei, wo ich das Wahre seiner Geschichte und einige zusammengedrängte Aufsätze (indes ich viele seiner Meinungen ins Buch verstreue) als eine Frage gebe, ob man mehr wolle... In der idealischen Geschichte aber bleibt er Doktor und Grafenhofmeister. Ich lechze jezt ordentlich nach der ersten Zeile, wo sein Name vorkömt“**). Zu diesem Zweck lieh er sich die Hermannschen Briefe aus dem Besitz der Ottos aus. Die „romantische, nicht kleinliche Geschichte“, an der Jean Paul damals arbeitete, waren die „Biographischen Belustigungen“, sein erster einheitlicher Stilversuch im hohen „italienischen“ Roman. Das Werk ist Fragment geblieben, nur der erste Teil ist im Druck erschienen; das Erbe des Romans trat der „Titan“ an, in den ein Teil der für die Fortsetzung der „Belustigungen“ geplanten Szenen überging. In dem Fragment des Romans, wie

*) S. Anhang 1.

**) Vgl. hierzu insbesondere den Brief an Otto vom 8. Mai 1795 (Berend II, S. 76 f.), E. Berend, Eine Geistergeschichte aus Jean Pauls Nachlass (Jean Paul-Jahrbuch I (Berlin 1925), S. 155 ff.) und Berends Einleitung in den 5. Band der ersten Abteilung der historisch-kritischen Ausgabe der Werke Jean Pauls, S. XXIX ff.

es uns im Druck vorliegt, tritt nun allerdings Hermann nicht auf. Das heisst aber keineswegs, dass Jean Paul auf die Einbeziehung Hermanns in den Roman verzichtet hätte, sicherlich sollte der Freund zu einem späteren Zeitpunkt, in der Fortsetzung des ersten Teils persönlich erscheinen; darauf deutet eine Verzahnungsstelle am Ende der 5. Belustigung hin, wo davon die Rede ist, dass Lismore eine Reise nach London beabsichtige, um einen alten Freund, einen Arzt (= Hermann), zu holen, der seine Geliebte behandeln soll.

Im Nachlass Jean Pauls haben sich einige ausgearbeitete Kapitel der „Belustigungen“ aus einer früheren Arbeitsperiode erhalten, die den Roman von einem andern Ausgangspunkt her aufrollen. In der Druckfassung der „Biographischen Belustigungen“ beginnt der Dichter die Erzählung ab ovo; zunächst aber hatte er die Absicht gehabt, den Leser in medias res zu führen, wie jene Paralipomena der früheren Fassung beweisen *). In diesen Blättern tritt Hermann in der Tat auf. Der Leser wird in dieser Fassung nach einigen einleitenden Bemerkungen über den Schauplatz des Romans und nach einem burlesken Zwischenspiel in eine interessante spannende Handlung geführt: Jean Paul, der apanagierte Prinz des „Hesperus“, kommt von seinem Besuch bei dem Pfarrer Fixlein in Hukelum nach Flachsenfingen zurück und nimmt am gleichen Abend noch an der ersten Vorstellung eines während seiner Abwesenheit dort angegangenen Taschenspielers teil, der sich als Genuese ausgibt und die Geister Lebender und Toter zitiert. Zunächst erscheint der Geist Friedrichs des Grossen, sodann der des Vaters des unheimlichen Beschwörers, dann „erglühten Blumen in einander wandkend . . . und ein heisser süsser Weihrauch legte sich . . . an das Herz . . . Eine mänliche Gestalt floh winkend über die Au, mit grossen blauen Augen, mit einer jungen breiten Stirne, gleichsam mit der Felsenwand eines geadelten Geistes, in dem der Brennpunkt einer Welt und ihrer Sonne ist — — Ach da rief fast laut mein schlagendes weinendes Herz: „Du bist ja nicht gestorben, Hermann! Wer zieht dich unter die Todten? — Ach du theuere Gestalt! wie gern erblick' ich dein Bild — ach wir haben uns so lange nicht gesehen“. —“ Die Erscheinung verschwindet, an die Stelle des „zertiflossenen Geliebten“ tritt „eine schöne

*) Von E. Berend abgedruckt im Jean Paul-Jahrbuch I, S. 158 ff.

weibliche Gestalt in hohen Blumen“, das magische Bild der Romanheldin, der Gräfin Mladota, die der schottische Graf Lismore aus den Wirren der französischen Revolution errettet hat.

Die Erscheinung Hermanns hat Jean Paul in tiefe Unruhe versetzt; der Taschenspieler kann ihm keine Auskunft mehr geben, da er am nächsten Tage, nach einer kurzen Unterredung mit dem Urbild seiner letzten Erscheinung, plötzlich aus der Stadt verschwunden ist. Es treibt Jean Paul nach Schwaningen, dem Aufenthaltsort der Emigrantin; er hofft dort Auskunft über Hermann zu erhalten. In einer Laube im Park stösst er auf ein Skelett, das neben einem „Tisch mit leeren beschnittenen Schreibbüchern und mit einem Schreibapparat“ steht. Er hebt die Gehirnschale des Skeletts auf und entdeckt darin Papiere — „und da ich sah, es waren Briefe von mir und Papiere von einer ewig geliebten Hand: rief eine Stimme hinter mir heranrauschend: es ist mein Gerippe. Der eiskalte Höllenflus des Todes schlug über meine Sinne zusammen — ich stürzte zurück und herum und mein Herz stokte vor der Erscheinung, die jezt meinen Namen nante. Und ich nante ihren — und mehr konten wir nicht sagen; sondern wir drückten uns seelig einander ans seelige Herz — O ich sehe noch jezt, du theueres Bild, dein verlegnes und staunendes Lächeln und das Erröthen und Zucken deines Angesichts und dein feuchtes Auge — ich sehe noch die grosse Sonne hinter unserer Umarmung untersinken — ich fühle noch meine Augen übergehen und meine Zunge überströmen! „Ach wo warst du so lange? — O ich habe jeden Tag an dich gedacht — Sieh, ich bin jezt tausendmal weicher als sonst, ach ich wil dich jezt unaussprechlich lieben. — Ich bin nun älter und habe seitdem zu viel verloren — Rede auch, bist du denn nicht so?“ . . . Es war mein Herman.“

Hermann macht den Freund nun kurz mit den letzten Ereignissen seiner Lebensgeschichte bekannt. Er ist in Göttingen zum Doktor promoviert worden; von dort hat er sich nach London begeben, wo er Hausarzt der Gräfin Mladota geworden ist. Um sie von ihrem Schmerz um ihre unter der Guillotine gestorbene Mutter abzulenken, hat er ihr eine grosse Reise nach Holland und Deutschland verordnet. Er führt den Freund in eine Mühle, wo dieser seine Patientin kennenlernen soll. Damit bricht der Text ab. Das treibende Motiv sollte dann der Konflikt zwischen Freundschaft und Liebe sein, der sich daraus

ergibt, dass sich Jean Paul in die von seinem neugewonnenen Freund Lismore verehrte Emigrantin verlieben sollte. Hermann, dem ehemaligen Hofmeister Lismores, war die Rolle eines wachsenden Freundes Jean Pauls zugeeignet.

Der Dichter ist zu der Ausführung dieses Planes nicht gelangt. Bei der Fassung des Druckmanuskripts wählte er einen anderen Einsatzzpunkt seiner Erzählung und verschob die Einführung Hermanns auf die Fortsetzung. Dazu ist er trotz mancher neuen Ansätze nicht gekommen. Er legte den Roman als ein Exerzitium für seinen Hauptroman, den „Titan“, beiseite. Damit unterblieb aber leider auch jene schöne und kühne Absicht, dem Freunde Hermann durch die Zuweisung einer Rolle in seiner Dichtung selbst ein persönliches Denkmal zu setzen. Auch der Plan, eine Auswahl der Hermannschen Papiere mit biographischen Notizen über den Verstorbenen herauszugeben, ging endgültig unter. Jean Paul ist niemals wieder auf diesen Gedanken zurückgekommen.

Aber das Wesen des Freundes, der einen so wesentlichen Anteil an der Steigerung seines Lebensgefühls, an seinem Erwachen zur Welt und zur Dichtung hatte, ist doch nicht ganz ohne Echo in Jean Pauls Dichtung geblieben. Mit starken geistigen Armen hatte Jean Paul das Wesen des Freundes umfassen, nach dem Tode Hermanns verschmilzt es mit den verwandten Zügen seines eigenen Wesens, daneben auch mit einigen literarischen Vorbildern *) und wird wieder zum Leben, zu einem ideellen Leben erweckt in der grossen Charakterschöpfung des tragischen Humoristen.

Zunächst gelingt es ihm allerdings noch nicht, den seltsamen Dualismus des Hermannschen Charakters, dessen literarische Darstellung ihn so besonders anzog, in eine Person zusammenzufassen: in seinem ersten Roman, der „Unsichtbaren Loge“, fällt ihm dieser Dualismus noch auseinander und wird auf zwei Personen verteilt, auf Fenk und Ottomar. Beide sind mit Zügen des Hermannschen Wesens ausgestattet. Fenk hat vor allem die burlesken Elemente des Hermannschen Charakters geerbt, seine Freude an allerlei Mystifikationen, seinen Hass gegen alles kleinstädtische Wesen — den er mit Jean Paul teilte — und seine gallige Welt- und Menschenbetrachtung. Wie Her-

*) s. E. Berend, Der Typus des Humoristen. In: Die Ernte. Festschrift für Franz Muncker. Halle 1926.

mann für seine schriftstellerischen Arbeiten seinen Namen durch Umstellung in das Pseudonym N. H. Marne verwandelte, so kehrt auch Fenk seinen Namen in Knef um — unter diesem Namen spielt er später noch eine Rolle im Rahmen des „Hesperus“, als Lieferant der biographischen Materialien des Romans. Er ist Mediziner wie Hermann, und wie Hermann Jean Paul von einer eingebildeten Krankheit geheilt hatte, so lässt der Dichter im 48. Sektor seines Romans sich durch Fenk von hypochondrischen Einbildungen kurieren. Die düstere tragische Seite des Hermannschen Charakters ist auf den illegitimen Fürstensonn Ottomar übergegangen. In seiner männlichen Schönheit, in seiner trotzigen tobenden Natur, in seiner Sehnsucht nach der grossen Tat, seinem Lechzen „nach einem Athemzug aus dem weiten Aether“, in seiner „Erhebung über die Erde“ spiegeln sich deutlich Hermannsche Wesenszüge wider. In der erschütternden Beschreibung von Ottomars Scheintod gestaltete Jean Paul vor allem eigene zwanghafte Angstvorstellungen; zugleich aber mag in die Konzeption dieser Szene sich der geheime, ihm selbst nicht bewusst gewordene Wunsch mit eingemischt haben, auch Hermanns Tod möge nur ein Scheintod gewesen sein, der Freund möge in Wirklichkeit noch leben. Jean Paul hatte so das zwiespältige Wesen des Freundes in zwei selbständige Hälften zerlegt, ein geistiges Band zwischen beiden hatte er nicht herstellen können. Den Ausweg aus diesem Dilemma fand er in einer äusserlichen Notlösung: er verband die beiden Hälften dadurch miteinander, dass er Fenk zum Gesellschafter Ottomars machte — eine wunderliche Veränderung der Wirklichkeit, des Hofmeisterverhältnisses Hermanns zu dem Grafen Broglie.

Erst im „Siebenkäs“ gelang Jean Paul der grosse Wurf, die Zusammenfügung der beiden verselbständigten Hälften in der Gestalt des Humoristen Leibgeber. Die letzte Steigerung stellt der Schoppe des „Titan“ und seine Palingenesie, der Luftschiffer Gianozzo, dar. Die Grundlinien des Hermannschen Charakters sind hier ins Riesenhafte gezogen, ins Mythische gesteigert. In den „Biographischen Belustigungen“ wollte Jean Paul Hermann schildern, wie er war; in der Gestalt des tragischen Humoristen seiner nächsten Romane hat er das Hermannsche Wesen so weitergebildet und vertieft, wie es sich hätte entwickeln können.

Das Freundschaftsverhältnis Siebenkäsens mit Leibgeber ist ein idealisiertes Spiegelbild des Verhältnisses Jean Pauls zu Hermann. Es wird hier noch einmal in der ganzen „jungfräulichen Kraft und Schönheit“ lebendig, „womit frische Gefühle zum ersten male reden“ *). Der in der Kuhschnappler Enge sitzende Siebenkäs, der die „Schmerzen der Armut“ mit mancherlei launigen Einfällen zu überwinden weiss und den man deshalb insgemein für nicht recht gescheit hält, ist der gestrandete Kandidat Richter in Hof, sein weltbürgerlicher grimmiger Freund Leibgeber, der wie eine „Läuferspinne“ über den Kontinent dahineilt und nur zu flüchtigem Aufenthalt in Kuhschnappel einkehrt, ist ein gigantischer Hermann. Wie Hermann geht Leibgeber mit scheinbarem Ernst auf die menschlichen Torheiten ein und agiert mit Behagen seine Rolle im Possenspiel des Lebens. Nicht die bürgerliche Torheit, sondern die menschliche, d. h. das Allgemeine bewegt sein Inneres **). Einsam wie Hermann wandert er durch die Vielgeschäftigkeit der Welt, mit einem bitteren Lachen über die menschlichen Bestrebungen, „fröhlich und frei“ dagegen „unter den Wolken“. Ein elementares Freiheitsgefühl treibt ihn ruhelos durch die Welt; ihm zuliebe wechselt er wiederholt seinen Namen — so tauscht er mit Siebenkäs den Namen und taucht später als Schoppe und Gianozzo und unter anderen Namen auf. Die ungeheure Menschenliebe, die er trotz aller Eitelkeit der Welt oder gerade ihretwegen in sich trägt, entlädt sich nur selten an der Brust seines einzigen Freundes, seines Siebenkäs, aber selbst hier noch in keuschester Verschämtheit und fast unter einem halben Fluch. Der Hermannsche Zynismus ist bei Leibgeber ebenfalls ins Grössere gezeichnet, aber wie in Hermanns Freundschaftsempfinden bricht doch durch alle Dämpfungsversuche des sich gegen seine Rührung Wehrenden immer wieder ein reines, schönes und starkes Feuer hindurch. Wie Jean Paul sich im Verkehr mit Hermann deutlich dem Wesen seines Freundes annäherte, so wird auch Siebenkäs freier und weltbürgerlicher, sobald er nur mit Leibgeber umgeht oder einen Zuspruch von ihm empfängt. Einen Zug aus dem erlebten Leben sehe ich in dem nächtlichen Spaziergang Leibgebers und Siebenkäsens „über das Tor, d. h.

*) Vorrede zur zweiten Auflage der „Unsichtbaren Loge“.

***) Vgl. Jean Paul, Vorschule der Aesthetik. § 32.

über dessen unpalmyrische Ruinen hinaus“ in die Landschaft vor der Stadt — nach dem Strafgericht über Blaise —, wo sie Abschied voneinander nehmen; hier spielte offenbar die Erinnerung daran mit hinein, dass Hermann den Freund zu nächstlicher Stunde wiederholt über das Hofer Tor hinaus ein Stück auf dem Wege nach Töpen begleitet hatte. Der grossen Szene des letzten Abschieds der Freunde Siebenkäs und Leibgeber im breiten Schatten der im Mondschein blinkenden Töpener Kirche, in der das Grab des gemeinsamen Freundes Richters und Hermanns, Adam Lorenz von Oerthels, war, liegt vielleicht ebenfalls ein Erlebnis zugrunde.

Leibgeber, Schoppe und Gianozzo, die tragischen Humoristen, sind die schönsten und tiefsten Nachwirkungen des Jean Paulschen Hermann-Erlebnisses. In ihnen ist der Jugendfreund Richters wieder auferstanden. Zwischen ihnen und Johann Bernhard Hermann aber steht der Dichter Jean Paul, durch den das Wesen Hermanns hindurchgehen musste, um dergestalt ins Ewige gesteigert zu werden. Es gilt auch hier das Wort Richters, das er auf die Frage eines Freundes nach dem Tatsachengehalt des „Hesperus“ äusserte: „Die Wirklichkeit erleicht vor dem Aufgang der Phantasie. Diese Gebilde sind ein Geschöpf, kein Portrait“*). Mit seiner genialen Schöpfung des grossen humoristischen Menschen hat Jean Paul dem Freunde, wenn auch unbewusst, den Dank abgestattet, den er ihm schuldete, den Dank für die Entdeckung des Lebens, der Welt und der Dichtung.

*) Berend II, S. 281.

Erlang weg kan. Und dieses ist mir wieder deswegen lieb, da sich unterdessen doch vielleicht Mittel und Wege finden, mir bis dorthin den wenigstens die gelehrte und ungelehrte Welt blendenden Namen (Dr.) zu verschaffen.

Es kan seyn, daß jezt Geld für mich unterwegs ist, daß ich sogar um Verzeihung gebeten werde wegen des so langen Aufschubs desselben; und wenn ich dies und noch mehrers schon in den Händen hätte, so würdest du dennoch diesen Brief erhalten, weil ich wüßte, es wäre eins, ob ich oder du ihn verbrennest, ob ich mich wegen meines voreiligen Mistrauens — vor mir selbst oder vor dir schämte. — Künftige Woche ist $\frac{1}{4}$ Jahr aus; wenn ich da nicht meinen Haus-, Speisewirth, meine Wäscherin meine Creditores zc., meine Collegia bezahlen kan, so scheiße ich auf alles, und wenn mir der Kopf warm wird, so laufe ich noch davon, ehe es Winter wird ⁴⁴⁴). — Du siehst, daß es mir wegen der fixen Idee meiner traurigen Ausichten schwer wird, dir etwas anders als von diesen Ideen zu schreiben.

Noch will ich beifügen, daß mir mein Braunschweiger Freund ⁴⁴⁵), der nun schon fast 2 Jahr praktischer und begünstigter Arzt daselbst ist, geklagt hat, er könne sich kaum seinen Aufwand in Kleidern verdienen. — Borige Woche erhielt ich aus Zeiz ⁴⁴⁶) einen Brief, der ohngefähr so singt: ich bin hier fast alleine Arzt, habe auch schon seit der Zeit (einem Jahre) verschiedene glückliche Curen gemacht; demohnerachtet mus ich bey meiner Mutter (einer Pfarr Wittwe) Kost und Logie umsonst genießen. — Wendt schilderte auch vor kurzen das Ungemach, die Verdrißlichkeiten und — die schlechte Belohnung des praktischen Arztes und schloß mit den Worten: machen sie [!] sich also gefast, meine Herren, und rüsten sie [!] sich. — Also lehrender Doctor! oder Schriftsteller! oder sordida miseria! Vor ohngefähr 8 Wochen besuchte ich den Herrn geh. HofRath Delius ⁴⁴⁷); er klagte mir, daß er nun der Welt genug genüzt zu haben glaubte,

444) Darauf antwortete Jean Paul am 1. August (Berend I, S. 259): Da sie [die Ottos] dein Fortgehen, mit dem du sie verwundest, mehr schmerzen mus als iede Unbequemlichkeit, in die sie deine Unterstützung verwickelt. . . gleiche nicht einem Kaufman, der auf dem Höfiahmarme seine Bude zuschloße und im Finstern mit seiner Ware feilstände.

445) Vgl. S. 37 ff.

446) Vgl. Anm. 46.

447) Heinrich Friedrich von Delius (1720—1791), Leibarzt des Markgrafen von Ansbach-Bayreuth. Er war trotz seines „melancholisch-cholerischen“ Gemüts „ein Studentenfreund und unterhielt sich gern belehrend mit ihnen“ (E. W. Martius, Erinnerungen aus meinem neunzigjährigen Leben (Leipzig 1847), S. 136 ff.).

daß er einmal wünschte, sich zur Ruhe setzen zu können, daß er seine Stelle [Defekt] besetzt wissen möchte zc. Dies erweckte mir ein solches Zutrauen zu ihm, daß ich ihm alles mein Vorhaben entdeckte, akademischer Lehrer und zwar in dem chymischen oder physischen Fache zu werden, daß mir gerathen worden, dies wegen leicht gedenklicher Bewegungsgründe in Erlang am meisten geheim zu halten; er billigte dies, rieth mirs nochmals an und rieth mir auch zugleich, den Winter über ja auch in Erlang zu bleiben, nicht, wie ich verlangte, mich noch vor Michaeli das erstemal examiniren zu lassen (welches ich daher bis Weihnachten verschob) — daß er mir gewiß förderlich seyn würde, wenn ich praktische Talente in der Chymie zeigte u. s. w.⁴⁴⁸⁾ — so stehen die Sachen noch, ohngeachtet ich seit der Zeit Bücher bey ihm geborgt und fleißig ein Collegium bey ihm gehört habe. — Wenn aber Delius den Marne kente, Hermann dürfte nicht unter seine Dachtraufe. Von dieser Historie weiß niemand als mein Vater und (vielleicht — verstehst du mich — zu meinem Nachtheil) die Otto⁴⁴⁹⁾. Ich traue diesen deswegen keine schlechte Denkungsart zu. — Gäbe mir nur jemand hinlänglich Geld (bis dat, qui cito dat, nil dat, qui munera tardat), so getraute ich mir, frey von Sorgen, und anders ist's nicht möglich, mich auf das Dr. Examen tüchtig zu präpariren. — Selbst meine angefangene Dr. disputation habe ich schon verschiedenemale zum Teufel geworfen, und es eckelt mich wie jede zwecklose That, wenn ich sie wieder versuchen sollte. — Höre einmal, wie wäre es, wenn du nach Art eines gewissen Volks, das den Teufel anbetet, damit er ihm nicht schade, — ein Gebet machtest, worinnen die Ausdrücke unserer gewöhnlichen Gebete an die gütige Gottheit vorkämen, z. B. wie in dem gewis noch üblichen Kriegsgebet: „Wende deinen Grimm von uns — sey gnädig! zc.“ — Auch würden 2 erdichtete Gebete nicht übel lauten, welche 2 verschiedene Armeen zu einer und derselben Gottheit um den Sieg über ihre Feinde ergehen lassen⁴⁵⁰⁾. — Neulich, jetzt nicht mehr, fiel mir bey Canonisirung eines schlechten Heiligen ein, ob es nicht thunlich wäre, viel schicklicher, die von Medicinern um der Wahrheit willen erwürgten Hunde, Frösche und Katzen — als

448) Dazu Jean Paul am 20. Juli: Zu ihrer [der Ottos] Freude über deinen Zugang zu Delius gefelte sich eine wünschende Hoffnung, daß seine Tochter deinen Zugang nicht erlauben sondern verdienen möchte. Unterstreich die Wort Tochter.

449) Otto ist mehrfach durchgestrichen.

450) Das Motiv kommt übrigens, wenn auch nur beiläufig, in Klingers Faust vor (Petersburg 1791), S. 300 f. — Am wirkungsvollsten hat Ferdinand Bruckner in seiner „Elisabeth von England“ das Motiv — natürlich unabhängig von Hermann — gestaltet.

heilige Märtyrer satyrisch aufzustellen. — Nun scheint mir ordentlich das Herz leichter zu seyn, weil ich diesen Brief geschrieben habe. — Sicher beweist dies, daß ich bin

dein Freund J. B. Hermann.

41.

[An Jean Paul]

Erlang, den 30. Jul. 1788.

Lieber Richter.

So viel du Briefe von mir erhältst, so wenig kannst du darinnen finden, was einer uns angemessenen Unterhaltung zwischen uns auch nur im geringsten ähnlich sieht. — Vielleicht liegt dir indessen schon daran sehr viel zu wissen, ob ich noch immer in Zuständen mich befinde, die ärger sind als die Nächte vor meiner Erschaffung oder das Gegentheil. — Kaum war mein letzter Brief an dich abgegangen, so peinigten mich zu gewissen Stunden die entsetzlichsten Unruhen, die ich mit nichts anderm als dem Zutrauen in deine Verschwiegenheit vertreiben konnte; und was meine Schaam vor mir selbst und noch mehr vor dir betrifft, so halte ich dich für genug Freund, daß du sie mir mit menschlicher Theilnehmung ertragen hilfst. — — Mich ärgerte die Uergernis, die ich aus zu lebhaftem Gefühl meines Elends über Personen zu erkennen gab, die nicht allein unschuldig sind, sondern ganz gewiß in größerer Berlegenheit über meinen Zustand sind, als ich es selbst bin. — Noch ein Beweis, was die Thätigkeit des Gewissens bey mir vermochte, ist dieser: Als ich den 18. Jul. einen Brief von Otto erhielt, so erschrak ich so sehr dabey, daß ich kaum Odem schöpfen konnte. Schrecken über die Leerheit des Briefs wars gewis nicht — und der Inhalt dieses Briefs ist folgender:

„Lieber Freund.

den 16. Jul.

Die Ursache, warum ich deine 2 Briefe (die mir durch Richtern auf die beste Art zugekommen sind) bis jetzt nicht beantwortet habe, ist keine andere, als weil ich nicht mit bloßen Worten es thun wollte und ich es doch nicht anders als auf diese Art hätte thun können. Ich hoffe zuversichtlich, daß ich dir bis künftigen Montag mit der fahrenden Post etwas werde schicken können (Nun schämte ich mich noch mehr als jemals), und alsdann will ich dir auch ausführlicher schreiben. — Wenn du nicht böß auf mich bist, so ist es gewis niemand weniger auf dich als dein Freund G. C. Otto.“

Von nun an wünschte ich alles zu versuchen, um dem Otto die gewis nicht wenig ihn quälende Sorge für mich zu erleichtern, weil ich weis, und dir ist es gewis nicht weniger unbekannt, daß bey ihnen sich nicht selten ein niemals vermutheter Geldmangel einfindet. Ich und du haben auch getäuschte Hofnungen einer glücklichen Zukunft gehabt oder vielmehr uns dieselben gemacht. Vielleicht ist jetzt die Reihe an den Ottoen. Nur ich leide dabey ausserordentlich, welches ich aber blos dir darf merken lassen; denn du mußt ferner wissen, daß ich noch bis jetzt (den 30. Jul.) keinen Brief noch Geld von den Otto gesehen habe, und meine Noth ist so groß, daß ich schlechterdings nicht länger als (im größten Vertrauen!!) 6—8 Wochen in Erlang bleiben kan. —

Sey nur so gut und schicke mir den noch übrigen Theil von Hallers Physiologie⁴⁵¹⁾ bald, und weil du dich einmal auf dem Wege von Löpen nach Hof erinnertest, daß du mir noch etwas schuldig seyst von Leipzig her, so will ich jetzt anders als damals darauf antworten: schik mir mit diesem Theil von Haller so viel, als es dir möglich ist. Wärest du dumm, so würde ich dir weiß machen wollen, daß diese Bitte eine verblüimte Art sey, dich um ein M I M o s e n anzusprechen. — Mein Freund Sollner⁴⁵²⁾ war mir fast 50 fl. Rhein. schuldig, ich erinnerte ihn auch einmal in meiner größten Noth; — aus wirklich gutem Herzen bey meinen Anverwandten und den Edelleuten herumgieng und für mich colligirte !! — er ist nunmehr gestorben; machs fein nicht auch so, sonst könntest du auch sterben. —

In meinem ganzen Leben ist mir die Zeit nicht so lang worden als seit einigen Wochen. Die schönsten Bücher geben mir Stiche durchs Herz, statt daß sie mich vergnügen sollten, weil — ja ich weiß wahrhaftig nicht warum? — Die sonst hinreißendsten Betrachtungen erregen in mir den größten Ekel, ebenfalls ohne die Ursachen zu wissen, ob ich gleich die Wirkung mit dem größten Verdruß fühle. In den Collegien sitze ich die ganze Stunde, ohne am Ende ein Wort von dem zu wissen, was gesagt worden. — Taugte ich zum Soldaten, so verkaufte ich mich irgend einem Fürsten, dessen Landeskind ich nicht wäre, sonst müste ichs umsonst seyn, und [würde] das Land mit dem Rücken ansehen, worinnen meine armen Eltern die Renten vermehren helfen, von denen die reichsten steuerlosen Beamten Söhne die beträchtlichsten Wohlthaten erhalten. — Ich will gehen, und davon soll niemand etwas erfahren,

451) Vgl. S. 119 f.

452) Wohl identisch mit dem S. 38 erwähnten Chrn. Jakob Soellner, der als Skribent des Hofer Landeshauptmanns von Weitershausen am 17. Juli 1787 gestorben war (Hofer Kirchenbücher).

wo ich vielleicht unter allen glücklichen Loosen das für das glücklichste werde halten müssen, welches mir heute vorm Jahr zu Theil wurde. — Dank sey allemal den Ottoen, die mir eine Gelegenheit oder einen Bewegungsgrund abgaben, die ärger als Soldatenleben beschwerliche Hofmeisterstelle⁴⁵³⁾ verlassen zu können. — Hätte ich so vieles Anerbieten zu Unterstützungen ausgeschlagen und wäre gerade z. B. nach Weimar⁴⁵⁴⁾ gegangen, so würde ich mir alle Beschuldigungen auf den Hals geladen haben, die man einem eigensinnigen u. Menschen zu machen pflegt. Jetzt erreiche ich doch auf eine vom Schicksal geleitete Art meine vielleicht ein mal zum Besten ausfallende Absicht. Gott sey Lob! daß ich mich nun nicht mehr den knechtischen und hundsfüttischen Hudeleyen aussetzen darf, mit denen man Landesfinder am liebsten zu scheeren pflegt. — Wenn ich nur wüßte, was ich dann für Lügen in Hof ausprengen lasse. — Vielleicht: — Auf Reisen gegangen. — Setze in meinem 2^{ten} Kinde⁴⁵⁵⁾ die ersten Buchstaben zusammen von pag. 44. 122. 169. 179. 2. 4. 35. 37 . . .⁴⁵⁶⁾ und schweige. Stößt mir unterwegs ein anderes Abendtheuer auf, so kan ich hieran leicht zum Lügner werden. Leb wohl und schreibe mir, wie ich mich alsdann gegen die und den Otto verhalten soll.

J. B. Hermann.

42.

Meinem Freunde G. Christian Otto
durch R[ichter] in Hof.

Erlang, den 8. August 1788.

Lieber Otto.

Seit deinem letzten Briefe, worinnen die Nachricht von dem Tod der Frau Berg-Räthin⁴⁵⁷⁾ stund, war ich bis jetzt gewissermassen um dich oder vielmehr um deine Besorgniß für mich besorgt, welche dir gewiß keine seltenen unangenehmen Erinnerungen an mich macht, oder ich müßte dich noch weniger als deine Verfassung kennen. Vielleicht hast du dich entschlossen, mir entweder recht viel oder gar nichts zu schicken. Sollte dieses Grund haben, so nimm deinen Entschluß wenigstens in so

453) Während seines Hofer Ferienaufenthalts war H. Hofmeister bei dem in Hof in Garnison liegenden preussischen Rittmeister Carl Gottlob Adolf von Wessenig gewesen.

454) Um dort eine Hauslehrerstelle anzunehmen?

455) In dem Traktat „Ueber Feuer, Licht und Wärme“.

456) = Goetting[en].

457) Habe ich in den Hofer Kirchenbüchern nicht feststellen können.

ferne zurück, daß du mir etwas, es mag auch noch so wenig seyn, schickest, weil du mir dann doch allemal in Rücksicht meiner jetzigen Lage gewiß recht viel schickest. Deiner Erfüllung meiner Bitte wirst du dadurch ein Gewicht geben, je eher sie Statt findet. Und sollte ich auch nicht einmal einen Brief von dir erhalten können, so darfst du dich von mir aufs feyerlichste versichern lassen, daß meine Liebe, Freundschaft und Verbindlichkeit gegen dich eher zunimmt als erkaltet. Ich bin dein

J. B. Hermann.

NB. Volle Briefe adressire nicht gerade zu an mich, sondern an: Herrn Gräfe⁴⁵⁸⁾, der Arzneykunst Beflissenen, abzugeben bey Herrn Winkler bey der französischen Kirche.⁴⁵⁹⁾

43.

[An Jean Paul]

Erlang, den 8. August 1788.

Lieber Freund Richter.

Ich habe dich jezt noch einmal zu bitten, daß du inliegenden Brief⁴⁶⁰⁾ gut, d. h. heimlich bestellen mögest. Weil ich noch nichts von Hof erhalten, so bitte ich jezt den Otto, seinen vielleicht gefaßten Entschluß, mir entweder recht viel oder gar nichts zu schicken, fahren [zu] lassen und [daß er] mir baldigt, so wenig es wäre, schicken möchte. — Meine Noth ist jezt unbeschreiblich groß, und doch darf ich sie nicht merken lassen gegen den Otto, weil sie ihn [!] gewiß unangenehme Bekümmernisse um mich machen würde. Wenn ich nur meine jetzigen Schulden in Erlang bezahlt hätte, die meine Ehre zc. in die größte Gefahr setzen, so wäre mir sicher so viel als auf immer geholfen. Schickst du etwas direkte an mich, so adressire es aussen an: Herrn Gräfe, der Arzneykunst Beflissenen, abzugeben bey Herrn Winkler bey der französischen Kirche. — Nun schreibe ich auf keinen Fall weder an dich noch an

458) Christian Heinrich Gottlob Gräfe, geb. 1759 als Sohn des Hofer Chirurgen und Pestilenziarius Christian Friedrich G. Er war bereits 4 Jahre in Ostindien gewesen, als er sich am 19. Okt. 1787 in Erlangen als Mediziner immatrikulieren liess (Wagner S. 205). 1801 war er Kreischirurg in Hof (Adresshandbuch für die Fränkischen Fürstenthümer, S. 238). Über seine späteren Jahre vgl. Joh. Aug. Wirth, Denkwürdigkeiten aus meinem Leben (Emmishofen 1844), S. 22.

459) Jean Paul lieferte den Brief nicht ab; vgl. den Anfang des Briefes Nr. 44.

460) Nr. 42.

Otto eher, als bis ich etwas von euch sehe ⁴⁶¹). — Ich bin mit aller geziemenden Hochachtung

EEDWDL

J. B. Hermann.

PS. Sollte die Vertheßsche Bibliothek nicht den Haller vor — 18 fl. kaufen? — Oder wenn du den Haller solltest durchgelesen haben, so schicke ihn nur an meinen Vater. Diesen will ich jetzt deswegen beordern, daß er mir damit noch mehrers schicken soll. —

44.

[An Jean Paul]

Erlang, den 9. August 1788.

Lieber Richter.

Vor allen Dingen mus ich meinen Vater bey dir entschuldigen, der aus gegründeten Ursachen mir erst heute deinen Brief mit dem Tridrama ⁴⁶²) schickte und den andern mir nicht eher schicken wird, als bis ich ihn [!] die Adresse geschickt — wohin er Geld adressiren soll, welchen ich also auch schon so viel als in Händen habe. Nun wirst du also so gut seyn und das Briefgen, welches ich gestern (den 8. August) an Otto geschrieben, meinewegen erbrochen, zurückbehalten, wie sich von selbst versteht. —

Zum andern komme ich mit Hastigkeit auf die Beantwortung einer wichtigen Stelle in deinem Briefe: „Frage deinen leisern Empfindungen, ob nicht zu deinem Einfall des Davonlaufens eine Rache für die X. ⁴⁶³) Verzögerung mit ihre Stimme gebe“ ⁴⁶⁴). — Ich weis, daß sich jeder Mensch selbst auszulernen weniger im Stande ist, als ihn ein anderer zu ergründen fähig ist; aber von mir kan ich dir mit der zuverlässigsten Sicherheit behaupten, gesetzt auch, daß mein gewis sehr empfindliches Gewissen knöchern und mich also deshalb gar nicht zu trösten fähig wäre, daß ich des Gegenstandes jener Beschuldigung gar nicht fähig bin. So sehr ich es aber blos dir gestehen mus, daß mich meine erbärmliche Lage gar oft zu Vorwürfen gegen X veranlaßt hat, deren ich mich bey vernünftign Stunden sattfam schäme. Daß du so etwas von mir denken

461) H.s Vater, der die Expedition der Briefe besorgte, hatte Richters Briefe noch nicht nach Erlangen weitergeleitet (vgl. den Anfang von Nr. 44).

462) Vom 20. Juli (Berend I, S. 258 f.); darin hiess es: — nach der Kopie —: Tridrama: Streit des Erzengels Michael mit den Teufeln um den Leichnam des Heerführers Moses. Berend vermutet, „dass darin Richter (als Erzengel Michael) Hermann (Moses) gegen die Angriffe zweier Hofer Nörgler verteidigte“.

463) Ottosche.

464) Vgl. Berend I, S. 258 f.

kanst, nehme ich dir, weis Gott, ganz und gar nicht übel, vielmehr freut mich deine (ich wünschte bisweilen noch freymüthigere und offenerzigere) Aufrichtigkeit gegen mich, aber verwehren kanst du mirs nicht, wenn ich den Schluß daraus folgere, daß du mich noch gar nicht so genau kennest, als ich es wünsche. Ich gestehe es, daß ich so gar bey vielen Freunden einer mit Vorsatz erdrechselten Verstellungskunst mich bisweilen bediene; aber habe ich dir nicht schon einmal so viel gesagt, daß man wenigstens einen Menschen sich wünscht, mit dem man ganz aufrichtig seyn kan, mit dem man wie mit einem alles durchsehenden Gott mus umgehen können⁴⁶⁵⁾, und dieser bist du ohngefehr nicht länger als seit $\frac{3}{4}$ Jahren in meinen Augen.

Nun will ich mir aber doch die Mühe nehmen, und solltest du noch so viele lange Weile dabey haben, dich von meinen Bewegungsgründen wegen des Entlaufens zu überzeugen. Habe ich dir nicht schon oft in Hof merken lassen, daß ich Bedenken trage, ob man mich (nicht dem Willen, sondern dem Vermögen und anderer menschlicher Zufälle [!] nach) gehörig unterstützen wird. Wie oft habe ich gesagt, daß, wenn ich nicht schalten kan über das Verlangen, mich allemal mit Gelde zu versorgen, wie ich es bey einem reichen Vater würde thun können, ich elender daran bin, als wenn ich nie was davon gehört. Und wahrhaftig ist alles aufs genaueste eingetroffen. Nicht als ob ich hiemit den \times einen Vorwurf machen wollte, denn von dieser Seite mußt du mich nun ein vor allemal kennen. Vielmehr danke ichs den Ottoen, daß ich — mit Manier aus Hof gekommen bin. — — Nun wie giengs mir seithero: nachdem ich das Clinicum mittelbar und unmittelbar geprüft hatte, beschlos ich das Honorarium zu praenumeriren (ohngefehr 6 Wochen nach meiner Ankunft) und dabey um Patienten anzuhalten; mir fehlte es an Geld, also ich darf es nur verlangen — das übrige weist du —, und die von einer Wochen zur andern verschobene Hofnung, mein Honorarium zu bezahlen, machte, daß ich bis jetzt, aber doch w o c h e n w e i s e, das Uebernehmen von Patienten verschoben habe. Nun fehlte es mir an einigen nothwendigen Büchern, wie den Theologen das Testament, aber woher Geld nehmen; — mein Speisewirth, der anfangs wöchentlich bezahlt wurde, erhielt nun die Freyheit anzuschreiben; zu nothwendigen Ausgaben borgte ich von einem Freund um den andern; um sie, obgleich nach Ermahnungen, zu bezahlen, borgte ich von Juden — dies will viel sagen und ist nie vortheilhaft, und wenn man diesen sein Wort nicht halten kan, komt man gar leicht in Gefahr, das

465) Am 17. April 1785 (s. S. 42).

Gerede der kleinstädtischen Leute zu werden. Die Zubereitung auf mein Examen konnte, Gott weis, für Gram nicht fortgesetzt werden; die angefangte (!) Doktorschrift wurde zum Teufel geworfen; heute fieng ich dieses Thema zu einem Buche an, morgen ein anders, und das Gewissen erinnerte mich dabey so sehr an meine Erlanger Bestimmung, der Geldmangel, der quälende und gefährliche Geldmangel an die Unmöglichkeit der Erfüllung, daß ich ein Stoiker hätte seyn müssen, wenn ich nicht alle, alle Lust — zum zweckmäßigen? — Studiren hätte verlieren sollen. — So weit die Diagnose; nun zur Prognosis! — Bleibe ich, so versteht sich schlechterdings, daß ich vor NachOstern nicht Doktor werden kan. Wie ich nach Erlang kam, that ich dick, dick als einer, der bald Dr. werden und [sich] dabey in einem Renommé erhalten will, das ein — angebotenes Convikt auszuschlagen Ursache hat. Bisher habe ich mich noch in meinem gar nicht hochmüthigen oder verschwendrischen Ton zu erhalten gesucht und gewissermassen erhalten; will ich dieses noch fernerhin, will ich meine Schulden bezahlen, will ich Dr. werden, so sage ich dir, daß dieses nicht anders geschehen kan, als wenn ich NB. ganz sicher weis, wo mir binnen der Zeit wenigstens 600—700 fl. vorgestreckt werden. Und dann bin ich — Doktor — bloßer Doctor, tituli valore. — Nun erwäge, ob ich den theuren Winter hierbleiben soll, in der Furcht, den Leuten zum Gespötte [zu werden] (es ist dies gar keine leere Einbildung): „wenn wird Herr Hermann doch einmal Dr. werden?“, wo ich entweder gar keine oder auch Zahl-Collegia⁴⁶⁶⁾ hören müßte, an einem Ort, wo die Landesfinder weit ärger als an andern Orten gehudelt werden, wo Cabale das Sprüchwort: kein Prophet gilt nirgends weniger u., unterstützt; wo die Bibliothek erbärmlich und diese nicht einmal benützt werden kan, weil das ganze Jahr die noch vorhandenen guten Bücher weggeliehen sind; wo ich das neue Jahr so viele Geschenke austheilen mus; wo ich wenigstens 2 mal auf die Redouten gehen mus, wo ich knechtisch denken und wider Gewissen handeln mus — und es fällt mir jetzt nur nicht alles ein; — oder wo ich mit sehr wenigem, weil man mich gar nicht kennet, desto eingeschränkter leben, frey denken, glücklich seyn und doch in einer vielleicht nicht längern Zeit zu dem Zwecke gelangen kan, der im Gegensatz des Nihil statt Cäsar einen Lehrer setzt. — — Lieber Richter, erwäge alles dieses statt meiner, sey offenherzig gegen mich, traue mir aber ja nicht mehr so etwas Böses zu. — Rettest du mich von dem Verdacht einer niederträchtigen Undankbarkeit gegen gewis gutgemynte Gesinnungen, so ist

466) = Gläubigervorwürfe.

mir das traurigste Schicksal an unbekanten Orten das süßeste, welches ich mir denken kan. Uebrigens mus ich (in deinen Augen) und will ich meines Wohls wegen so eigennützig denken: Entweder die gewisseste Versicherung einer hinlänglichen Unterstützung, oder ich mus schlechterdings in 5 Wochen fort. Mich dauert niemand als Chr. D.; aber ich weis ihn zuverlässig wegen des Verdachts bey denen, die davon wissen dürfen, zu sichern, daß er mich nemlich unterstützen wollte und nicht konte, daß er selbst damit vollkommen zufrieden seyn soll. — Was du ihn von meinen Briefen sollst wissen lassen oder nicht, das überlasse ich deiner Klugheit — nimm dich aber in Acht; ein zur Beunruhigung des andern verlohrenes Wort läßt sich nicht so leicht wieder gut machen. Nächstens wird er einen Brief von mir erhalten, worinnen ich ihm für das Verschafte danke, und dann erhält er bald darauf einen gerade zu mit einer Lüge, den seine Brüder und seine Mutter lesen dürfen. — —

Schreibe mir nur noch, was du eigentlich von mir verlangst, wenn ich mich wie ein — ich weis selbst nicht — betragen oder seyn soll? Thue ich es nicht, wenn ich meinen auf der vorigen Seite dir erwähnten Vorsatz standhaft ausführe? — Schreibe mir nur, was du sonst meynst, ich gehorche dir, wie du es nur verlangst, so bald es begründet ist. — —

Das Tridram hat mir außerordentlich wohl gefallen. O wenn ich nur einen ganzen, aber auch geschliffenen, nicht höckerichten Spiegel statt eines solchen Trumms hätte. —

Ich und du sind ein Paar Genie, dies beweist unser gleiches elendes Schicksal, und eines von Beyden hat uns so zusammen gebracht, so daß ich schreiben kan, ich bin

dein Freund

J. B. Hermann.

45.

[An Jean Paul]

Vertrautester Freund.

Diesen Augenblick, Donnerstag den 21. August Abends um 4 Uhr, erhalte ich von meinem Vater ein Kästchen mit verlangten Büchern⁴⁶⁷⁾ etc., und da ich seithero in der Meynung stand, daß dein: „Otto hat die D. . . .⁴⁶⁸⁾ erfucht um . . . , und den Erfolg kanst du errathen“ — so viel heißen sollte, als du wirst 50—100 oder 200 fl. erhalten, so kanst

⁴⁶⁷⁾ Vgl. S. 135.

⁴⁶⁸⁾ O[ttoin], seine Mutter. In der Kopie seines Briefes vom 20. Juli und 1. August an H. hat sich Jean Paul diesen Satz nicht notiert. J. P.'s Meldung bezog sich wahrscheinlich auf den an die Ottos gefallenen Nachlass der Bergrätin (vgl. S. 133).

du denken, wie ich erschrock, als ich nur von dir 6 fl. fand; ich lies alles liegen und stehen, lief halb erblaßt in den Schloßgarten, wieder nach Hause, und halb ohne Vernunft weis ich nach langem Herumlaufen nichts zu thun, als diesen Brief an dich anzufangen, um dir sogleich zu sagen, daß deine 6 fl. keinen größern Dank erhalten können, als wenn ich sage, sie haben mich von dem tollsten Unternehmen zurückgehalten. — Jetzt will ich wieder ein wenig ausruhen und durch Herumlaufen mich erholen. — — Kanst du's glauben, daß ich in meinem Herumfahren in der Stube einmal über das andre lachen mus. Ein Lachen, das ich bey dem, der den Verlust seines Liebsten auf der Welt [erlitten hat,] für die fürchterlichste Vorbedeutung halten würde. — Ich aber besinne mich noch sehr wohl, was ich denke; vielleicht, daß ich für [der] Menge der sich andrängenden Empfindungen über zerfchmetterte Ausichten (und jetzt ergießt sich ein Fluß von Thränen), über das Bewußtseyn unglücklicher Eltern, unglücklicher Freunde zc. — nichts empfinden kan. — —

Nach einer langen Pause:

Die ganze Zeit her war ich täglich, wiewohl immer ohne Erfolg, Willens, deinen lezten Brief, worinnen von der mir zugetrauten Rache gegen die D . . . Verzögerung stand ⁴⁶⁹), mit etwas Muße zu beantworten, z. B. dir zu versichern, daß ich dem Actuar B[ogel] ⁴⁷⁰) mich nicht immer so wie gewöhnlich verstellt, sondern — einmal weiß ichs gewis, wo er mir seine Kinder ⁴⁷¹) nach Hof anvertrauen wollte, wenn ich so etwas (wie du weißt) unternehmen wollte — mich von einer Seite gezeigt habe, die mein innerstes entdeckt. Ich wollte dir hieben sagen, daß man solchen Leuten, man mag auch so heilig wie eine Reliquie und so weise seyn, als sie sich selbst es zu seyn einbilden, dennoch malitiös, dum zc. zc. erscheint. Kurz sie kommen mir vor wie die Rezensionten meiner Bücher ⁴⁷²). Du kanst mir ohne Versicherung glauben, daß ich z. B. bey den Nachrichten, „der hat ka bisla Welt“ — „er liebt Belle-

469) Vgl. S. 135.

470) Johann Wilhelm Vogel (1753—1806), Regierungssadvokat, später Kommissionsrat in Schwarzenbach (vgl. Berend I, S. 451, Nr. 7).

471) Vogel hatte 2 Kinder, einen Sohn und eine Tochter; der Sohn wurde später Jean Pauls Schüler.

472) Eine Besprechung der Schrift über die Anzahl der Elemente erschien 1788 im 1. Stück des 78. Bandes der Allgemeinen Deutschen Bibliothek (S. 143 f.), der Abhandlung über Feuer, Licht und Wärme ebenda, 82. Band, 1. Stück (S. 489); der Verfasser dieser beiden ablehnenden Besprechungen war der Jenenser Mediziner Christian Gottfried Gruner (vgl. Anm. 65).

trie, Annulum Platonis⁴⁷³⁾ zc.“ — hell auf lachen mußte. Doch genug von solchen Geschöpfen, welche die dogmatische Wahrheit zu bestätigen scheinen, daß es eher allerhand Arten von Teufeln als mehrere Götter, ich wollte sagen, Engel giebt.

Wieder nach einer kleinen Pause⁴⁷⁴⁾:

Ich würde dir langes und Breites von den Unannehmlichkeiten Erlangs geschrieben haben (wenn ich mich nemlich eher an Schreibfisch gesetzt hätte), dir von den kindischen Studentenbuben, den conrector-mäßigen Professoren, von den wie das helle Luder stinkenden Mißpfügen, die man beym Aufstehen empfindet und von der Jauche der Weisgerber herkommen, von der elenden Bibliothek zc. [erzählt haben.] — Aber jetzt kein Wort von alle diesem, sondern ich will dich errathen lassen, warum ich nie übers Schreiben an dich, noch an jemand anders, viel weniger zum Lesen eines guten Buchs kommen konnte, wenn ich dir nur den gestrigen Tag schildere: Zu früh vor dem Collegio bat ich einen guten Freund um Gotteswillen, mir nur 8 fl. zu verschaffen, weil ich schon 2 in der Tasche hatte und einen fremden Freund auf die Gefahr, verklagt zu werden, befriedigen wollte, der mir vor 4 Wochen 10 fl. geliehen, die ich ihm (auf Vertröstung des Ottoischen Briefs)⁴⁷⁵⁾ binnen 8 Tagen gewis bezahlen wollte und mit Einsteckung der niederträchtigsten Ermahnungen bis auf diesen Zeitpunkt verschoben hatte. — Der Trost, den ich statt 8 fl. erhielt, war: ich mus selber etwas versehen. Wo kan man dies? fragte ich begierig, und mehr als um 100 fl. war mir die befriedigende Antwort lieb. Um 9 Uhr gieng ich deswegen ins Collegium, weil ich das Geld (2 fl.) für 1 Buch erhalten sollte, das ich mir in Leipzig 3 mal, in Hof 1 mal und in Erlang 1 mal vor 2.45 gekauft und jetzt auch wieder verkaufen mußte (Selle's Medicina clinica⁴⁷⁶⁾). — Von 10—11—12 Uhr war ich in praktischen Vorle-

473) Der Schwarzenbacher Arzt J. G. G. Doppelmaier (vgl. Anm. 6) hatte 1781 in Berlin eine Schrift „Anulus Platonis, oder phys.-chymische Erklärung der Natur“ erscheinen lassen. Es handelt sich bei diesem Zitat wohl um einen resignierten Stosseufzer irgendwelcher Hofer Philister über Hermann, der ein Anhänger der Doppelmaierschen naturphilosophischen Anschauungen war; die Partie könnte recht gut in dem Jean Paulschen „Tridrama“ gestanden haben (vgl. Anm. 462).

474) Am Rande: Sonst schnitte ich mein Papier erst ab — diesmal nicht. Das Blatt ist unbeschnitten.

475) Vgl. S. 131.

476) Die „Medicina clinica oder Handbuch der medizinischen Praxis“ von Christian Gottlieb Selle (1748—1800), dem Leibarzt Friedrichs des Grossen, erschien 1781 in erster Auflage; mehrere Auflagen folgten.

fungen und praktischem Befragen der Patienten, woben ich vielleicht aus innerlicher Kränkung über meine fatale Lage die Unannehmlichkeiten der praktischen Arzneykunst immer concentrirter zu schmecken schien. — Ich habe noch 2 gute Freunde, die viel gescheiter sind als ich und davon der eine schon bis zum bloßen promovirten Dr. ist, welche mit mir jedesmal seufzen und beklagen, daß sie statt der Medicin nicht lieber ein Handwerk gelernt hätten. — Um 12 gieng ich zum Essen, voll von den Gedanken, wie ich nach Tische mein rothes Kleid aus dem Hause bringen will, und bös über die noch nicht angekommene Post, die mich verhinderte, meinem Speisewirth den mir vor 3 Wochen überreichten und jezt angehäuften Zettl [!] zu bezahlen. — Glaubst du wohl daß ich wußte, ob mir das Essen schmeckte oder nicht schmeckte?! — Nach dem Essen wurde das Kleid glücklich versezt, ich erhielt 10 fl., wobey gleich 20 Kreuzer pro studio et labore, nicht vor die Zinsen, abgezogen wurden u., und mein Creditor wurde zu meiner himlischen Freude befriedigt. —

zu Abends vor Schlafengehen:

Nun übergehe ich alles dergleichen, um dir etwas zu erzählen, was deiner Aufmerksamkeit gewis werth ist. — Eine Geschichte sub rosa! — Meinem Schneider⁴⁷⁷⁾ in Leipzig habe ich unter andern Schulden auch eine von Reinhart her verschafft, die über 95 Thaler sächsisch betrug⁴⁷⁸⁾. Du weißt noch die mir geschickten Wechsel, welches Quittungen waren und wofür ich nachhero jenes Geld baar an Schneider erhielt. Ich zahlte es den Ottoen aus, welche damals Geld sehr nötig hatten, und schrieb an Schneider, daß er zur Ostermesse von den Ottoen einen Wechsel geschickt bekommen würde. Er sollte mir bey Empfang desselben sogleich eine Quittung schicken, um sie dem Reichelbecken und der Baase von Reinhart geben zu können, daß die Schuld des Reinharts durch mich richtig getilgt worden sey. — Ich frage meinen Vater einmal um das andere, ob er noch nichts erhalten? — Nein. Am 13. Jul. schrieb mir mein Vater unter andern: „á propos. Diese vergangene Woche komt die alte Reichelbeckin zu uns und macht unter Begrüßung ihres Mannes einen Quires Quares her von Obligation, Vor Original, von die Donners Studenten, von der Madm. Müller⁴⁷⁹⁾, von Hermann, Reinhart u., wo [ich] bey ihrem

477) Vgl. Anm. 50.

478) Vgl. S. 31.

479) Die Base Reinharts? Die Mutter der Reinharts, Magdalena Wilhelmina Friederica, war eine Tochter des Hofer Justizrats und Consulents Joh. Karl Siegmund Müller (Hofer Kirchenbücher, wo allerdings bei der Traueintragung vom 2. Nov. 1750 der Name nachträglich in „Müllner“ verbessert ist).

Weggehen so viel als vor ihrem Herkommen draus nehmen konte“ — und dan kam der alte Reichelbeck selbst und sagte deutlich, daß seine Obligation in Original vom Schneider betrieben würde u. — Ich stuzte, ich stuzte, und — — Am 13. August schickt mir mein Vater bezuglichen fremden Brief, der an ihn geschickt worden, und bat mich, ihm zu sagen, was er machen sollte. — Wenn du ihn — vielleicht nicht ohne Bewunderung, gelesen hast, so NB. stelle ihn meinem Vater fein richtig wieder zu. — Jetzt werde ich nun an Schneider selbst schreiben, die Otto gewis entschuldigen, z. B. daß sie jetzt ein Haus gekauft hätten, daß ich es ihnen schreiben wollte und dergl. — — Nun denke dir, welcher Donnereschlag dieser Brief für mich war, beynähe so stark wie der heutige, von dem allein ich augenblicklich Kopfschmerzen bekam und sie noch habe. — —

Noch möchte ich aber doch um alles in der Welt gerne wissen, wie ich mit den Ottoen eigentlich daran wäre, ob die Mutter von der mir versprochenen Unterstützung etwas erfahren, ob die Brüder etwan auf mich böse sind, oder ob — — ob — ob? — — Der Christian hat gewis nichts wider mich, und er dauert mich, weil ich gewis weis, daß ich ihm Kränkungen und Sorgen verursache. — — Glaubst du noch, daß ich in Erlang subsistiren kan? — o wäre ich doch vor 3 Jahren in Prag ein — Christ worden!⁴⁸⁰⁾ — Unter andern wollte ich dir auch $\frac{1}{2}$ Bogen voll Gründe schicken, die in 4 Classen getheilt waren, 1) Vortheile, und 2) Nachtheile, wenn ich in Erlang bleibe oder 3) 4) fortgehe. — Für 1) wuste ich im Ernst nichts ausschlagenders als: In und um Erlang herum ist weder ein Student noch ein Professor, der ein Freund der Chemie heißen konte; und einen unstudierten Apotheker nimt man gewiß nicht dazu. — Der alte Delius ist mir ferner in der That recht sehr gewogen, welches ich erst kürzlich gemerkt habe; auch ist auf das mir von dir zum Unterstreichen angerathene Wort allerdings einige Rücksicht zu nehmen⁴⁸¹⁾. Allein freue dich auf der Spitze des Aetna über die aufgehende Sonne, wenn dich flüßige Sonnenmaterie hinunter schwemmen will. — — Uebrigens mus ich dir sagen, daß ich es dem Christian Otto schuldig bin, [ihn] aus einer Verlegenheit zu reißen, die ihn [!] mein ferneres Fortkommen in Erlang gewiß machen würde. — — Ich gehe also fort, du weißt wohin, und willst du mir noch eine Bitte erfüllen, so schicke mir nur mit der nächsten Post den Theil von Haller, damit ich das ganze Werk ver-

480) Vgl. Anm. 121. H. meint wohl: Mönch geworden.

481) Vgl. Anm. 448.

kaufen kan — ich schreibe alles untereinander, wie es in meinem Kopfe aussieht. — lies jezt die Beylagen auf grauem Papier⁴⁸²⁾. — — Jezt ist der Zeitpunkt, wo ich Gelegenheit habe, das verfluchte Schwanken meines mich immer äffenden Schicksals auf die letzte und äufferste Probe zu stellen, es auf eine Seite zu bestimmen, die, wenn ich weiß, daß sie elend seyn soll, mir lieber ist als die dem stipendien- und frentischlosen Leipziger univertsitätsleben (!) vorgezogene Apotheker⁴⁸³⁾, als die gerühmten Herrlichkeiten in Leipzig (die ich zu meinem Glück und nach meinem Geschmack und nur zufälliger weise mit andern vertauschen konte), als die abgetragene Rockgütige Herauslockung aus Leipzig, als das noch bessere Hofmeisterleben, als die ehrwürdigen Ausichten des neujerusalemischen Lebens⁴⁸⁴⁾ in Erlang. — Immer schönere Ausichten vor mir! und immer tieferes Fallen ins Elend. — — Ist eine Vorsicht⁴⁸⁵⁾ hieben im Spiel, so wird es die Erfahrung lehren, ob sie es vielleicht so anfangen mußte, mich rerum humanarum expertissimum fere nach G.⁴⁸⁶⁾ zu verschlagen. — Wer giebt mir Dank, geschweige Brod für die bisherige gewis für andere wohlgemeynte Aufopferung meiner Leibes- und Seelenkräfte? — Nicht einmal das kan ich studieren, wo ich mich dabey in Pestdrohende Gefahren begeben mus, um andere davor zu retten; wo ich bey den abscheulichsten Luderkrankheiten, die nicht einmal das Vieh hat, nicht einmal der Schinder unter die Hände bekommt, die Natur vor dem natürlichen Ekel abhärten mus; wo ich — — Und sollte ich Naturmensch werden müssen, der doch unverwehrte Eiheln und Wurzeln fressen kan, wenn ich nur dabey frey bin und den noch in der natürlichen Ordnung befindlichen Himmel ansehen kan. — Nun will ich erst meines Vaters und deinen mit der heutigen Gelegenheit und mit dem Geld erhaltenen Brief lesen und mich dann — ruhig? — niederlegen.

den 22. August.

Heute habe ich nun an Herrn Schneider in Leipzig geschrieben, die Otto möglichst entschuldigt, ihm gerathen, sich ja nichts merken zu lassen, und den nothwendig heimtückischen Rath hinzugefügt, an einen älteren Otto noch einmal zu schreiben, daß er sich an jemand anders in Hof wenden müste, wenn er nicht bald wenigstens eine blos schriftliche

482) Nicht erhalten.

483) Vgl. Anm. 2.

484) d. h. das Verhältnis zu jüdischen Geldverleihern (vgl. S. 136).

485) = Vorsehung.

486) Vgl. S. 133.

Antwort von ihnen erhielt, daß er diesen Brief durch meine Eltern an Sie⁴⁸⁷⁾ sollte abgeben lassen zc.

Gestern habe ich wirklich die besondersten Meteore meiner Seele in dem vorhergehenden Geschreibe sehen lassen, nicht weis ich [!], was ich heute thun werde. — Ich nehme nun deinen Geldbrief zu Hand und beantworte, was mir gefällt, folgendes:

Mein 2^{tes} Buch kannst du von Mehringer⁴⁸⁸⁾ erhalten; — aus dem hier hie und da ausgesprengten Gerücht, daß ich aus Misfallen über Erlang nach Wien gehen will, kan noch Ernst werden. — Ich erwarte hierüber dein Urtheil. —

Vorsichtige Verwendung bei der Frau Dertthlin⁴⁸⁹⁾ verbiete ich dir gar nicht; aber nur verspreche dich nicht, als ob hievon mein Erlanger Dr. werden davon [!] abhänge. Du kannst sagen, Hermann ist jetzt in der größten Noth, dies schäme ich mich bey einer so braven Frau gar nicht zu gestehen, sie dürfte meine genauesten Umstände wissen — nur der Herr Cammerrath⁴⁹⁰⁾ nicht.

„Ich soll den Otton meine Lage wahrer vorstellen.“ — Ich betrachte den Christian Otto wie die Kirche den lieben Gott — er weis gewis und gar wohl, daß es mir fehlen mus, und gäbe mir gewis ohne alle meine geringste Bitte, wenn er könnte. Doch es liegt hier ein Brief bey, den du heimlich zu bestellen wirst so gut seyn, worinnen ich ihn nur um etliche fl. bitte — übrigens wirst du jetzt vielleicht die Lage der Sachen besser einsehen als damals, wie du nach meiner jetzigen Einsicht glauben mustest. Mein Entschlus sähe aus als: „Vater schicke Geld, oder ich gehe unter die Soldaten⁴⁹¹⁾.“ —

Dein Zureden, daß ich in Erlang bleiben soll, hat den Endzweck, den das Zureden bey einem Schiffbrüchigen haben würde, daß er in seiner Cajüte bleiben und sich nicht auf einem Brete in die offene See wagen soll. — Dank für dein Brett, das du mir jetzt geschickt hast. — Schicke mir nur das Buch von Haller; bis den 1. Sept. zu Mittage hast du Zeit, etwas an mich zu schicken, und ich bis den 3. Sept., etwas zu erhalten; den 5^{ten} verlasse ich Erlang und, wo möglich, noch eher; besonders wenns nach Wien gehet . . . —

Lebe recht wohl, und denk bey der Aufferung meiner Schwachheiten, was man bey der Aufführung der Betrunknen denkt: daß sich mehr die

487) Die Mutter der Ottos ?

488) Vgl. Anm. 45.

489) Mutter von Jean Pauls Schüler (vgl. Anm. 379).

490) Ihr Mann, Jean Pauls Prinzipal.

491) Vgl. S. 132.

thierische Natur als der bis zum gänzlichen Stillschweigen unterdrückte Geist regt, und daß du durch Nachsicht Schaam und Reue erleichtern hilffst

deinem Freunde

J. B. Hermann.

46.

[An Jean Paul]

G⁴⁹²⁾, den 15. Sept. 1788.

Lieber Richter.

Mein erster Gedanke in meiner neuen Wohnung bist du. Nimm mirs aber nicht übel, wenn du statt einen [!] dir unterwegs [von] meiner Reise zugeachten langen Briefe einen so kurzen erhältst. Denn außerdem möchten Zeit und Umstände veranlassen, dir gar nichts zu schreiben. Aber soviel sich in der möglichsten Kürze thun läßt, folgendes:

Sonnabend, den 6. Sept. früh um 5 Uhr gieng ich aus Erlang, wie ein Don Quixot. Braune Weste und Hofen, die mir die Mode bisher zu tragen verbot, meinen weißen Rock, den ich schon in Hof zu tragen mich schämte, in dessen rechter Tasche Schreibtafel, Pappier, wovon dieser Brief ein Theil ist, Inscriptionen, den Grundriß nebst excerptirten nothwendigen Nachrichten von G , ein Schnupftuch, ein paar rothe Handschuhe, in der linken ein paar Bänderschuhe, eine Schachtel mit Siegellack, Pelttschaft, Kamm, Barbiermesser, Seife zc., unter dem linken Arm meinen Regenschirm, mehr um meinen Bündel von 1 Schnupftuch, 2 Hemden, Halstuch, ein paar Strümpfen und eine Schlafmütze darinnen verbergen zu können, als für den Regen mich damit zu schützen. — Keine Kleinigkeiten! Denn dies war der Gegenstand meines Omnia mea mecum porto zc. —

Als sich nachmittag [!] mein Freund, der mich bis Bamberg begleitet hatte, von mir trennte, fühlte ich erst die concentrirte Vorstellung meines gegenwärtigen und bevorstehenden Schicksals. — Wer hätte glauben sollen, daß bey meinem Ausgang aus Bamberg, der von der unerträglich drückenden Sonnenhitze auch physischer weise erschweret wurde, mich die so häufig an die Wege gepflanzten catholischen Bilder trösteten

492) Gemeint ist Göttingen. Jean Paul verstand sehr wohl, was H. mit der halben Andeutung seines nunmehrigen Aufenthalts sagen wollte, und antwortete darauf (Berend I, S. 269): Am Ende ist's eine Grille von dir lieber in einem gelognen als wahren Ort zu sein und ich sehe in Rücksicht deines Ruhms keinen Unterschied zwischen W[ien] und G[öttingen]. Gleichwol liegt dein Siegel noch auf meinem Mund.

könten. — Da sieht man immer den vortreflichsten Menschen- und Wahrheit- liebenden Mann zerprügeln, mit bitteren Kränkungen noch mehr als mit Stacheln, Spießen zc. verwunden und bey den häufigsten Stößen und Schlägen unter dem Kreuze erliegen zc. — — Noch weiterhin begegneten mir ein paar Lumpenferls, baarfüßig und Meggersknechten ähnlich, die mit einer Brandtweinfistel einander sekundirten: „Das, das, das — das ist ein' harte Bus, — weil, weil zc. ich aus Hallstadt (wo ich hinzu gieng) mus. — Ich schlage Hallstadt aus dem Sinn und wende mich nach Bamberg hin“⁴⁹³), Da Capo. — Keine Kleinigkeiten, denn meine Laune fand hierinnen reichlichen Stoff, sich zu beruhigen. — — Nun kein Wort weiter, als daß ich diesen Abend in Rattelsdorf blieb — den andern Tag, Sonntag, in Coburg logirte. — Den dritten, Montag, in einem Luderneß, Frauenwalde genant, den Dienstag in Arnstadt und Mittwoch in Gotha, wo ich zu Abend ankam. Meine bisherigen Abentheuer würden nicht dich, sondern solche interessiren, die keiner andern Art von Unterhaltung fähig sind oder sich bisweilen, wie ich, verläugnen können. — — Nun wirst du glauben, daß ich in Gotha mich so werde divertirt haben, wovon ich dir etwas sagen könnte, weil Lichtenberg zc.⁴⁹⁴) daselbst wohnen. Allein die Müdigkeit der Reise und die Mattigkeit, welche durch die an diesem Tag alles erschöpfende Sonnenhitze verursacht wurde, erlaubten mir nicht mehr, als an diesem Abend einen Freund aufzusuchen (Rathsaktuaris Eiser, dessen Frau eine Tochter von der Frau SprachMeisterin Janicaud oder eine Schwester von meinem Freund Gräfe⁴⁹⁵) ist), an den ich meinen kleinen Kuffer adressirt und ihn bitten mußte, [ihn] bey Ankunft an mich abzuschicken. Dabey war ich genöthigt, diesen ganzen Donnerstag vom Kaffeetrinken an bis zum AbendEssen bey ihnen zuzubringen, worauf ich Freitag früh wieder von Gotha abreifte. Warum ich aber an keinen gelehrten Besuch den-

493) Wie mir Herr Geheimrat Max Friedlaender nach einem Vortrag über Hermann, den ich im Juni 1926 in Berlin hielt, mündlich mittheilte, der bisher älteste Beleg für dies bekannte Lied.

494) Ludwig Christian Lichtenberg (1738—1812), der Bruder des Göttinger Professors (vgl. Anm. 27), war Archivar in Gotha. Er war eine Münchhausennatur (vgl. Ottokar Reichards Selbstbiographie, hgg. von H. Uhde (Stuttgart 1877), S. 48). — In Gotha lebten ferner der damals schon entthronte Führer der Illuminaten Adam Weishaupt (1748—1830) als Pensionär seines Anhängers, des Herzogs Ernst II. von Gotha, und der Astronom Franz von Zach (1754—1832).

495) Über Gräfe s. Anm. 460. — Die Frau des französischen Sprachlehrers am Hofer Gymnasium Jakob Friedrich Alexander Janicaud (1740—1794), Sophia Barbara (1728—1801) war eine verwitwete Gräfe (Hofer Kirchenbücher).

fen fonte, machte eine höchst verdrüßliche Laune, wozu sich gegen Donnerstags Abends ein erschreckliches wüthendes Leibreißen gesellte, daß [!] mich von $\frac{1}{2}10$ — $\frac{1}{2}1$ Uhr auf dem Privet erhielt und mit Ausleerung von oben und unten Erleichterung nur erwarten lies⁴⁹⁶), hingegen so zunahm, daß ich die Schmerzen, wenn einem die Därme aus dem Leibe gewunden werden, ohne Hyperbel für weit erträglicher halten mußte. Das System der Arzneykunst würde hier Eingeweide, Entzündung, Ruhr, Cholera und die Schwernoth haben sehen oder überwinden wollen; ich aber trank zu früh bey einiger Vinderung ein Glas kaltes Wasser, eine einzige Tasse Kaffee und trat Freytag früh bey Regenwetter meine Reise nach Langensalza an, aber $\frac{1}{2}$ Stunde über der Stadt überfiel es mich wieder, und nun glaubte ich im Ernste, meinen Geist auf der Straffe und fast hinter den mich verbergenden Zäunen aufgeben zu müssen. Diese 3 Stunden gieng ich bis nachmittags um 2 Uhr, nahm in einer Apotheke zu Langensalza etwas ein, schlief bis um 5 Uhr, wollte ein wenig geröstete Mehl-Suppe haben, wofür mir aber der Schinderhütten-Wirth ein Zeug brachte, davon mich der erste Löffel zur Uebergabe reizte und mich nüchtern zu bleiben bewog. — Sonnabend früh gieng ich weiter, kaum daß ich an den Chymisten Wiegleb⁴⁹⁷) denken wollte, und setzte meine Reise, bey seltenem Leibreißen, aber mehr als 100 Stühlen (salva venia), bis über Mühlhausen nach Dingelstadt fort. Den Sonntag mußte ich Nachmittags ein heftiges Regenwetter erfahren, wobey ich lernte, daß ich schon viel in meinem Leben ausgestanden zu haben geglaubt hatte, aber nun noch weit mehr erfahren mußte. Doch kam ich Sonntag den 14. Sept. Abends nach 8 Uhr durchgeschwitzt, halbberedet und bey stoffinstrer Nacht in G an. Ich fragte nach dem besten Gasthause, um bey dem Eintritt in einen Ort, der mir so lieb war wie mein erster Eintritt in die Welt, zu verthun, was ich unterwegs gespart. Diese Reise kostete gerade 5 fl. (1 Ducat) 12 Kreuzer, und als ich heute meinen Wirth fragte, was ich für meine gestrige Suppe, Laube, Wein, herrliches Bett, Kaffee, Gebäckenes schuldig wäre? 17 Groschen 4 Kreuzer. Ich zahlte, miethete mir ein Logie bey Herrn Lange (Lange), Schuhmacher, in der Grohnder Straffe⁴⁹⁸). Schicke aber deinen nächsten Brief an Herrn Gräfe, der A. W. Be-

496) Dazu bemerkte Jean Paul in seiner Antwort vom 2. November (Berend I, S. 263): dein Durchfal, worin du [die] letzten höfischen Reliquien von dir warfst.

497) Johann Christian Wiegleb (1732—1800), der Verfasser der im 18. Jhd. sehr verbreiteten „Natürlichen Magie“ (Berlin 1779—1786), wohnte in Langensalza.

498) Am 18. Sept. wurde H. als Mediziner in Göttingen immatrikuliert.

fliffenen in Erlang, bey Herrn Winkler, bey der franzöfifchen Kirche. —
Uebrigens bin ich, gottlob, gefund. — Künftig ein Mehrers. Leb wohl.
Ich bin dein Freund

Hermann.

47.

[An Jean Paul]

G, den 24. Oct. 1788.

Lieber, guter Richter.

Weil ich heute einen wahren Freytag habe, d. h. nichts zu thun habe, und für Melancholie und äußerster Schwermüthigkeit nichts thun kan, so will ich mich mit dir ein wenig auf diese Art unterhalten. — Wenn der letzte Brief, den ich dir von Erlang aus geschrieben, für den ersten gilt, so ist dieses der 4^{te}, und ich hoffe, daß du die beyden letzten, die ich erst nach Erlang an meinen Freund Gräfe schickte, möglt richtig erhalten haben. In dem letzten stand in dem P. Script. ein Zeichen: $\#$, und bei diesem will ich fortfahren⁴⁹⁹). Als ich nemlich dem Herrn HofRat [Feder]⁵⁰⁰) gesagt hatte, daß ich kein Franzöfisch reden, aber es wohl verstehen könnte, in Büchern und wenn es jemand spräche, so bedauerte er es; allein nach einigem Nachsinnen sagte er: Vielleicht gehts doch an. Hier will ich ihnen [!] ein Billet an den Herrn Capitain de Navarre⁵⁰¹) geben, tragen Sie es ihm hin, und der wird Ihnen sagen, obs möglich ist. Ich trugs hin zu diesem, der zugleich ein Hofmeister ist und, wie es scheint, auch nicht viel übrig hat, ohngeachtet er Hauptmann ist; und nun sagte dieser, er wollte deswegen mit dem Grafen de Broglie⁵⁰²) zu meinem Vortheil reden. Genug, in einer Stunde erhielt ich die Nachricht, daß es recht angienge, weil ich gut lateinisch

499) Der ganze Brief ist verloren gegangen.

500) Joh. Georg Heinrich Feder (1740—1821), Prof. der Philosophie in Göttingen, Verf. weitverbreiteter Lehrbücher der Logik und Metaphysik (vgl. Fikenscher, Gelehrtes Fürstentum Baireut, Bd. II (Erlangen 1801), S. 128 ff.). Feder war damals Prorektor und nahm als solcher die Inskription der Studenten vor.

501) Der Kapitän Antoine Marie Levin de Navarre aus Würzburg war Hofmeister eines Barons von Specht; er war am 24. Okt. 1787 in Göttingen immatrikuliert worden (Auskunft des Sekretariats der Universität Göttingen).

502) Ferdinand François Vicomte de Broglie-Ruffec (geb. 30. Jan. 1768), Sohn von Charles François de Broglie (1719—1781, Generalleutnant, Kommandant der Franche-Comté) und seiner Gattin Louise Augustine geb. de Montmorency (vgl. Etat de la noblesse 1784, Tome I, p. 163), war am 28. August 1788 in Göttingen immatrikuliert worden, also 3 Wochen vor Hermann (vgl. Pütter-Saalfeld, Versuch einer academischen Gelehrten-Geschichte von der

verstünde (aus meiner Abhandlung de multiplici anima⁵⁰³) schlossen sie dieses, nemlich der Hofrath F. und Navarre z.), und der Graf möchte eben auch gerne lateinisch lernen u. s. w. Kurz, ehe also 14 Tage vergangen waren, hatte ich schon eine Condition, die den Wunsch auf einmal befriedigte, der mich 14 Tage so äußerst geängstigt hatte: auf irgend eine Art vor der Hand nur halbweg subsistiren zu können. Ich genieße also seit 3½ Wochen frey Logie (jedoch mein schon gemiethetes Logie muß ich bis Ostern mit Aufwartung für 10—11 Reichsthaler dennoch bezahlen), freye Mittagskost, Abendkost — ich glaube, das Frühstück werde ich doch auch nicht bezahlen dürfen — und vierteljährig vielleicht noch 1 Louisd'or, freye Wäsche. Hätte ich diese Hilfe durch den guten F. . . . nicht erhalten, so hätte ich schon in der 4^{ten} Woche Schulden machen müssen und wäre vor Verzweiflung gestorben, aber jetzt habe ich doch noch ein paar Thaler in der Tasche, habe weiter keine Ausgaben; genug, ich kan Gott nicht genug danken, daß er mir wirklich eben so höchst bedauernswürdigen als bey dieser Jahreszeit so viel gewagt habenden Abentheurer so gut geholfen hat. Nun kan ich wenigstens subsistiren. Du darfst aber deswegen nicht glauben, daß ich für Vergnügen ausgelassen seyn dürfe. Ich habe, wie schon gesagt, eine Menge Ursachen zu klagen und höchst misvergnügt zu seyn, daß ich eine Erleichterung derselben zu empfinden glaube, wenn ich sie dir, du magst Gefallen daran haben oder nicht, mittheile:

1) Mein Graf ist aus Paris gebürtig, scheint aber im gehörigen Verhältnis gegen mich eben so reich wie ich zu seyn. Dies mag vielleicht eine Hauptursache mit seyn, warum ich ihn für sehr eigennützig, genau und dergl. halten mus. Dies erstreckt sich auch darauf, mich so viel als möglich zu benutzen. — Er hat einen Bedienten, der zugleich sein Koch ist und alle Mittage seit der ganzen Zeit ein Gemüse von $\frac{1}{3}$ weißen Rüben, $\frac{1}{3}$ gelben Rüben und $\frac{1}{3}$ Erdäpfeln mit Rindfleisch und vorher eine Suppe uns vorsetzt⁵⁰⁴), simpel, aber doch gut gemacht, so gut, daß

Georg-Augustus-Universität zu Göttingen, 3. Teil (Hannover 1820), S. 23). Er suchte gerade einen Hofmeister. Auch sein älterer Bruder Auguste Louis Joseph (geb. 1765) hatte in Göttingen einige Zeit verbracht (vgl. Pütter-Saalfeld, 2. Teil (1788), S. 20 und Pütter, Selbstbiographie (Göttingen 1798), S. 787 f.), hatte die Stadt aber damals wohl schon verlassen: er wird von Hermann nicht erwähnt.

503) Sie ist nicht veröffentlicht worden.

504) Über die Einförmigkeit der Göttinger Speisen überhaupt beklagt sich der anonyme Verfasser des Werkes „Göttingen. Nach seiner eigentlichen Beschaffenheit zum Nutzen derer, die daselbst studieren wollen, dargestellt von einem Unpartheilichen“ (Lausanne MDCCXCI), S. 87 ff.

meine seit 1 Jahr geschwundenen Backen wieder ihre Gestalt bekommen zu wollen scheinen. Anfangs war allemal Wein dabei, aber seitdem ich ihn versicherte — und dies geschah nach der ersten Woche —, daß ich mir nichts daraus mache, sieht er es auch ein, daß er nicht gesund ist und trinkt keinen mehr. Zu frühe ist er Weintrauben und ich eine gute Milchsuppe, zu Abends jezo Aepfel und Brod; sonst Aepfelmus und Suppe. Uebrigens pflegt er allemal zu fressen und, welches er thut, seitdem wir miteinander gemeiner geworden sind, mir das wenigste und schlechteste zu lassen. Um nur ein Zimmer heizen zu dürfen, wohnt er beständig, wie ein Stubenpursche, auf der mir allein zugeeignet gewesenen Stube, und weil er der unordentlichste, bequemste Mensch und ein Phlegmatikus unter den Franzosen ist, so kannst du leicht glauben, welche Beschwerlichkeiten ich davon habe. Anfangs glaubte ich, es sollte diesen Winter nicht eingeheizt werden; aber wie ich, wie mein Graf, fast bis zu Mittage im Bette stecken blieb und ich einmal eher Hunger als Frost leiden zu können vorgab, seitdem heizte man ein. Allein nun thät es aber oft noth, ich machte bald meine, bald seine Kammerthüre, bald die Stubenthüre in einer Viertelstunde 20 mal zu. Anfangs brante abends eine ökonomische Lampe; wie ich ihn [!] aber von dem Einschlucken eines schwarzen Dampfes, der sich in den Lungen anhäufte, etwas erzählte und er morgens darauf schwarzes Zeug ausspuckte, hat sie zu meiner Freude den Abschied erhalten, und wir brennen nun lauter Richter. Allein ob jetzt gleich die Lampe nicht mehr stinkt, so weis mein Graf doch dieses durch seine unbändige und nicht selten mit einem Lachen begleitete Gabe zu forzen zu ersetzen. Noch mehr: ich habe ihm als deutscher Sprachmeister täglich 4 Stunden bestimmt; weil er nun sahe, daß ich etwas Clavier kan, so fängt er nun seit 14 Tagen an, das Clavier zu lernen, täglich eine Stunde; des Tages fällt's ihm 2—3 mal ein spazieren zu gehen; und kan ich es ihm dann abschlagen, wenn er mich mit verlangt? Vorgestern fiel es ihm ein, Abends nach 10 Uhr, noch eine deutsche Aesopische Fabel ins Latein mit ihm zu übersetzen, und doch habe ich dir noch nicht alle Beschwerlichkeiten erzählt; und doch mus ich es mir vorjezo noch für ein Glück schätzen, wenn es noch 10 mal ärger wäre. Wenn nur meine Collegia angegangen sind, so will ich ihn schon besser in der Ordnung zu erhalten suchen. Vor 10 Tagen sieng Feder an. Künftigen Montag Kästner⁵⁰⁵⁾, und 3 Tage darauf Lichtenberg⁵⁰⁶⁾. Solche Kleinigkeiten

505) Vgl. Anm. 285.

506) Vgl. Anm. 27.

hat gewis Newton an den Leipniz nicht geschrieben, so wenig als du mich je um solche bitten wirst⁵⁰⁷). Warte nur. Mündlich wollen wir mit einander reden, was ich noch bisher mit keinem als mit dir reden konnte. — Heute seit früh 9 Uhr ist mein Graf ausgeritten, einer Liebes-Affaire zu gefallen, und ist noch nicht wieder da, deswegen habe ich freye, aber keine gute Zeit. Jetzt gehe ich spazieren; wenn ich wieder komme, werde ich malgré toi weiterfortfahren in dem, was mir Gelegenheit giebt, so misvergnügt zu seyn. Bisher weist du doch so viel, was dich interessiren wird, inwieferne es doch allemal gewis auch für dich erfreuliche Nachrichten meines dennoch glücklichen Zustandes sind. Weiß unser Otto, daß ich in G . . . bin, so kannst du es ihm alles erzählen; ich wollte wetten, daß es zu seiner Beruhigung dient; und das übrige Unangenehme ist doch weiter nichts als etwas Drollisches, wie meine ganze Sprachmeisterstelle. Bis Ostern werde ich schon etwas bekanter werden. Kan ich nun bis dorthin 3 Informationen, täglich 1 Stunde, monatlich 2 Thaler, bekommen, so pfeife ich auf den Grafen, esse, wie, was und wenn es mir gefällt, bin Herr auf meiner Stube, kan für mich dann manchmal eine Stunde in Ruhe arbeiten, ohne durch Kriebeskrabesfragen gestört zu werden. Mag doch dies halbe Jahr auch verlohren gehen, kan ich doch bey Feder (freylich keine platnerische, aber desto systematischere) Logik und Metaphysik, bey Kästner reine Mathematik (zur Repetition ebenfalls) und bey Lichtenberg alle Theile der mich belebenden Physik hören, wo mich schon der Anblick der physikalischen Instrumente in Erstaunen setzen konnte. Alles dieses konnte ich vorm Jahre um diese Zeit beym Weßenig⁵⁰⁸) nicht haben. Ohngeachtet ich um eben diese Zeit fleißig Concerte und Tänze besuchen konnte, jezt aber ähnliche Belustigungen allhier wie eine ansehen mus, so schätze ich mich dennoch jezo weit glücklicher als vorm Jahre. Aber ob ich mich glücklicher fühle und empfinde, das könnte ich eben nicht sagen, so sehr bin ich durch den Höfer Aufenthalt ein sinnlicher Mensch geworden, der auch sogar an jenen Dingen noch Geschmat finden würde, wenn er nur dürfte und könnte. Und vor 2 Jahren konnte ich vom frühesten Morgen bis in die späteste Nacht assidue arbeiten, und mich rührte kein Tanz und sonst kein Vergnüen. Wenn werde ich wieder in dieses

507) Darauf bemerkte Jean Paul in seiner Antwort (Berend I, S. 267): Selbst deine historischen Einwebungen sind mir eben so interessant wie meine Geschichte, blos weil dein und mein Ich mich interessirt. Racine schlug ein Couvert an der königlichen Tafel aus, weil er einen Karpfen mit seinen Kindern zu essen hätte; die Philosophie ist's Rouvert, und der Karpfe ist eine historische Anekdote.

508) Vgl. Anm. 454.

Gleis kommen! Denn noch bis jetzt befinde ich mich nicht darinnen. — Nun weiter:

Mein Kuffer, den heute vor 7 Wochen ein Fuhrmann aus Erlang gefahren, ist zu meinen größten Leidwesen bis jetzt noch nicht angekommen, so daß ich ihn schon für so viel als für verloren schätze. Und wie viel verlöhre ich dann!! Alle meine Hirn-Geburten, sowohl Fötusse als Puncta Salientia, sind in diesem Kuffer, wie auch — ein paar alte halbseidene Strümpfe, die ich mir als Apothekerpursche vor ohngefähr 7 Jahren zum Staat gekauft hatte. Kurz, der Kern aller meiner Saabe ist in diesem Kuffer⁵⁰⁹), und ein Glück ist es, daß ich genug Wäsche mit mir genommen habe, daß mein Graf selbst nicht propper in der Kleidung einher geht und vielleicht froh ist, daß er mich Philosophen (wie er mich auctoritate F[ede]ro dafür hält) nur bey sich hat. So wie ich froh, warlich froh bin, daß ich bey dem jetzt stürmischen Wetter, welches die Fenster einzuregnen droht, in einer schön tapezierten Stube, die hübsch warm ist, auf einem Kanapee sitzen und so ganz alleine nach aller Bequemlichkeit an dich ruhig schreiben kan. Freylich lauter Dinge, wovon nichts im Kant steht. — Und bald wird mein Aepfelmus kommen, das ich gezuckert und gezimmt mit einem weißen Semmelbrode ziemlich gemächlich verzehren werde. Siehst du den Epicuräer, aber doch keinesweges den Cyrenaiker. Hier hast du auf einmal den Uebergang zu etwas philosophischen [!]. — Bey aller Verirrung, bey allen Klagen, bey aller traurigen Schwermuth, von der mein Kuffer keine unergiebigte Quelle ist, wirfst du dennoch einigen launigten Muthwillen an mir bemerken; aber, lieber Richter, ich kan und mus es seyn, wenn ich bedente, daß ich heute vor 6 Wochen in Langensalze wegen häufiger und ruhrartiger Leibschmerzen in dem elendesten Loch von Gasthaus mein Leben beinahe zu verlieren [glaubte], und wenn ich bedente, was ich vor ohngefähr 5 Wochen auf dem Wege nach Cassel für verzweifelte Klagen gegen (feinen Menschen)⁵¹⁰) ausstieß und [daß ich] jetzt in einer Lage bin, wie ich sie dir eben beschrieben habe, so mus ich denken, von dem Schisbruch doch wenigstens das Leben davon gebracht zu haben. Und welcher Stolz, wenn du in meine Lebensbeschreibung oder Roman setzen könntest: Er gieng nach Göttingen und

509) Dazu Jean Paul: Dein Kuffer setz mich in wahre Beängstigungen nicht wegen seines materiellen sondern hieroglyphischen und philosophischen Inhalts, weil deine Fötusse — daher du oft Sachen verbrennst, die von niemand solten verbrant werden als von einem Orthodoxen — mir angenehmere und geliebttere Schooskinder sind als majorenne Geburten andrer Köpfe.

510) H. meint natürlich die Ottos.

„omnia sua secum portabat“⁵¹¹⁾. — Jetzt ist mein Mus da. So viel von ökonomischen Affairen oder solchen, welche die Nahrung oder den Unterleib betreffen. Nun etwas von der Lage meiner ästhetischen (!)⁵¹²⁾ Brust, wenn ich anders Zeit habe nach dem Essen oder herumgehen, diesen Brief fortzusetzen.

Ich weiß und kan mir es schlechterdings nicht erklären, wie es komt, daß ich (!) an einem Orte, wo so viel Nahrung des Geistes zu haben ist, mir doch noch immer eine unbeschreibliche Sehnsucht in mein altes Leben, d. h. so wohl nach Erlang als nach Hof, so viel zu schaffen macht. Vielleicht komts daher, weil ich hier keine Freunde und Bekante habe, wie ich mir sie wünsche. Vielleicht — erinnerst du dich noch der Gespräche, wo wir von der Glückseligkeit des ehelichen Lebens redeten — ist die auf einmal und so schnell wie ein verschrieener Geldschatz entflohene Aussicht, deren Genus (!) ich bey nahe schon in Händen zu haben glaubte, Ursache, daß ich mich in mein Schicksal nicht recht mit einiger Zufriedenheit finden will. In Erlang dachte ich, 10—20 Jahre wollte ich verborgen bleiben, wenn ich nur auf irgend eine Art mein Leben hinzubringen wüßte, und eine Weßenigsche Hofmeisterstelle würde ich für den höchstmöglichen Gipfel meiner Glückseligkeit gehalten haben; und jetzt, da ichs noch weit erwünschter habe, bringt mich die Sehnsucht — ich gestehe dirs aufrichtig — nach Hof und insbesondere zu meinen Eltern beynahе um. Dies hat bisher bey mir so viel bewirkt, daß ich mit aller Mühe, wenn dies halbe Jahr vorbey ist und dieses mich nicht anders stimmt, mich dahin arbeiten will, hier bey so guten Gelegenheiten ein — akademischer Lehrer? — nein —, sondern ein recht gründlich gelehrter und ausgelehnter praktischer Arzt zu werden. Du wirst dich ziemlich wundern und nicht glauben, daß dies mein Ernst ist. Ersteres möchte ich selbst thun. Indessen wenn ich dir alle meine dunkeln Gründe hiezu ausforschen und dir samt den mir bewusten entdecken könnte, würden wir beyde aufhören, uns über die Veränderlichkeit eines solchen Menschen, wie ich bin, zu verwundern. Wirksamere Erfolge hervorbringen zu können, es sey nach gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Planen — viel Nutzen stiften zu können — — nach Hause gehn zu können (wo ich nie anders [als] als e t w a s (als Dr.) zu erscheinen bey mir so viel als theuer geschworen habe) — — und doch die Aussicht zu haben, noch angesehenerer Lehrer, Schriftsteller werden zu können, wo es mir gefällt — liegt alles in dem blendenden Worte Dr. werden. Ich habe hiezu meinen hiesigen Aufenthalt auf höchstens 4 Jahre bestimmt, welches

511) Vgl. S. 145.

512) H. meint „asthenisch“.

34799 Stunden⁵¹³⁾ macht. Erschrecklich lange! aber wenn ich nur dann meine ehrengiebigige Absicht erreichen kan, wozu mich die blinde Hofnung noch besser verkräftet als das blinde Glück, weil jene mich nie betrogen, sondern nur allemal dieses irre geführt hat. Denk daran, Richter, binnen 5 Jahre spreche ich dich V[olente] D[eo] als Dr. Dies sezt mein Blut in eine noch einmal so geschwinde Bewegung. — Dann mache ich den Leuten weiß, wenn ich nicht unterdessen sterbe, ich wäre deswegen nach Göttingen, um erst Medicin von forne zu studieren anzufangen. Ich wäre in dem ersten Examen zu Erlang äußerst schlecht bestanden und deswegen davon gelaufen und was mir sonst mein Genius eingeben wird. Ich halte mich bey niemandem als bey meinen Eltern auf und heyrathe niemanden als meine Mutter oder meine Schwester. Mache mit niemanden !! Freundschaft als entweder guten aufrichtigen und auf der andern Seite ausserdem durch den Kopf charakterisirten Leuten. Welches glückselige Leben! Wahrhaftig schon die Vorstellung davon verursacht mir schon die ersten süßesten Augenblicke hier in G — Bin ich Dr., so kan ich ja manchem Despoten, manchem Hirnkasten mehr trogen und mich als den zeigen, der ich bin. Ich kan vornehmen, was ich will: es thuts allemal ein Dr., der es verstehen mus. Hingegen sey du noch so klug und weise, und du hast das Vorurtheil nicht daneben auf deiner Seite, so erregt die Bemühung, etwas seyn zu wollen, Neid und allerley Hindernisse, an die der Teufel in der Hölle nie denken würde, wenn er ein Mensch wäre. —

Wenn ich so alleine herumgehe, so beseelt mich unaufhörlich der Gedanke, zu Hause bei den Meinigen zu seyn, und dann weis ich kein anders Mittel, diesen so sehnlich erwünschten Endzweck zu erreichen, als das schon gedachte. Jezt hätte ich eine schöne Gelegenheit, mich auf dem Clavier zu üben, allein für neue Stücke zu lernen, bin ich schon wieder zu ungelent, und meine alten auswendig gelernten zu wiederholen, erinnert mich auf das lebhafteste an ehemalige Auftritte, die mir in der Welt nirgends schmerzlicher als hier fallen; ich weis wieder nicht warum? Erinnerungen an die Söhl[einschen] Clavierstunden, Umgang mit Doppelmayner⁵¹⁴⁾, Oerthelsches Gartenhaus⁵¹⁵⁾, Leipziger — —, du

513) d. h. 3 Jahre 355 Tage; 10 Tage vorher hatten die Vorlesungen begonnen (vgl. S. 150).

514) Vgl. Anm. 6.

515) Adam Lorenz von Oerthel bewohnte während seiner Hofer Gymnasialjahre ein Gartenhaus an der Saale, in dem die Freunde — Oerthel, Jean Paul, Hermann — in hainbündlerischem Stil ihre freien Abende verschwärmt hatten (vgl. Jean Paul an Oerthel, 11. Okt. 1780, Berend I, S. 1). Das Haus gehörte übrigens 1783 dem Kunstmaler Tretscher (Hofer Kirchenbücher).

wirft denken, ich schwärme, und ich kan dirs nicht verdanken, weil nur eine solche Lage wie die Meinige dazu gehört, um es glauben, wenn auch nicht empfinden zu können. Gesezt, du hättest deine glücklichsten Stunden in der Höfer Prima genossen und du solltest jezt bey allen gleichen Verhältnissen, ausgenommen die (ich seze voraus, meistens freundschaftlichen) Mitschüler, wieder diese Classe besuchen, welches sich so gut wie mein frisch angefangenes Universitätsleben denken läst, würdest du nicht manchmal schwermüthige Augenblicke durch die Erinnerung erhalten? Man könnte zwar zeitlebens, ohne satt zu bekommen, Collegien und dergl. Unterricht genießen; aber man lernt ja, um andern damit wieder dienen zu können, und wenn jenes kein Ende nimmt, wenn soll dieses geschehen. Warte nur wie ich; in 4 Jahren werde ich Doktor.

Welche schöne Gelegenheit hätte ich jezt, mich mit Vortheil in der französischen Sprache zu üben, allein diese stinkt mich noch mehr als das Clavier an. Sprachen zu lernen ist bey mir vorbei, und dann mus ich dir sagen, daß ich keine Sprache, sowohl ästhetischer als vernünftiger weise, mehr hasse als die französische. *Ars non habet osorem nisi ignorantem.* Meinetwegen! Mich ärgerts, daß die Franzosen alles laffern⁵¹⁶⁾ und nicht reden, wie [sie] schreiben, oder nicht schreiben, wie sie reden. Faulheit oder Phantasien verführt sie, ihre Sprache so zu verhunzen. paille, glaubte ich, würde, wie ich von je her gehört, wie palje ausgesprochen, aber die affectirten Franzosen lallen es vollkommen wie pai. Nun fangen die Franzosen auch an, ihren verderbenden Leichtsinns auch an der Schreibkunst spielen zu lassen. Siehst du das Wort *munitio*⁵¹⁷⁾ wohl für *munitio* an. Am Ende werden sie noch durch lauter Vokale mit einander iäen und durch lauter n Striche an einander schreiben. — Vielleicht wird es dir jezt scheinen, als ob du mich verdauen hörtest. Mag es doch seyn. Aber allemal schlimm genug, wenn so etwas einen Gegenstand abgeben kan. Jezt komt mein Graf, er darf seine Schrift nicht sehen, drum gute Nacht —

den 25. Oct.

Ursache hätte ich genug, alles mein Geschreib zu zerreißen; allein wie könnte ich dir dann einen Beweis geben, wie verwirrt es in meinem zerrütteten Kopf aussieht. Wie kanst du nun glauben, daß ich; bey solchen Umständen Fähigkeit und Geschmak an solchen Wissenschaften haben soll, die ein ruhigeres oder von allen Leidenschaften für äußerliche Nebendinge befreytes Nachdenken erfordern? So gewiß es ist,

516) Nach Grimms Deutschem Wörterbuch (VI, 55) = albern reden.

517) Das Wort ist fast nur mit Grundstrichen geschrieben, von denen sich nur das t und die i-Punkte abheben.

daß der Wein Gram und Sorgen vertreibt, so wahr empfinde ich es, daß jedes Frühstück, jeder Erdäpfel [!] Grillen schafft oder vielmehr schon vorhandene erhöht und vergrößert. Soll ich nun in den hungrigen Stunden arbeiten, so scheinen mir diese eben so geschickt dazu als die mangelnde Zeit. Und den Braten der Wissenschaften mit lüsternen [!] Gaumen ansehen müssen und nicht nach Wunsch genießen können, ist ohne Zweifel auch ein Grund mit von meiner Melancholie. — Wenn nur der Winter vorbey wäre! und ich alsdann wenigstens nur in dem Zustande zu seyn hoffen kan, in dem ich in Leipzig war! Wo nicht, so gehts nach Ostindien, und in meinem ganzen Leben wird dann weder mehr an Wissenschaft gedacht. Allein diesem Gedanken widertreibt meine Heimsucht aufs äußerste und räth mir an, eher einige Jahre in diesem Zustande zu verbleiben und wie ein vertriebener Ovid zu leben, als bey lebendigen [!] Leibe zu sterben. — Jetzt höre ich meinen Grafen aufstehen, nun wird er ein [!] Hausen fragen, was schreibt sie? — — Er liebt eine Gräfin von Fries aus Wien⁵¹⁸⁾, die hier einige Tage sich aufhält, ein Ausbund von weiblicher Vollkommenheit, und wie es scheint, so läßt sie vermuthlich meinen Grafen merken, für was sie ihn hält, da sie ihn schon auch in Wien kennen gelernt hat; denn alle Augenblicke stampft Broglio wütend mit den Füßen, seufzt, ist zerstreut, fragt das eine und erwartet dafür die Antwort auf etwas anders, ist hypochondrischer als ich — jetzt komt er. — —

den 26. Oct.

Gestern habe ich noch einmal die ärgerlichste und allerverdrüßlichste Laune gehabt, die man sich denken kan, weil es der Tag war, an dem mein Kuffer hätte kommen müssen, wenn er hätte ankommen sollen. Endlich tröstete ich mich damit, wie ich hätte thun müssen, wenn ich meinen Weg übers Meer genommen und alles bis auf das glücklich errettete Leben verlohren hätte; denn ich halte meinen Kuffer nunmehr für nicht anders als für verlohren. Als ich gegen Abend alleine (denn mein Graf ist mehr außer Hause als zu Hause) spazieren gieng, freute mich doch meine so viel verbesserte Lage gegen die, welche ich 5 Wochen vorher auf demselben Wege mit fürchterlicher Bangigkeit fühlte, und die Betrachtungen, deren mein schwacher, ich sage schwacher Kopf fähig ist, nehmen die Schicksale meiner Kleidungen zum Gegenstand. Ein Hemde,

518) Sophia Gräfin Fries, jüngste Tochter eines wegen seiner Verdienste um Oesterreich in den Grafenstand erhobenen Wiener Bankiers; sie heiratete 1794 den Grafen Heinrich Wilhelm von Haugwitz.

das mein mir unvergeßlicher Bruder⁵¹⁹⁾ in Wien zum Staat getragen und meine Mutter mir mit Empfindungen auf den Weg nach Erlang mitgegeben. Hofen und Westen, in denen ich von dem mich so lange geplagten Gymnasio Abschied nahm und die ich seithero wegen der verfallenen Mode, da sie von braunem Tuche sind, nicht getragen und daher zu meinem jetzigen Vortheil geschont habe. Ein paar wollene Strümpfe, die auf dem Höfer Rathhause durch den ausgelassenen Schweiß eines Juden eingeweiht wurden. Einen Rock, der mich von Leipzig nach Dresden⁵²⁰⁾ und hernach nach Hof führte, in meiner Hofmeisterstelle⁵²¹⁾ zum Schlafrock diente, dem nach Erlang fahrenden Doctoranten zum Reiserock diente, und jetzt mein Staatskleid ist. Ein Zopfband, das mein Graf ohne Zweifel noch in Paris getragen hat. Ein paar rothe Handschuhe, die mir Verthel gab, als er mir aus Moriz Erfahrungseelenlehre⁵²²⁾ die erschrecklichsten empfindsamsten Stellen vorgelesen hatte und alsdann mit mir spazieren gehen wollte, um weiter darüber zu streiten Doch genug. Wie kannst du nun glauben, daß in einem solche Gedanken liebenden Kopf Wissenschaft und Philosophie soll Platz finden können. Der Körper kan höchstens nur mich geneigt machen, so viel wahre und gegründete Ursachen von Empfindungen zu sehen und zu fühlen, davon ich dir die allerwenigsten merken lassen kan. Und doch bin ich jetzt weit besser daran als vor 5 Wochen, als jede Nacht um eine bestimmte Stunde ein Ohrenbrausen und eine ins Gesicht steigende Hitze mich aus dem Bette [trieb], gerade wie zur selbigen Zeit, als ich bald darauf zu Leipzig in die tödlichen Symptome der Hypochondrie verfiel. Und doch hatte ich jetzt Motion genug gehabt. Allein ich las einmal: Hauskruz, Nahrungsorgen können auch die Hypochondrie verursachen. War also die Entstehung dieser Nervenkrankheit ein Wunder, welche schon in 2 Nächten völlig abgenommen hatte, nachdem mir Herr HofRath F. . . . die Stelle bey meinem Grafen verschafft hatte? Jetzt esse ich mein MittagEssen allein, das ich mir bestellt und in einem Reis in Milch gekocht mit Zucker und Zimmt [besteht], den ich das erstemal zu Töpen und nachgehends alle 3 oder 4 Wochen bey meiner zweiten Mutter, der Goldschmidt Steinhäufern, gegessen habe. — Wieder ein

519) Christoph Salomon, der fast genau ein Jahr vorher, am 25. Oktober 1787, an „Entzündung“ verstorben war (geb. 22. Dez. 1763).

520) Vgl. S. 116.

521) Bei Wessenig.

522) Karl Philipp Moritzens „Magazin der Erfahrungseelenkunde“, die erste psychologische Zeitschrift, erschien Berlin 1783 ff.

Gegenstand der Erinnerung, der meine Sehnsucht nach Hof völlig in Aufstand bringt. — — —

den 27. Oct.

Gestern habe ich meiner Schwester⁵²³⁾ und also auch meinen Eltern blos in dem allgemeinen geschrieben, daß ich in einer sehr vergnügten Lage wäre, keinesweges in Wien mich aufhielte, und dabey noch den Ort verschwiegen. Aber doch versprochen, daß ich in ohngefähr 6 Wochen einen ausführlichen Brief an meinen Vater schreiben und ihm alles sagen wollte. Solltest du zu meinem Vater alleine kommen und er dich fragen, wo ich wäre, so verschweige den Ort nicht, aber mit dem Hinzusatz, daß er es ja nicht wissen, sondern sogar läugnen sollte, wenn es ihm andere sagten. Gestern Abends war ein Pickenik, dergleichen alle 14 Tage eines ist und ohngefähr das vorstellt, was im Verhältnis das Höfer Tanzconcert ist. Eine wichtige Nachricht für dich! Es wird da bis zu früh getanzt, daß der Boden raucht. Die 3 englischen Prinzen⁵²⁴⁾ machen sich besonders darauf lustig. Und mein Graf hat heute Nacht auffer Hause geschlafen, daher ich heute früh schon wieder eine Stunde frey habe, weil er noch nicht zu Hause ist. — Jetzt gehe ich gern und ungern zu F . . . 1) der Unterhaltung wegen, 2) der Repetition längst erlernvermeynter Sachen wegen. — Ist dieses halbe Jahr vorbei, so stehe ich nicht dafür, daß ich bey so vielen dir schon beschriebenen Bewegungsgründen alle philosophie, alle Mathematik und dergl. an den Nagel hänge und mich blos mit den Kräften der Arzneymittel, mit den räthselhaften Naturen der Krankheiten so innigst und genau als möglich vertraut zu machen suche. Indessen könnte auch wohl Lichtenbergs Physik, die auf künftigen Donnerstag anfängt, mein mehrentheils aus Noth wandelbares Gemüth umstimmen. — Die Gelegenheit, praktische Medicin zu erlernen, scheint hier noch viel besser als selbst in Erlang zu seyn. Wenn nur das Halbjahr vorbei wäre!

den 31. Oct.

Wenn ich ein Dichter wäre, so würde ich alle Kräfte aufmuntern, um das Lob einer zweckmäßigen Beschäftigung gehörig zu besingen. Schon seit 8 Tage genieße ich des Vergnügens, in Ansehung der Sprachmeisterei ganz stundenfrey zu seyn; denn mein Graf ist jetzt in Cassel und

523) Catharina Eva, geb. 6. Febr. 1771; sie heiratete am 23. April 1792 den Hofer Zeugmacher Georg Friedrich Christian Jahn (Hofer Kirchenbücher).

524) In Göttingen studierten damals die Prinzen Ernst August, Herzog von Cumberland, der spätere König von Hannover (1771—1851), August Friedrich, Herzog von Sussex (1773—1843) und Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge (1774—1850); vgl. F. Frensdorff, Die englischen Prinzen in Göttingen (Zeitschr. des histor. Vereins f. Niedersachsen 1905, S. 421 ff.).

kommt erst nach einigen Tagen wieder, und doch habe ich so viel zu thun gehabt oder mir zu thun zu machen gewußt, daß ich kaum spazieren gehen konnte. Aber du lieber Gott, ich mus dir nur aufrichtig gestehen, daß du mir fehlst, um über manche Stunden des philosophischen Collegiums zu reden zc. Nun das wäre ja eine gute Materie zum schreiben, wirst du sagen. Bewahre mich aber Gott davor; denn das käme mir noch langweiliger vor, als wenn ich mit dir von Moskau aus durch Briefe Schach spielen sollte. Jetzt getraue ich mich so viel überhaupt zu sagen, daß mein vielleicht zerrütteter Verstand sich in das professormäßige Philosophieren in der heutigen Philosophie ganz und gar nicht mit Zufriedenheit finden kan, so wenig als in das theologische System, wenn ich unter den Catholicken gebohren wäre. Mein einziger Wunsch wäre dieser, daß alles oder das meiste in der Philosophie so bestürmt würde, daß selbst der gutmüthigste Philosoph nicht mehr wüßte, was er glauben oder ob er zweifeln sollte. Vielleicht entstünde dann eine Begierde, sich mehr an die doch selbst gepriesenen Grundkenntnisse von der Natur und ihren Gesetzen halten zu wollen, als auf den Vorurtheilen seines einmal so und nicht anders gewöhnten Kopfes und geblendet von dem Ansehen seit Jahrhunderten vergötterter Männer zu bauen und zu manövriren, wie es nebenbey ein gutes moralisches Principium haben will und der diesem untergeordnete Verstand es gleichsam in der Geschwindigkeit bewerkstelligen kan. Es kostete mich schon Ueberwindung, so viel Dunkelheiten herzuschreiben. Genug, die Philosophie, an der ich mich vorjezt so sehr erheben wollte, freut mich nach meiner Art so sehr, daß ich gerne nichts mehr von ihr hören und sehen möchte. Theils wie eine Religion des Dalailama, die man unter dem gläubigen Volk zwar kennen lernen, aber nicht annehmen und behaglich studieren kan, theils als natürliche Religion unter eben diesem Volke, die man weder lehren noch, denn nichts ist ermüdender als Zwecklosigkeit, nicht studieren kan. Siehst du, wieder ein längst gewirkter Bewegungsgrund, mich in die Arme oder in die Hand der barmherzigen Arzneykunst werfen oder stellen zu wollen.

Alleine gestern sieng Lichtenberg seine physikalischen Vorlesungen an. Ohngeachtet nur die letzte Viertelstunde davon der eigentliche Anfang mit der Physik gemacht wurde, so war dies doch vermögend, mich wie sonst jemals für ein Studium zu begeistern, das alleine zu einer heterodoxen und unumstößlichen Philosophie führen kan. Aber, lieber Freund, ein einzigesmal Hospitiren vor etlichen Wochen läßt mich erwarten, daß statt Marnische Theorien, und du bist der einzige, zu dem ich so eitel reden darf und kan, lieber angewandt-mathematische Beweise

gesucht, gefunden, gepriesen und so erhoben werden, daß selbst noch ein anderes göttliches Wesen nicht mehr existiren dürfte, wenn aus der Betrachtung der Welt der Sinus totus, den man mit 1 zu vergleichen pflegt, gefunden werden kan. — Ich werde daher noch einmal mirs vornehmen, auf künftiges Jahr Medicin meine Hauptbeschäftigung werden zu lassen und die Naturwissenschaft daneben, wie ein Alchymist seine Kunst, heimlicher weise treiben, d. h. studieren, nichts mehr schreiben. Denn dazu fehlt mir theils die Gedult, theils bin ich schon auf eine genug schmäbliche Weise davon abgeschreckt worden; denn was kan schmähliger seyn, als — sich nicht von andern gelobt zu finden? — Gott bewahre, sondern Wahrheiten ganz vernachlässigt zu sehen, von denen man glauben sollte, daß sie beym schlechtesten Vortrag ergriffen und gefressen werden müßten. —

Gestern habe ich mein altes Logie glücklich wieder an Man gebracht. Ein Glück, denn ich hätte sonst nicht gewußt, wie ich zu Wehnacht und Ostern 10—12 Thaler auftreiben soll. Jetzt kostet es mich höchstens 3½ Thaler für sonstige Bewohnung und Aufwartung, die zum Theil den [!] Neueingezogenen zu Gute kommen. — Wenn ich mir doch nur das Erglebensche Compendium über die Physik⁵²⁵⁾ kaufen könnte; so arm bin ich jetzt. Und doch sitze ich jetzt in einem hübsch eingheizten Zimmer, erwarte meine gute Milchsuppe *xc.*⁴⁾; stelle dir die Noth vor, in der ich ohne [F]eders] Vorforge mich befinden würde. — Und immer noch wird die Freude über ein solches Glück durch den ausbleibenden Kuffer geschwächt, wo nicht ganz verdunkelt. — — NB. Was hörst du denn beym Trogenprediger⁵²⁶⁾ von Wesenig? Oft denke ich an die vorjährige Zeit und preise mich dann noch *terque quaterque beatum*.

den 3. Nov.

Heute habe ich einen kleinen Schrecken gehabt. Mein Graf, hieß es heute, hätte die Gräfin Fries, die er nach Cassel begleitet und noch nicht wieder verlassen hatte, gehyrathet *xc.*; ich fühlte mich also schon wieder halb in dem erbärmlichsten Zustande. Als ich nach Hause kam, war der arme verliebte Teufel gerade angelangt. Diesen ganzen Abend hat er Besuch, der mich 4—5 Stunden hindert, etwas zu lesen oder zu schreiben. Hätte ich heute jenen Schrecken und mancherley dadurch er-

525) Gemeint ist wohl die „Physikalische Bibliothek“ (1774—79) des Göttinger Professors Joh. Christian Polycarp Erleben. Oder dessen „Anfangsgründe der Naturlehre“ (1772), die Lichtenberg in einer zweiten Auflage mit erweiternden Zusätzen versehen hatte?

526) Vgl. Anm. 441.

regte Vorstellungen nicht gehabt, so würde ich ungedultig seyn, aber so bin ich froh, Dach und Fach, Nahrung und Decke zu haben. Aber leider! immer noch keinen Kuffer. — Nun erhältst du keinen Brief von mir eher, als bis ich einen von dir habe. Ach wenn ich nur auf ein paar Tage bey dir sein könnte! Addressire deinen Brief etwan, NB. wohl und gescheit versiegelt, an Herrn Hofrath Feder in Göttingen. Frage aber meinen Vater vorher, ob er nichts zu schicken hat. NB. der Brief an mich muß versiegelt in den an Feder adressirten verschlossen seyn. — Inliegenden Brief an meine Schwester wirst du richtig zu bestellen wissen. —
den 4. Nov.

Heute sagte [Feder]: Bey den äussern Sinnen ist zu bemerken: 1) der Gegenstand, 2) der Eindruck, 3) die Veränderung in dem Innersten der Organisation (materielle Idee). — „Die Organen haben aber nicht (??) die Empfindung (freylich unsere nicht, so wenig als wir die Ihrige [!] haben können), sondern die Seele zc.“; dergleichen Sätze durchdringen allezeit mein Innerstes. Wenn jeder einzelne Atom zwischen mir und der Sonne nicht eben die Vorstellungen hätte, die ich nachhero durch sie, wie andere Vorstellung durch den Nervengeist, durch mein Seelenorgan oder durch die mich so im Körper wie beim Sehen ausser dem Körper umgebende Seele erhalte, so würde ich warlich niemals wissen, daß eine Sonne auch nur existirt. Wenn würde man behaupten dürfen, daß die Lebensgeister im Auge eben so gut, vielleicht (und bey mir ohne Zweifel) mit Bewußtseyn, dieselben Gesichtsvorstellungen haben als meine Seele, die freylich von keinen andern Ideen, Gedanken, Empfindungen zc. urtheilen und überhaupt seyn kan als von ihren eigenen, die sie eben so nothwendig und auf ewig als wie eine höchste Gottheit nur gleichsam isoliert haben kan. Ein Wunder, daß man noch einer Gottheit Ideen (und warum?) zutraut und die geringsten (wegen Mangels des uns sich anbietenden Warums?) so vielen geistigen Wesen, aus denen die ganze wirklich wirkliche Welt einzig und allein besteht, abspricht! Darum wohl ist man auch eher geneigt gewesen, die Hunde zu Maschinen zu machen und eher die Gottheit selbst statt einer Seele hinein zu kertern, als ihnen Vernunft zuzuschreiben, eine Vernunft, die selbst die Monade des Crystals zu beobachten scheint, wenn sie sich mit andern Elementen verbindet und bildet⁵²⁷). Es ist keine Schwärmeren. — Leb' wohl, lieber Richter, ich bin

dein Freund Hermann.

527) In seiner Antwort bemerkte Jean Paul: Die Federsche Behauptung verdient dein Urtheil nicht. Er macht sie blos gegen die Materialisten, die reden als ob das Auge sähe zc. da doch, indes sich das ganze Leben das nämliche Bild

48.

[An Jean Paul]

[Göttingen, den 19.] Nov. 1788 ⁵²⁸).

Lieber, guter Freund.

Als mir vergangenen Montag ⁵²⁹) Feder nach dem Schluß seines Collegii deinen Brief ⁵³⁰) übergab, vergaß ich alles, auch sogar die zunehmende Betrübnis über meinen ausbleibenden Kuffer, und statt auf den über alles deutlichen Vortrag Kästners über positive und negative Größen Achtung zu geben, hüpfte meine ganze Natur in deinem Briefe herum. Wundere dich nicht, daß ich deinen Brief beynahе zu meinem Abgott machte; denn wenn ich in Erlang die untergehende Sonne mit Thränen verlassen und sie nach einer langen und gefährlichen SeeReise nicht eher wieder als in den (!) verpfeffertesten WeltTheil gesehen hätte, glaubst du nicht, daß ich sie würde angebetet haben? ⁵³¹) —

Am andern Tage oder gestern kam ein Kerl: „wohnt hier ein Herr Hermann? Ich habe einen Kuffer.“ Wie schwer ist er? fragte ich (denn meine besten und liebsten Habseeligkeiten hatte ich in den erwarteten von $\frac{3}{4}$ Centner gepakt und einen von $1\frac{1}{2}$ Centner nebst ein (!) Kästgen mit Büchern in Erlang auf weitere Ordre stehen lassen). „Anderhalb Centner.“ — Ist kein Kästgen dabey? — „Nein, und den Frachtbrief habe ich verlohren.“ Nun, dachte ich, ist ein Fach leichter entbehrlicher Bücher ohne allen Zweifel auch beym Teufel, und gern hätte ich gesagt, er soll diesen großen Kuffer auch gar zum Teufel schicken. Ich besann mich aber und sagte, er soll ihn nur bringen. Auf den Abend erst brachte ihn der Spizbube getragen, welcher glaubte, eine ohnedies theuer veraccordirt vorgegebene Fracht (in Gotha, durch einen auf der Retina entwirft, im Maler nach den Fortschritten seiner Kunst andre Gesichtsempfindungen aufstehen. Selbst nach dir kan nicht das Organ als Organ, sondern nur als eine Monadensammlung empfinden und insofern hat das Organ 1000 Wesen und 1000 Empfindungen; auf eben die Art kan unser Geist ein Theil höherer Organe sein. Wenn du behauptest [das Organ habe] die nämlichen Empfindungen, die es der Seele giebt: so kanst du es erstlich mit nichts beweisen und zweitens durch welches neue Organ empfindet denn das Organ? Wenn einmal irgend eine Monade eine Empfindung für sich bekommen mus: so kans jede andre ohne ein Organ, das die Empfindung zugleich hat und erweckt.

528) Der Brief ist am oberen Rande beschädigt; das Datum und ein Wort der zweiten Seite ist von der Beschädigung in Mitleidenschaft gezogen.

529) 17. Nov.

530) Vom 2. Nov., s. Berend I, S. 262 f.

531) Jean Paul hatte geschrieben: Du bist auf der 3ten Region und siehest nach der aufgehenden Sonne der Kenntnisse, ich bin in der waldigten und habe Essen und Dumheit genug.

guten Freund ⁵⁸²) noch dadurch mehr zu erhöhen, daß er die Schwere desselben — verdoppelte. So wie du dieses Wort siehest und dich vielleicht mitfreuen wirst, so erschütterte wurde ich für Freude, als ich statt des anderthalb Centner schweren den $\frac{3}{4}$ Centner schweren erblickte. Und dieser Kuffer liegt schon seit 8 Wochen in Göttingen, und der Kerl will den Besitzer desselben nicht haben ausfragen können. —

Magst du es [Defekt] meiner Schwachheit zuschreiben, genug, kein Mensch kan schwerlich so vergnügt seyn, als ich es jezt bin. Und noch gewisser getraue ich mir zu sagen, daß kein Mensch verdrüßlicher gewesen seyn kan als ich, ehe ich meinen Kuffer erhalten hatte. Jezt empfinde ich erst, wo ich lebe, und so, wie mir ehemdem jeder Gegenstand verhaßt wurde, eben so vergnügt mich jezo jeder, weil er mich an meine veränderte Gemüthsbeschaffenheit erinnert. Nun fühle ich erst die Wohlthat recht, die mein Aufenthalt beym Grafen mit sich bringt. Dieser merkt mir auch die seit 16 Stunden geschehene Veränderung so sehr an, daß er einmal über das andere eine nie wahrgenommene Lebhaftigkeit meiner Augen bewundert. Kurz ich glaube, daß uns die Gottheit deswegen das Wiedersehen unserer verstorbenen Freunde und Anverwandten zc. so dunkel und unüberzeugbar seyn läßt, um uns vielleicht dereinst eine desto größere Freude zu verursachen. — (Wie gerne schrieb ich jezt weiter fort, allein mein Graf hindert mich daran —) —

den 20. Nov.

Weil ich jezt erst sehe, in was für einer Gegend ich wohne, so will ich sie dir nach meiner Art ein wenig beschreiben. Unser Haus liegt an den [!] Wall, der um die ganze Stadt gehet und mit Bäumen besetzt ist. Unsere Wohnstube geht nach Abend zu und enthält (ohne alle Hyperbel) die schönste Aussicht, die ich je gesehen habe. In etwas kan ich es mit der Aussicht bey meinem Logie in Hof vergleichen. Denke dir aber ein sehr breit vor dir liegendes Thal, das durch manche Figuren von Felder [!], Wiesen, Galgen, Schindanger zc. abwechselt und in der Mitte durch den schnurgrade sich verjüngenden und in ein Thal sich verlierenden Casseler Weg wie ein adeliches Wappen von einem Pfahl durchschnitten wird. Hinter dieser Ebene liegt rings herum ein Thal, das ich über mehr als einen halben Cirkel nur in so ferne übersehen kan, als 7 Dörfer gegeneinander zum Theil die Köpfe ihrer Heiligtümer hervorstecken. Hinter diesem Thal erheben sich nun wieder mancherley Berge von verschiedener Größe, Höhe und Richtung, die eben jezt, morgens, von der Sonne beschienen werden, wodurch sich bald die

532) Ratsaktuar Eiser, vgl. S. 146.

schwarzen Tannen- und Fichtenwälder, bald die entlaubten gelben Staudengebüsche etwas deutlicher zu erkennen geben, wozwischen sich die entferntern Berge wie blaue Wolken einmischen. — Auf der andern Seite der Stadt erhebt sich gleich ein Berg, wie unsere Labyrinth⁵³³), nur etwas näher, höher und ringsherum ausgedehnter. — Von dem jetzigen großen Morast, der in Göttingen auf den Hauptwegen noch ärger als vor der Wesseningischen Haushüre ist, und von der Dorfgestalt meiner Wohnstadt, worinnen noch an sehr vielen Orten, wie in einem Höfer Kloster, gedroschen wird, werde ich dir freylich nichts zu erzählen suchen. — (Mein Graf: ich soll ihm den Takt zu seinem Clavierspielen ein wenig schlagen, er bittet —) —

Weil mein Graf jetzt ausgegangen ist, so will ich dir geschwind noch schreiben, wie ich mit diesem stehe. Ich behandle ihn in soferne wie ein Kind, in wieferne es mir mehr zur Ehre als ihm zur Schande gereichen würde, ihn als ein Kind behandeln zu können. Um von den !! Unterleib anzufangen, so habe ich ihn !! vor etlichen Wochen gezeigt, daß statt des täglichen Dreyeinigkeitessen ein täglich abwechselndes Gerichte aus dem Speisehaus besser, gesünder u. seyn würde, und seit der Zeit haben wir täglich zu Mittag viererley Gerichte, die mir nicht allein gut schmecken, sondern mir auch so wohl bekommen wie der Sau das Antimonium⁵³⁴). Zu früh fraß er täglich eine Weintraube und ich eine Milchsuppe, die ich auffer dem Brod bezahlte. Jetzt trinke ich mit ihm den als gesund demonstirten Thee mit Milch, der mich nichts kostet. Alle Abend ein Compot von Aepfeln, mit Zucker und Zimmt verbessert. Wenn ich bedenke, wie viel ich durch die sämtliche freye Wäsche, Logie, Stube, Holz, Licht gewinne, und was ich hätte, wenn ich für mich wäre, besonders da es hier sehr schwer hält, Informationen zu bekommen, so fühle ich mehr, als ich schließen kan. Er geht gerne und oft spazieren, und weil ich dann mit mus, so ist das ein Glück für mich; denn theils aus Fleiß, theils aus Trägheit würde ich aus Verabsäumung dieser Pflicht gegen meinen hypochondrischen Körper gewis mein seeliges Ende um viele Jahre näher herbenziehen. Von Gemüth ist er hitzig und feurig und doch ein limmelhafter Dremel⁵³⁵). Kurz ein sanguineophlegmatischer Franzos und ein Bauer, wenn er in Deutschland gebohren wor-

533) Auf der höchsten Erhebung des „fröhlichen Steins“ (des heutigen Theresiensteins) bei Hof.

534) Dazu Jean Paul in seiner Antwort (Berend I, S. 268): Wenn dein Geschmak wollüstiger und regelloser wäre: so würdest du am Ende auf den Speisefisch deines Grafens gerade eine Antediätetik hinpredigen und das ist erstemal, daß der Arzt Speisen verbietet, um sie selbst nicht zu bekommen.

535) = grosser, stämmiger, unbeholfener, grober, dummer, fauler Mensch

den wäre. An Reinlichkeit und Schonung ist bey ihm noch weniger daran zu gedenken als bey dir⁵³⁶⁾. Z. B. wenn er ein Buch geborgt hat, so fehlen 8 Tage darnach gewis Blätter daran. Neulich hat er einen Brief auf dem Resonanzboden eines theuer gemiethten Claviers zugesiegelt. Den Erfolg kanst du dir davon vorstellen. Neulich fiel ihm seine Schlafmütze in den Botschambre, und es hätte nicht viel gefehlt, so hätte er sie wieder aufgesetzt. — Vor 8 Tagen fiel es ihm ein, die Philosophie, so ich bey Feder höre, mit ihm wieder lateinisch zu repetiren; die vorgestellte Schwürigkeit dieser Sache hält ihn nicht ab zu sagen: Man mus probiren, und wäre meine Noth nicht, so würde ich ihm blos wegen einer solchen eigennützigen Sucht (denn er hat einen französischen lehrenden Studenten der Philosophie aus Geiz abgedankt) den Stuhl für die Thür gesetzt haben. Ich brachte ihm also die Vorzüge der Platterischen⁵³⁷⁾ Philosophie im Allgemeinen bey und versprach ihm, sie künftigen Sommer mit ihm deutsch und also desto theilnehmender zc. vorzutragen. Dies half; und ich bin frey. Genug, es würde kein Ende nehmen, wenn ich dir die Menge Beschwerlichkeiten erzählen wollte, die ich bey ihm habe. Die größte ist, daß ich auch nicht einmal des Sontags kaum 1—2 Stunden ordentlich für mich habe, meine Collegia zu repetiren. Und doch ist so ein Leben weit weit besser als bey Wessening. Künftigen Sommer kan ich vielleicht mehr pochen und dadurch desto größere Freyheit bey ihm genießen; mag doch indessen mein 4^{tes} Sabbathjahr, wie das vorhergehende Werkeljahr, unnütz vorbeylaufen, so ist es doch nicht ganz verlohren. Und wenn nur seine (des Grafen) große Veränderlichkeit mir nicht zuvorkommt. — In etlichen Tagen mache ich meinen Kuffer erst auf, und dann werden deine alten Briefe beantwortet. Jetzt genieße ich schon viel am bloßen Sehen meines Kuffers —⁵³⁸⁾

49.⁵³⁹⁾

[An Jean Paul]

[Göttingen, Weihnachten 1788]

nach meinem Geschmaß ausfällt. Zeit geht mir genug dabey verlohren; und wenn ich an mein eigentliches Leben in Leipzig denke, so

vgl. Karl Müller-Fraureuth, Wörterbuch der obersächsischen und erzgebirgischen Mundarten, Bd. I (Dresden 1914), S. 237.

536) als bey dir — von Jean Paul? — mehrfach durchstrichen.

537) Vgl. Anm. 74.

538) Der Rest fehlt.

539) Rest eines vernichteten Briefes, vgl. den Anfang des nächsten Briefes und S. 169.

möchte ich verzweifeln; ich finde mich aber sogleich wieder ein wenig getröstet, wenn ich meinen Aufenthalt in Hof bedenke, den ich das ganze Jahr über nicht merkte als die etlichenmale, solange ich mit dir Sontags nach 10 Uhr zu Nachts zum obern Thor hinausspazierte. O lieber, guter Richter! Wenn ich mich erst an die Zeiten erinnere, wo ich mit dir in unsern Schuljahren bis zu Mitternacht auf dem Schloßplatz in Hof spazierte, und bedenke, was ich geleistet haben würde, wenn ich in dem Ton, der uns nur allein die aufrichtigsten Freunde seyn lies, hätte fortfahren können zu existiren; und ich fühle, was ich jezt bin, ein durch Hypochondrie und widrige Schicksale, wie viele andere Jünglinge durch Onanie, zerstörter Menschenkörper, den die Seele bald unter dieser, bald unter jener Erscheinung zu verlassen droht. So wäre es kein Wunder, ich begieng die Naserey und käme den lezten Folgen des blindscheinenden Schicksals durch einen vorseztlich freiwilligen Streich zuvor. Nur die Hofnung erhält mich noch, sollte es auch nur wenige Jahre noch seyn, in meinem Elemente mit dem Feuer, Licht und Wärme leben zu können, die mir noch übrig sind. Ich mus aufhören, sonst schließe ich so närrisch, wie ich den Brief angefangen habe. Unter der Bedingung will ich aufhören, um den Brief mehr bey einer besseren Laune als bey jeder mir frey gegebenen Minute fortsetzen zu

50.

[An Jean Paul]

Göttingen, den 8. März 1789.

Lieber Richter.

Schon zu Weihnachten hatte ich an einem neuen Briefe an dich angefangen; als ich ihn aber vor einigen Wochen von ohngefehr ein wenig zu überlesen anfieng, so wurde ich so toll über mein darinnen leidenschaftlich geäußertes Geschwätz, daß Zerreißen und Verbrennung die schnellsten Folgen davon waren. O lieber Richter, thue mir doch den Gefallen und verbrenne meine Briefe, die ich bisher an dich geschickt habe, ich kan sonst nicht ruhig sterben, und auch alsdann würde dich mein Geist unter der Gestalt meiner Briefe so lange beunruhigen, bis du mit den Briefen die Erscheinung meines Geistes vernichtet hättest. Was ich dir in einer Brühe von mehreren Bogen geschrieben hatte, das werde ich dir wohl auf dieser ersten Seite sagen können. Bis nach Weihnachten nahm die verdrüßliche und beschwerliche Lage bey meinem Grafen immer mehr und mehr überhand; die Beyspiele von seiner Thorheit, in die ja ein junger Mensch, ein junger ungezogener Graf, ein — Franzos verfallen kan, würdest du nicht glauben können.

Ich fieng um die erwähnte Zeit an zu trogen, z. B. daß wir so nicht lange mehr mit einander gute Freunde bleiben könnten, und so merkte ich auch immer mehr und mehr, daß, so viel mir an ihm lag, ihm doch noch mehr an mir lag. Daß ich dies benutzt habe, kannst du glauben. Und [so] sehr ich meine Lage von Woche zu Woche auf diese Art verbesserte, so bin ich doch immer noch in einer solchen, daß es mir gleichgültig seyn würde, wenn ich morgen von ihm wegfäme; z. B. jezt um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr liegt der Narr in seiner Kammer noch im Bette und liest in einem Buche, wo er mich alle Augenblicke, indem ich mich seit heute früh 8 Uhr auf Feders Examinatorium physiologicum und anatomicum präparirte, fragte und noch immer fragt und mir bey dem geringsten Feuer, das schon vor 2 Stunden verloschen ist und [er] in kleinem unbegreiflichem Geiz nicht erneuern läßt, und von dem Einströmen der Luft aus der kalten Kammer (denn heute ist es überhaupt sehr kalt) bald die Füße schon erfroren sind. Du kannst daraus schließen, wie es mit meinen Umständen zu Weihnachten herum ausgesehen haben mag. Es läßt sich kaum mündlich erzählen, was für schlechte Wehnhachten ich gefehert. — Mit ihm allein bin ich noch immer auf einer Stube, die bey 60mal Athemzügen mit unseren Ausdünstungen gesättigt ist, in deren Nebenkammer er den Potchambre zu seinem Privet macht, dessen Wirkung unsere Stubenatmosphäre wieder etwas verändert. Kalt, wie das höllische Feuer warm ist u. Heißt das ein frey Logie? Heißt das eine freye Wäsche, wo die aus Geiz nach der Wohlfeilheit erwählte Wäscherein aus meinen Hemden Zunder macht, der weder schwarz noch weiß ist, sondern braun ist und stinkt. Mit dem Essen stehts seit 14 Tagen wieder so lustig als jemals. — Doch genug hievon. —

Nicht gleichgültig wird es dir seyn, wenn dir sage, daß ich zu Wehnhachten an meinem [!] Schneider 4 Louisd'or geschickt und dabey vielleicht zum Besten gewisser Freunde einiges beygefügt habe, was ihn sicherer stellt. Eine Sache, die mir den größten Stein vom Herzen gewälzt zu haben schien, so wohl meinerwegen als der .tt. wegen⁵⁴⁰).

Meine Zeit ist so eingeschränkt, daß ich oft die Collegien verfäumen mus, wenn ich mich, z. B. die Woche nur einmal auf das dir bekannte Examinatorium des jungen Feders⁵⁴¹) praepariren will. Und doch nuße ich meinem Grafen nichts, der mehr plaudert, als irgend sonst etwas lernt, oder mich wohin mit spaziren nimt. Nur ein einziges mal

540) = Otto, vgl. S. 141 f.

541) Vielleicht Philipp Feder (1768—1807) aus des Philosophen Feder erster Ehe; er war später Arzt in Coburg (vgl. [K. Aug. L. Feder] J. G. H. Feders Leben, Natur und Grundsätze (Leipzig-Hannover-Darmstadt 1825), S. 231).

bin ich mit ihm geritten, wozu er mich capricieusen aber, weil er die Pferde schindet und aus Geiz doch nicht füttern läßt, nicht mehr bewegen kan. Das Biquenique, welches hier alle 14 Tage oder 3 Wochen ist und worauf tapfer getanzt wird, habe ich auch etlichemale besucht und benutzt. Du siehst also, daß ich in der mir unerträglichsten Lage bin, weil sie die unnatürlichste ist. Wäre ich, statt aus Hof oder Erlang, aus Leipzig, wo ich wirklich lebte, hieher gekommen, so wäre ich nunmehr gewis des schmähtlichsten Todes gestorben, allein wie schön wurde ich zubereitet, um hier, an einem solchen Orte, weiter nichts als vegetiren zu können. Daß ich dir dies nunmehr so gleichgültig schreiben kan, rührt blos davon her, weil mein Geist, gesetzt daß ich noch einen habe, durch das Schicksal vor 2 Jahren⁵⁴²⁾, ohne Hyperbel zu sprechen, ganz abgestumpft und für alle Eindrücke ehemaliger Ideen, die mich sonst in Enthusiasmus versetzen konnten, völlig unfähig geworden ist. Du wirst dich noch erinnern können, daß ich dir in Hof verschiedenemale Beweise lieferte, wie mein Gedächtnis zu wackeln anfing; wenn du nun nur einen Begriff von arithmetischen oder geometrischen Progressionen hast, wie ich noch habe, so wirst du schließen können, wie es um meine Seelenkräfte steht⁵⁴³⁾. Daß mein Gedächtnis nicht ganz verloschen ist, kan ich dir daraus beweisen, wie ich noch weiß, wie der Jude auf der Höfer Redoute agirt, wie die Tanzstunden bey Steinheil⁵⁴⁴⁾ und in der Fischerischen Apotheke⁵⁴⁵⁾ meinen Körper in Bewegung versetzt und dergl. mehr. — Wenn ich nicht bald, und höchstens nach einem Jahr, keine Hofnung sehe, in mein voriges Leben versetzt zu werden — was habe ich in Göttingen zu thun? —, so gehe ich lieber als Matrose zu Schiff; da weis ich, daß es nicht Ort und Zeit ist zu philosophischen Speculationen. — — Ich mus jetzt aufhören; denn 1) mein Graf will Wörter lernen zc., 2) ich bekomme ein rothes hypochondrisches Gesicht von einer

542) H. meint wahrscheinlich seinen Abgang von Leipzig.

543) In seiner Antwort (Berend I, S. 284 f.) bemerkte Jean Paul: Haller [erzählt]: ein gewisser Kerl habe sich in den Kopf gesetzt, er habe keinen und daß man ihn durch Aufladung eines bleiernen Hutes herstellte Sonderbar ist, daß ich in Hof (jetzt lebt er, wenn ich recht höre, in den Landen deines Königs) einen Genieman gefant, der ebenso närrisch als sein König aber 100 mal klüger war [Georg III., König von England und Hannover, hatte 1788 den ersten Anfall einer Geisteskrankheit gehabt]. Denn in Briefen vol Wisz zc. klagt' er, daß er alles das eingebüßet.

544) Christian Heinrich von Steinheil (1723—1794), Oberkriegskommissar und Kommandant von Hof (Hofer Kirchenbücher, vgl. auch Weissmann Nr. 7471).

545) Vgl. Anm. 4.

Congestion meines Bluts, die vermuthlich dieser Brief veranlaßt hat. — NB. Ein Stück vom verbrannten Brief will ich dir hier beylegen. Vielleicht kannst du von dem Stein auf das Haus oder auf den Steinbruch schließen⁵⁴⁶). —

den 9. Merz.

Ehe ich die Beantwortung deines Briefes unternehme, will ich dir noch etwas von meinen Collegien sagen. — Wirßt du es wohl meiner Absterbung oder sonst einer Ursache zuschreiben, wenn ich dir sage, daß ich 4—5 Tage hintereinander in dem Collegio bey F. . . . sitzen kan, ohne die geringste Aufmerksamkeit auf seine Philosophie fixiren zu können? Ganz mus es doch nicht an mir liegen; denn oft gerathe ich in einen mich oft fast bis zum ausbrechenden Lautwerden bewegenden Enthusiasmus, und der Wunsch in mir flucht, warum nicht schon längst der Teufel alle dergl. Philosophie geholt hat; ich hatte mir oft vorgenommen, eine solche Stunde von irgend einem Nachschmierer abzuschreiben und sie dir zu schicken, allein lieber wollte ich mit meinen eignen bloßen Händen eine ganze Stadtmauer mit Dreck bewerfen. Stell dir vor, wenn ich nicht allein ein Theologe werden, sondern den Geist und unSinn (!) der alten Postillen in mich so einsaugen sollte, um ihn wieder auf einer Höferrhospitalkanzel vortragen zu können! Ich läugne hiebei gar nicht, daß nicht manchmal unter dem farragine von Philosophie, die nach scholastischer Pünktlichkeit und Subtilität schmeckt, Gedanken vorkommen, die einem Platner Ehre machen würden; aber fast täglich so unerbaulich abstrakte Begrifferlegungen und in einem Tone zu hören, der nichts als gutmeynende Ueberredung vorstellt, das ist mir schlechterdings unerträglich. Hätte ich noch keinen Platner gehört, wie verhaßt würde mir alle Philosophie vorkommen müssen. Du wirßt entscheiden können, ob ich hiemit einen Mann lästere oder verläumde, dem ich nicht nur insbesondere mein ganzes Glück zu verdanken habe, sondern der durchaus einen exemplarisch-moralischen Charakter hat. Er ist auch ein Feind der Kantischen Philosophie und, soviel ich armer Schächer wieder darüber beurtheilen kan, gefällt mir Kant wieder. — Vor ohngefehr 6 Wochen stritte ich mit einem Studenten, der auch Philosoph, und zwar Antikantianer war. Er sagte mir die heßlichsten Behauptungen vom Kant. Ich sagte, das kan er unmöglich geschrieben haben. „Ich will es Ihnen zeigen“, und siehe da, es lauteten Kants Worte so, daß ich diese nicht genug erheben konte, und ich zeigte ohngefehr, wie und warum jener Student den Kant misverstehen könnte.

546) s. Nr. 49.

„Ja, so entschuldigen ihn die Kantianer auch.“ — Ich hätte mich nicht besser können loben hören. — Kurz, ich bleibe, ohne den Kant und seine Philosophie persönlich zu kennen, ein Kantianer und glaube, daß ohne die Verweisung aller übrigen Philosophie in den höllischen Abgrund zc. nie eine wahre, reine, nützliche Philosophie, Physik und Metaphysik wird aufkommen können. —

Rästner⁵⁴⁷⁾ ist ein Mann von altem Schrot und Korn. Sein Vortrag wird von keinem gelobt, weil er für die, welche schon Mathematik verstehen, gar zu weitläufig und für Anfänger zu schwer wäre; die Ursache hievon ist, weil er alles, was vorausgehört, um einen arithmetischen oder geometrischen Satz zu verstehen, mit der strengsten Beweismethode darstellt und so fortgeht, wobey er freylich ermüdend werden mus. Daß [!] er aber dieses selbst einsieheth und doch der mathematischen Methode keine Form einer schön unterhaltenden Lectüre geben kan, so sorgt er fleißig dafür, daß eine Menge Bücher auf dem Tisch liegen, woran sich alle Gattungen von Zuhörern die Langeweile bei seinem so nothwendigen Vortrag vertreiben können, z. B. Fabelbücher mit Kupfern, Reisebeschreibungen, den Virgil mit Holzschnitten und vieles dergl. mehr. Ich lebe dann in diesem Collegio, wie ehemals als unterer Primaner in den Privatstunden des alten Rektors Longols⁵⁴⁸⁾, wo ich in seiner Stube, indem andere die Briefe des Plinius exponirten, ein Buch um das andere aus den Fächern stahl und nach Bildern und Wappen darinnen herumblätterte. Frag nur den großen Otto⁵⁴⁹⁾, der wird sich gleichfalls solcher Affairen erinnern können. — Die Mathematik mit ihrer so überzeugenden Methode kommt mir gerade vor als wie die Nothwendigkeit stehender Armeen und das Exerciren der Soldaten. — Ja, ja, ich habe geschwind ein wenig philosophisch darüber nachgedacht, indem ich jenen Strich⁵⁵⁰⁾ — machte, und gefunden, daß es ganz sicher so ist; die Beweise wirst du mir schenken. —

Ich weis wahrhaftig nicht, für was ich diese 2 Collegia wöchentlich 6mal und täglich von 9—11 Uhr höre. Um von meinem närrischen Grafen ein paar Stunden abwesend zu seyn, nachdem er in seiner eigentlichen Schlafhaube, nicht Schlafmütze, einmal mit mir um den Ball gegangen ist und mir demonstrirt hat, daß aus ihm ein großer Philosoph werden würde, daß wir in allen Stücken einander sehr äh-

547) Vgl. Anm. 285.

548) Paul Daniel Longolius (1704—1779), von 1735—78 Rektor des Hofer Gymnasiums, Beisitzer der philosophischen Fakultät in Leipzig.

549) Friedrich Albrecht.

550) unter Nothwendigkeit.

lich wären, außer daß er die Eloquenz Liebe, aber nicht (a u s ü b e). Bey ihm ist der Einfall, eine Wissenschaft einmal lieben zu wollen, eben so viel als sie schon lange studiert zu haben. — Komme ich dann um 11 Uhr nach Hause, so wird wieder geplaudert — nicht vom System des Leibniz zc. — oder spazieren gegangen oder — oder — und dann gefressen und sich ennuirt bis 2 Uhr. So verbraucht der durch den Schlaf ein wenig erworbene Geist, zum Nutzen? — für eine Parfümierung, wofür der alkalischammoniakalische Dampf eines Sekrets auch hinreichend seyn könnte. Und doch ist's besser, die Blume (wie hübsch ich mich zu Vergleichen recommandire, wenn dir nur kein Stinkkraut einfällt), die Rose duftet aus, als daß sie mit samt dem Rode dem Feuer der abentheuerlichsten Schicksale Preis gegeben wird. — —

(zum Essen !!)

Heute ist meinem Grafen eingefallen, in so viel Vorlesungen zu hospitiren, als er kan; daher ich Zeit gewinne, welche ich zur Fortsetzung meines Briefes anwenden kan. — Um 2 Uhr höre ich gewöhnlich bey Lichtenberg die Experimentalphysik und hernach um 4 Uhr über den Theil der Physik, welcher Astronomie, Geologie und Metereologie (!) enthält. Schon der bisweilen so herrliche Wit, welchen man hier zu hören bekommt und der, aus seinem Munde vorgetragen, erst das rechte Gepräuge erhält, würde den Zuhörer schadlos halten, wenn alles übrigeposito langweilig wäre; z. B. erst vor etlichen Tagen redete er von den gleichnamigen Polen des Magneteten (wie du einstmals in einem Briefe an mich)⁵⁵¹), und ganz zufälligerweise und trocken führte er an, daß das Naturgesetz gemeiner sey als man glaube; denn Personen, die vorher als ungleichnamig sich sehr stark einander (!) angezogen hätten, stießen einander heftig ab, so bald sie sich gleichnamig geworden wären. — Unter andern Magneteten hatte er einen, auf welchem stand: So wie der Magnet das Eisen an sich zieht, so zieht Jesus die Herzen der Gläubigen an sich. Als er dies mit einem Gesicht hergelesen hatte, dergleichen du dich an dem Komiker in der Leipziger Komödie gesehen zu haben erinnern wirst, so erzählte er, daß er erst kürzlich in einer Schrift gelesen: Wie die Magnetnadel nach Norden steht, so sollen unsere Herzen zum Himmel gerichtet seyn, und da er vorher von der Abweichung und Verfertigung der Magnetnadel gesprochen, so war der vielleicht unedel scheinende Wit doch bey ihm nicht wenig ergözend, als er die 20 Grad Abweichung unsers Herzens vom Himmel herumzerrte — „es müßten denn unsere Herzen besser als die Magnetnadel

551) Eine derartige Äusserung findet sich in Jean Pauls Briefkopien nicht.

gestrichen werden“, wobey er ohne Zweifel mit auf den (in meinen Augen noch immer verfluchten) Magnetismus anspielte. — Lichtenberg ist dem Körper nach ein bucklichter Aesop und darüber so schamhaft, daß er einmal eine kleine Stunde hinter seiner Hausthüre gestanden und gewartet haben soll, daß ihn die Leute nicht so sehr bemerkten. Gewis ist's, daß er fast gar nicht auskومت, als wenn er fährt, oder wenigstens nicht anders bey Tage. Ich kan dir's selbst versichern, daß er an die hinter ihm stehende Tafel in keiner anderen Stellung schreibt, als daß er dabey seinen Rücken so viel möglich zugleich an derselben behält. Seinem Charakter nach ist er sehr gut und höchst uneigennützig; dabey sagt man, daß er gerne die Leute hechle, vermutlich wie du, als du noch in Leipzig selbst deine Freunde bisweilen nicht schontest. Du nimmst diesen Vorwurf gewis als ein Lob an. — Er macht ein Kind nach dem anderen mit gesunden und hübschen Frauenzimmern, und als ihm die hannoversche Regierung deshalb einen Vorwurf machte, so entschuldigte er sich damit, daß er viel zu heßlich wäre, als daß ihn eine Frau lieben, geschweige treu bleiben könnte. — Bisweilen läßt er den treffendsten Wiß über die Göttingischen Bestalinnen schießen, z. B. als er von dem natürlichen heberförmigen Sprenger redete und sagte, daß in einem solchen Sieb eine beschuldigte Bestalische Priesterin zum Zeichen ihrer Unschuld das Wasser von der Tiber bis — hätte tragen wollen ic. —

Den 10. Merz.

Nun komt eine relative Seite von Lichtenberg. Anfangs, als ich hieher kam, glaubte ich, daß ich vielleicht mich, bey der hier so leichten Möglichkeit, mit ihm bekant machen und nach und nach ihm vielleicht gar zu meinem Vortheil den — Marne entdecken kan. Da wäre ich schön angekommen. Erstlich komt er alle Augenblicke mit seinem Wärme- und Feuer- und Lichtstoff angestiegen, und wenn ihm bey seinen Erklärungen etwas fehlt, so mus ihm dieser Scherwenzel zur Zuflucht dienen; und doch kan er nicht genug gegen die Existenz des nie dargestellten Eulerischen Aethers⁵⁵²⁾ zu Felde ziehen. Denke dir, wie es mir vorkommen mag, wenn er sagt: „Ganz sicher macht der Wärmestoff eine feinere Luftart aus, die aber so fein ist, daß sie durch das Glas und die dichtesten Metalle dringen kan.“ — „Es ist sehr einfältig, wenn man Feuer und Wärme zu besonderen Modifikationen der Materie machen will.“ — Ich versichere dich, wenn ich noch gar nichts wüßte von

552) Nach Leonhard Euler besteht das Licht aus Schwingungen, die sich von dem leuchtenden Körper durch ein feines ätherisches Mittel fortpflanzen (vgl. Eulers Lettres à une princesse d'Allemagne, Mitau et Leipsic 1770, T. I, lettr. 17—31).

einer hiehergehörigen Theorie, so würde ich L.'s Theorie sogleich annehmen müssen, nicht weil er mich aus Gründen oder durch nöthige Versuche überzeugete, sondern weil die bey sonst geschätzten Männern noch mehr blendenden Momente von einer lächelnden Betrachtung der Meynungen seiner Gegner, von einer jederzeitigen geschmückten Anwendung seiner Theorie [!], wo es sich nehmlich thun läßt zc. So etwas darf man sich gar nicht Wunder nehmen lassen; denn es geht in jeder Wissenschaft so. — Einstmals sagte er: „wenn das Wasser durch eine Schweinsblase dringt, wo doch keine Luft durch kan, so komt dies nicht daher, als ob die Theilchen des Wassers feiner wären als die der Luft, sondern weil die Theilchen der Blase zum Wasser eine nähere Verwandtschaft haben als zur Luft“, und dies bestätigte er auch durch den Versuch, da er etwas Quecksilber in einem Flor trug, wo er auch richtig hinzusetzte, wenn die Fäden des Flors aus Metall bestünden, so würde das Quecksilber sogleich durchlaufen. Allein ein solcher Fall dient blos dazu, einen Satz a zu bestätigen und zugleich einen Satz b zu widerlegen. Wenn ich finde, daß sich ein Salz im Weingeist auflösen läßt und viele andere Salze nicht, widerlegt nun dieses, daß es sich nicht werde vom Wasser auflösen lassen, gesetzt daß letzter Versuch mehr durch Theorie als durch Erfahrungen entschieden werden könnte? Vielleicht kanst du mit unpartheyischn Augen, welches von mir nicht zu erwarten ist, einsehen, wie sehr ich Recht oder Unrecht habe und was es mich hilft, wenn ich Recht habe. —

Gestern habe ich mich mit meinem Grafen das erstemal recht derb des Einheizens wegen gezanft. So heftig und bitter ich ihm Vorwürfe machte, so war er doch nach $\frac{1}{2}$ Stunde wieder ganz gut und sanftmüthig, da er vor dem Zank bey dem Unwillen, daß nicht eingheizt wäre, ganz generalmäßig toben und mir endlich die Ursache, warum es nicht besorgt worden wäre, zuschieben wollte. So wenig Geld ich in der Tasche habe, so wenig würde ich erschrecken, wenn eine Trennung zwischen uns bald oder spät vorgehen sollte; und warum ich dies eben so gut glaube als fühle, rührt ohne Zweifel davon her, weil ich mit jedem Frühlingssonnenschein, der den niedergefallenen Schnee schmilzt, mir einbilde, daß sein Licht und seine Wärme auch durch die verhärteten Wände meines Gehirns dringt und die darinnen geronnene Stupidität wieder auflöse und zum ehemaligen Gefühl fähig mache. Ich weis nicht, was ich schreibe, weil mein Graf auf mich wartet und mir plaudernd zusiehet. —

Nun etwas zur Beantwortung deiner Briefe. Mein ganzer Vorrath von Reid wird erregt, wenn ich nur ein paar Zeilen von deinen Briefen lese; und doch bin ich im Stande, sie gewis 3mal durchzulesen.

Ich finde in deinen Briefen den Richter, in wie ferne ich ihn liebe und schätze. Aber du — doch um nicht auf den Grund meines Neids zu kommen, will ich weiter gehen. — Dein erstes Karpfengerichte⁵⁵³⁾ beschäftigt mich auf die angenehmste Weise; es betrifft deine Heyrath zweyer Schwestern⁵⁵⁴⁾ — in den Augen der einen hast du brüderliches Liebesfeuer blißen gesehen, das sehr gros gewesen seyn mus, weil du schon mit der Beschreibung davon mein Herz aufs innigste erwärmt hast; und die Augen der andern hast du mir jederzeit vorzüglich gelobt und mich nicht selten dadurch eiferfüchtig gemacht. — Eine Stelle deines Briefs hat in meine Seele geschlagen; ob sie zünden wird, weis ich nicht, aber eine Zerschmetterung hat sie angerichtet, die sich wie eine Reue von 2 ganz — ganz unnütz verträumter — verschlafener Jahre empfinden läßt. Weil sich eine plötzliche fixe Idee nicht sogleich durch andere Gedanken verdrängen läßt, und um dir nicht zu viel Worte ohne Gedanken zu schreiben, will ich jene Stelle hieher setzen: „Du solltest kein Buch über eine Materie schreiben, sondern dich zu einem zwingen, wo du alle deine Paradoxien in möglichster Kürze auf Frisuren und Perücken und Köpfe hageln ließeßt“⁵⁵⁵⁾. Bey der mir angenehmen Nachricht deiner Verbindung mit Herdern und [der] darauf folgenden Jakobischen Definition, und daß du mich in Verbindung bringen willst⁵⁵⁶⁾, kan ich nicht unterlassen, vielleicht aus Trieb gegen deine gute Gesinnung, etwas erkentlich zu seyn, dir etwas zu gestehen, was die jezt gelesenen Stellen deines Briefes und, ich weis nicht warum, auch der Name: Herder [mir] ganz in Erinnerung gebracht hat. — Homo sum, humani nihil a me alienum puto. — Als mein zweites Kind das Licht der Welt erblickt hatte, fieng ich an, an einem dritten zu arbeiten. Die Form einer allgemeinen Encyclopädie war mir hiezu die allererwünschteste, und da du mich nicht ganz kenneßt, so wirst du dir unmöglich vorstellen können, wie ich auf den dreisten Einfall habe gerathen oder ihn hätte ausführen

553) Vgl. Anm. 507.

554) In Jean Pauls Briefkopie (Berend I, S. 266 ff.) fehlt diese Stelle.

555) Vgl. Berend I, S. 267.

556) Am 1. Sept. 1788 hatte Jean Paul an Herder zwei Aufsätze geschickt, die Herders Gattin Karoline in Vertretung ihres nach Italien gereisten Mannes an Boie, den Herausgeber des „Deutschen Museums“, weitergeleitet hatte. Den ernsthaften Aufsatz „Was der Tod ist“ nahm Boie in das Dezemberstück 1788 seiner Zeitschrift auf; der zweite satirische Aufsatz „Meine Beantwortung der Berliner Preisaufgabe: ‚ob man den Pöbel aufklären dürfe‘ usw.“ fand keinen Abnehmer. Aus der Verbindung mit Herder hoffte Jean Paul auch für Hermann Nutzen ziehen zu können. — Was unter der „Jakobischen Definition“ zu verstehen ist, vermag ich nicht anzugeben.

können. Genug, es geschah. Ueber ein Jahr arbeitete ich Tag und Nacht daran, und es erhielt unter meinen Händen täglich eine Gestalt, die mir immer mehr und mehr gefiel. Das Kind wurde stark, auch am — Geiste, der aber in etwas vorzeuliche Schwärmeren ausartete und blos beym Enthusiasmus hätte stehen bleiben sollen. Gegen das Ende wurde eine Ankündigung auf ein neues Buch angehängt, welches Berge ins Meer zu versenken versprach. Kurz, das Buch hätte ganz gewis Aufsehen gemacht. Sobald ich aber aus der Leipziger Welt heraus kam, wo ich mich vor aller Welt versteckt zu seyn geglaubt hatte, sahe ich täglich und wöchentlich keinem andern Ruhm als dem eines Cagliostro oder Sweborgs entgegen. Es sollte zu Johanni schon gedruckt seyn, allein es war zu Michaelis noch nicht daran gedacht, und zu Weihnachten hieß es, daß es auf künftige Ostern gedruckt werden sollte, wo ich aber die desperatesten Anstalten machte, um es wieder zurückzubekommen, und Gott Lob und Dank, ich bekam wieder, gab den Gewinnst eines Honorariums gerne auf, weil ich wußte, was ich dabey gewonnen hatte, hätte ich nur auf das sehen wollen, was ich bey der Verfertigung desselben gelernt hatte. — Kanst du dich noch erinnern, als ich in Töpen zu dir sagte, eine Hand oder einen Fus wollte ich darum geben, wenn eine gewisse Affäre nicht wäre; damals hatte ich mein Manuskript bey meinem Buchhändler in Gera schon gedruckt geglaubt⁵⁵⁷). — Und mein aufrichtigstes Geständnis, was ich dir hiebey thun kan, ist so beschaffen. Es ist leicht, von der Liebe zur Wahrheit auf Enthusiasmus, von da auf Schwärmeren und von da auf eigentliche Narrheit zu geraten. Das letzte durfte ich noch nicht befürchten, ich glaube aber gewis, daß ein Lügner es bald so weit bringen kan, um seine Lügen selbst für die lautere Wahrheit zu halten. — Unter andern waren in diesem Buche auch die meisten meiner Paradoxien ganz sicher in ihrem deutlichsten Lichte dargestellt, weil wegen der Verschiedenheit der Materien es leicht war, ein Räthsel durch das andere zu entziffern, eine beleuchtete Dunkelheit durch die andern um desto vielfältiger aufzuklären. — Ich kam nach meinen Leipziger Arbeiten nach Hof, und das war gerade ein solcher Fall, als der ist, da ich jetzt von deinem Brieffschreiben in das Collegium zu Federn und ins Bildersuchen zum Rästner gehe. — —

Den 13. Merz.

Schon seit 4 Monaten war ich Willens, dir vielleicht deinen geäußerten Wunsch einigermassen zu befriedigen, [dir] mit dem Inhalt der Ausarbeitung, die ich dem Feder zur Probe lieferte⁵⁵⁸), meine Aufwartung

557) Vgl. hierzu S. 118.

558) H. meint seine Abhandlung „de multiplici anima“ (vgl. S. 149).

zu machen, allein mit dazu erforderlichen Commentarien wäre es nicht angegangen, und hiezu hat mir immer eine aneinanderhängende, also alle dazu nothwendige Zeit gefehlt. Der Gegenstand wäre würdig genug gewesen, weil er, wo nicht den Beherrscher und Regierer des Körpers selbst, doch wenigstens seine vornehmsten Minister betroffen hätte. In deinem letzten Brief kamst du mir dafür mit einem andern Auftrag, der nicht die dem Haupte anvertraute Sinnlichkeit, nicht die Quelle fast aller ästhetischen Sinnlichkeit, das Herz, nicht den Balsalg des Lebens, keines der verdauenden oder irgend etwas absondernden Eingeweide des Unterleibes, ja nicht einmal das die Menschheit so interessirende und, wie du glaubst, meinen Charakter so bezeichnende Glied, nemlich den Schwanz oder die . . . , sondern was ganz etwas schlimmers, nemlich die Winde des Unterleibes, die Förze, und zwar die deinigen betrifft. Aerger hättest du mich nicht erniedrigen können, als daß du mich über ein solches Capitel der Anthropologie um Rat fragst. „Woher entstehen die Winde im Unterleibe? x.“⁵⁵⁹⁾ Daß wir in der Beantwortung dieser Frage weiter gerückt sind als zu den Zeiten des Evangelisten Johannis, da es heißt: „Du hörst sein Sausen wohl (also wußte man auch noch nicht einmal etwas von den so durchdringenden Schleichern), aber du weißt nicht, von wannen er komt und wohin er fährt“, beweist die physiologische Anatomie, welche den Ursprung zeigt und unsere Nasen, welche die Aufnahme desselben erfahren. Jedoch es könnte seyn, daß in dieser citirten Stelle des Alterthums von andern Winden die Rede wäre, weil der Context auffer dem Nicodem und seinem Wirth keine größere Gesellschaft vermuthen läßt. Daher ich dir aus dem Hippokrates etwas über diese Materie auffuchen will — worinnen ich aber nach vielen Bemühungen nichts hierüber habe entdecken können. — Wenn ich wieder ein wenig Zeit bekomme, so sollst du die Meinungen der neueren Aerzte und meine geringe Entscheidung darüber vernehmen. Jetzt gehts zu Lichtenberg. — —

Den 15. Merz.

Nachdem ich alle Physiologien und Pathologien, die ich in meiner geretteten Bibliothek besitze, aufgesucht und nichts gefunden, so machte ich mich an eines der neuesten Compendien, über die besondere Heilungsmethode, und fand darinnen unter den Symptomen oder Zufällen der Fieber die Flatus und darüber ohngefähr folgendes: „Wo die Verdauungskräfte schwach und die Magensäfte widernatürlich beschaffen sind, entwickelt sich leicht fixe und verdorbene Luft in so großer Menge, daß sie nicht eingesogen werden kan x. — wenn sie ihren Ausweg durch den

559) Vgl. Berend I, S. 267 f.

Schlund sucht, heißt es ructus; wenn sie in den Gedärmen Bewegungen macht, die man hören kan, borborygmie &c. —“ (und doch nichts von den blasenden Winden). „Die Ursachen sind: 1) Eine besondere Schwäche des Magens und der Gedärme. 2) krampfhaftige Bewegungen eben dieser Theile, wodurch die Assimilation gestört und die Entwicklung der Luft befördert wird. 3) Diätfehler, wodurch Kruditäten veranlaßt werden. 4) Ein Mangel von Galle, wodurch doch hauptsächlich die Assimilation zu Stande gebracht wird. 5) Verstopfung des Leibes, wodurch den wenigen sich erzeugenden Winden der Ausgang versperrt und so Anlaß zu krampfhaften Bewegungen und folglich zur Erzeugung mehrerer Winde gegeben wird.“ — Wenn du so etwas — auswendig lernen kanst, so hast du Fähigkeiten zum praktischen Arzte; wenn du alles glauben kanst, so brauchst du es nicht einzusehen, und wollte Gott! man hielte die Sternschnuppen nicht für Fixsterne, so würde man die Fixsterne besser kennen zu lernen suchen und aus dem meteorischen Excretionschleim kein Astralpulver bereiten wollen. — So viel ich mich noch von der Schlachtereij der Schweine meines Grosvaters und den eröffneten Caldaunen erinnern kan, müssen die Eingeweide auch im gesunden Zustande mit Luft erfüllt seyn, und in keiner Physiologie steht etwas von der Entwicklung der Luft, und in der Pathologie vermuthlich deswegen nicht weil es unter die Artikel de morbis solidorum, fluidorum &c. nicht gebracht werden kan, weil die Cacoehymia und Cachexia die Säfte unserer Natur betrifft und sich nicht bis an die feces alvinas erstrecken will. — Doch zu meiner Erklärung. Jeder Körper läßt aus sich elastische Luft entwickeln, nur einer mehr als der andere, nur einer leichter als der andere, so wie bey der Entstehung der meisten Körper gewisse elastische Theile aus der atmosphärischen Luft anzusehen — (dir wirds kaum glaublich vorkommen, daß ich seit 1 $\frac{1}{2}$ Tagen hier am schreiben verhindert worden, also den 16. März) sich anzusehen und darinnen zu fixiren pflegen. — (Werde, hols der Teufel, wieder verhindert, hier fortzufahren) Im Grunde möchten z. B. unsere Pflanzen wo nicht mehr, doch gewis nicht viel weniger Bestandtheile aus der Luft als aus der Erde erhalten. — Nun ist aber der Weg, wie Luft aus dem Körper entwickelt werden kan, entweder natürlich als durch Gährung, oder gewaltsam wie durch das Feuer, oder chymisch durch Beyhülfe anderer Materien. Daß sich bey der spirituösen Gährung Luft entwickle, beweist das Gähren des Biers in den Kellern, in welche zur selbigen Zeit niemand gehen darf, wenn er nicht sogleich von der fixen Luft erstickt werden will. Bey der andern Art der Gährung, nemlich der sauern, fallen mir nur nicht sogleich die faßlich mitzutheilende Bessspiele ein, und bey

der letzten faulichten Gährung können dir schon die stehenden Sümpfe oder Mistpfützen beweisen, daß sich in denselben der luftartige Bestandtheil (eine inflammable Luft) so sehr losmache, daß du nur mit einem Stocke darinnen umrühren darfst, um sogleich daraus aufsteigende Luftblasen wahrzunehmen. Wenn ich durch langes Sitzen zur halben Verzweiflung gebracht werde, ohne die Ursache zu wissen, und um den Wall laufe, welches nach einer Viertelstunde die Lösung meiner Canonen von demselben verursacht, so denke ich gemeiniglich an dies Umrühren. — (Nach einer nochmaligen Hinderniß von etlichen Stunden fahre ich nun weiter fort). — Mit einem Worte, diesen Präliminärbegriffen sollte der vorausgehen, daß die wachsende Natur die Elemente und so auch die elastische Luft mit andern zu fixer Gestalt verbindet, das Sterben der Dinge aber die fixirte Luft von den Körpern unter elastischer Gestalt wieder davon scheidet. So wie zur Gährung und auch zur Fäulnis ein gewisser Grad von Wärme nöthig ist, um so weniger ists zu verwundern, wenn die stärkste Hitze des Feuers aus den zerstörten Körpern Luft entwickelt. Aus einer Handvoll Salpeter treibt die Glut wohl ein Zimmer voll dephlogisirter Luft aus. Endlich kanst du eine Probe machen und auf Kreide Vitriolöl gießen, so wirst du dieselbe Luft erhalten, die in den Kellern von der Gährung entstanden ist. Dieselbe Vitriolsäure verbindet sich mit dem Eisen, treibt dessen Phlogiston als Luft aus, welche entzündbar ist und die Blanchardischen Luftbälle besetzt. Nun will ich dir meine Vorstellungen von den Berrichtungen des Magens und der Eingeweide in so weit mittheilen, daß im Magen die erste Art von Gährung vorgeht, das daraus entwickelte Spirituöse den Magen zum motus peristalticus oder zur weitem Beförderung der Nahrung reizt, daß die selbst in den Magen eindringende Galle, daß andere zufließende Säfte ohne Zweifel die Entwicklung von Luft verhindern oder die entstandene verschlucken können, daß in dem weitem Verlauf der dünnen Eingeweide ganz sicher eine Art von saurer Gährung vor sich geht und von der stinkenden oder faulen in den dicken Gedärmen dich jedermann wird überzeugen können. Daß [durch] Fehler der Säfte, längeres Verhalten der Alimenta im Bauch, die Art der Nahrungsmittel, die unterlassene Motion der Eingeweide, vielleicht auch wegen Mangel an reizender Galle oder Ueberflus von Schleim, welche Motion die fortschreitende Gährung verhindern sollte, und dgl. mehr die Winde entstehen, den armen Menschen besitzen und quälen und den schon einen hypochondrischen Saul regierenden Teufel mit Hinterlassung eines Gestankes ausfahren läßt [!]. Daß wir, und also auch ich, mehr wissen würden, wenn unser

Leib wie Glas durchsichtig wäre zc., verbietet meine Unwissenheit zu schreiben. —

Was die Entstehung zc. der Aeolischen Winde betrifft, so hat Lichtenberg weitläufig genug gezeigt, daß die so vielfältig hiezu beytragenden Ursachen die Schwierigkeit machen, warum sich über die Natur der Winde nichts ganz Bestimmtes sagen läßt, und mir scheint noch, daß er die Berge als Ursache von den Winden mit vergessen habe. An so viele Orte ich noch gekommen bin und neben einer Kirche vorbeigien, wurde ich eben so sehr wegen des mich stärker inkommodirenden Windes zum Fluchen bewogen, als die darinnen die Windstöße für ein Säufeln des heiligen Geistes halten könnten, der sie zum Beten treiben will. — Vielleicht fehlen uns die nothwendigsten Versuche hiezu, worunter auch die Bestätigung gerechnet werden müßte, daß und zu welchen Einflüssen jeder Körper besondere Atmosphären um sich hat. Verzeih meine Eile und den Mangel der Befriedigung über diesen Gegenstand, welche vielleicht mündlich eher möglich wäre. —

Du schreibst mir auch von einer örtlichen Schwächung deiner Lunge und setzt Fragen dabey, die mich vollkommen überzeugen, daß sie unnöthig zu beantworten sind und du vollkommen an der Hypochondrie leidest. Ein paar lokale Krämpfe und die bey allen Hypochondern bisweilen ganz —

den 17. Merz

— närrisch verrückte Einbildungskraft machen dich zum Schwindfüchtigen, der du es doch, so viel ich dich kenne, und wenn es alle Aerzte sagten, so wenig seyn kannst, als dein und mein Freund ehemals an einer venerischen Krankheit und, wie Dr. Kadelbach sagte, an einem Blasengeschwür litte⁵⁶⁰). — Lieber Richter, versäume Tage und Wochen,

560) Der Freund ist offenbar Oerthel. — Christian Friedrich Kadelbach (geb. zu Görlitz 1733, gest. in Leipzig 1797), seit 1767 Dr. med., Medikus des Almosenamtes und Beisitzer der medizinischen Fakultät zu Leipzig; das letzte Amt legte er später mit Rücksicht auf seine starke Praxis nieder (s. Meusel, Das gelehrte Teutschland, 5. Ausgabe, 4. Band (Lemgo 1797), S. 3; Meusel, Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller, 6. Band (Leipzig 1806), S. 363; Eck, Leipziger Gelehrtes Tagebuch 1797, S. 28—30; Lausitzische Monatsschrift 1797, Bd. I, S. 352 ff.). — Die Hermannsche Diagnose überzeugte Jean Paul sehr bald, und wenig später — im September 1789 — entwarf er unter Zugrundelegung eines älteren Entwurfs den Plan zu einer humoristischen Dichtung „Meine Überzeugung, dass ich tot bin“, in der er sich selbst als Hypochondristen in komischer Weise darstellen wollte: die Dichtung, die die Keimzelle des „Quintus Fixlein“ und des „Siebenkäs“ wurde, wollte er Hermann dedizieren (vgl. Jean Pauls Sämtliche Werke. Historisch-kritische Ausgabe, 2. Abt., Bd. III (Weimar 1932), S. XIX).

so wirst du einen gefunden Körper erhalten, Monate und Jahre dabei gewinnen und nicht zu befürchten haben, daß — lache mich nicht aus, sey auch nicht böß auf mich, ich darf es sagen — daß dein kranker Körper deine Seele anstecke (wieder ein Hinderniß! —).

Für deine schöne Erinnerung wegen meiner Verstellung danke ich dir aufrichtig, du glaubst aber doch nicht, daß ich von meiner gewöhnlichen Art abgewichen bin, indem ich dem O. II. keinen Brief mit Verstellung schrieb⁵⁶¹). Solche Freunde, solche Umstände zc. haben nie meiner Neigung zu Verstellungen den geringsten Platz gegeben. Und übrigens mus ich noch immer aus G r u n d s ä ß e n der Natur getreu bleiben, die mich bisweilen zu Verstellungen zwingt. Dir sagte ich es schon einmal, und jetzt ist Otto II. auch unter die eingeschlossen, die mich in Rücksicht ihrer ganz und jederzeit für den halten dürfen, wie ich mich gegen sie (euch) äußere. Der größte Meister der Moral hat gewis bisweilen sich verstellen müssen, um zu nützen. Und wenn uns die höchste Gottheit beim Einsatz auf diese Welt noch nicht zu unserm Glück getäuscht hat, so würde sie es thun müssen, wie ein Philosoph, der weniger mit erlaubterer [!] Verläugnung als mit eigentlicher Verstellung den dummen Bauer, statt durch Aeußerung seines Charakters oder Verfahrens nach demselben abzuschrecken, ihn zum beyderseitigen besten gewinnen zc. wird. Ich glaube, du kennst mich genug, um nicht von mir vermuthen zu dürfen, ich suche eine allerdings bedenkliche Sache zu vertheidigen, um in deinen Augen desto mehr tadelstrey zu scheinen, als ich es ganz unverdienter Weise ohnehin zu seyn glaube. Ich will dir auch gerne gestehen, daß ich gleich einem g e b o h r e n e n Juden, Türken zc. manchmal noch dann hartnäckig an eine Lehre glaube, wenn sie fast schon widerlegt ist, wenn ich nur sehe, es ist noch etwas darinnen, was mit meinen übrigen Meynungen übereinstimmt. Vielleicht schreibe ich dir nach einem Jahr, „du hast in jenem Fall ganz recht, und ich habe fast vorsezlicherweise noch ein Jahr länger geirrt; selbst diese —“ jedoch ich mus fort mit dem Grafen ins Collegium.

Gesezt, ich wollte in 4 Wochen meine Eltern überraschen und du solltest zu diesem Behuf irgend eine Verstellung gegen meine Eltern spielen, die sie sogar ein wenig in Sorgen setzte, aber nachgehends die

561) O. II. = Georg Christian Otto. — Verstellung: Jean Paul hatte H. geschrieben: Deine Aufrichtigkeit, die dir keinen verstellenden Brief zulies, begieße und belege mit Gartenerde: es ist das edelste was noch auf dir Wurzel treiben kan. Jede Verstellung ist ein klaßes wurmförmiges Kind der Schwäche und alter Gebrechen. Der beste Mensch könnte sich schon deswegen nicht verstellen, weil er nichts zu verstellen hätte (Berend I, S. 268).

Freude desto größer macht. Aristides würde dir widerrathen, daß auch im Scherz keine Lüge erlaubt sey, und bey dem Erfolg würden sich doch meine Eltern bey dir und bey mir bedanken. Noch etwas schlimmers: Ich käme nach einem Jahr zurück, und ich vermuthete, daß du gerne sähest, wenn ich deine Schwester (welche ich dir [!] haben lassen will) heyrathete, ich setze noch mehr, daß dich hiebey mehr ein menschlicher Fehler als deutliche Einsichten zu deinem Wunsch bewegten und dir [!] die Zukunft nicht sehen ließen, welche ich bey Erfüllung deines Wunsches befürchten müste. Ich stelle mich nun so, daß du nicht glaubst, sondern vermuthest, ich habe eine theure Geliebte in Göttingen zurück u. Nenne du es nun immer Schwachheit, daß ich befürchte, dir einmal bey einer Aeußerung von jener Art zuwider zu seyn u., so gewinst du dabey, wenn du statt vorgegebenes Schweinefleisch irgend ein anderes ungewöhnliches verdauest, daß [!] du gleichsam wie in einer Hungersnoth ein für allemal essen mustest, und was ich und deine Schwester dabey gewinnen, laß immer nichts weniger seyn als — doch ich darf dich ja nur selber für mich weiter mahlen lassen. Die Geschwindigkeit lies mich keine andern als solche Beyspiele erdichten. Vielleicht giebt es bessere, die mich dir verständlich machen oder gewissermassen in etwas rechtfertigen können. Vielleicht verstehen wir einander nicht recht oder zu einseitig. Daß ich aber bisweilen lebendige Beyspiele an mir könnte geliefert haben, die selbst nach meinem Richterstuhl Tadel verdienen, will ich dir zugeben. Genug, hier hast du die aufrichtigste Meynung.

Unter andern schreibst du mir: „Die Federsehe Behauptung, daß nicht die Organe, sondern der Geist empfinde, verdient dein Urtheil nicht. Selbst nach dir kan nicht das Organ als Organ, sondern nur als eine Monadenamlung empfinden“ u. ⁵⁶²). Ich kan hierüber jetzt nicht mehr sagen, als daß ich mich in meinem Briefe mus falsch ausgedrückt und nichts geschrieben haben, was ich zu widerrufen brauchte. Nach deiner Belehrung würde ich haben sagen sollen „Feder sagte: das Auge sehe nicht, und ich glaube, das Auge (die Monaden des Auges) sehen so gut als meine Seele.“ — Feder will ja aber doch nach seinem Ausdruck eben so viel negiren, die Atomen des Auges sehen nicht — die Nervengeistatomen des Fingers fühleten nicht, sondern die Seele. „Wenn du behauptest, das Organ habe die nemlichen Empfindungen, die es der Seele giebt, so kanst du es erstlich mit nichts beweisen, und 2) durch welches Organ empfindet denn das Organ? —“ ⁵⁶³)

562) Vgl. S. 161 und die Antwort Jean Pauls (Berend I, S. 285 f.).

563) Zitat aus J. P.s Brief vom 8. Dez. 1788 — Jan. 1789 (Berend I, S. 268), vgl. Anm. 527.

— Der nächste Atom an der Sonne empfindet (mus empfinden) sein Licht, der zweyte in der Reihe auf mich zu empfindet den Zustand des ersten und so der mein Auge berührende den Zustand des um einen entfernten, die durchsichtige Hornhaut (ein Atom derselben, und einer nach dem andern) den Zustand jenes letzten Luftatoms; so geht die Mittheilung der Zustände durch die Atomen der Crystalllinse und des Humor vitrei wie durch die Atomen des Aethers und der immer dicken Luft, auch wohl eines Brillenglases, fort — bis an den Atom, der ich der einzige in meiner Seele zu seyn glaube (dünte). Bey mir sieht also entweder nur der nächste Atom der Sonne das Licht derselben und meine Seele so wenig als mein Auge oder mein Auge so gut als meine Seele und die Aetherlinie. Habe ich wohl nicht jetzt eher Grund auf dein erstlich zu sagen, „so etwas, obgleich nicht bewiesenes kannst du mir nicht widerlegen“, und aufs 2^{te}, „Jedes Organ empfindet durch das nächstfolgende Organ.“ — Bey Feders Behauptung habe ich gewis nicht läugnen wollen, daß der Geist empfinde, sondern mich ärgerte es vermuthlich, daß er, meinetwegen gegen Materialisten oder Idealisten oder Sadducäer, — dem Auge so zu sagen die Sensibilität abspricht und [es] doch Organ seyn soll; und dann that ich wenigstens in so ferne Unrecht, weil es mich nicht hätte wundern sollen, so etwas zu hören (Uebrigens trägt Feder doch manchmal einen Satz vor, wo es mich freut, ihn bey mir ohne Gründe gedacht und bey ihm damit unterstützelt [!] zu sehen, der gegen Blattners Leibnizianismus läuft).

Deine Nachricht von der Mamsell Wächter war mir auch in Göttingen eben so sehr interessant als in Hof⁵⁶⁴). Unterlas nie, mir dergl. Dinge zu schreiben.

Die Nachricht, daß ich in Göttingen bin, ist ohne Zweifel von dem frommen Gräfe dem frommen Superintendenten⁵⁶⁵) anvertraut worden — von meinem Vater gewis nicht eher, als bis er von mir die Erlaubnis hatte, nichts zu bejahren, nichts zu läugnen. Die Absicht, mich hier versteckt zu halten, war die Furcht für die [!] Schande, in den

564) Jean Paul hatte geschrieben: Der ehrsame samtnre Tretschler hat sich mit dem lebenden Fleischfas nicht gezannt, gerauft, geprügelt — sondern verlobt. Johann Heinrich Tretschler (geb. 1751) war Registrator in Hof (vgl. Berend I, S. 508, Anm. zu Nr. 194 und Weissmann Nr. 2331); seine Verlobung mit der Wächter (vgl. auch S. 19) ging zurück: am 25. Sept. 1789 heiratete er Luise Auguste Grimm aus Regnitzlosau (vgl. Berend I, S. 527, Anm. zu Nr. 285).

565) Gräfe: s. Anm. 460. — Superintendent = Weiss (1727—1805), vgl. Anm. 189.

erbärmlichsten Umständen hier zu leben — die Furcht für die Schadenfreude derer, die mich ehemals beneideten, weil [ich] nicht unter ihren Füßen herumkriechen mußte. Jetzt ist mirs cessante caussa gleichgültig, ob es die ganze Stadt oder nur eine Person weis, daß es mir in Göttingen wohl gehet; aber nicht gleichgültig ist mirs, wenn man nicht glaubt, ich sey nach Göttingen eines bessern Schicksals halber, als daß [!] ich in Erlang hatte, gereift.

Die Gelegenheit zum Französischen konte ich bisher nicht um ein Wort (ohne Hyperbel) benutzen. Mein Graf flieht seine Franzosen wie den Teufel, um nichts französisches zu hören; und wenn du ihm die [als] möglich angenommene Kunst, Gold zu machen, in einer französischen Schrift mittheilen wolltest, er würde es übel nehmen. Uebrigens glaube ich, daß mir meine Unwissenheit im Französischen weniger schaden soll, als sie mir hätte vor $\frac{1}{2}$ Jahr schaden können. Vielleicht zielst du auf die Benutzung der französischen Litteratur, und dann kränke ich mich nicht. Dein: sams xaen hat mir sehr gefallen⁵⁶⁶), nur mußt du wissen, daß du damit einen Höfer Dialekt, aber keinesweges die von mir jetzt sogenannte Bornehm deutsche oder Kanzel-aussprache schilderst. Warte, wir wollen einmal einander ohne Französisch und Hochdeutsch verstehen! —

Meinem [!] Vater werde ichs merken lassen, daß ich eher hätte schweigen sollen als er, um nicht mit meiner Grafschaft verrathen zu werden. Doch vielleicht wird er in seinem langen Briefe sich, wie ich schon beym ersten Durchlesen etwas gelesen zu haben glaube, sich entschuldigt haben, und dann schweige ich jetzt und in Zukunft.

Nehme mirs nicht übel, wenn du so bald keinen Brief von mir erhältst; du kannst gar nicht glauben, wie schwer und sauer mir das Brieffschreiben in Rücksicht der Hindernisse wird, so gern ich es auch thue. Beym jungen flüchtigen aves et pisces et lepores liebenden Feder habe ich deines Briefs wegen Stunden versäumt, welches mir zufälligerweise an die Hand kam, und auf mehrere mich nicht präparirt. Siehst du! Und in 14 Tagen kans kommen, daß ich mit meinem (Grafen incognito) zu Fuß nach Frankfurt gehe, wenn anders seine Murrheit mich nicht den ersten Tag wieder zurücktreibt. Sollte ich

566) In Jean Pauls Briefkopie fehlt diese Stelle. Jean Paul hatte vielleicht, mit Hinblick auf H.s Beschwerde über die Divergenz zwischen der französischen Schreibweise und Aussprache (vgl. S. 155), erklärt, dass man auch in der deutschen Schreibweise nicht nach phonetischen Grundsätzen verfare und auf die Hofer Dialektwendung „sams xaen“ statt „sie haben's gesehen“ verwiesen (vgl. Berend I, S. 520 f.).

ja nach Frankfurt kommen, so sehe ich, daß ich Höfer zu sprechen bekomme und mich ihnen präsentire als einen gesunden und wohlhabenden Menschen. Nach der Reise möchte die Arbeit in andern mir angenehmern Fächern angehen. Das Deutsche hat er dies halbe Jahr vollkommener als je ein Franzose gelernt.

Grüße mir unsern Otto auf das allerfreundschaftlichste und rathe mir mit ihm, ob ich an die sämtlichen Otto, bis auf einige Punkte, aperte schreiben soll. Schick deine Briefe an mich zu meinem Vater, der sie mir gerade zu ohne Einkleidung von Feder oder Grafen schicken wird, wenn du nicht apart schreiben willst. Ich weis jetzt in der Eile nichts mehr als zu wünschen, dich aufs innigste versichern zu können, wie sehr dich schätzt und liebt

dein

Hermann.

51.

[An Jean Paul]

Göttingen, den 20. Oct. 1789⁵⁶⁷).

Lieber Richter. — Deine Briefe, welche du in Zukunft an mich schreibst, adressire nicht mehr an Feder, sondern gieb sie meinem Vater oder schicke sie gerade zu an mich. — § 2 Gerade hätte ich jetzt Zeit zum schreiben, aber keine Lust, und das wegen meiner Saul'schen Laune. Ist's ein Wunder? Ein Logie, wo man bey einer höchstelenden Aufwartung (deren schlimmen Folgen eine der untrinkbare Kaffee ist) kaum einen Ofen, aber doch einen frostigen Körper und, wie ich mir seit 2 mahl 24 Stunden nicht anders einbilden kan, eine fast bis zum Ersticken elende Brust hat, und bin doch 2 Wochen wieder auf einer Fusreise gewesen. Von Geistes- und Seelenkrankheiten klage ich dir in meinem Leben kein Wort mehr, das macht dein Brief, welchen du mir vor $\frac{1}{2}$ Jahre geschrieben hast⁵⁶⁸); und doch verdient er Dank, weil er mich so hübsch unterhalten, ohne meiner Eitelkeit auch nur das allergeringste anzuhaben; denn daß ich keine habe, darf ich nicht sagen, sonst möchtest du sie mir auch wie das Vorhandenseyn meines Schedels beweisen. — Nachmittag, wenn ich Kaffee getrunken auffer Hause, will

567) Die grosse Pause zwischen diesem und dem vorhergehenden Brief erklärt sich daher, dass Jean Paul auf H.s letzten Brief erst Ende Sept. 1789 geantwortet hatte. Scherzhaft hatte er jedoch in dieser Antwort einzelne Briefteile zurückdatiert, auf den 4. April, den 28. April und den 17. Mai.

568) H. meint den Briefteil, den Jean Paul auf den 4. April zurückdatiert hatte (Berend I, S. 284 f.); in ihm hatte Jean Paul eine Krankheitsbeschreibung bei Haller mit scherzenden Variationen auf H. angewendet (vgl. Anm. 543).

ich fortfahren weiter zu schreiben; doch ehe ich aufhöre, mus ich dir vorhero gar Recht geben, daß ich einen Kopf habe, denn jetzt schwindelt er mir. —

1½ Tag später, den 21. Oct.

Was mich gestern abgehalten hier fortzufahren, sollst du bald hören, wenn ich das Præludium dazu vorausgeschickt. — Also ich war Willens, mich in Göttingen für das Studium der mich mit Amorpfeilen verwundeten Natur zu vergraben, und das Glück samt dem Rousseauischen Unhold verdingte mich an einen französischen Grafen. — Indessen hospitierte ich einmal bey dem HofRath Richter⁵⁶⁹⁾, als er im vorigen Winter die speciellen Krankheiten vortrug. So weit trieb mich die Langeweile, daß ich, wie ich glaubte, einem [!] chirurgisch gefinten Lehrer der von mir verwünschten Gelehrsamkeit anzuhören mich überwand. Aber, mein Gott! wie vom Blitz gerührt mußte ich wieder weggehen. Stelle dir unter der Leipziger Gelegenheit, um die Medicin zu erlernen, eine alte, höchst abgeschmackte Postille aus dem vorigen Jahrhunderte vor, so kannst du denken, wie es mir gefiel, als ich in Erlang nach meinem sonstigen Ausdruck die schlendrianische Medicin gleich einem Seilerischen Gebetbuche⁵⁷⁰⁾ oder allenfalls Catechismus vortragen hörte. Eitel ist aber freylich von mir dich zu bitten, einen halben Frenggeist und ½ Naturalisten aus mir zu machen, wenn das Bild voll werden soll. Wenn ich sonst einmal einem Mediciner irgend eine Idee aus der praktischen Arzneykunst vortrug, von der ich so sehr wie von der Unelementarität des Feuers überzeugt bin, so war es nicht anders, als ob ich laut den Herrn Christum ein Genie geheißten oder die Empfängnis und Geburt des Romulus mit der seinigen verglichen hätte. — Und hier hörte ich Richtern wie aus meiner und in meine Seele reden. Nicht genug! ein bezaubernder, deutlicher und alles medicinische Tohu Vapohu verscheuchender Vortrag mußte Licht und Leben über selbst als dunkel bekante Wahrheiten verbreiten. Die Folge davon war, daß ich in diesem Sommerhalbjahre bey Richtern wöchentlich 6 Stunden über die specielle Therapie der chronischen Krankheiten, 3 Stunden über die allgemeine (philosophische) Therapie, 3 Stunden über auserlesene Kapitel der Chirurgie als Steinschnitt, Kopfwunden (mit größerer und unermüdeterer Andacht als, Gott weis es, bey Lichtenberg die

569) August Gottlieb Richter (1742- 1812), seit 1766 Prof. der Medizin in Göttingen, einer der berühmtesten Chirurgen seiner Zeit; über ihn s. Ottokar Reichard, Selbstbiographie, hgg. von Hermann Uhde (Stuttgart 1877), S. 209 ff.

570) Gemeint ist wohl eines der zahlreichen Erbauungsbücher des Erlanger Theologieprofessors Georg Friedrich Seiler (1733—1807).

Physik) und venerische Krankheiten hörte. — (nach einer verdamnten Hindernis von etlichen Stunden fahre ich nun weiter fort.) Du könntest glauben, ein gewisser temporärer Enthusiasmus reiße mich hin, dir von Richtern so viel vortreffliches zu schreiben; allein wie könnte er halbe Jahre dauern und noch mehr zunehmen; oder wenn ich etwan doch parthenisch seyn könnte, so möchte ich wissen, wie es komt, daß Richter täglich 2 mal und jetzt 3—4 Stunden 40—50 Zuhörer vor sich versamlet sieht, worunter in diesem halben [Jahre] 7—8 promovirte Doctors waren. Und nun komme ich darauf, was ich eigentlich dem jungen schwarzen Dr.⁵⁷¹⁾ schreiben wollte, was du ihm aber nebst meiner freundschaftlichsten Begrüßung selbst eben so gut mittheilen kannst. „Bey meiner Ankunft in Erlang hatte ein gewisser Richter aus Rußland⁵⁷²⁾ daselbst promoviret. Von da gieng er auf Reisen und hörte nun noch ein ganzes Jahr die praktischen Collegia hier; wir beyde jammerten oft über den Zustand des Accouchements unter Rudolph⁵⁷³⁾, wenn wir mit einander eines weit bessern, theoretischen und praktischen Unterrichts im hiesigen Accouchirhospital genoßen. — Vor $\frac{1}{4}$ Jahr kam Dr. Pierer⁵⁷⁴⁾, der kurz vor mir Erlang verlassen, um in Jena zu promoviren und auf Reisen zu gehen, von Berlin hieher, um nach Wien und Straßburg zc. zu reisen. Herr HofRath Wendt⁵⁷⁵⁾ ist im Jun. auch 5—6 Tage hier auf Besuch gewesen. — (Lauter Nachrichten mehr für Freund Jördens.) Richter machte denselben Eindruck auf ihn, so daß er seine Reise beschleunigte und nun wieder kam und mich an der ersten Seite dieses Briefs störte. Indem ich so mit ihm rede, erfahren wir, daß Schwarz⁵⁷⁶⁾

571) Peter Gottfried Joerdens (vgl. Anm. 30).

572) Wilhelm Michael Richter aus Moskau (1767—1822), in Erlangen immatrikuliert am 11. April 1786, wo er 1788 Dr. med. wurde, seit 20. Okt. 1789 in Göttingen. Später kaiserl. russischer Staatsrat und ordentl. Prof. der Gynäkologie in Moskau. Verfasser einer Geschichte der Medizin in Russland (Moskau 1813. 1816). Über ihn s. Allg. Dtsch. Biographie, Bd. 28, S. 499.

573) Vgl. Anm. 417.

574) Joh. Friedr. Pierer aus Altenburg (1767—1832), in Erlangen immatrikuliert am 15. Okt. 1787, in Göttingen am 21. Okt. 1789. 1788 war er in Jena zum Dr. med. promoviert worden. Später Hofrat, Amts- und Stadtphysikus in Altenburg (Allg. Dtsch. Biographie, Bd. 26, S. 117).

575) Vgl. Anm. 419. — Der Satz ist nachgetragen.

576) Gustav Schwartz (1765—1799), Sohn eines Rigenser Bürgermeisters, zusammen mit Pierer in Erlangen am 15. Okt. 1787 immatrikuliert. Die Göttinger Universität bezog er am 21. Okt. 1789. 1791 wurde er in Jena zum Dr. med. promoviert. Er war später Arzt in Goldingen (s. Recke-Napiersky, Allg. Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen Livland, Esthland und Kurland, Bd. 4 (Mitau 1832), S. 159).

(auch ein solcher Candidatus Medic.) seinen bisherigen Aufenthalt in Jena verlassen, um hier, wie ich ehemals, Mathematik u. studieren zu wollen, aber schon halb entschlossen ist, auf meiner [!] und Dr. Pierers Versicherung jene Wissenschaft mit der unsrigen zu vertauschen. — Vielleicht ist es Jördens nicht gleichgültig zu wissen, daß schon seit $\frac{1}{2}$ Jahr Treuge⁵⁷⁷), Abendroth⁵⁷⁸) und v. Baldinger⁵⁷⁹) hier gewesen und jetzt v. Ried⁵⁸⁰), Nagler⁵⁸¹), und von Schladen⁵⁸²) (lauter Erlanger Bekante von uns) hier angekommen sind und v. Dobeneck⁵⁸³) und Nürnberger⁵⁸⁴) stündlich erwartet werden.“ — So viel für Jördens.

577) Nathanael Gottlieb Treuge aus Danzig (geb. 1767); wohl Sohn des Diakons an St. Marien und Seniors des geistlichen Ministeriums in Danzig Nathanael Friedrich Treuge (1731—1800); als Jurist in Erlangen am 21. April 1786, in Göttingen am 24. Okt. 1788 immatrikuliert.

578) Amandus Augustus Abendroth aus Hamburg (1767—1842), als Jurist am 23. April 1787 in Erlangen, am 24. April 1789 in Göttingen immatrikuliert. A. war später Bürgermeister von Hamburg (Allg. Dtsch. Biographie, Bd. 1, S. 19).

579) Daniel von Baldinger aus Ulm; Jurist in Erlangen: 15. Okt. 1787, in Göttingen: 27. April 1789. Später war er Landrichter, dann Oberamtmann zu Wiblingen, wo er 1834 starb. Über ihn s. Selbstbiographie des Friedrich Freiherrn von Lupin, 1. Teil (Weimar 1844), S. 193 ff. und Pütters Selbstbiographie (vgl. Anm. 502), S. 792 und 806.

580) Ein Student dieses Namens ist in der Erlanger Matrikel nicht verzeichnet; auch in Göttingen liess er sich nicht feststellen. Nach Mitteilung des Sekretariats der Universität Göttingen ist am 11. Nov. 1786 ein Jurist Felix von Riedl aus Passau, am 17. Okt. 1788 ein Theologe August Carl Ernst Rieth aus Dannenberg in Göttingen immatrikuliert worden; beide haben jedoch nicht in Erlangen studiert.

581) Karl Ferdinand Friedrich Nagler aus Ansbach (1770—1846). Als Jurist am 17. Okt. 1787 in Erlangen, am 19. Okt. 1789 in Göttingen immatrikuliert. Später Staatsminister und Generalpostmeister in Berlin (Allg. Dtsch. Biographie, Bd. 23, S. 233).

582) Friedr. Heinr. Leopold von Schladen aus Berlin (1772—1845); Jurist in Erlangen: 5. April 1787, in Göttingen: 10. Okt. 1789. 1807 preuss. Gesandter in Petersburg, 1817 preuss. Vertreter in Konstantinopel, 1824 Gesandter Preussens in den Niederlanden (Allg. Dtsch. Biographie, Bd. 31, S. 324, vgl. auch Pütter a. a. O. S. 793).

583) Friedr. Ludw. Ferd. von Dobeneck aus Ludwigsburg (1770—1810). Jurist in Erlangen: 13. Okt. 1786, in Göttingen: 9. Nov. 1789. Er starb 1810 in Bayreuth als designierter Rat des Appellationsgerichts zu Straubing. In Bayreuth gehörte er zum Freundeskreise Jean Pauls, der 1815 Dobenecks posthumes Werk „Des deutschen Mittelalters Volksglauben und Heroensagen“ mit einer Einleitung herausgab; dort weitere biographische Notizen; s. auch Pütter a. a. O. S. 793 und Alban Frhr. v. Dobeneck, Geschichte der Familie von Dobeneck, Schöneberg-Berlin 1906.

584) Wohl Philipp Heinrich Nürnberger aus Bayreuth (geb. 1767), Sohn des Prozessrats Matthias Erdmann N. und seiner Frau Johanna Sophia Elisa-

Nun habe ich diesen Sommer über täglich 7—8 Collegia gehört, worunter Encyclopædia juris bey Pütter⁵⁸⁵), Botanik bey Murray⁵⁸⁶), Naturgeschichte und Historia litteraria Medicinæ bey Blumenbach⁵⁸⁷) u. c. waren, und dabey dem Grafen täglich 3—4 Stunden gegeben, wie konte da ans Brieffschreiben gedacht werden. Frage nur meinen Vater, wieviel er Briefe von mir erhalten hat in diesem Halbjahre. — Und diesen Winter solls beynähe wieder eben so gehen, nur mit dem Grafen will ich in keiner Connexion mehr stehen. Vielleicht glaubst du, daß ich jetzt erst ordentlich studiere und vor diesem nichts wußte. Magst du es denn wie die Höfer denken, welche sagten: „wenn er etwas gelernt hätte, so würde er nicht Hofmeister bey dem Weßenig⁵⁸⁸) geworden seyn.“ Dr. Pierer wird mit mir bey täglich 5 Collegia hören, er noch ausserdem 2—3 und ich noch 1. Und dann, lieber Richter! schicke mir bis Ostern 30—40 Louisd'or, so sollst du ein Zeugniß dafür haben, daß ich hier nicht umsonst und ohne Absicht fast den ganzen Cursum Med. wieder gemacht habe. Wo nicht, so gehe ich weiter auf eine wohlfeilere Universität, mache noch einmal den Cursum und sehe, daß ich Dr. werde oder Patient — bleibe. — Als ich auf meiner Braunschweiger Reise von Leipzig aus vor 3¹/₂ Jahr in Helmstädt mich 8 Tage aufhielt, so lernte ich unter andern 2 Paderborner kennen, die die zärtlichsten Freundschaftsgeffinnungen gegen mich und ich gegen sie bezeigte. Denke dir nun, wie ich den einen schon als jährigen Dr., den anderen als Candidatissimus (der mein völliges Schicksal hatte) neben und vor mir bey Richtern erblickte, als ich die ersten Collegien daselbst hörte. Ich hätte sie und noch mehr sie mich eher in Siberien vermuthet. Solche Auftritte sind im Stande, halbjährige Verdrißlichkeiten zu versüßen. Kurz, Göttingen ist mir jetzt ein

betha, einer Tochter des Hofer Gymnasialrektors Longolius (vgl. Anm. 548). Als Jurist in Erlangen am 21. April 1787 immatrikuliert. — Nach Göttingen kam er nicht: sein Name fehlt in der Göttinger Matrikel. Später war er Hof-fiskal und Justizkommissar in Bayreuth (vgl. Layritz, Ausführliche Geschichte der öffentlichen und Privatstipendien für Baireutische Landeskinder, Bd. 1 (Hof 1804), S. 153, Anm.).

585) Joh. Stephan Pütter (1725—1807), berühmter Staatsrechtslehrer in Göttingen.

586) Joh. Andr. Murray aus Stockholm (1740—1791). Seit 1764 Extraordinarius, seit 1769 Ordinarius der Medizin in Göttingen.

587) Joh. Friedr. Blumenbach (1752—1840), seit 1776 Prof. und Aufseher der Naturaliensammlung in Göttingen. Berühmter Physiologe, Mitglied von 78 Akademien, Sozietäten und gelehrten Vereinen!

588) Vgl. Anm. 543.

Ort, der mir Leipzig niemals war. Nur schade, daß es in die fernere Länge hin, in Rücksicht meiner, nicht so gut thun kan (!) — jetzt 28^{3/4} Jahre alt — die Jugendhige bildet nicht mehr so abentheuerliche Aussichten wie sonst vor. Ein Freund geht nach dem andern hin, läßt sein Haupt krönen, hegen — — — O Natur! Erbarme dich mein, wenn mich alles verläßt!! —

Zu Ostern habe ich eine Reise mit dem Grafen über Cassel, Gießen und Marburg nach Frankfurt und Mainz gemacht. Auf dem Rückwege, als wir ganz alleine waren, brachte er es so weit, daß ich ihn 2 mal verlies; und doch kam er wieder zu mir und gieng die letzten 5 Meilen im völligen Regen und bey'm kothigsten Wege meinem festesten Entschluß zu folge mit mir bis Göttingen, verlangte Stunden, täglich 2, worauf noch 2 Stunden præparationes gerechnet werden mußten. Dafür hatte ich blos frey Logie bey ihm im Garten (weil ich durchaus nichts mehr frey bey ihm haben wollte, sondern lieber an Gelde ersetzt) und vom 1. May bis letzten August monatlich — 2 Louisd'or. NB. Von dergl. Dingen brauchst du gegen niemand etwas zu schwagen. — Jetzt habe ich alleine eine Fußreise über Beverungen, Hörter, Corvey, Holzminden, Pyrmont, Hameln, Rinteln, Lemgo, Detmold, Paderborn &c. gemacht. Ohne diese läge ich vielleicht jetzt darnieder. Zerstreuungen durch Liebchaften, Unterhaltung biederer Freunde, melancholisch süße Alleinwahlfahrten thun mehr als krampfstillende und stärkende Mittel. — Am meisten thut ein Brief von dir, dies fühlst du selbst; denn du erwartest für jeden einzelnen 10 der meinigen, und ich kan nur so selten von dir einen bekommen, vermuthlich weil du mich genug kenst, daß ich jeden durch ein zehnfaches Lesen eben so gut als 10 verschiedene Briefe benutzen könne. — Nicht wahr? — Mich schläfert jetzt bey'm Beantwortenwollen. Gute Nacht!

d. 22. Oct.

oder weil Vorarbeiten helfen soll — den 28. December⁵⁸⁹).

Bey Lesung, daß auf Empfehlung Rudolphs durch Wesenig der Pariser Dr. &c. &c.⁵⁹⁰), fällt mir ein, daß ich etliche Wochen vor meinem Weggehen aus Erlang mit dem groben Rudolph durch Sottisen zerfallen bin und ich sogleich alle seine Accouchir- und venerische Krankheitscollegia ver-

589) Die folgenden Brieftheile hat H. absichtlich vordatiert, um sich für die zurückdatierten Partien des Richterschen Briefes von Ende Sept. 1789 (vgl. Anm. 567) zu revanchieren.

590) Diese Partie fehlt in Jean Pauls Briefkopie. — der Pariser Dr.: Joh. Heinrich Joerdens (vgl. Anm. 64), der 1786 in Paris gewesen war.

lassen, wodurch er gegen mich noch erbitterter wurde. Den Dr. Richter, der mit mir hier Collegia hörte, hatte Rudolph auch nicht leiden können. Und wie ich den Rudolph das erstemal sprach und glaubte, mich zu insinuiren, wenn ich ihm ein Compliment vom jungen schwarzen Dr. brächte, merkte ich sogleich, daß ich gefehlt hatte. „Der junge Mensch glaubte nur ehemals, hitzige Theorien oder Einbildungen ließen sich sogleich ins Werk setzen.“ Ich wußte nicht recht, was er meinte, aber so viel merkte ich, das [!] es sich auf [!] Accouchement bezog. — Ich will des Teufels seyn, wenn nicht durch sein Unrathen, den Mutterkuchen sogleich nach der Geburt herauszuholen, in Erlang ein Mädchen, das sein treuer Diener Valentin⁵⁹¹⁾ entband und wobey ich assistirte, einen Tappen davon getragen. —

Wie betrug sich denn der kleine Dertel bey deinem Weggehen?⁵⁹²⁾ Unter allen Neuigkeiten, welche du mir künftighin schreibst, wird mir dies die interessanteste seyn. Um Aufrichtigkeit bey dieser Nachricht darf ich dich wohl nicht erst bitten.

Die Geschichte deines Bruders⁵⁹³⁾ hätte nicht meinem Bruder begegnen dürfen, ich wäre ganz gewis zur Ehre der Höfer- und allgemeinen Aufklärung rasend geworden; und wer weiß, was ich sonst gethan hätte. — Ich weiß, wie ungern ich meinen Bruder durch einen grausamen Zufall der Natur verlor⁵⁹⁴⁾. Daß ich ihn einige Wochen vorher in Redtwig besuchte, daß ich mit ihm den Sichartsreuther Brunnen⁵⁹⁵⁾ besah und kostete und dabey ein brüderliches Vergnügen gehabt, daß ich ihm etwas Geld auf seine Reise gegeben, war mein Trost, und daß bey diesem allen Otto II. zugegen und im Grunde der

591) Joh. Bernhard Valentin (geb. 1761), als Chirurgus im Febr., als Mediziner im Juni 1786 in Erlangen immatrikuliert.

592) Jean Paul hatte seinen Hofmeisterposten bei Oerthel aufgeben müssen (vgl. Anm. 379); er hatte darüber an H. geschrieben: Dertel mußte, nachdem er sich und seinen Wald diesen harten Winter hingefristet, aus Mimentenmangel seinen ihm so theuern Hofmeister ab danken und kan nie mehr daran denken, einen neuen zu bestreiten; wie wol der Vater selbst den Hofmeister ganz gut ersehen kan: denn ein Hofmeister ist nicht blos der 2te Vater sondern auch der Vater der 3te Hofmeister (Berend I, S. 285).

593) Jean Pauls Bruder Heinrich war die unsäglich traurige Lage der Familie so zu Herzen gegangen, dass er sich ertränkt hatte. Berend (I, S. 526) ist der — wohl zutreffenden — Meinung, dass die Hofer sich geweigert hatten, dem Toten ein ehrliches Begräbnis zu gewähren.

594) Christoph Salomon, gest. am 25. Okt. 1787 — wie das Hofer Kirchenbuch meldet — an „Entzündung“.

595) Das heutige Alexandersbad bei Wunsiedel.

Grund der Möglichkeit und Gelegenheit von jenem war ⁵⁹⁶), wird mir ein unauslöschlicher Eindruck bleiben. — Wie könnte ich einen Freund, der, wie du weißt, auch Vaterstelle bey mir vertreten, mit Gleichgültigkeit im Gedächtnis haben, der auch Bruderstelle vertreten? — Dieser mus auch den jetzigen übeln Zusammenhang meines Ideenlaufs entschuldigen. Hypochondrie ist nicht Ursache. —

Nachdem ich wieder einen ganzen Tag mit Herumschlingeln zugebracht habe, welches mir das schicklichste Mittel zu seyn scheint, bevorstehende Arbeiten und Collegia mit der Reise zu verbinden und der Natur, die keine Sprünge, sondern Allmähligkeiten liebt, nachzuahmen, fahre ich nun $\frac{1}{2}$ Stunde vor Schlafengehen weiter fort, deinen Brief zu beantworten, statt mir von der Anwendung des verbrachten Tages Rechenschaft zu geben. — Was die Aetherlinie von der Sonne bis in mein Auge *z.* ⁵⁹⁷) betrifft, so will ich dir mit der größten Dreistigkeit versichern, daß alles, was ich in meinem vorigen Briefe geschrieben, ohngeachtet ich es mir nicht einmal mit Hülfe deiner vor mir liegenden neuen Einwürfe oder Fragen wieder ins Gedächtnis bringen kan, buchstäblich von mir vertheidigt, behauptet — oder was du willst — werden kan. Auf deine Fragen etwa: „1.) Empfindet denn meine Seele, um die Anschauung der Sonne zu kriegen, nur ein Atom oder mehrere nächste —“ die Antwort mus verschieden ausfallen, bis du oder wir beyde eine lange Brühe über Empfinden gemacht — also indessen: entweder keinen (denn jede Monade kan in alle Ewigkeit nichts weiter als ihren eigenen Zustand empfinden. — Dies ist ganz meine Denkart) oder (um mich dir weiter zu nähern) den nächsten, welcher sie berührt — oder (ich will dir andichten, du hättest mich gefragt: wie empfinde ich denn die Sonne) vermittelst der ganzen Aether-, Luft- und Wasser-Linie (weil sie, die Seele, durch vielerley Veranstellungen, Versuche *z.* die Täuschung gehörig zu schätzen, zu beurtheilen gelernt hat) die Eigen- oder Ur-Licht sendende Monade des jene Linie berührenden Sonnentheils, ohngefähr so wie die Monade des Steins den Hammer (oder wenn du wolltest, den Arm des Steinmehrs) empfindet, zwischen welchen doch ein Meißel vorkommt — und zu jener ersten Frage hast du noch hinzugesetzt — „ist sie (die Seele) nur in einem oder mehreren Punkten berührbar?“ Woraus ich sehe, daß wir beyde ganz andere und uns nicht so leicht zusammen kommen lassende Seiten darstellen. Denn ich mus mich wundern, was dieser Theil der Frage dabey

596) d. h. Christian Otto hatte H. das Geld für Christoph Salomon vorgeschossen.

597) Zu dem folgenden vgl. Berend I, S. 285 f. und Anm.

zu thun hat, der für unsern Fall mit: in einem, und allgemein genommen mit: in mehreren beantwortet werden mus und es niemals anders kan. Kan eine Kugel nur von einer Seite in Bewegung gesetzt werden oder in mehreren? Wie verschieden läßt sich dies beantworten, und bey einer abgeschossenen Flintenkugel kan ich nur sagen: der jetzigen Wirklichkeit nach von einer (ich rechne nicht auf die Kraft der Schwere) und der willkürlichen Möglichkeit nach von unendlichen.

Empfinden mag heißen, eine Vorstellung in sich haben, die durch ein anderes ä u ß e r e veranlaßt worden ist; ohne dieses möchte es Denken heißen dürfen; und wenn du das ä u ß e r e seyn willst, so wirkst du. Nicht mehr und nicht weniger kan in alle Ewigkeit ein Wesen Arten von Zuständen (oder wie du es nennen willst) haben, es mag Gottheit oder eine am weitesten niedriger abstehende Monade seyn — **du** (als Blindgebohrner und wieder sehend gemachter) glaubst in der nächsten Monade das Licht zu sehen, im Grunde schließt du aber nur aus deinem eben so (ertönenden) beschaffenen Zustande (den du nur allein empfinden kanst) und der in deiner Vorstellung Licht heißt, daß dein nächster Atom Licht sey — (er kan aber vielleicht, um einmal metaphysisch [!] zu schwagen, Finsternis oder grün oder blau oder ein Ton seyn) — **du** (als glücklich belehrter und durch andere Anstalten vielen Täuschungen entrißener oder mit denselben Täuschungen mehr in ein Verhältnis gebrachter Mensch) glaubst in der entferntesten Monade oder in der sie berührenden Empfindungsursachmonade das Licht zu sehen zc. zc. — so viel auf Veranlassung deiner zweyten Frage, die ich bey nochmaligen [!] Durchlesen mit meinen Vorstellungen über diese Materie nicht reimen, also weder bejahen noch verneinen kan. Ueberdies weis ich nicht mehr, wie schon gesagt, was ich dir geschrieben, ob ich mir gleich für die mir im allgemeinen bewußte Wahrheit zu fechten getraue. Und wenn du mir zuruffst: Schach dem Könige! da ich doch bey mangelnden [!] Spielbrett nichts weiter wissen kan, als daß mein König auf alle gedenklichen Fälle sicher gestanden, soll ichs doch gelten lassen? —

Um besten wird es seyn, wir versparen dergl. Dinge auf mündliche Unterredungen, obgleich die schriftlichen hiezu besser zu passen scheinen. Allein die dabey erforderlichen und auch mehrentheils streitigen und paradoxen Nebenmaterien zc. machen unabgerissene Disputationen nothwendig. —

Doch noch eins; dir wird vermuthlich, so viel ich aus deinen übrigen Fragen merke, ein vielleicht im vorigen Briefe gebrauchter Ausdruck von mir anstößig seyn, wenn ich z. B. sagte, ob wohl nicht so umständlich: wenn ein Wesen (Atom) eine Veränderung erleidet, so

verändert sich mit der mechanischen Uenderung seine Vorstellung. Stelle dir sinnlich, empfindlich vor, eine Saite klinge wie cis (zu g), wenn sie als c (zu g) ertönt. Nun der Sonnenmonade erschüttert (es sey active oder passive), d. i. er hat, ist und wirkt — Lichtvorstellung, der 2te Atom, und nun kannst du eben dies vom letzten an deiner Seele, ja von deiner Seele selbst sagen (ist alles eines), empfindet etwas (nicht denkt, nicht wirkt), wird dadurch in ähnliche (analoge) Erschütterung und Vorstellung (beides — — soll ja eines seyn) versetzt. Er empfindet sich sein Licht, seine Vorstellung, und keine andere hat aber durch die Einrichtung des gütigen Schöpfers die Geschicklichkeit erhalten, nicht blos bewusst zu werden, daß dies keine freye, aus sich hervorgebrachte Vorstellung ist, zu lernen, daß die Frage (Ursache) auf dem Dache nicht vor meinen Augen ist — — und doch täuscht dich noch der aufgehende Mond, der um 45^o vom Horizont erhabene Stern (in seiner Höhe) zc. — — (die Schwingungen irrdischer Materien, als ob du Farben sähst zc.). — Gute Nacht. Schlafe heute Nacht wohl! —

den 1. Jan. 1790.

„Ich wünsche dir heute viel Glück zu diesem neuen Jahr — und alles, was du dir selber wünschen magst.“ — —

Deine Nachrichten von den Ottoischen Umständen haben mich nicht wenig erfreuet⁵⁹⁸). Wahrhaftig mehr, als wenn du mir geschrieben, daß mein Vater 100 Louisd'or von irgend jemand geschenkt bekommen hätte. Glaube ja nicht, daß sich mein Interesse hiebei mit ins Spiel mischt. Schon die Unruhe, in der ich ihrentwegen seit Erlangs Zeiten war und die du nun gehoben hast, könnte durch ihre Entfernung etwas bewirken. — Da du weißt, wie gut ich gegen die Ottoischen gesinnt bin, so darf ich dir auch noch etwas schreiben, was das Gegentheil zu vermuthen scheinen möchte. Ich bin auch außerordentlich froh, daß mein Schneider⁵⁹⁹) ganz bezahlt ist. Ich hatte ihm vor $\frac{3}{4}$ [Jahren] vier Louisd'or geschickt und im Briefe den Ort meines Aufenthalts nicht angezeigt, ihn aber heilig genug versichert, daß er wegen der Ottoischen Schuld, gesetzt, daß sie auch noch nicht getilgt wäre, und wegen meiner noch übrigen 5 Louisd'or keine Sorge tragen sollte. Vor 4 Monaten schickte ich ihm diese gar, hat mir eine Liquidation und die Nachricht aus, ob ich mich noch für den Bürgen der andern Schuld angeben dürfte

598) Diese Meldung von den günstigen pekuniären Verhältnissen der Ottos fehlt in Jean Pauls Briefkopie.

599) Vgl. Anm. 50 und S. 141 f. und 167.

und wie viel sie eigentlich betrüge zc. Nun schrieb er mir unter andern folgendes wieder (Aber daß du auch gegen Otto II. hievon schweigst; denn du wirst dadurch nicht mir, sondern ihm den größten Gefallen erzeugen): — „Eder Herr, hiemit bekenne den richtigen Empfang — frenlich wäre es mir lieb gewesen, wenn ich den Ort Ihres Aufenthalts gemußt und daß [!] darum, weil ich in großer Sorge gelebt habe wegen derer 92 Reichsthaler 5 Groschen⁶⁰⁰), welche sie [!] den D. [!]; diese haben mir mein Geld nicht gesendet, ob ich Sie [!] gleich oft erinnert habe. Nun, theuerster und rechtschaffener Freund, haben Sie die Liebe und schreiben an die Herrn Otto und sagen, daß ich schlechterdings die Bezahlung nebst Interesse von Ihnen haben wollte. Die Reichelbeckische Familie hat mich sehr geplagt und haben Quittung über das Geld von mir haben wollen, allein ich konte doch unmöglich solche, da ich das Geld noch nicht erhalten, ausstellen; Reinhard, den [!] Hofmahler⁶⁰¹), habe ich aber eine Quittung gesendet; immer wollte ich die Herrn D. . . verklagen, wenn ich nicht die rechtschaffenen Gemüther derer beyden, welche hier gestudieret, kante. Doch ich glaube, es liegt an den [!] Kaufmann⁶⁰²), der ist etwas leichtsinnig. Nun überlasse ich Ihnen die ganze Sache; ich bin gewiß, nun werde ich durch Ihnen [!] mein Geld baldigst bekommen.“ — — Sollte ich einmal wieder nach Hof kommen, so werde ich [mich] nicht wenig schämen müssen. — Doch kein Dr. werden, keine Seyrath zc. macht mir so viel Sorge, als auf künftige Weyhnachten (des vorigen Jahres 1789) dem Schneider 5 Louisd'or zu schicken und ihn zu bitten, daß er wegen der Interessen die ganze Schuld von nun an für 100 Thaler gelten lassen sollte. —

Dir werden ohne Zweifel meine Vermögensumstände räthselhaft vorkommen, und diese sind es auch wahrhaftig. Ich würde dir gerne recht sehr weitläufig schreiben, was mich bis jetzt und noch auf einige Zeit bey Kräften erhält, allein auf deiner Seite wirst du dir nichts daraus machen, und auf der meinigen bin ich über das sorgfältige Aufbewahren

600) Vgl. S. 141.

601) Vgl. Anm. 88.

602) Gemeint ist wohl der jüngste Otto, Christoph Albrecht (1765—1837), der Kaufmann war. Auf Reinharts Rolle bei diesen mysteriösen Geldgeschäften bezieht sich wohl die rätselhafte Stelle in Jean Pauls Antwort (Berend I, S. 292): Reinhard [?] führte eine Justiz bei sich, die in einem Goliathsstok und in einem Hermaphroditen bestand; der alles wagt und jedem Waghals trotz — um Bewunderung zu säen und zu ernten; er schlug die Moses Decke über seine Stralen und spielte Arons Kalb, das nachher die Verläumdung aus Gold in Pulver verwandelte.

meiner schon an dich geschickten Briefe etwas unruhig, weil der Herr Senator Herold⁶⁰³) meinem Vater Umstände von meiner Bekantwerdung mit Feder gesagt, die ich keinem als dir geschrieben haben konnte, ob es mir gleich lieb war, weil es mir viel Ehre bringt⁶⁰⁴). Allein fide, sed cui vide. Nicht jeder meynt es allemal aufrichtig, wenn er mich lobt. — So viel mus ich dir zum voraus sagen, wenn du bis Ostern keine Briefe von mir erhalten kanst, so laß dichs nicht wundern wegen des Mangels der Zeit; und wenn du alsdann noch keine erhalten solltest, so denke, ich bin schon über alle Berge; denn im Frühling läst sich leichter fliehen als im Herbst. Doch das wäre schändlich, wenn ich dir nicht vorher ein paar Zeilen schriebe, solltest du mir auch inzwischen nicht geantwortet haben. —

Nun will ich noch eine rechte Bitte an dich thun, deren Erfüllung mir über alles geht und die ich noch nie erfüllt bekommen konnte. Antworte mir doch und gebe dir alle Mühe, mir antworten zu können, ob ein oder 2 Otto (außer II) bald oder spät Ursache erhalten haben, gegen mich böß zu werden. Laß die Ursache für meine Ohren so unangenehm klingen, als sie seyn mag, schreibe sie mir nur. Ich erinnere mich noch sehr wohl, wie sehr ein Otto den jungen schwarzen Dr. nicht leiden konnte, der mir zu allen möglichen Zeiten gefiel, und wie sehr derselbe z. B. den Franzen⁶⁰⁵) erhob, der mir auch in seiner schönsten Gestalt misfiel, gar nicht, weil er mich einmal für einen Narren in Hof verschrieen hatte, sondern weil ich immer kleine Seiten an ihm entdeckte, die mir moralische Disteln und keine Trauben schienen. — Warum erstaunte die beiden Otto immer über mein Befinden? — In den letzten Zeiten ließe sichs etwan daraus erklären, weil ich ich ihnen nicht schreibe; allein ehedem? — Hätte ich im vorigen Halbjahre nur Zeit gehabt (denn die Laune hatte ich öfter), so würde ich dem Albrecht, der doch mein alter Otto bleiben wird, geschrieben haben. Aber denke dir, wenn ich jetzt schreibe, wie gesucht und affectirt schuldigkeitsmäßig das scheinen müßte und solche Briefe habe ich in meinem Leben nicht geschrieben, wo andere Arten von Briefen möglich waren, und werde es auch noch nicht

603) Wohl der Hofer Kaufmann Johann Georg Herold (1741—1805), vgl. Berend I, S. 556, Anm. zu Nr. 418.

604) Bezieht sich wohl auf den verlorenen zweiten Brief H.s an Jean Paul aus Göttingen (vgl. Anm. 499). Jean Paul antwortete darauf am 18. Nov.: Deine Sonnenfinsternisse sollen in Hof unsichtbar bleiben; begehrt du auch Verhehlung deiner Mittagshöhe: so befehl es. (Berend I, S. 293.)

605) Vgl. S. 19 und Anm. 53, ferner Berend I, S. 209, wo ein jüngerer Kaufman Frauß erwähnt wird.

thun. Und wenn ich zu einem etlichemal sage: guten Morgen, und er dankt mir nicht! — Aus diesen etlichen Seiten faßt du wie von einem Barometer abnehmen, was wir heute für Wetter haben, oder sollte das stumpfmachende MittagEssen daran Schuld seyn? — —

Dem Herrn HofRath Wendt⁶⁰⁵⁾ habe ich bey seinem Besuche allhier dritthalb Louisd'or für Collegia gegeben; dem Isenflamm⁶⁰⁷⁾ habe ich $\frac{1}{2}$ Louisd'or durch Wendt geschickt und sogleich einen außerordentlich höflichen Brief darauf erhalten. — Die Collegia, welche ich jetzt bey Richtern höre, kosten $5\frac{1}{2}$ Louisd'or, und bis diese Stunde habe ich in Göttingen noch keinen Heller für Göttingische Collegia ausgeben dürfen. Richter sagte das leztemal: wenn sie [!] einmal eine Million mit ihrer Praxis verdienen, so bekomme ich also $\frac{1}{2}$ Million; und bey dem Weggehen rief er mir nochmals zu, die halbe Million nicht zu vergessen. — Nun bin ich noch dem Brünner in Erlang⁶⁰⁸⁾ ein Carolin schuldig, welches ich weder bezahlen noch fragen mag, ob es die Otto nicht bezahlt haben. Vermuthlich. Drum lasse ichs dahin gestellt seyn. Mein Haller⁶⁰⁹⁾ wurde in Erlang für 12 fl. Rheinisch verkauft, um 6 fl. Schulden zu bezahlen zc. —

Den 17. Febr. 1790.

Die bisherige Schwierigkeit, die besonders des Morgens und des Abends bey dem Athemholen sich einfand, machte, daß ich fast wirklich zu argwöhnen anfieng, ich könnte doch wohl eine Phthisin pituitosam haben, zumal da der mit Gewalt ausgehustete Schleim so klumprich ausfah. Aber denke einmal, wie plötzlich sich dieses Uebel verlohren hat, ich will nicht wünschen, etwan blos auf einen Tag. Ich, der ich immer mehr an das Grab denke, als in Worten, Werken und Gedanken unkeusch seyn könnte, träumte diese Nacht, ich befände mich in Hof, und zwar im Concert. Und was glaubst du wohl, das mir geträumt hat? — „So stirbt ein Lamm!“ —? Gott bewahre. Ein Mädchen spielte, das einen sehr entblößten Busen hatte⁶¹⁰⁾, auf dem dasigen

606) Der Erlanger Prof. Wendt, Vetter Lichtenbergs, war im Juni in Göttingen gewesen (vgl. S. 186).

607) Vgl. Anm. 422.

608) David Brünner, Regierungsdvokat, später Prozessrat und Justizkommissar in Erlangen (Wagner S. 56).

609) Vgl. Anm. 408 und das Postskript zu Nr. 43.

610) Der ganze Relativsatz von Jean Paul stark durchstrichen, ebenso die etwas weiter unten folgenden Worte lauter entblößte Busen. — Über die starke Dekolletierung auf den Hofer Tanzvernügungen scherzte auch Jean Paul in einem Brief an Oerthel vom 9. Febr. 1785 (Berend I, S. 157): Seine Lebensart

Instrumente; die Zuhörerinnen bekamen, wie es bey Träumen herzugehen pflegt, nach und nach lauter entblöste Busen, und ich Armer, der ich nie bey einem Frauenzimmer auf den Busen sehe, sahe mich endlich mit so vielen Busen umgeben, daß mir Angst und bange wurde, und die klumprigen Schweistropfen nicht wie Onans Sünden-Thränen auf die Erde fielen, sondern gleich einer in der kleinen Schlos-gasse zu Hof befindlichen Berliner Feuerkunst ein entzückendes Gefühlspiel gaben; — und zu früh war Brust und Lunge frey. —

Ferner müssen hiebey einige Monaden rege geworden seyn, die meinen bishero herrschenden Monaden (andere würden sagen: die [!] Empfindung der Vernunft) stürmisch befehlen, ich soll an einen Otto schreiben. Das sind vielleicht solche Monaden, bey denen sich der oder jener Otto am meisten insinuiert hat. — Sie sagen, sie hätten vor 2 Jahren ihren morgen wieder einfallenden Geburtstag⁶¹¹⁾ mit ihnen so vergnügt gefeyert. Nun so will ich denn morgen diesen Gewissensrätthen beim Schlusse deines Briefes Folge leisten und unter ihrem Consulatu meine misanthropische Vernunft gefangen nehmen. —

Wo bist du denn jetzt eigentlich in Condition? In Schwarzenbach oder in Venzka? Ha! ha! jetzt fällt mir wie neu auf einmal die griechische Nase und die so fein geschlängelte Mundeslinie ein⁶¹²⁾. Ja, ja, du hast Recht: *Noscitur ex labiis, quantum sit virginis antrum; noscitur ex naso, quanta sit hasta tua.* — Und das Hirschberger Bier dazu! Poß Sapperlot, da brauchst du weiter keine *Aphrodisiaca*. Und *hinc illae lacrymae*, daher die Verbergung deines straubichten Haares und die gleich einer Eva (welche nichts anders als Feigenblätter haben konte) schamhafte Bedekung deiner nachig-

und Sitten der großen Welt sind unter dem hiesigen Adel etwas sehr gemeines, wie denn der ganze weibliche Theil auf der neulichen *Retoude* [!] mit halb hervor-stehenden und unbedekten Brüsten tanzte und weder das Gesicht noch den Busen mit einer Larve belästigte.

611) Der 18. Febr. war H.s Geburtstag.

612) Jean Paul hatte geschrieben: Ich fahre fort, aber gewissermassen befoffen oder vielmehr berauscht — nicht von den Reizen [der griechischen Nase und] feingeschlängelten Mundeslinie — sondern vom Hirschberger Bier (Berend I, S. 284). Die Dame, deren Reize Jean Paul hier beschreibt, war offenbar die damals zwanzigjährige Christiane Wilhelmine Dorothea von Spangenberg in Venzka (vgl. Anm. 56), die jüngste Schwester seines Freundes August Gottlieb von Spangenberg (Berend I, S. 519 Anm. zu Nr. 244, S. 526, S. 530 Anm. zu Nr. 301). — In Schwarzenbach bei Hof sollte Jean Paul den Unterricht mehrerer Kinder übernehmen Anfang März 1790 ging er dorthin.

ten Theile ⁶¹³⁾, um vielleicht dadurch keine exemplarische Veranlassung zu geben, daß ein schönerer Busen als der deinige sich bedecken zu müssen glaube. —

d. 4. April.

Die ganze vorige Seite, welche ich an meinem Geburtsheiligen-Abend im Rausche mus geschrieben haben, bereue ich nicht allein, sondern lasse sie auch zur Vollkommenheit meiner Busse stehen, wenn es nur bey diesem Prangerstehen bleibt und du nicht mit der Ruthe sie 3mal um den Köhlerischen Röhrkasten ⁶¹⁴⁾

52.

[An Jean Paul]

Göttingen, den 24. Nov. 89.

Lieber Freund Richter!

Eben erhalte ich, wie gewöhnlich mit convulsivischer Hand, deinen Brief ⁶¹⁵⁾, und weil ich gerade das letzte Collegium gehört hatte und morgen posttag [!] ist, so setze ich mich hin, trinke meinen Kaffee mit deinem Brief, und voll mit einer Art von Dankgefühl, wie man es z. B. bey einem gutschmekenden und sorgenlosen Essen gegen Gott hat, ergreife ich die Feder und schreibe — nicht an dich, sondern an Trogenprediger ⁶¹⁶⁾. Du magst sehen, daß du den Brief zu lesen bekommst; denn von den Verthelschen Sachen versteht sichs. Ich wüßte nicht, wie ich dir dankte, wenn du mir einmal wieder sagen könntest, wie Trogenprediger meinen Brief aufgenommen. Zweudeutig ist er nicht, aber unter seinen Augen und in den meinigen zugleich kan ers werden. — Weist du was, gehe zu meinem Vater und laß dir von ihm den Trogenpredigerischen Brief mit meines Bruders Pattschaft zusiegeln; so kannst doch du und II ⁶¹⁷⁾ denselben erst lesen und sehen, was ich selbst nicht noch einmal sehen möchte, um es nicht zu zerreißen, weil ich Hypochonder gemeinlich auch mit einem *chamäleonischen* Urtheil über dergleichen Sachen begabt bin. — Nur nicht über deine Briefe; denn du

613) Im Sept. 1789 hatte Jean Paul seinen Leib aus dem Englischen ins Bogländische übersetzt und seinen seit[her] bindelosen Hals wieder eingeschnürt und seinen Kopf aus einem Haarkometen in einen Schwanzkometen umgeformt (Berend I, S. 286 f.), d. h. den Hamletkragen mit einer modischen Halsbinde und das offene Haar mit einem zeitgemässen Zopf vertauscht.

614) Der Rest fehlt.

615) Vom 18. Nov. (Berend I, S. 292 f.).

616) Vgl. Anm. 441.

617) Christian Otto.

magst mir schreiben, was und wie du es willst, so verstehe ich dich allezeit gut, aber du nicht, weil du glaubst, ich hätte über die Historie des Kopfläugnens⁶¹⁸⁾ in meinem letzten Briefe gezürnet. Es gefällt mir so wohl als einer sich zierenden Jungfer, wenn du fortfährst, meine Talente zu loben. Die deinigen kan ich nur schätzen und genießen, auch bey dem geringsten Spaß, den du über irgend eine Sache machst — über mich —, wird dir meine Eigenliebe noch dazu gewogen. —

So lange ich in Göttingen bin, habe ich erst 1½ Predigt besucht, und zwar beydesmal in der Universitätskirche; a) als der Herr Consistorialrath Less ([!]⁶¹⁹⁾ am ersten Advent 1788 gegen das Ende der Predigt mit dem thränenden Geheul einer hysterischen Frau — Gott verzeih mir meine Sünde! — um die Wiedergenesung des jehigen, nicht schlimmen und, wie man allgemein saget, höchst gütigen Königs von Großbritannien⁶²⁰⁾ flehte. — b) weil man mir immer, ja selbst der Herr Hofrath Feder, den Marezoll⁶²¹⁾ so spectaculös rühmte, diesen Kraftmann, der mir äusserlich und innerlich so wenig gefiel, daß ich, mitten im Sommer wie vom Frost ergriffen, aus der Kirche wieder fortlief. Allein, kan ich nicht zu einer unglücklichen Stunde da gewesen seyn? Ich schimpfe sein nicht, werde ihn aber auch nicht mehr besuchen. — Laß mich ja nicht unbefriedigt, aus was für einem Stamm dieser Sprößling hergekeimt ist. Wie orthodox du doch bist! Weißt du nicht, daß unsere grössten Lichter der religiösen Kirche vom Moses an, der eines natürlichen Todes gestorben zu seyn scheint, bis auf Surenkinder gewesen sind? Gehe hin und frage den Trogenprediger, der wird dirs sagen. —

Bev meiner Abreise nach Paderborn war ich im Besitz von 24 Louisd'or. Und ob mich gleich diese 14 tägige Reise nur ohngefehr 7 Thaler gekostet hat, so bin ich doch jetzt über nicht mehr Herr als gerade über 14 Louis. Wahr ist's, ich kan diesen Winter so genießen, ohne zu luxuriiren, als ich noch kein Universitäts halbes Jahr so zweckmäßig zeitlebens benutzet habe. Daß ich bis Ostern so ruhig werde

618) Vgl. Anm. 543.

619) Gottfried Less (1736–1797), seit 1763 Universitätsprediger und Extraordinarius der Theologie in Göttingen, seit 1784 Konsistorialrat und Primarius der theologischen Fakultät.

620) Vgl. Anm. 543.

621) Joh. Gottlob Marezoll (1761–1828), bekannter Kanzelredner seiner Zeit, seit 1789 zweiter Universitätsprediger in Göttingen. Er war der (unehliche?) Sohn eines österreichischen Feldwebels (s. Allgem. Deutsche Biographie Bd. 20, S. 316 f.).

fortleben können, versteht sich. Daß ich aber auch nicht dick thun darf mit meinen 14 Louis, ist eben so verständlich und daraus die Folge, daß ich mein prahlerhaftes Anfangen, den Schneider statt . . . zu bezahlen, beschämt sehen mus, indem ich gerade so viel Geld bis Ostern brauche, ohne auch nur 1 Louis entbehren zu können. Meine erste Sorge ist nun die gemisbrauchte und von mir so gern besänftigt gewünschte Gedult des S . . . ⁶²²⁾ in Leipzig. Meine 2te Sorge ist mein gänzlicher Mangel an Unterhalt bey dem Einbruch der Ostern. Mit dem Grafen stehe ich, Gott Lob und Dank, in gar keiner Verbindung mehr — und doch kan ich deinen Vorschlag nicht ganz billigen, mit H zu reden, nach Leipzig zu schreiben. — Nach dem, was du mir von dem Wohlstand der D . . . geschrieben, mus ich erstaunen, daß nicht aus eignem Antrieb (und sollte man es nicht einsehen, daß mir auch dabey ein Gefallen geschieht?) der Schneider wenigstens mit etwas befriedigt wird; so erstaunen mus ich, daß ich darüber eine menschenfeindliche Laune bekommen könnte.

Vergessen wirst du es doch nicht, mir umständlich zu sagen, was mein schreiben [!] an die Otto für eine Wirkung gehabt habe! —

Daß ichs nicht vergeße! vor etlichen Tagen habe ich die Ehre gehabt, im hiesigen Accouchirhause eine Geburt zu machen; bey zweyen habe ich schon assistirt und werde diesen Winter noch viele machen sehen und auch noch einige selbst machen. Dabey wird wöchentlich einmal (3 Huren) touchirt, ohne daß mich dieses alles den geringsten Heller kostet, weil ich frey habe, was andern nur 1½ Louis kostet. In Erlang kam eine Geburt zu machen oft auf 3 Dukaten, bey einer zuzusehen wenigstens 2 fl., auch wohl 3—4 fl., und das touchiren bestand in bloßem hineingreifen. Hier muß man sehen, wie der Nabel gesunken oder erhaben, der Uterus gestiegen, geneigt, der Leib hart oder weich, das Becken gebaut, die genitalia (welches ich noch nicht wußte, daß darinnen Verschiedenheit herrscht) anteriora oder posteriora, absentia u. frenuli u. u. u. Das heiße ich zweckmäßigen Unterricht. Voriges halbes Jahr machte ich alle Manoeuvres [!] am Phantom — in Erlang werden Catechismusproben unter Scheltworten einer Matrosenstimme durchgepeitscht.

Bev Gelegenheit — marnische Ideen — fällt mir ein dir zu sagen, daß ich vor einem Jahre fast FreyM[aurer] geworden wäre. Ich sagte, fast (wie ein Weib, wenn sie ein Gespenst sieht) — Alle gute — — Weisheit giebt man umsonst!!! — Entweder es giebt nur keine

622) = Schneider.

Geister oder böse Geister. — Ich bin ein auf weit wichtigere Geheimnisse trotgender und blos deswegen jene so verachtender Laye geblieben⁶²³). — — Ein anderer Satans Engel redete mit mir von Moral, und ich habe geschworen, daß ich nie etwas verrathen will — als daß die Friseurs gemeiniglich am schlechtesten frisirt sind, die Chirurgen immer am ersten Leibesgebreechen haben u. und Hermann ein Mensch ist, der frey bleiben zu müssen glaubt und es in der Apotheke trotz aller Hindernisse schon bewiesen hat. — Apropos, daß ichs nicht vergesse. Vielleicht reise ich zu Weynachten nach Gotha, vielleicht besuche ich da einen Lichtenberg, Weishaupt⁶²⁴), meine spaßige Wirthin und dergl. mehr; vielleicht wird nichts daraus.

Vor 14 Tagen hat sich hier wieder eine Gesellschaft aus lauter Medicinern entsponnen, die zum Zweck Naturkunde hat und gar nicht geheim zu seyn verlangt und andere Tugenden der Natürlichkeit an sich hat. Hermann wurde auch dazu verlangt, da ihn doch von den Mitgliedern, die meistens aus hier noch studierenden Doctoren bestehen, kaum 3 (von 15) kennen und am wenigsten von seiner vergessenen Lieblingslaune. Er wird künftigen Sonntag schon eine Abhandlung vorlesen über das encyclopädische Verhältnis der Naturwissenschaften zu den übrigen Theilen der Gelehrsamkeit. — 6 Collegia täglich — solche Arbeiten, spazieren, Hypochondrie müssen Bewunderung bey dir erregen, daß ich so viel schreibe, dich zu einem viele Bögen langen Dank bewegen und dir glaublich machen, daß ich dir gerne noch mehr schreibe, wenn ich könnte. Denn mein Vater mus jetzt auch was bekommen. Lebe wohl mit deinen 5 Sinnen, und dem sechsten⁶²⁵) wolle bey so vielen Gefahren kein Leid widerfahren.

Amen!

623) Im Original folgt hier ein Verweis auf ein Postskript, das jedoch fehlt.

624) Vgl. Anm. 494.

625) Nach der Terminologie des 18. Jhd. der Geschlechtssinn.

A n h a n g 1.

Notizen Jean Pauls über Hermann.

(Jean Pauls Nachlass, Faszikel 14.)

Herman ⁶²⁶).

Seine Sehnsucht nach seinem alten Leben ⁶²⁷).

Wolte nach Afrika ⁶²⁸)

Beschreibung seiner Kleider und Koffer ⁶²⁹).

Gebet eines Volks, das den Teufel anbetet ⁶³⁰).

Heftige Empfindungen vor Göttingen ⁶³¹).

Quadrat der Hypothenuse ⁶³²).

„Ein blinder Harpfenist schien auf seinen Nerven zu spielen“
bei der Harmonika in Erlangen „ich habe viel gelitten“ ⁶³³)

Zahlt immer Schulden ab.

Wie wir einander durch Satyre missverstehen.

Kent keine Autorität

Schrieb in der Tasche. Marne.

626) Auf einem Quartblatt, von dem nur die erste Seite zur Hälfte mit den obigen Notizen beschrieben ist. Die Aufzeichnungen sind nicht datiert, stehen aber wohl in engem Zusammenhang mit der erneuten Beschäftigung Jean Pauls mit Hermanns Charakter und Schriften anlässlich der Arbeit an den „Biographischen Belustigungen“ im Mai 1795 (vgl. J. P.s Brief an Chr. Otto vom 8. Mai 1795, Berend II, S. 76 f.).

627) Vgl. S. 153 ff.

628) Vielleicht Verwechslung mit H.s beiläufig geäußelter Absicht, nach Ostindien zu gehen (vgl. S. 156).

629) Vgl. S. 152 und 156 f.

630) Vgl. S. 130.

631) Vgl. S. 145 ff.

632) Hängt das vielleicht mit der Zeichnung in H.s erstem Brief an J. P. vom 20. Jan. 1782 zusammen (vgl. S. 9)?

633) Besteht vielleicht eine Beziehung zu der Stelle in J. P.s Brief an H. vom 2. Nov. 1788 (Berend I, S. 263): Der Ton in deinem Briefe [Nr. 46] verhält sich zu deinem in Hof wie der Ton der Harmonika wenn man sie spielt zu dem wenn man sie läutet oder rüttelt?

Heftiges Gefühl setzt nicht heftige Phantasie voraus.
Seine Sorg[ichkeit] und Klein[ichkeit] wie Hermes ⁶³⁴).
Das meine Sachen nicht.

Hermann.

Mai 1792 ⁶³⁵).

Plan

1. Nach dem Seines eignen dicken Buchs.
2. Alles muß in seinem Geist geschrieben sein.
 1. Empfindung.
 2. Monadenlehre, anima multiplex ⁶³⁶)
 3. Ueber Eintheilung der Wissenschaften
 4. Gott, Umfang der Welt
 5. Flüssigkeit, Farben Ware, Menge der Elemente
 6. Unsterblichkeit
 7. Physiologie
1. Geist blos in ein [?] Auge verbant, keine Empfindung, glaubt der Mond [selbst] zu sein. Nothwendigkeit d[es] Körp[ers] — Monaden pflanzen physische Empfindungen fort — fünflöchriger Körper — Geschmack; jedes Eingeweide hat einen besondern Geschmack, warum äußerlich nütze, was innerlich schade — Geruch Luft — Glas pflanzt wie Aether fort — Schal mechanische Bewegung, Licht physische —
2. Unterschied zwischen Kunst und Gelehrsamkeit — (mathematisches Wissen kan man nicht nachbeten wie philosophisches) (3fache Menschen-Natur, geistig, finlich, thierisch) — wenn uns Got die Existenz unverdient gab, warum nicht verdient.
Den 7 Mai 1787.—1788 ⁶³⁷).

634) Gemeint ist wohl der Romanschriftsteller und Theologe Joh. Timotheus Hermes (1738—1821), der Verfasser von „Sophiens Reise von Memel nach Sachsen“.

635) 4 zusammengeheftete Quartblätter: S. 1 trägt den Titel, S. 9—16 sind unbenutzt. — Der Abdruck erfolgt mit diplomatischer Treue; die Erzählungen Jean Pauls sind nicht verbessert. — Mit dieser Beschäftigung mit Hermanns Schriften hängt wohl die Eintragung in Jean Pauls Tagebuch (Fasz. 10) vom 13. Juni 1792 zusammen: „Ich durchgehe — mit der Empfindung der menschlichen Eitelkeit — Hermans Schriften.“

636) Vgl. S. 149.

637) Was es mit diesen Daten auf sich hat, die Jean Paul nachträglich über die folgende Notiz gesetzt hat, vermag ich nicht anzugeben; vielleicht stehen sie irgendwie in Zusammenhang mit Hermanns erstem Brief an Jean Paul aus Erlangen vom 7. Mai 1788 (Nr. 38).

3. Sterblichkeit der schlechten Monaden — (eine andere Offenbarung als die natürliche verlangen, hiesse verlangen daß uns die Nahrungsmittel in den Mund fliegen sollen, da wir doch Glieder zu[m] bewegen haben) — Leben nach dem Tod (der Tod ist so wenig eine Strafe daß das Gegentheil eine wäre) — der Körper und die ganze Erde vol Geister, Weltseele — Christus wolt uns mehr lehren, aber der Tod hindert' es — (Ich werde mich nicht bekümmern, ob ich alles gelesen, bekümmern sie sich doch nicht, ob sie mich gelesen)
4. Seelenlehre. Die Physiol[ogen] verweisen[en] auf Psychol[ogen] und umgekehrt „die schellenden Küster der Kirche, die vor Licht und Feuer warnenden Nachtwächter“ — daß die Seele einen Raum einnehme — Sitz der Seele — Monadenlehre — daß mehrere Seelen in 1 Körper ⁶³⁸) — „Das unter dem Schmeer-Trepan schlafende Phlegma“ — Verdauen — warum Kinder ähnlich dem Vater — Erinnerung in jenem Leben
5. Mährgen von der Uhr ⁶³⁹) — (dem Schlaf geben wir uns ruhig, weil wir wieder aufzustehen wissen) (So oft er fröhlich war, glaubte er an Got) Wir nützen Got — den Menschen sprechen wir Kunsttriebe und den Thieren Vernunft ab, solte beides nicht einerlei sein.

VI p. 104 Punkt Linie (Ontologie, höhere Logik).

p. 110 Mathematik entweder ganz rein oder ganz unrein

p. 111 Geometrie auf den Raum angewandte Arithmetik

p. 140 Falschheit der Eintheilung in praktische und theoretische Philosophie.

Eben daß ich meine Seele nicht wahrnehmen kan, beweiset daß ich das wahrnehmende Wesen bin

Gott.

(Ein Wortkrämer ist mir noch lieber als ein Buchstabenkrämer)

6. Mehrere Seelen.
7. Bewußtsein — Gedächtnis — Wirkung — Bewußtsein der Existenz — Traum — Raserei — Wollen — bildliche, angeborne Ideen — fixe Idee — Assoziation — mehr als 2 Dinge, um eine Idee zu kriegen. — Sprache — (Sind meine Gedanken Empfindungen von höheren Wesen)
8. Thätig — immer 11ei — (hab ich Recht, 1 von 10 Unrecht zu thun, so haben es diese 10 wieder und thun mir 10 mal mehr Schaden

638) Über der Zeile: 2 neue Blätter.

639) Über der Zeile: Noch einmal.

- als ich Nutzen von diesem ein[zigen] gehabt hätte) (Nur beim Urtheil, nicht bei Ideen hat die Frage der Wahrheit stat. Ein Atheist und Deist haben den nämlichen Begriff, nur daß der eine den Gegenstand des Begriffs läugnet)
9. Ueber die Behandlung der Thiere (Hofnung und Furcht geben erst der Freude und Trauer den rechten Grad)
 10. Ueber die Lunge ⁶⁴⁰⁾
 11. Doch Got, obgleich Welt aus natürlichen Ursachen.
 12. Flüssigkeit natürlicher Zustand
(Volk beweint Mörder, beschimpft Selbstmörder)
(„Solte denn die Freude daß wir uns auf dieser Erde zu gleicher Zeit zwischen 2 Ewigkeiten, zwischen Geburt und Tod einander antreffen, nicht die Dreistigkeit erregen dürfen“) (Die menschliche Bosheit kan der Gottheit grössere Hindernisse in den Weg legen als die rohe spröde Materie)
 13. p. Lob Kants.
 14. p. Tabelle (die von beiden äuss[ersten] Enden der Ewigkeit am weitesten entfernte Zeit.)
p. 517. Nicht, Umfang der Welt (Körper in den Verhältnissen und Übungen alternd, in denen die Seele zunimt)
p. 547. Ordnung d[es] Naturalienkabinet.
p. 560 p. Seele der Pflanzen, Vernunft der Thiere.
(Zu der Trenchierkunst von der Kochkunst weit) (ein Baumblat zum Kleid, der Zweig zum Schuz: wie viele Kleider müssen wir jetzt haben wenn wir uns schämen; was für Thurmspizen, wenn wir uns nicht fürchten sollen)
 13. Unsterblichkeit — Seelenwanderung.
 14. Von den Farben
 15. Erzeugung und Wesentabelle.
 16. Aehnlichkeit zwischen Thier und Pflanze
 17. Nutzen der Hypothesen
 18. Grössere Theilbarkeit — Monadengröße
 19. Thiertabelle Stufenleiter
 20. Wärme.
 21. anima multiplex
 22. fliegende Sommer (Jedes Thier athmet eine andere Luftart)
 23. Luft.
 24. Raum — Trägheit — Ganze Physik

640) Vgl. Aum. 235.

25. Aehnlichkeit des Schals und Lichts
26. Harmonie der Körper, nicht 4 Elemente
27. Sonnenstäubgen. (Begrif Beweg[ung] nur durch 2 Körper möglich, Geschwindigkeit 3.)
28. Planeten Aether
29. (Nicht nur lebhafter Rauch, verwandelt sich in Dünste der Luft)
30. Sehen — 31. Farben, durchsichtig
(Hypothesen sind bei Erforschung der Natur, was die Buchstaben in der Algeber sind)
31. Von Auflösung.
32. Gegen die 4 Elemente.
33. 4 Blätter über vollkommene, unvollkommene Körper.
34. Dasein des Aethers, daß er nicht Feuer. 14 Bl[ätter]
35. Stufenleiter 2 Bl[ätter]
36. Elektrizität 1 [Blatt] — „lutherisch-christlich-mosaische Religion
37. Schwere, flüssige, feste 5
38. Wärme 4
39. (2 nächste Planeten wie die 2 Zonen um unsre)
40. (Die aus der Menschheit ausfließende Natur 577 p)
41. Sein mathematisches Problem 585
41. Unsterblichkeit 597
(Metaphysiker sehen, anstat die Aeste p. zu zergliedern, lieber die Bäume für wolffig[e] Nebel an)
(Nachfolger Leibniz haben wie die Jesuiten und Lutheraner nichts von ihm als seine Lehren)
42. Ausdrücke 1
43. Edle Körper 1 — 44. Bewegung und Schwere 12.
2 Verwandtschaften. — 3 Physiologie.
(Idealisierung wirklicher Dinge durch Philosophie, Realisierung
blos gedenklicher Ideen)
„mit der Dinte brauen, mit Feder ackern, Händen graben“
(Schwur auf symbolische Bücher der auf das Alte stat auf das
Neue Testament)
(Ohne Phantasie denkende, in, mit Phantasie redende Philosophen)
1. Schulen.
 2. Fabel gegen die Aerzte.
- Der Ausgang des Prozesses ließ sich besser in Freistätten als
Gefängnissen erwarten.
Die innen blinde, aussen sehende Gerechtigkeit braucht bisher mehr

ihre rechte Hand (Schwert) als linke, mehr nach einem bestimmten Gewicht als Wage.

Bosheiten finden Schutz in den Hölen alter Geseze und Tugenden werden durch den Stein des Berges Sinai getödet

1. Spizbuben Geistliche
2. Kindermörd[erinnen]

Seele Monaden ⁶⁴¹⁾

1. Siz der Seele
2. Viele Seelen.
3. Nimt Raum ein
4. Unvollkommene Monaden gering[eren] Raum, daher Bewegung.

641) Überschrift einer neuen Seite.

A n h a n g 2.

Stammtafel Hermanns.

Johann Jakob Hermann
Zeugmacher
* 1668

|

Johann Jakob
Zeugmacher
* 1698

† vor 1791

verheiratet in 1. Ehe mit Maria Barbara geb. Seeberger,
in 2. Ehe mit Anna Barbara geb. Cammer (1714—1791)

|

aus erster Ehe:

Johann Jakob
* 25. 2. 1728
† 17. 3. 1805

Zeugmacher, später Klingelvater der Michaelskirche, verheiratet seit 16. 1. 1758
mit Maria Margaretha geb. Bölckel (8. 3. 1729 — 29. 11. 1798), Tochter des
Schreinermeisters Christoph Heinrich Bölckel und der Catharina Eva geb. Verch.

Johann Gottlob * 9. 2. 1759 † 10. 12. 1762	Johann Bernhard * 18. 2. 1761 † 3. 2. 1790	Peter Jakob * 18. 2. 1761 † 18. 1. 1763	Johann Nicolaus * 7. 11. 1762 † 11. 12. 1762	Christoph Salomon * 22. 12. 1763 † 25. 10. 1787	Christiana Sophia * 5. 10. 1765 † 15. 11. 1765	Anna Sophia * 1. 1. 1767 † 14. 1. 1767	Rosina Sophia Friederica * 22. 2. 1768 † 28. 7. 1786	Catharina Eva * 6. 2. 1771 † nach 1813, verheiratet seit 23. 4. 1792 mit Georg Friedr. Christian Zahn, Zeugmacher.
---	---	---	---	--	---	--	---	---

Nachträge und Berichtigungen.

- S. 13 Anm. 34 Gemeint ist wahrscheinlich nicht Christiana Johanna Rosina, sondern Johanna Christiana Sophia Köhler (vgl. Anm. 38).
- S. 16 Anm. 48 Lies: Johann Gottlob (anstatt Daniel) Schulz. — Zum „Weissen Hirsch“ in Leipzig vgl. auch Ernst Müller, Die Häusernamen von Alt-Leipzig, Schriften des Vereins für die Geschichte Leipzigs Bd. 15 (1931), S. 86.
- S. 17 Anm. 49 Die gesamte Anmerkung ist zu streichen; anstatt dessen muss es heißen: Johann David Gottlob Hebenstreit, Sekretär der Kursächsischen Post in Hof, heiratete am 19. August 1784 Frau Anna Maria Einsiedel aus Döhlau (Hofer Kirchenbücher und Höfer Intelligenzblatt vom 16. Sept. 1784).
- S. 17 Zeile 19—21 Über die Begleitumstände des Todes des Provisors geben die Hofer Kirchenbücher keine Auskunft; es heisst lediglich: „Herr Johann Heinrich Urlaub aus Alfeld im Hildesheimischen, demahlen in allhiesiger Stadt-Appotecen als Provisor gestanden, seines Alters 46 Jahr 6 Monat. Starb Sonntag den 22. August 1784. Beerdigt Montag den 23. dito in der Still.“ Wahrscheinlich lag Selbstmord vor.
- S. 18 Anm. 50 Zum „Schwarzen Brett“ vgl. auch Müller a. a. O. S. 25.
- S. 23 Anm. 59 Über den Gasthof „Drei Rosen“, der später in Schreinerts Besitz überging, vgl. Müller a. a. O. S. 57.
- S. 26 Anm. 68 Die Anmerkung muss lauten: Christian Friedrich Brandstetter, Sohn eines Ascher Geistlichen, war

ein jüngerer Schulkamerad Hermanns gewesen (Weissmann Nr. 782). — Christian Friedrich Martius, Sohn eines Geistlichen in dem deutsch-böhmischen Dorfe Rossbach (später Inspektor in Asch), Schulkamerad Brandstetters (Weissmann Nr. 5116).

- S. 28 Anm. 72 Anstatt „Rink“ muss es „Rinck“ heissen.
- S. 29 Anm. 78 Lies: Teutschland (anstatt Teuschland).
- S. 55 Anm. 187 Nach „S. 66“ ist in die Klammer einzuschieben: „und 101“.
- S. 55 Anm. 191 Nach „auch“ in der Klammer ist einzusetzen: „S. 90 und“.
- S. 65 Anm. 227 Zum „Schlafschen Haus“ vgl. auch Müller a. a. O. S. 42.
- S. 146 Anm. 493 Zu dem Liede teilte mir Herr Dr. Wilhelm Heiske vom Deutschen Volksliedarchiv unter dem 15. XII. 32 folgendes mit: „Hinsichtlich des Liedes werden Sie ja Erk-Böhme III, No. 1592/1593 bereits nachgeschlagen haben. Die Notiz unter No. 1593 von den fl. Bl. aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist wie so oft in diesem Werk ein Druckfehler, und Sie müssen 18. Jahrhundert lesen, was auch durch Erks Liederhort No. 186 a bestätigt wird und gleichfalls durch das mir vorliegende Flugblattmaterial. (Handschriftliche Fassungen und mündliche Aufzeichnungen haben wir nur aus jüngerer Zeit.) Mit der obigen Notiz wären wir also auch ungefähr am von Ihnen angegebenen Zeitpunkt. Sie wissen ja selbst, dass eine genaue zeitliche Festlegung von Flugblättern kaum möglich ist, wenn nicht neben besonderen Glücksumständen Drucker und Druckort helfen. Die fehlen aber überall in dem mir Vorliegenden. Die Verschiedenheit der Fingänge „Es es es“ oder „Ach ach ach“ (Ihr „Das das das“ fand ich sonst nicht bei uns) braucht Sie weiter nicht zu kümmern, im weiteren Verlauf trennen sich beide Lieder ja ohnehin. Zu dem hier in Betracht kommenden älteren Typ (Erk-Böhme

No. 1593) nenne ich ein paar fl. Bll., die etwa aus der Zeit um 1788 stammen (aus dem 19. Jahrh. gibt es natürlich vielfache Belege) und in der Berliner Staatsbibliothek sind, mit deren Signatur ich sie Ihnen aufführe. Yd 7920. 1 (Lied 1). — Yd 5154. 7 (Lied 5). — Yd 7905. 56 (Lied 3). — Yd 7911. 9 (Lied 1). Alle diese Blätter sind ohne Druckvermerk oder „Gedruckt in diesem Jahr“. Yd 7905. 56 (ein Druck von Solbrig) stammt nur aus dieser Zeit, falls es einer der frühen Drucke von Solbrig ist.

Von höchstem Interesse dürfte aber ein weiterer Druck sein: Yd 7926. 35 (Lied 3)

„Fünf schöne neue
Weltl. Lieder /

.

Das Dritte:

Reise-Lied vor Handwercks-Gesellen,
Es / es / es und es / es ist ein
harter Schluss / weil / etc.“

Am Schluss des Titelblatts: Gedruckt in diesem Jahr. Nach Typenart, Orthographie und andern Kriterien reicht dieses Flugblatt entschieden über 1788 hinaus, was mir bei einer Rückfrage auch meine Kollegen bestätigten. Ich glaube, dass Sie es getrost in die Gegend um 1750 setzen können, und das ist doch ein entschiedener Gewinn, zumal das Lied sicher nicht erst in diesen Jahren entstanden ist. Es handelt sich darin um den Abschied von Strassburg und es geht „zum Dauphins-Thor hinaus“ (entspricht E. B. No. 1593, Str. 4). Ob ein anderes Blatt endlich (Yd 7925, 39 — Lied 3. Abschied von St. Gallen) auch so alt ist, vermag ich Ihnen leider nicht zu sagen, da wir das Exemplar nicht hier haben. Es ist aber unter Umständen zu vermuten.“

S. 153 Anm. 511 Ist zu verbessern: Vgl. S. 145 und Anm. 429.

Register.

Personen.

- Abendroth, Amandus Augustus 187.
Adolph Friedrich, Herzog von Cambridge 158.
Amthor, Jakob Friedrich XVII, 7 f.
Ansbach, Markgraf von Ansbach-Bayreuth 129.
Aristides 181.
Arnim, Achim von 85.
August Friedrich, Herzog von Sussex 158.
- Baldinger, Daniel von 187.
Barnickel, Joh. Adam 51, 69, 90, 109.
Basedow, Joh. Bernhard 89.
Beckmann, Verleger in Gera XXVI, 12, 115, 118, 175.
Beer, Gottfr. Ludw. 127.
Beireis, Gottfr. Christoph XXIII, 85.
Berg in Hof 112.
Blumenbach, Joh. Friedr. XXVIII, 188.
Boie, Heinr. Christian 174.
Bondinische Theatertruppe 10 f.
Borz, Georg Heinr. XXI, 47.
Bose, Ernst Gottlob XXII f., 66 f., 74, 91 ff., 110.
Bose, Frau XXIII f., 92 ff.
Bracker, Fr. Mich. 14.
Brandstetter, Christian Friedr. 26, 209 f.
Breitkopfsche Buchhandlung 43.
Brogie, Auguste Louis Joseph de 149.
— Charles François de 148.
— Ferdinand François Vicomte de XVIII, XL, 148 ff., 155 ff., 160, 163 ff., 170 f., 173, 180, 183 ff., 188 f., 200.
— Louise Augustine, geb. de Montmorency 148.
Brucker, Apotheker in Hof 6.
Brückner oder Prükner, Joh. Georg 30.
Brüxner, David 196.
Burdach, Karl Friedr. 34, 41.
Burger in Hof 38.
Burgsdorff, Wilh. v. 39.
Burscher, Joh. Friedr. 47, 85, 110.
- Cagliostro XXVI, 175.
Canzler, K. Ch. 33.
Cappel, Wilh. Friedr. 86.
Christ, Joseph Anton 11.
Clodius, Christian August 34.
Cloeter, Joh. Gottfried XXVI, XXIX.
Crell, Lorenz Florenz Friedr. v. 84 f.
- Decker, Georg Jakob V f., XXI, XXIII, 61 f., 69 ff., 73 f., 76, 83, 90 f., 97 ff., 102 f., 105, 107, 110, 114, 116.
Delius, Heinr. Friedr. v. XXVII, 129 f., 142.
Dobeneck, Friedr. Ludw. Ferd. v. 187.
Döbbelinsche Gesellschaft 23.
Döderlein, Joh. Christoph 28.
Doppelmair, Joh. Gabr. Gottlieb 6.
— Joh. Georg Gottfried XVII, 6 f., 53, 123, 140, 154.
- Eck, J. G. 47, 66, 92, 179.
Einsiedel, Anna Maria 17, 209.

- Eiser in Gotha 146, 163, 201.
 Engelhardt XXVII, 27.
 Ernesti, August Wilh. XVIII.
 Ernst II., Herzog von Gotha 146.
 Ernst August, Herzog von Cumberland 158.
 Erxleben, Joh. Christian Polycarp 160.
 Eschenburg, Joh. Joachim 81.
 Euler, Leonhard 172.
- Feder, Joh. Georg Heinr. XXVIII, 148 ff., 157 f., 160 ff., 165, 167, 169, 175, 181 ff., 195, 199.
 — K. Aug. L. 167.
 — Philipp 167.
 Fischer, Apotheker in Hof XVII, 3, 17, 110, 168.
 Förster, Ernst V f.
 Frank, Ludw. Wilh. 114.
 Franz in Hof 19, 195.
 Frenzel, Christian Georg Wilh. 35.
 — Elias Friedrich 35.
 Friederici, Valentin 47.
 Friederike Karoline, Markgräfin von Bayreuth XVI.
 Friedrich August III., Kurfürst von Sachsen 116 f.
 Friedrich Barbarossa 78.
 Friedrich der Grosse XXXVII, 20, 24, 64, 105, 140.
 Fries, Sophia Gräfin 156, 160.
 Fritzsische Gesellschaft, Schauspieltruppe 24.
- Gebhardt, Adam Gottlieb 30, 53.
 — Joh. Heinr. 30.
 Gehler, Joh. Samuel Traugott 60, 67.
 Georg III., König von England u. Kurf. v. Hannover 168, 199.
 Goethe, Joh. Wolfgang von XVIII, 11, 34, 85, 87.
 Gräfe, Christian Friedr. 134.
 — Christian Heinr. Gottlob 134, 146 ff., 182.
 Grimm, Luise Auguste 182.
 Grossmann, Gustav Friedr. Wilh. 11.
- Gruner, Christian Gottfried XXII, 25, 139.
 Gubitz, Friedr. Wilh. 21, 97.
 Gulden, Christian Gottlieb 126.
- Haas, D. F. XXIX.
 — Joseph XXIX.
 Hacker, Provisor in Hof 5.
 Händel, Samuel, Zuckerbäcker 23.
 Hagen, Carl Georg 110.
 — Joh. Georg Carl 83.
 — Joh. Gottfr. 83.
 — Karl Gottfr. 8.
 Hahnsches Stipendium 49 f.
 Haller, Albrecht v. 119 f., 123, 132, 135, 142, 144, 168, 184, 196.
 Hanf, Konrad Michael 13, 15.
 Hardenberg, Friedr. v. XXVI.
 Harles, Gottlieb Christoph 123.
 Hartog, Israel und Joseph 50 f., 54, 60.
 Haugwitz, Heinr. Wilh. Graf von 156.
 Hebenstreit, Ernst Benjamin Gottlieb 17.
 — Heinr. Michael 17.
 — Joh. Dav. Gottlob 209.
 — J. K. G. 17.
 Hechtel, Joh. Christian 27.
 Heidecker, Benjamin 54, 65.
 Heinse, Karl Gottfried 16.
 Hellwig, Joh. Christian Ludw. 81.
 Hempel, Schauspieler 11.
 Hennings, Justus Christian 28.
 Hensner in Leipzig 42, 53.
 Herder, Joh. Gottfried 174.
 — Karoline 174.
 Hermann, Catharina Eva XV, 158, 161.
 — Christoph Salomon 16, 157, 190 f., 198.
 — Joh. Jakob, Urgrossvater XV.
 — Joh. Jakob, Grossvater XV, XXI, 14, 51 f., 54, 112, 177.
 — Joh. Jakob, Vater XV f., XVII f., XXXV, 2, 4 f., 40, 49 f.,

- 52, 54, 56, 59 f., 63, 65, 67, 69,
74, 90, 94, 108 f., 111, 119 ff., 126,
130, 135, 138, 141 ff., 158, 161,
182 ff., 188, 193, 195, 198, 201.
- Joh. Michael XV.
- Maria Margaretha, geb. Völckel,
Mutter XV, 157.
- Peter Jakob, Onkel XV.
- Peter Jakob, Zwillingbruder
XV.
- Rosina Sophia Friederika XXIV,
13, 94 f.
- Eltern V, 3, 40, 43, 59, 63, 68,
117, 127, 144, 153 f., 158, 180 f.
- Hermes, Joh. Timotheus 203.
- Herold, Joh. Georg 13, 94, 195.
- Karoline 94.
- Hiller, Joh. Adam 15.
- Hindenburg, Karl Wilh. 123.
- Höpner, Joh. Christian 97, 99.
- Hoffmann, E. T. A. 85.
- Hofmann, Joh. Christian 94.
- Hofer Kommissionsrat 94.
- in Hof 19, 33.
- Hooghe 101.
- Iffland, Aug. Wilh. 23.
- Isenflamm, Heinr. Friedr. 123.
- Jakob Friedr. XXVII, 123, 196.
- Jahn, Georg Friedr. Christian
XV, 158.
- Jakobi 174.
- Janicaud, Jakob Friedr. Alexander
8, 146.
- Sophia Barbara, geb. Gräfe 146.
- Joerdens, Christian Friedr. 7, 25, 56.
- Georg Christoph 7, 12, 56, 195.
- Joh. Heinr. 25 f., 38, 45, 56, 89,
104, 189.
- Peter Gottfried 12 f., 15, 25, 27,
38, 56, 186 f.
- Jugler, Joh. Heinr. 10, 41, 46 ff.,
96, 103.
- Kadelbach, Christian Friedr. 179.
- Kästner, Abraham Gotthelf XXVIII,
84, 150 f., 162, 170, 175.
- Kant, Immanuel 152, 169, 205.
- Katharina II., Kaiserin von Russland
64.
- Kayser, Georg Heinr. 28, 87.
- Kirsch, Georg Wilh. XVI.
- Klein, Joh. Bernhard XV.
- Klinger, Friedr. Maximilian 130.
- Klügel, Georg Simon 84.
- Köhler, Christiana Johanna Rosina
13 f., 19, 33 f., 38, 209.
- Franz Aug. 13 f., 29, 198.
- Joh. Friedr. 47, 60.
- Johanna Christiana Sophia 14,
19, 29 f., 209.
- Kölle, Joh. Ludw. Christian 29.
- Körner, Joh. Gottfr. 35.
- Christian Gottfr. 31.
- Kotzebue, August v. 11.
- Krause, Joh. Wilh. 123.
- Kreussler, Gottlieb 47, 49.
- Kunz, Buchhalter bei Decker 98 f.,
102, 105 ff.
- Lamprecht, Joh. Aug. Friedr. 91,
110.
- Lang, Lorenz Joh. Jakob 5.
- Lange in Göttingen 147.
- Langesches Stipendium 50.
- Lapper, Hofer Kaufmann 13.
- Layriz, 49 f., 55, 188.
- Leibniz, Gottfr. Wilh. 151, 171, 182,
206.
- Leonhardi, F. G. 18, 47, 64, 91, 96 f.,
103.
- Less, Gottfried 199.
- Lessing, Gotth. Ephr. 11, 18 f.
- Levi, Ephraim 91 ff.
- Lichtenberg, Georg Christoph
XXVIII, 11 f., 146, 150 f., 158 ff.,
171 ff., 176, 179, 185, 196, 201.
- Lichtenberg, Ludw. Christian 146.
- Lieberkühn, Joh. Nathanael 85.
- Liebitsch, Benjamin Traugott 35.
- Linck, Joh. Wilh. XXII, 66.
- Linné, Karl v. 29, 123.
- Loder, Ferd. Christian v. 26.
- Longolius, Paul Daniel XVI, 170,
188.

- Ludwig, Christian Friedr. 71.
 Lupin, Friedr. Frhr. v. 187.
 Luther, Martin XVI, 5.
- Marcolini, Graf Camillo 116.
 Marezoll, Joh. Gottlob 199.
 Martius, Christian Friedr. 62 f., 210.
 — Ernst Wilh. XXVII, 7 f., 29, 129.
 Mehringer, Georg Jakob 15 f., 48 f.,
 60, 68, 70 f., 105, 144.
 — Joh., Vater von Georg Jakob
 49 ff.
 Meissner, August Gottlieb 33, 43.
 Meyer, Karl Joh. Albrecht 102, 119.
 Mordeisen, Lorenz 49 f.
 Moritz, Karl Philipp 157.
 Müller, Bernhard Lorenz XVIII, 40,
 49.
 — Christian Adam 127, 160, 198.
 — Joh. Friedr. Karl 117.
 — Joh. Karl Siegmund 141.
 — Dr. 127.
 — Pastor oder Inspektor in Kalbe
 88 f.
 Murray, Joh. Andr. 188.
 Mylius, Berliner Verleger 33.
- Nagler, Karl Ferd. Friedr. 187.
 Navarre, Antoine Marie Levin de
 148 f.
 Neander, Christoph Friedr. 29.
 Newton, Isaac 151.
 Nicolai, Friedr. 21, 24.
 Nürnberger, Johanna Sophia Elisa-
 betha, geb. Longolius 187 f.
 — Matthias Erdmann 187.
 — Philipp Heinr. 187.
- Oerthel, Adam Lorenz v. V, XI f.,
 XIV, XVI ff., XXIV f., XXX,
 XXXII f., XXXV, XLII, 8 ff., 14,
 16, 18, 23 f., 30, 32 f., 35, 42, 44 f.,
 47 f., 52 f., 107, 113, 154, 157,
 179, 196.
 — Christian v. XII, XXV, XXX,
 113, 120, 123, 190.
 — Georg Friedr. 107 f.
 — Georg Friedr. Samuel 107 ff.
- Johann Georg v. XVI, XIX,
 23, 32, 113, 123, 135, 144, 198.
 — Frau von Joh. Georg XXV,
 32, 117, 123, 144.
 Oeser, Adam Friedr. 31.
 Osten, v. 109.
 Otto, Christiane Dorothea, geb.
 Joerdens 7 f., 18, 33, 66, 111 f.,
 117, 119, 138, 142, 144.
 — Christoph Albrecht 62, 66, 107,
 111, 116, 138, 194.
 — Friederike Christiane 13, 19,
 32, 33, 112.
 — Friedrich Albrecht V f., XIV,
 XVI ff., XXIV, 1, 8 ff., 14, 17,
 24, 36, 38, 45 f., 48, 50, 52, 54 f.,
 57 f., 62, 65, 67 ff., 74 f., 84, 94,
 101, 107, 109, 112, 114 f., 138, 143,
 170, 195.
 — Georg Christian VI, XI ff.,
 XVII, XXIV f., XXXVI, 8, 11, 16,
 24 ff., 31, 36, 40, 46, 49, 52, 62 f.,
 66, 71, 75, 83, 94, 101 f., 107, 111,
 124 ff., 128, 131 ff., 138 ff., 142 ff.,
 151, 180, 184, 190 f., 194, 198,
 200, 202.
 — Brüder VII, XIX, XXIV,
 XXVIII, XXXVI, 12, 14, 18, 31 f.,
 40, 48, 55, 105, 114 f., 117, 119,
 126, 129 f., 132 f., 136, 141 ff.,
 152, 167, 184, 193 ff., 200.
- Pascha, Chr. Fr. 114.
 Pierer, Joh. Friedr. 186 ff.
 Platner, Ernst 28, 31, 41, 53, 84,
 123, 125, 165, 169, 182.
 Pohl, Joh. Ehrenfried XXII, 66 f.,
 92.
 Pott, Degenhard 28, 47.
 Prükner, s. Brückner.
 Pütter, Joh. Steph. XXVIII f., 149,
 187 f.
 Püttner, Georg Christian 36.
 Puphka in Hof 116.
- Racine, Jean Baptiste 151.
 Rebmann, Georg Fr. 28, 47.
 Recke, Elisa von der 29.

- Reichard, Ottokar 11, 64, 66, 146, 185.
- Reichelbeck in Hof 141 f., 194.
- Reineke, geb. Wenzig, Schauspielerin 11.
- Reinel, Georg Christian 57 f., 96, 107, 113 f.
- Reinhart, Joh. Amandus Friedr. 8 f., 12, 31, 141.
- Joh. Christian 31, 194.
- Joh. Peter 8.
- Magdalena Wilhelmina Friederika, geb. Müller 141.
- Richter, August Gottlieb XXVIII, 185 f., 188, 196.
- Heinrich XXX, 190.
- Jean Paul Friedr. III ff., XI ff., XVI ff., XXIV ff., XXIX f., XXXII ff., XXXIX ff., 1, 3, 8 f., 11 f., 16, 18 f., 23, 28, 32 f., 36 ff., 39, 41 ff., 47 f., 51, 53, 63, 71, 94, 105, 113, 115, 117 ff., 120 ff., 124 ff., 129 ff., 134 f., 137 ff., 144 f., 147 f., 151 f., 154, 161 f., 164 ff., 168, 171, 174, 179 ff., 187 ff., 193 ff., 202 f.
- Wilhelm Michael 186, 190.
- Riedesel, v. 83.
- Riedl, Felix v. 187.
- Riesemann, Peter August 31.
- Rieth, August Carl Ernst 187.
- Rinck, Christoph Friedr. 28, 47, 210.
- Rosen, Eugenius Baron v. 31.
- Rousseau, Jean Jacques 30, 185.
- Rudolph, Joh. Phil. Jul. XXVII, 122, 186, 189 f.
- Schiller, Friedr. 31.
- Schladen, Friedr. Heinr. Leopold v. 187.
- Schmidt, Carl August 35.
- Christoph 35.
- Schneider in Leipzig 18 f., 31 f., 48, 53, 56, 66, 141 ff., 167, 193 f., 200.
- Schoppersche Gesellschaft, Schauspielertruppe 24.
- Schott, Aug. Friedr. 41.
- Schreber, Joh. Christian Daniel v. XXVII, 29, 123.
- Schreinert, Joh. Friedr. Siegmund 23, 209.
- Schubert, Gotthilf Heinr. 47.
- Famulus Platners 41.
- Schulz, Joh. Gottlob 16, 18, 33, 35, 54, 115, 209.
- Schulze, Joh. Dan. 47.
- Schwarz, Gustav 186.
- Seger, Joh. Gottlieb 14.
- Seiler, Georg Friedr. 185.
- Leipziger Buchhändler 37, 41 ff.
- Selle, Christian Gottlieb 140.
- Seydlitz, Christian Gottlieb 85.
- Shakespeare 28.
- Söhnlein in Hof 154.
- Söllner, Christian Jakob 38, 132.
- Spangenberg, August Gottlieb v. 197.
- Christiane Wilhelmine Dorothea v. 197.
- Suckow, Lorenz Joh. Daniel 26.
- Sulz, Student 17.
- Swedenborg, Emanuel XXVI, 175.
- Spazier, Richard Otto 33.
- Specht, Baron von 148.
- Spengler, Schauspieler 11.
- geb. Gieranek, Schauspielerin 11.
- Steinhäusser 157.
- Steinheil, Christian Heinr. v. 168.
- Stichert, Friedr. Christian 14.
- Strauss, Joh. Samuel 72 f.
- Strunz, Joh. Nik. 68.
- Theden, Joh. Christian Anton 53.
- Tieck, Ludw. 39.
- Tretschler, Joh. Heinrich 154, 182.
- Treuge, Nathanael Gottlieb 187.
- Urlaub, Joh. Heinr. 209.
- Valentin, Joh. Bernhard 190.
- Veltheim, Aug. Ferd. Graf 86.
- Völkel, Johann Samuel XXVI.
- Vogel, Erhard Friedr. XXVI.
- Joh. Wilh. XXVI, 139.

- Wächter in Hof 19, 182.
 Wagner in Hof 19, 54, 57 f., 65, 100 f.
 Weickard, Melch. Adam XXXIV.
 Weinert in Leipzig 18, 32.
 Weishaupt, Adam 146, 201.
 Weiss, Joh. Christoph 55, 57 f., 60, 63, 182.
 Weitershausen, Philipp Ludw. v. XIV f., 55, 63 ff., 67, 75, 90, 103, 132.
 Wendt, Friedr. XXVII, 122 f., 129, 186, 196.
 Wernlein, Christian Friedr. 13.
- Ludw. Friedr. Joh. 13, 15.
 Wessenig, Carl Gottlob Adolf v. 133, 151, 153, 157, 160, 164 f., 188 f.
 Wiegleb, Joh. Christian 147.
 Wieland, Ernst Karl 31, 41.
 Winkler in Erlangen 134, 143.
 Wirth, Joh. Aug. 27, 134.
 Wittstock, Schüler Hermanns 55, 64, 71, 76, 90.
 Wolfrum, Sophie Regina Johanna 117.
 Zach, Franz v. 146.
 Zimmermann, Joh. Georg 64, 81.

Orte.

- Alexandersbad 190.
 Alfeld 209.
 Allstedt 77.
 Altdorf 28.
 Altenburg 186.
 Amsterdam 22, 50.
 Ansbach 187.
 Arnstadt 146.
 Asch 209 f.
- Bamberg XXVIII, 145 f.
 Barby 39, 68, 88.
 Bayreuth 5, 8, 15, 27, 29, 83, 187 f.
 Berlin III, V, XX, XXIII, 11, 19 ff., 29, 33, 38, 45, 61, 70 f., 73, 76, 95 ff., 99 f., 140, 186 f., 197.
 Beverungen 189.
 Braunschweig XX, XXIII, 39 f., 59, 63 ff., 68, 80 ff., 84, 87 f., 129, 188.
 Chemnitz 39.
 Coburg 146, 167.
 Corvey 189.
- Dannenberg 187.
 Danzig 187.
 Delitzsch 89.
 Dessau XXII, 33, 36 f., 39, 68, 88 f.
 Detmold 189.
 Dingelstädt 147.
- Dorpat 6, 123.
 Dresden XXIV, 10, 31, 33, 39, 91, 116, 157.
 Düben 24, 97.
- Eisenberg 25, 79.
 Erfurt 51, 63.
 Erkersdorf bei Bayreuth 57.
 Erlangen XIX, XXVI ff., XXXV, 6, 8, 11 ff., 15 f., 17, 19, 25, 27, 29 f., 35, 39, 51, 56 f., 104, 114, 119, 121 ff., 126, 129 ff., 137, 140, 142 ff., 148, 152 ff., 162, 163, 183, 185 ff., 193, 196, 200, 202 f.
 Erxleben 87.
 Eutritzsch bei Leipzig 96.
- Frankfurt a. M. 68, 183 f., 189.
 Frauenwald 146.
 Freiberg 117.
- Gattendorf bei Hof 57.
 Gera XXIV, XXVI, 16, 115, 118, 175.
 Giessen 189.
 Görlitz 179.
 Göttingen XVII, XXVIII ff., 11 f., 23, 27, 39, 82 f., 84 f., 133, 143, 145, 147 ff., 151 f., 154, 158, 160 f., 163 ff., 172, 181 ff., 188 f., 195 f., 198 f., 202.
 Goldingen 186.

- Gotha XXVIII, 146, 162, 201.
Grobstädt 21.
- Halle 27 f., 30, 76, 84.
Hallstadt 146.
Hamburg 84, 187.
Hameln 189.
Hannover 64.
Harbke 86.
Helmstedt XXIII, 39 f., 63, 68, 83 ff.,
87, 188.
Hildesheim 79.
Hirschberg 197.
Höxter 189.
Hof XI, XIV ff., XX f., XXIV f.,
XXVIII f., XXXV, XLI f., 1, 6 ff.,
12 f., 16 f., 19 ff., 25, 27, 30 ff.,
33, 35 f., 38, 40, 49 ff., 54 ff., 63 f.,
67 f., 70, 74, 82, 99, 102 f., 107 ff.,
111, 113 f., 116 ff., 122 f., 125, 127,
132 ff., 136, 139 f., 143, 145, 151,
153, 155, 157 f., 163 f., 166, 168 f.,
170, 175, 182 ff., 188, 190, 194 ff.,
209.
Holzminden 189.
- Ickelsheim 13.
- Jena XX, XXII, 7, 13, 17, 25 ff.,
34, 186 f.
- Kalbe 88 f.
Karlsruhe 28.
Kassel 152, 158, 160, 189.
Kemberg 97.
Konradsreuth 36.
Konstantinopel 187.
Kropstädt s. Grobstädt.
Kulmbach 114.
- Langensalza 147, 152.
Lauchstädt 68, 76.
Leipzig XVII ff., XXVI, XXVIII,
1, 3, 7 f., 10 ff., 15 ff., 20 f., 23 ff.,
27 ff., 31, 33 ff., 37 ff., 40 ff., 47 f.,
50 f., 54 ff., 57 f., 62, 65 ff., 69 ff.,
74 f., 82, 84 ff., 89, 91 f., 94, 96 ff.,
100 ff., 106 ff., 110, 112 ff., 116 f.,
122 f., 125, 132, 140 f., 143, 154,
156 f., 165, 168, 170 ff., 175, 179,
185, 188 f., 200, 209 f.
- Lemgo 189.
Lenkersheim 8.
Lindenau bei Leipzig 76.
Lindenhardt 13.
Ludwigsburg 187.
- Magdeburg XXIII, 39, 68, 87 f.
Mainz 189.
Marburg 92, 189.
Markt-Redwitz s. Redwitz.
Merseburg 39, 76.
Meuselwitz 114.
Moskau 159, 186.
Mühlhausen 147.
- Narwa 6.
Naumburg 30.
Neunkirchen 13.
Nürnberg 122.
- Ortrand 91.
- Paderborn 84, 188 f., 199.
Paris 149, 157, 189.
Passau 187.
Petersburg 11, 64, 187.
Potsdam 20 f., 100.
Prag XXIV, 11, 39, 142.
Pyrmont 189.
- Querfurt 68, 77.
- Rattelsdorf 146.
Redwitz 190.
Regnitzlosau 182.
Rehau bei Hof XXVI.
Reudnitz bei Leipzig 23, 39.
Riga 186.
Rinteln 16, 189.
Rom 31.
Rossbach 210.
- Salzburg XXIX.
St. Gallen 211.
St. Georgen am See bei Bayreuth
2, 13.

- | | |
|--|---|
| Schladen 79. | Weimar 133. |
| Schleiz 30. | Weissenstadt 8, 27. |
| Schwarzenbach XVII, XXVI, 6, 54,
139, 197. | Wernigerode 68, 78 f. |
| Sichartsreuth 190. | Wetzlar XXIX, 32. |
| Smyrna 38. | Wiblingen 187. |
| Stockholm 188. | Wien 6, 144 f., 156 ff., 186. |
| Stolberg 68, 77 ff. | Windsheim bei Rothenburg ob der
Tauber 28. |
| Strassburg 25, 186, 211. | Wirsberg 114. |
| Straubing 187. | Wittenberg 17, 97. |
| Töpen XVI, XXV, XXXIII, XLII,
53, 117 ff., 125 f., 132, 157, 175. | Wolfenbüttel 68, 80, 83. |
| Treuenbrietzen 21. | Würzburg 148. |
| Trogen bei Hof 127. | Wunsiedel XVII, 7, 30, 190. |
| Ulm 187. | Wurzen 72. |
| Venzka bei Hof 21, 197. | Zeitz XX, 16, 25, 114, 129. |
| | Zerbst 68, 88. |
| | Zöbern 8. |

Inhalt.

	Seite
Vorwort	III
Einleitung	XI
Briefe:	
1. An Albrecht Otto, Hof, den 17. Januar 1782	1
2. An Jean Paul, Hof, den 20. Januar 1782	9
3. An Albrecht Otto, Leipzig, den 18./30. September 1784	10
4. An denselben, Leipzig, den 14./18. Oktober 1784	17
5. An denselben, Leipzig, den 20./30. Januar 1785	24
6. An denselben, Leipzig, den 8./27. April 1785	36
7. An Jean Paul, Leipzig, den 17. April 1785	41
8. An denselben, Leipzig, den 11. Mai 1785	43
9. An Albrecht Otto, Leipzig, den 11. Juli 1785	45
10. An denselben, Leipzig, den 21. September 1785	46
11. An denselben, Leipzig, den 19. November/3. Dezember 1785	50
12. An Adam Lorenz von Oerthel, Leipzig, den 3. Dezember 1785	53
13. An Albrecht Otto, Leipzig, den 6. Januar 1786	54
14. An denselben, Leipzig, den 13. Januar 1786	57
15. An denselben, Leipzig, den 9. März 1786	58
16. An denselben, Leipzig, den 15./18. März 1786	62
17. An denselben, Leipzig, den 31. März 1786	65
18. An denselben, Leipzig, den 9. April 1786	67
18a. Undatiertes Fragment an die Eltern, April 1786	68
19. An Albrecht Otto, Leipzig, den 6. Mai 1786	68
20. An denselben, Leipzig, den 18. Mai 1786	69
21. An denselben, Leipzig, den 10. Juni 1786	70
22. An Georg Jakob Decker, Leipzig, den 24. Juni 1786	71
23. An denselben, Leipzig, den 22. Juli 1786	73
24. An Albrecht Otto, Leipzig, den 28. Juli 1786	74
25. An denselben, Leipzig, den 5./19. August 1786	75
26. An denselben, Leipzig, den 21./26. August 1786	84
27. An denselben, Leipzig, den 19. September 1786	94
28. An denselben, Leipzig, den 29. September 1786	101
29. An Georg Jakob Decker, Leipzig, den 11. November 1786	105
30. An Albrecht Otto, Leipzig, den 29. Dezember 1786	107
31. An denselben, Leipzig, den 20. Februar 1787	109
32. An denselben, Leipzig, den 21. März 1787	112
33. An denselben, Leipzig, den 14. April 1787	114

34. An denselben, Leipzig, den 5. Mai 1787	115
35. An Jean Paul, Hof, den 20. Januar 1788	117
36. An denselben, Hof, den 7. Februar 1788	118
37. An denselben, Hof, den 17. April 1788	119
38. An denselben, Erlangen, den 7. Mai 1788	120
39. An denselben, Erlangen, den 10. Juli 1788	124
40. An denselben, Erlangen, zwischen dem 10. und 15. Juli 1788	126
41. An denselben, Erlangen, den 30. Juli 1788	131
42. An Christian Otto, Erlangen, den 8. August 1788	133
43. An Jean Paul, Erlangen, den 8. August 1788	134
44. An denselben, Erlangen, den 9. August 1788	135
45. An denselben, Erlangen, den 21./22. August 1788	138
46. An denselben, Göttingen, den 15. September 1788	145
47. An denselben, Göttingen, den 24. Oktober/4. November 1788	148
48. An denselben, Göttingen, den 19./20. November 1788	162
49. An denselben, Göttingen, Weihnachten 1788	165
50. An denselben, Göttingen, den 8./17. März 1789	166
51. An denselben, Göttingen, den 20./23. Oktober 1789	184
52. An denselben, Göttingen, den 24. November 1789	198
Anhang I. Notizen Jean Pauls über Hermann	202
Anhang II. Stammtafel Hermanns	208
Nachträge und Berichtigungen	209
Personenregister	212
Ortsnamenregister	217

**ZUR FRAGE ÜBER DEN BEGRIFF DER
SOCIETAS IM KLASSISCHEN RÖMISCHEN
RECHTE**

VON

Prof. D. GRIMM

TARTU 1933

K. Mattiesens Buchdruckerei Ant.-Ges., Tartu, 1933.

I.

„Ein Interpolationsnachweis ist meist nur dann vollkommen, wenn ihm beides gelingt, die sprachliche und die sachliche Unmöglichkeit der inkriminierten Stelle im Munde eines klassischen Juristen aufzudecken“.

(Kübler, Festgabe für Gierke 1910, p. 275.)

Das Problem der *societas* im klassischen römischen Rechte ist neuerdings von E. Ein¹⁾ einer grundlegend neuen Betrachtung unterworfen worden.

Der Verfasser stellt folgende Leitsätze auf. Der klassischen römischen Jurisprudenz lag der Gedanke eines prinzipiellen Gegensatzes zwischen vertragsmässiger und ausservertragsmässiger Gemeinschaft, soweit es sich im letzteren Falle um Gemeinschaft aus Miteigentum handelt, durchaus fern. Der Begriff der *societas* umspannte in ihren Augen sowohl die vertragsmässige *Societas*, wie auch die Gemeinschaft aus Miteigentum, die — zum Unterschiede von der *societas consensu* — als *societas re* aufgefasst wurde. Der grundlegende Gedanke, von dem die römischen Juristen hierbei ausgingen, wird vom Verfasser folgendermassen ausgedrückt: *la societas non è una convenzione, come comunemente si dice, ma un rapporto che può nascere così dalla convenzione, come anche fuori della convenzione, dal fatto stesso che la cosa appartiene a più persone*²⁾. Hieraus erklärt sich, meint der Verfasser, dass die *actio pro socio* im klassischen Rechte auch blossen Miteigentümern als solchen zustand.

1) Dott. E. Ein, dell' Università di Tartu (Estonia). Le azioni dei condomini. Roma, Istituto di Diritto Romano presso la Facoltà Giuridica della R. Università. 1931. Abgedruckt im Bull. dell' Istituto di Diritto Romano, vol. 39, zugleich im Sonderabdruck erschienen. Die Abhandlung umfasst 221 Seiten (p. 73—294 nach der Pagination des erwähnten Bull.). Dem Problem der römischen *Societas* ist der erste Teil der Abhandlung (p. 76—138) gewidmet.

2) p. 77.

Die prinzipielle Scheidung des Gesellschaftsvertrages von der ausservertragsmässigen Gemeinschaft im Sinne von Miteigentum wurde erst von den Byzantinern bei Gelegenheit der Kodifikation Justinians durchgeführt¹⁾. Sie waren es, die den Ausdruck *societas* im technischen Sinne ausschliesslich dem Gesellschaftsvertrage vorbehielten. Diesem vertragsmässigen Gemeinschaftsverhältnis wurde die ausservertragsmässige Gemeinschaft, die *communio*, wie sie sich beim Miteigentum vorfindet, als selbständiger Quasikontrakt gegenübergestellt. In Verbindung hiermit wurde das Feld der *actio communi dividundo*, soweit es sich um die Regelung persönlicher Ansprüche zwischen blossen Miteigentümern *manente communione* handelte, entsprechend ausgedehnt, während im klassischen Rechte diese Klage zur Regelung persönlicher Prästationen aus Miteigentum nur bei endgültiger Auseinandersetzung zwischen den Interessenten im Verlaufe des Teilungsverfahrens angewandt werden konnte, *manente communione* aber zur *actio pro socio* gegriffen wurde.

Diese Reform war nur durch eine lange Reihe von Interpolationen, die von den Kompilatoren vorgenommen werden mussten, zu erreichen.

Den meritorischen Wert dieser vom Verfasser konstruierten Reform schätzt er übrigens sehr gering ein: *questa riforma è più formale che sostanziale. Nel suo regime positivo nel diritto giustiniano la communio e la societas sono quasi identiche, perchè nemmeno il legislatore può cambiare con la sua volontà la realtà delle cose*²⁾. Etwas weiter heisst es: *la communione con tutte le sue azioni è quasi un doppione della societas*³⁾. Der Verfasser steht eben selbst auf dem Standpunkte, den er den klassischen römischen Juristen imputieren will und für das römische Recht der klassischen Epoche als den allein der gegebenen Sachlage entsprechenden ansieht, — auf dem Standpunkte der substantiellen Identität von *societas* und *communio*, im Sinne von *condominium*, was auch mehrfach von ihm ausdrücklich unterstrichen wird⁴⁾.

Die Festlegung dieses eigentümlichen rein doktrinellen Standpunktes des Verfassers bietet, wie sich aus dem Weiteren

1) p. 126—129.

2) p. 127.

3) p. 129.

4) Vgl. p. 108, Anm. 2, p. 162, Anm. 2.

ergeben soll, den Schlüssel für die Beurteilung sowohl der allgemeinen Problemstellung, wie auch der Art und Weise der Begründung, die der Verfasser seiner grundlegenden These angehehen lässt. Vorgefasste, auf rein terminologischer Basis erwachsene konstruktive Gesichtspunkte stehen für ihn an erster Stelle, denen gegenüber die *realità delle cose*, eine Wendung, deren Sinn charakteristischerweise nirgends ausgeführt wird, vollkommen verbleicht.

Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung die Zusammenstellung und Gruppierung des Beweismaterials, welches der Verfasser zur Begründung seiner Auffassung zusammenträgt.

An erster Stelle weist der Verfasser auf die Terminologie der Quellen hin¹⁾. Die Miteigentümer werden in den Quellen durchgehends ohne jeden Vorbehalt als *socii*, das Verhältnis aus Miteigentum als *societas* bezeichnet. Ferner finden sich sowohl in juristischen, wie auch in nichtjuristischen Quellen vielfach Hinweise darauf, dass die Ausdrücke *societas* und *communio* als synonym aufgefasst wurden. Der Verfasser misst diesem Umstände durchgehends hohen Wert bei, obgleich er selbst sagt: *non oserei sostenere una tesi così contraria all' opinione dominante in base alla sola terminologia, se non potessi fondarla anche con argomenti più sostanziali*²⁾.

In letzterer Beziehung weist er vor allem darauf hin, dass die *actio pro socio* in einer Reihe von Quellenstellen ohne Vorbehalt als blossen Miteigentümern zustehend betrachtet wird. Der Hinweis auf die Interpolation der Klage, der in einigen Fällen gemacht wird, sei unhaltbar³⁾.

Hinzu komme, dass in einzelnen Quellenstellen sich teils direkte Erwähnung einer *societas re*, teils indirekte Hinweise auf das Bestehen einer *societas*, die nicht auf Vereinbarung beruhe, vorfinden. Die Annahme, dass es sich in diesen Fällen um Interpolationen oder spätere Glosseme handle, sei gleichfalls unbegründet⁴⁾.

Vom systematischen Standpunkte aus legt der Verfasser grossen Wert darauf, dass in den Sabinuskomentaren der klassischen Juristen dieselben die *societas* und die *communio*

1) p. 81—83.

2) p. 84.

3) p. 84 ff., vgl. p. 90.

4) p. 92 ff.

unterschiedslos behandeln, was sich daraus erkläre, dass ihnen beide Ausdrücke für synonym galten. Allerdings, bemerkt Ein, werden in den Ediktskommentaren die einschlägigen Fragen gesondert betrachtet, jedoch sei nicht zu ersehen, dass diese Scheidung prinzipiell durchgeführt worden sei¹⁾.

Ein ferneres Indiz zugunsten seiner Auffassung entnimmt der Verfasser aus der Gegenüberstellung von Justinians Institutionen III, 27 pr. § 1—7 mit der entsprechenden Aufzählung in l. 5 D. 44, 7, welches Fragment dem l. 13 aureorum des Gajus entnommen ist²⁾. Er weist darauf hin, dass in der Aufzählung des Gajus der Hinweis auf das *communi dividundo iudicium*, der sich in der Institutionenstelle vorfindet, fehlt. Dies erkläre sich dadurch, dass vom Standpunkte des Gajus aus die *communio* im Begriffe der *societas* aufging und daher im gegebenen Zusammenhange nicht zu behandeln war.

Im weiteren Verlauf seiner Beweisführung behandelt der Verfasser die Frage, *se alla nostra societas re si possono applicare diverse regole della societas, conosciute attraverso i testi del Corpus Juris*. Allerdings sei die Übereinstimmung keine volle, doch habe das nichts zu sagen: *e se non di tutte le regole si trovassero applicazioni nella nostra società re, non si dovrebbe da ciò trarre argomento contro la nostra tesi, perchè non tutte le regole sono applicabili nemmeno a tutte le specie della società convenzionale*³⁾.

Von diesem ziemlich unbestimmten Standpunkte aus unterwirft der Verfasser die Entstehungs- und Aufhebungsgründe der *societas* des klassischen Rechts einer Betrachtung⁴⁾.

Was die ersteren betrifft, so behauptet er, dass den objektiven Momenten im Sozietätsbegriffe von den klassischen Juristen eine überragende Bedeutung zugeschrieben werde. Dies gehe sowohl aus den verschiedentlichen Hinweisen auf das Bestehen einer *societas re*, als auch daraus hervor, dass die mit Vorliebe zur Bezeichnung der Entstehung einer Sozietät angewandten Ausdrücke *coire* und *inire* das subjektive Moment der Vereinbarung nicht in sich schlossen. Hinzu komme, dass die Notwendigkeit des Vorliegens eines subjektiven Momentes für das Entstehen

1) p. 96 ff.

2) p. 100 ff.

3) p. 102—104.

4) p. 104 ff.

einer societas im Sinne des sog. animus oder der affectio societatis in neuerer Zeit überhaupt bestritten werde: questi elementi (sc. animus s. affectio societatis) non sono necessari per molti studiosi moderni, per i quali invece l'animus e simili sarebbero quasi sempre interpolati¹⁾. Höchstens könne man attribuere questi elementi spirituali alla società convenzionale, e non a tutte le società²⁾.

Aus der recht verworrenen Darstellung der Aufhebungsgründe der societas, die in Anlehnung an das Ulpianfragment 63 § 10 D. 17, 2 und das Paulusfragment 65 pr. e. t. gegeben wird, geht soviel hervor, dass der Verfasser von der Ansicht ausgeht, dass Ulpian l. c. drei Gruppen von Aufhebungsgründen unterscheidet: solche, die der societas consensu und societas re gemeinsam sind (mors und capitis deminutio); solche, die der societas re eignen (res); endlich solche, die hauptsächlich die societas consensu im Auge haben (renuntiatio³⁾). Was das distrahere ex actione betrifft, welches genauer im Paulusfragment behandelt wird, so lehnt der Verfasser, mit Berufung auf die Verderbtheit des Textes, es ab, eine bestimmte Ansicht über diese Art der Aufhebung der societas zu äussern⁴⁾. Was hiermit bewiesen werden soll, wird vom Verfasser nicht ausdrücklich gesagt. Wie es scheint, soll die vom Verfasser ersonnene Klassifikation der Aufhebungsgründe der societas als Beleg dafür dienen, dass Ulpian im gegebenen Falle, gleich dem Verfasser, vom Allgemeinbegriff der societas ausgegangen sei, der sowohl die societas consensu wie auch die societas re in sich schliesst.

Der Verfasser fährt fort: anche con altre regole della società la nostra societas re non è in contrasto. Unter dieser Rubrik werden einige Bestimmungen behandelt, die auf den ersten Blick mit der Theorie des Verfassers nicht in Einklang zu stehen scheinen, aber nach seiner Ansicht sehr wohl mit ihr zu vereinbaren seien⁵⁾. Dies wird im einzelnen in bezug auf die Art der Festlegung der Anteile bei Gesellschaft und Miteigentum, ferner in bezug auf die bonae fidei-Natur der actio pro socio und die Beschränkung der Culpahaftung zwischen Gesellschaf-

1) p. 106. Literaturnachweise in den Anmerkungen.

2) p. 107.

3) p. 108.

4) p. 111.

5) p. 111—112.

tern und Miteigentümern, endlich in bezug auf den infamierenden Charakter der *actio pro socio* auszuführen versucht.

Damit sind die allgemeinen Erwägungen, die der Verfasser zugunsten seiner Theorie vorbringt, erschöpft. An sie knüpft er eine Analyse der fr. 31—34 D. 17, 2 mit folgenden Worten an: ora passiamo al punto più difficile, cioè all' esame dei testi che nella forma attuale stabiliscono una netta differenza tra la *societas* e la *communio*. Sono i fr. 31—34 D. 17, 2¹⁾. Als Resultat dieser Analyse, auf die im weiteren zurückzukommen sein wird, ergibt sich für ihn folgendes. Grundlegende Bedeutung besitze das fr. 31 D. 17, 2²⁾. Der Verfasser vermerkt, dass dieses Fragment in der neueren Doktrin schon mehrfach genauer kritischer Untersuchung unterworfen worden ist und in verschiedenen Beziehungen für interpolationsverdächtig gilt. Ein ergänzt die betreffenden Bedenken durch Hervorhebung einer Reihe von Widersprüchen, die sich aus der Gegenüberstellung des Fragmentes mit einer Anzahl sonstiger Aussprüche klassischer römischer Juristen ergeben sollen. Auch die übrigen drei Fragmente erscheinen als stark von den Kompilatoren überarbeitet. Dies könne nur durch die Annahme erklärt werden, dass wir es mit einer prinzipiellen Umarbeitung der vier Fragmente seitens der Kompilatoren zu tun hätten, i quali hanno sostituito la semplice nozione della *societas classica* con una nuova concezione, la quale viola perfino i principi del contratto consensuale³⁾. Eine volle Rekonstruktion des ursprünglichen Wortlautes der Fragmente sei leider unmöglich. Nur soviel könne festgestellt werden, dass Ulpian im fr. 31 doveva dire il contrario di quello che dice il testo attuale. Dasselbe sei *mutatis mutandis* auch von den übrigen Fragmenten zu sagen⁴⁾.

Zum guten Schluss folgt eine Reihe von Fragmenten, in welchen die *actio pro socio* nach dem Ausdruck des Verfassers a proposito del *condominio* Erwähnung findet⁵⁾. Die Analyse dieser Fragmente ergibt nach Ein's Ansicht unter Berücksichtigung gewisser von den Kompilatoren vorgenommener Interpol-

1) p. 113 ff.

2) p. 113.

3) p. 126.

4) p. 126, 127. In Bezug auf das fr. 32 cit. vgl. das auf S. 127 Gesagte mit dem, was auf S. 121 vermerkt wird.

5) p. 129—138.

tionen, dass im klassischen Rechte gewisse persönliche Ansprüche und Verrechnungen zwischen blossen Miteigentümern ohne Zuhilfenahme der *actio pro socio* mangels anderer Klage überhaupt nicht durchzuführen gewesen wären.

II

Bevor wir uns der inhaltlichen Kritik der Theorie des Verfassers zuwenden, erscheint es angezeigt, einige Bemerkungen allgemeiner Art vorzuschicken. Zunächst ist die in systematischer Beziehung wenig durchsichtige Behandlung vom Standpunkte des Verfassers grundlegender Fragen zu beanstanden, was überaus störend auf die Gesamtdarstellung einwirkt. — So wird der einheitliche Gesichtspunkt, unter dem der Verfasser die Rolle der *actio pro socio* in ihrer angeblichen Anwendung auf die internen Beziehungen blosser Miteigentümer auffasst, dadurch bedenklich verdunkelt, dass diese Frage an zwei ganz getrennten Stellen behandelt wird¹⁾, wobei an der ersten Stelle das oben erwähnte Leitmotiv ganz in den Hintergrund tritt. — Ganz unmöglich ist der Ort gewählt, an dem der Verfasser seine Auffassung über die angebliche prinzipielle Umarbeitung des klassischen Sozietätsbegriffs seitens der Kompilatoren in Gemengelage mit der Analyse der fr. 31—34 D. 17, 2 entwickelt. Eine reinliche Scheidung zwischen blosser Hypothese und Beweisführung wird hierdurch einfach ausgeschlossen. Beide Momente fließen ineinander über, und die hypothetische Auffassung des Verfassers wird unmerklich zugleich zum Beweisgrunde für seinen radikalen Schluss, laut welchem Ulpian und Cons. am angeführten Orte das Umgekehrte von dem, was in der erhaltenen Fassung ihrer Aussprüche enthalten ist, ausgesagt haben müssen²⁾.

Auch unabhängig von dem soeben verzeichneten methodologischen Fehlsprung erheben sich gewichtige Bedenken gegen die vom Verfasser befolgte Methode.

Sehr betrübend ist vor allem die vorgefasste Meinung desselben hinsichtlich der Bedeutung und des Wertes terminologischer Momente. Die ganz zweifellose, allgemein bekannte Vieldeutig-

1) p. 84—92, p. 129—138.

2) p. 124—129. Vgl. insbesondere p. 124, Ziff. 11: ora è lecito chiedere perchè proprio questi testi offrono tanta difficoltà all' interprete e perchè in ispecie il fr. 31 offre tanti indizi d' interpolazione.

keit solcher Ausdrücke wie *societas*, *socii*, *communio*, *res*, *actio* etc. wird einer prinzipiellen Beachtung überhaupt nicht gewürdigt. Dass der Sinn solcher Ausdrücke nur aus dem konkreten Zusammenhange, in dem sie gegebenenfalls angewendet werden, festgestellt werden kann, liegt ihm fern. Dies tritt namentlich in seiner Auffassung der Ausdrücke *societas* und *socius* hervor. Diese seine Auffassung lässt sich nur psychologisch, nicht logisch erklären: dem Verfasser steht es ganz offenbar von Hause aus fest, dass die erwähnten Termini in Anwendung auf gesellschaftsrechtliche und Miteigentumsverhältnisse das Gleiche bezeichnen. Für ihn ist dies gewissermassen ein „Hier stehe ich, ich kann nicht anders“. Daraus ergeben sich ganz sonderbare Inkonsequenzen. Auf S. 84 gibt der Verfasser zu, dass der blosser Hinweis auf solche Ausdrücke zur Widerlegung der herrschenden Lehre nicht genüge. Das hindert ihn aber nicht, sich gelegentlich auf sie als selbständige vollgültige Beweise für seine eigene Theorie zu berufen. So heisst es z. B. auf S. 117: *come si può dire, che diventando comproprietari della cosa non saremo „socii“, se „socius“ è termine per il condominio; oder auf S. 136, wo in bezug auf die Worte im fr. 9 pr. D. 11, 3: et pro socio, si socii sint, teneri — gesagt wird: è strano questo „si socii sint“, perchè ogni condomino è „socius“.* —

Sehr auffallend ist die vom Verfasser beliebte Art und Weise des Zitierens von Quellenstellen. — Mehrfach werden bei der Anführung einzelner Fragmente nur Bruchstücke derselben zitiert ohne Berücksichtigung des Zusammenhanges, in dem sie mit den übrigen Teilen des betreffenden Fragmentes stehen, was häufig sinnstörend wirkt. Als Beispiele sei auf folgende Zitate hingewiesen: fr. 4 D. 17, 2, von dem nur das principium, und auch dies nicht immer voll ausgeschrieben wird¹⁾, während der sinnergänzende § 1 fehlt; fr. 25 § 16 D. 10, 2, aus dem nur die Schlussworte angeführt werden²⁾, der wichtige Anfangssatz aber, der bis zum Worte *coheres* allgemein als echt gilt und von zweifelloser Bedeutung für die Erfassung des wahren Sinnes des Schlusssatzes ist, fehlt; fr. 2 pr. D. 10, 3, bei dem der den Verfasser störende Anfang und Schlusssatz weggelassen wird³⁾; fr. 34 D. 17, 2, welches durch eine ganze Reihe von Aus-

1) p. 104, vgl. p. 119.

2) p. 79, 115.

3) p. 114.

lassungen in einen Rätselspruch umgewandelt wird¹⁾. — In enger Verbindung hiermit steht die durchgehende Gewohnheit des Verfassers, einzelne ihm passend erscheinende Fragmente römischer Juristen herauszugreifen und zu interpretieren, ohne mit ihnen eng zusammenhängende und ihren Sinn erläuternde Fragmente, zum Teil selbst wenn sie denselben Juristen zum Verfasser haben, zu berücksichtigen. Bei dieser Art von Interpretation wird dann alles Widersprechende kurzerhand als interpolationsverdächtig zurückgewiesen. Eine ganze Reihe von Beispielen für das Gesagte wird bei Gelegenheit der inhaltlichen Kritik der Theorie des Verfassers angeführt werden.

Sehr bezeichnend für die Methode des Verfassers ist auch die Schlussfolgerung, welche er aus der Parallele zwischen dem Gajusfragment 5 D. 44, 7 und der entsprechenden Institutionenstelle III, 27 pr. § 1—7 zieht. Aus dem Schweigen des Gajus, der die *communio* in seiner Aufzählung der *variae causarum figurae* nicht aufführt, wird der Schluss gezogen: *e mancava la communio per questa semplice ragione, che era compresa nella societas e trattata insieme con quest' ultima*²⁾. Ganz abgesehen davon, dass dieser Schluss an sich schon ganz unsubstantiiert ist, übersieht der Verfasser, dass Gajus im fr. 2 pr. D. 10, 3 *expressis verbis* den ihm vollbewussten Gegensatz zwischen *communio cum societate* und *sine societate* unterstreicht und durch Beispiele erläutert. — Noch bezeichnender erscheint es, dass die Nichterwähnung der *actio communi dividundo* seitens der Kompilatoren in Fällen, wo ihrer nach der Theorie des Verfassers hätte Erwähnung geschehen müssen, ganz anders — nämlich als blosser Vergesslichkeit ihrerseits — ausgelegt, also mit doppeltem Mass gemessen wird. So heisst es auf S. 86, bei Gelegenheit der Betrachtung des fr. 4 D. 9, 3: *i compilatori hanno dimenticato di aggiungere l' a. c. d.* Die Sache wird dadurch nicht besser, dass ein gleiches Manko der Kompilatoren in einer Reihe von ähnlich liegenden Fällen, wie z. B. bei Betrachtung der fr. 39. 62. 52 § 12 D. 17, 2, vom Verfasser mit Stillschweigen übergangen wird³⁾.

Die ernstesten Bedenken erregt die Einstellung des Verfassers zur Interpolationsfrage. Interpolationsannahmen, die ihm

1) p. 122.

2) p. 102.

3) Vgl. p. 90, 91, 133.

zusagen, werden meist ohne nähere Prüfung einfach akzeptiert, entgegenstehende entweder glatt oder mit höchst magerer Begründung abgelehnt. Unter solchen Umständen geht es nicht ohne arge Missverständnisse ab. — Zum Teil wird die Beanstandung einzelner Ausdrücke und Wendungen, die sich in der neueren Literatur vorfindet, mit der Beanstandung des Wesens der Sache verwechselt. Paradigmatisch ist in dieser Beziehung die Art und Weise, wie der Verfasser sich zur Frage über die Interpolation der Ausdrücke *animus* beziehungsweise *affectio societatis* verhält. Auf S. 106 heisst es: *questi elementi non sono necessari per molti studiosi moderni, per i quali invece l'animus e simili sarebbero quasi sempre interpolati*¹⁾. — In anderen Fällen wird die Streichung eines Ausdruckes als interpoliert mit der Zulassung eines *Vacuum* gleichgesetzt. So bemerkt der Verfasser auf S. 85, bei Betrachtung des fr. 4 D. 9, 3, mit Berufung auf Levy, der es ganz anders meint: *se l'actio utilis è interpolata, come ammettono alcuni, non rimane che la prima (sc. die actio pro socio)*. Diese bequeme Auffassung wird vom Verfasser am häufigsten vertreten. — Nebenbei gesagt, hält es der Verfasser für zulässig, aus Quellenstellen, die er selbst als hoffnungslos korrumpiert bezeichnet, dennoch positive Schlüsse in dem ihm genehmen Sinne zu ziehen. Den Höhepunkt erreicht diese Behandlung der Quellen bei der Analyse der fr. 31—34 D. 17, 2, worauf noch näher einzugehen sein wird.

Zum Schlusse dieser allgemeinen Vorbemerkungen ist noch darauf hinzuweisen, dass der allgemeine Gedankengang des Verfassers von Zeit zu Zeit rein incidenter durch ganz unerwartete Behauptungen unterbrochen wird, die in krassem Widerspruch zu den grundlegenden Voraussetzungen seiner Theorie stehen, ohne dass auch nur der leiseste Versuch gemacht wird diese in die Augen springenden Widersprüche aufzuklären.

So behauptet er z. B. — in vollem Widerspruch zu der reinlichen Scheidung zwischen Miterben und Miteigentümern, die auf S. 78 vollzogen wird, woraus weiterhin sehr bestimmte Konsequenzen abgeleitet werden²⁾ — auf S. 103 A. 2, in aller-

1) Berufungen auf die Literatur in A. 2 zu S. 106. Vgl. hiermit die Bemerkung des Verfassers auf S. 117: *i compilatori accentuano più il momento intenzionale introducendo l'animus, l'affectio*.

2) Vgl. seine Bemerkungen auf S. 131, 132 bei Gelegenheit der Betrachtung des fr. 2 § 5 D. 10, 2, wo das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung

dings ziemlich gequälter Fassung, dass eine societas re auch zwischen Miterben anzunehmen sei; auch die actio pro socio müsse ihnen zugestanden haben: la necessità di ammettere l'actio pro socio tra gli eredi è indispensabile, perchè l' actio fam. etc. è esperibile solo una volta, cioè per liquidare definitivamente lo stato della communione dei beni ereditari. — Auf S. 83 A. 1 spricht sich der Verfasser zugunsten der Anerkennung einer societas re zwischen Mitnutznießern aus und hält es für wahrscheinlich, dass auch solchen zum Zweck der Regulierung ihrer gegenseitigen Prästationen die actio pro socio zur Verfügung gestanden habe, ohne sich weiter darüber auszulassen, wie das mit seiner Auffassung der societas re auf S. 77, wo verlangt wird che la cosa appartiene a più persone, zu vereinigen sei. — Endlich wird auf S. 124 ausgeführt, es sei aus vielen Gründen (molte ragioni) anzunehmen, dass die actio pro socio auch innerhalb der internen Beziehungen zwischen Mitpächtern (ob hierbei Staatspächter, von denen im vorhergehenden die Rede ist, oder zugleich auch einfache Pächter gemeint sind, bleibt unklar) zuständig war. Der einzige von den vielen Gründen, der hierfür angeführt wird, besteht in der Berufung auf l. 9, 3 (womit die l. l. 1 § 10. l. l. 3. 4 D. 9, 3 gemeint sind¹⁾); diese Fragmente beziehen sich auf die Solidarhaftung von Miteinwohnern bei Vorliegen von effusa und dejecta; die Miteinwohner werden hierbei ohne weiteres als conductores bezeichnet, und in bezug hierauf lautet es einfach: dopo l'interpolazione „vel utili actione“ (wovon auf S. 85 die Rede war), non rimane che societatis iudicium anche per i conduttori di una cosa. Ob daraufhin eine societas re auch unter sonstigen Miteinwohnern anzunehmen sei, und wie sich der Verfasser eine solche denke, bleibt leider eine offene Frage.

III.

Wir wenden uns nunmehr der inhaltlichen Kritik der Theorie des Verfassers zu und beginnen mit den Erwägungen allgemeiner Natur, die der Verfasser zur Begründung seiner Auffassung

in bezug auf die actio comm. div. damit erklärt wird, dass nell' actio familiae erciscundae si opera con le stipulazioni, mentre nell' actio communi dividundo questo non era necessario, perchè era l'actio pro socio in cui si teneva conto dei „nomina“.

1) p. 124 A. 1.

der klassischen *societas* vorbringt. Die sprunghafte, unsystematische Art der Behandlung des Stoffes seitens Ein's, die sich auf Schritt und Tritt störend äussert, erschwert unsere Aufgabe in hohem Masse. Stellen wir zunächst das *thema probandum* fest. Es gipfelt in der Behauptung des Verfassers, dass die *societas* und die *communio* aus Miteigentum im klassischen Recht substantiell identische Begriffe darstellten, ein einheitliches Institut bildeten, welches im grossen und ganzen gemeinsamer Regelung unterstand ¹⁾.

Soweit nun die Beweisführung des Verfassers auf rein terminologischer Grundlage beruht und auf die Feststellung hinausläuft, dass die Quellen zur Bezeichnung von Miteigentum und Miteigentümern durchgehends die Ausdrücke *societas* und *socii* verwenden, ist sie sachlich aus naheliegenden Gründen ganz wertlos. Abgesehen vom früher Gesagten genügt es in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, dass *mutatis mutandis* mit demselben Rechte behauptet werden könnte, *ususfructus rei* und *ususfructus nominis*, *pignus rei* und *pignus nominis* seien nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im juristischen Sinne gleichartige Begriffe.

Ebensowenig beweiskräftig sind die Berufungen des Verfassers auf die gemeinsame Behandlung gesellschaftsrechtlicher und ausserkontraktlicher Gemeinschaftsverhältnisse in den Sabinuskomentaren der späteren römischen Juristen. Ganz abgesehen davon, dass der Verfasser selbst zugeben muss, dass in den Ediktskomentaren beide Materien getrennt behandelt wurden, ist es schon an sich unzulässig, eine reine Zweckmässigkeitsfrage zu einer Prinzipienfrage umzustempeln.

Von der Verkennung der Sachlage, die dem Hinweise des Verfassers auf das Fehlen einer Erwähnung der *communio* im Gajusfr. 5 D. 44, 7 zu Grunde liegt, ist S. 11 schon die Rede gewesen.

Es bleiben hiernach nur drei Punkte übrig, auf die näher einzugehen ist. An erster Stelle handelt es sich um die Behauptung des Verfassers, dass die römischen Juristen der klassischen Zeit die *societas* nicht als Vertrag, sondern als ein Gemeinschaftsverhältnis betrachteten, welches gleichermassen auf Vertrag, wie auf der blossen Tatsache der Zugehörigkeit einer Sache zu Händen mehrerer Personen beruhen konnte; sodann um die hiermit

1) Ausdrücklich p. 108 A. 2: l'identità della comunione (condominio) con la *societas*, wiederholt p. 162 A. 2.

verknüpften Hinweise auf die Quellen, in denen das Bestehen einer societas re hervorgehoben oder vorausgesetzt wird; endlich um die Behauptung, dass sozietätsrechtliche und aus Miteigentum entspringende Gemeinschaftsverhältnisse in vielfacher Beziehung einer einheitlichen Regelung unterlagen.

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, der in dem schon oben angeführten lapidaren Satze gipfelt¹⁾: per il diritto classico . . . la societas non è una convenzione, come comunemente si dice, ma un rapporto che può nascere così dalla convenzione, come anche fuori della convenzione, dal fatto stesso che la cosa appartiene a più persone, — so ist die Fassung dieses Satzes eine sehr unglückliche. Was soll es heissen, dass der Verfasser die societas als Vertrag in Gegensatz zur Auffassung derselben als eines spezifischen Rechtsverhältnisses bringt, welches sowohl aus Vertrag als aus Miteigentum entspringen könne? Dass der Gesellschaftsvertrag ein Gemeinschaftsverhältnis begründet, wird von niemandem und insbesondere nicht von der herrschenden Lehre, welche er hierbei im Auge hat, irgendwie bestritten. Es kann sich doch nur darum handeln, ob dieses Gemeinschaftsverhältnis aus Gesellschaftsvertrag mit dem Gemeinschaftsverhältnis aus Miteigentum inhaltlich zusammenfällt oder nicht. Dieser Kardinalpunkt des ganzen Problems wird durch die Formulierung des Verfassers vollkommen verwischt. — Dazu kommt ein Zweites. Am angeführten Orte wird der Satz ganz richtig als Hypothese aufgestellt, die besonderer Begründung bedarf: veniamo alla dimostrazione della nostra tesi²⁾. (Im Verlaufe dieser Begründung beruft sich der Verfasser, neben seinen Hinweisen auf die Terminologie und die Systematik der Quellen etc., auf das Vorhandensein gemeinsamer Regeln, die beider Art von Gemeinschaftsverhältnissen eigen seien.) Auf S. 128 — 129 tritt der angeführte Kernsatz daneben als selbständiges Argument in doppelter Richtung auf. Einerseits soll er zur besseren Fundierung der hypothetischen Auffassung des Verfassers über die sog. Reform des klassischen Institutes der societas seitens der Byzantiner dienen³⁾. Eine Hypothese wird

1) p. 77.

2) p. 77 i. f.

3) Vgl. p. 128 Abs. 3, wo es einfach als sonnenklar gilt, dass die societas è un rapporto continuativo di comunanza di godimento comune, di esercizio comune im Sinne des p. 77 aufgestellten Leitsatzes. Dasselbe wird mit anderen Worten auf S. 129 wiederholt.

somit durch die andere unterstützt, was ihre Überzeugungskraft nicht gerade erhöht. Andererseits dient dieselbe Hypothese a. a. O. zugleich als Argument zur Stütze der Bedeutung, welche dem Bestehen gewisser gemeinsamer Regeln in bezug auf Gemeinschaft aus Gesellschaftsvertrag und aus Miteigentum vom Verfasser zugeschrieben wird, wie sich aus dem folgenden Satze ergibt¹⁾: *non c'è veramente nessuna ragione perchè nella comunione volontaria, cioè introdotta in seguito all'accordo o nella comunione, la cui nascita non si deve all'accordo, i rapporti tra i partecipanti debbono esser sottomessi a regimi diversi; ebenda heisst es etwas weiter mit spezieller Berufung auf die societas quadrigae habendae: la realtà è la stessa cosa nell'uno come nell'altro caso.*

Was nunmehr die materielle Seite der Frage betrifft, so ergibt sich aus dem Gesagten, dass Sachgemeinschaft und Vermögensgemeinschaft vom Verfasser überhaupt nicht auseinandergehalten werden. Dass Miteigentum an den betreffenden Sachen durchaus nicht zum Begriffe der gesellschaftsrechtlichen Gemeinschaft gehört, kommt ihm gar nicht in den Sinn, ganz als ob er von dem Unterschiede zwischen *societas quoad sortem* und *quoad usum* nie etwas gehört hätte. Schon dies genügt, um die ganze Schwäche seines Ausgangspunktes ins Licht zu stellen. Dazu kommt die schwankende Bedeutung des an sich rein wirtschaftlichen Begriffes der Vermögensgemeinschaft, insoweit mit dieser wirtschaftlichen Tatsache juristische Folgen verbunden werden. Dasselbe ist *mutatis mutandis* von den verschiedenen Formen von Sachgemeinschaften zu sagen. Hieraus ergibt sich der zwingende Schluss, dass aus der blossen Tatsache, dass zwei gegebene Rechtsverhältnisse Gemeinschaftsverhältnisse sind, sich noch absolut keine Schlüsse im Sinne einer juristischen Gleichartigkeit derselben ziehen lassen.

Wir kommen nunmehr auf den zweiten Punkt zu sprechen, nämlich auf die angeblichen konkreten Hinweise in den Quellen auf das Bestehen einer *societas re* im Sinne des Verfassers. Er unterscheidet in dieser Beziehung direkte und indirekte Erwähnungen der *societas re*. Die Frage wird an zwei verschiedenen Orten behandelt²⁾. Die beiden Stellen, die als direkte Hinweise

1) p. 129.

2) p. 92—96, p. 104—105.

aufgefasst werden, sind das Modestinfr. 4 pr. D. 17, 2 und das Paulusfr. 25 § 16 i. f. D. 10, 2.

Das Modestinfragment 4 pr. D. 17, 2 lautet: societatem coire [et re et verbis] et per nuntium posse nos dubium non est.

Die Einstellung des Verfassers zu diesem Fragment ist im höchsten Grade bemerkenswert. Er beginnt damit, dass er sagt¹⁾: Dal . . . fr. 4 D. 17, 2 non vogliamo trarre un grande argomento favorevole alla nostra tesi . . . perchè il testo non ha un chiaro senso, weist ferner darauf hin, dass gerade in bezug auf die für ihn entscheidenden Worte „et re et verbis“ nicht unbegründeter Interpolationsverdacht vorliege, um sodann auf den springenden Punkt zu kommen, in welchem Sinne der Ausdruck res im gegebenen Falle verstanden werden müsse. Er bemerkt in dieser Beziehung, dass die traditionelle Lehre den genannten Ausdruck im Sinne einer tacita manifestazione della volontà auffasse. Selbst umgeht er die Frage mit der Bemerkung: ma non mancano nei testi alcuni casi dove si parla della societas senza che si possa trovare il consenso (nel senso di accordo) neanche tacito. Den § 1 des Fragments (dissociamur renuntiatione, morte, capitis deminutione et egestate), aus dem mit voller Klarheit hervorgeht, dass allein die societas im technischen Sinne einer Gemeinschaft aus Gesellschaftsvertrag in Frage steht und mithin der Ausdruck res, unabhängig von anderen Erwägungen, im gegebenen Falle nur im Sinne einer indirekten Willenserklärung verstanden werden kann, übergeht der Verfasser einfach mit Stillschweigen. Und bei solcher Sachlage hält es der Verfasser für zulässig, das bewusste Fragment (welches hierbei bezeichnenderweise in der verkürzten Form: societatem coire et re . . . posse non dubium est zitiert wird) zwecks Konstatierung eines Widerspruchs zwischen dieser Stelle und dem im fr. 31 D. 17, 2 in seiner überkommenen Fassung Gesagten zu verwenden²⁾, und ihm! mithin volle Beweiskraft zu vindizieren. Nicht glücklicher ist die Berufung Ein's auf das fr. 25 § 16 D. 10, 2, von dem nur die letzten Worte zitiert werden³⁾: eadem sunt si duobus res legata sit; nam et hos conjunxit ad societatem non consensus, sed res.

1) p. 104.

2) p. 119.

3) p. 95, vgl. auch p. 80.

Inwieweit dieser Paragraph überhaupt auf Authentizität Anspruch erheben kann, wird bekanntlich in der neueren Literatur sehr bestritten ¹⁾. Der Verfasser begnügt sich in dieser Beziehung mit der Bemerkung, dass die Kritik sich hauptsächlich gegen den dem zitierten Satze vorausgehenden Teil des § 16 cit. richtet, hält aber seinerseits den angeführten Schlusssatz für echt, mit der sonderbaren Begründung: *non è verosimile che proprio i compilatori avessero scritto „societas“ invece di communio (incidens)*. Worauf beruht denn dieses „non verosimile“? Einzig und allein auf der vorgefassten Meinung des Verfassers, der wieder einmal in eine *petitio principii* verfällt und das zu Beweisende — die Richtigkeit seiner grundlegenden Hypothese — als bewiesen voraussetzt und zum selbständigen Argumente erhebt.

Selbst aber wenn von der Annahme ausgegangen wird, dass der vom Verfasser zitierte Schlusssatz *quoad substantiam* echt sein könne, so muss in jedem Falle ein gleiches für den Anfangssatz des § 16 cit. gelten, der vom Verfasser weggelassen wird. Dieser Anfangssatz lautet: *non tantum dolum, sed et culpam in re hereditaria praestare debet coheres, quoniam cum coherede non contrahimus, sed incidimus in eum*. Beide Sätze stehen in engem Zusammenhange. Andernfalls bleibt das „et hos“ im Schlusssatze rein in der Luft hängen. Ist dem so, so folgt aus der Parallele zwischen *coheredes* und *collegatarii*, dass Paulus unmöglich eine *societas* im Sinne des Verfassers im Auge haben konnte, sondern den Ausdruck im landläufigen weiteren und somit untechnischen Sinne gebraucht.

Allerdings bemerkt der Verfasser auf S. 103 A. 2 beiläufig, dass auch die Erbengemeinschaft eine *societas re* bilde, und verbindet hiermit die weitere Behauptung, dass auch Miterben behufs Regelung ihrer internen Verhältnisse zur *actio pro socio* hätten greifen müssen, da ihnen hierfür sonst keine andere Klage ausser der *actio fam. ercisc.* zur Verfügung gestanden habe, diese Klage aber nur in Verbindung mit voller Aufhebung der Erbengemeinschaft anstellbar war. Dass letztere Behauptung handgreiflich falsch ist, ergibt sich aus dem vom Verfasser übersehenen Julianfr. 51 § 1 D. 10, 2, welches ausdrücklich besagt: *item si tu justam causam habes, propter quam per hereditatis petitio-*

1) Vgl. statt aller Berger, Zur Entwicklungsgeschichte der Teilungsklagen, p. 131 ff.

nem potius quam familiae erciscundae iudicium negotium distrahere velis, tibi quoque permittendum erit hereditatem petere: nam quaedam veniunt in hereditatis petitionem, quae in familiae erciscundae iudicio non deducuntur: veluti si ego (sc. coheres) debitor hereditarius sim, iudicio familiae erciscundae non consequeris id quod defuncto debui, per hereditatis petitionem consequeris. Im übrigen genügt es, auf solche dezisive Quellenstellen zu verweisen, wie die l. l. 35, 36, 37, 40 D. 17, 2, in denen die Gegensätzlichkeit zwischen Erbgemeinschaft und societas auf das allerbestimmteste ausgedrückt wird. Auch in dieser Beziehung schweigt sich der Verfasser vollkommen aus. Dazu kommt noch der oben schon erwähnte Widerspruch, in den der Verfasser mit sich selbst verfällt, indem er auf S. 87 und S. 131—132 die Erbgemeinschaft in ausgesprochenen Gegensatz zur Gemeinschaft aus Miteigentum bringt. — Damit dürfte die Berufung des Verfassers auf das fr. 25 § 16 cit. als Beleg für seine Behauptung der Identität zwischen Gemeinschaft aus Gesellschaftsvertrag und aus Miteigentum restlos erledigt sein.

Wir kommen nunmehr auf die Quellenstellen zu sprechen, in denen der Verfasser einen indirekten Hinweis auf das Bestehen einer societas re zu erblicken glaubt. An erster Stelle beruft er sich auf die Gajanischen Institutionen III § 154¹⁾, wo es am Schlusse des § 154 cit. heisst: *sed haec quoque societas de qua loquimur, id est quae consensu contrahitur nudo, juris gentium est, itaque inter omnes homines naturali ratione consistit.*

Beseler hält mit guten Gründen diesen Satz für ein späteres Glossem, wozu der Verfasser bemerkt, dieser Umstand sei von keiner Bedeutung, selbst wenn unterstellt würde, dass ein Glossem vorliege: *se non Gajo stesso, allora l'annotatore di Gajo sente il bisogno di avvertire che le regole espote dal § 148 in poi si riferiscono alle società consensuali solamento, alludendo così all'esistenza di un'altra società²⁾.* Dass diese Bemerkung des Verfassers schon an sich nicht für, sondern gegen seine Grundthese spricht, fühlt er offenbar nicht. — Weiter heisst es dann: *siccome non si può ammettere l'esistenza di una societas formale (in antitesi al nudus consensus), non avendone nessuna traccia nelle fonti, siamo autorizzati a ritenere l'esistenza di una società che*

1) p. 92.

2) p. 92 A. 1.

si contrae senza il consensus nel senso dell' accordo¹⁾. Der Verfasser berücksichtigt in diesem Falle weder die in Rom weitverbreitete Praxis der Umgiessung von Gesellschaftsverträgen in Stipulationsform, worauf die l. 71 pr. D. 17, 2 Bezug nimmt²⁾, noch die eigentümliche Struktur der Publikensozietät, zu deren Zustandekommen der blosse Consens der beteiligten Personen, eine derartige Sozietät zu begründen, bekanntlich nicht genügte³⁾. — Zum Schluss verweist Ein auf das Fehlen des entsprechenden Satzes in Justinians Institutionen III, 25, welches Manco von neuem mit dem angeblichen Gegensatz zwischen der klassischen Societas und der Societas des Justinianeischen Rechts begründet wird. Dass Gajus selbst, worauf schon hingewiesen worden ist, im fr. 2 pr. D. 10, 3 die *communio cum* und *sine societate* keinesfalls als identische Begriffe behandelt, also im § 154 cit. unmöglich die *societas re* im Sinne des Verfassers im Auge haben konnte, wird wie auch sonst einfach ignoriert.

Die zweite Stelle, auf die sich der Verfasser im gegebenen Zusammenhange beruft, ist das Pomponiusfr. 57 D. 44, 7, welches von der Rolle des *error* bei *bonae fidei negotia* handelt⁴⁾. Der von Ein angeführte Schlusssatz des Fragmentes lautet: . . . et *idem*⁵⁾ in *societate quoque coeunda* respondendum est, ut si *dissentiant aliud alio existimante nihil valet ea societas, quae in consensu consistit*. Der Satz schmeckt sehr nach einem unbeholfenen späteren Glossem: mit demselben Rechte könnte der Katalog der *negotia bonae fidei*, von denen Pomponius im Anfange nur *qui emit* aut *qui conduxit* als Beispiele anführt, ganz zweckloserweise sehr bedeutend erweitert werden; das „*ea*“ ist im gegebenen Zusammenhange ganz gegenstandslos. Zur Sache genügt die bescheidene Frage: Seit wann beziehen sich denn die Regeln über Willensmängel bloss auf Verträge? Der Verfasser nimmt dies für seine *societas re* ausdrücklich an. Er sagt: è lecito dedurre anche dalle parole di Pomponio che oltre la *societas consensuale* esiste un altro tipo di società, alla quale

1) p. 93.

2) Vgl. auch Bruns Fontes I. R. A. 7, p. 376.

3) Mitteis, Röm. Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians, p. 405 ff. und die Bemerkung zum § 154 cit. in der Studemund-Gradenwitzschen Ausgabe der Gajanischen Institutionen⁶⁾.

4) p. 94.

5) Beim Verfasser steht statt *idem* — *ideo*.

i vizi di volontà dei contraenti non trovano applicazione, perchè non si forma con l'accordo. Evidentemente Pomponio allude anch' egli alla societas re. Darüber ist kein weiteres Wort zu verlieren. Vom Standpunkte des Verfassers wäre nur hinzuzufügen: wie reimt sich diese seine Auffassung (wenn sie richtig wäre) mit der Behauptung der Identität zwischen Gemeinschaft aus Gesellschaft und aus Miteigentum?

Eine dritte Stelle, auf die sich Ein beruft¹⁾, ist das Ulpianfr. 63 § 8 D. 17, 2, aus dem die Worte: quod non similiter in voluntaria societate observatur herausgegriffen werden. Das Fragment, in dem der Verfasser gleichfalls eine Anspielung auf das Bestehen di una società non consensuale entdeckt, lautet: in heredem quoque socii pro socio actio competit, quamvis heres socius non sit. [licet enim socius non sit, attamen emolumenti successor est.]²⁾ Et circa societates vectigalium ceterorumque idem observamus, ut heres socius non sit nisi fuerit adscitus, verumtamen omne emolumentum societatis ad eum pertineat, simili modo et damnum adgnoscat, quod contingit, sive adhuc vivo socio vectigalis sive postea: quod non similiter et rel. Mitteis³⁾ hält den vom Verfasser angeführten Schlusssatz für interpoliert. Wir halten es für wahrscheinlicher, dass es sich auch hier um ein verständnisloses Glossem handelt, doch tut das in diesem Falle weiter nichts zur Sache. Ein hält den Satz für echt, und zwar wieder aus dem uns schon bekannten Grunde, dass non ci pare che egli abbia ragione perchè non è la tendenza dei compilatori di accentuare l'esistenza di una societas non convenzionale, ma invece di farla sparire, und knüpft hieran die Bemerkung, dass auch Cicero Pro Quint. 24, 76 sagt: cum eo tu voluntariam societatem coibas, qui te in hereditaria societate fraudabat. — Hierzu ist folgendes zu bemerken. Nehmen wir selbst die für den Verfasser günstigste Voraussetzung an, dass der Schlusssatz des fr. 63 § 8 cit. echt sei, so erhellt doch aus dem ganzen Zusammenhange, dass der Ausdruck voluntaria societas hier nur den Gegensatz zur Publikanengesellschaft und nichts weiteres bezeichnen kann. Was sodann das Zitat aus Cicero betrifft, so ist nicht weniger klar, dass dieser in seiner

1) p. 96 A. 3.

2) Die eingeklammerten Worte werden von Ferrini mit Recht als interpoliert bezeichnet, wogegen der Verfasser keine Einwendungen erhebt.

3) o. c. p. 411.

Advokatenrede an die Gemeinschaft aus Miteigentum überhaupt nicht denkt, sondern seine *voluntaria societas* der Erbgemeinschaft, dieser jedoch dafür in ganz bestimmtem Gegensatze gegenüberstellt.

Das Gesamtfazit, das sich aus der Betrachtung der vom Verfasser im gegebenen Zusammenhange angeführten Quellenstellen ergibt, ist ein für die Theorie des Verfassers wahrhaft trostloses. Teils beziehen sich diese Stellen, wie das fr. 4 D. 17, 2, fr. 63 § 8 und die Institutionenstelle des Gajus III § 154, überhaupt nicht auf ausserkontraktliche Gemeinschaft, teils wird in ihnen, wie im fr. 25 § 16 D. 10, 2, die Gemeinschaft aus Miteigentum mit der Erbgemeinschaft in Parallele gestellt und beide in Gegensatz zur Gemeinschaft aus Gesellschaft gebracht, teils, wie beim Cicerozitat, ein gleicher Gegensatz zwischen Gemeinschaft aus Gesellschaft und Erbgemeinschaft statuiert, teils wird auch, wie beim fr. 57 D. 44, 7, vom Verfasser mangels anderer Gründe eine Beweisführung versucht, die absolut ausgeschlossen ist, indem sie auf einem handgreiflichen Schnitzer beruht.

Es bleibt uns noch übrig, den dritten vom Verfasser hervorgehobenen Punkt zu betrachten, der im Hinweise auf das Bestehen gewisser allgemeiner Regeln gipfelt, welche gleichermaßen für die Gemeinschaft aus Gesellschaft und aus Miteigentum Geltung hatten¹⁾.

Der Verfasser äussert sich in dieser Beziehung ziemlich vorsichtig und gibt von Hause aus zu, dass neben gemeinsamen Regeln auch besondere Bestimmungen für jede dieser beiden Arten von Gemeinschaft bestanden, welchem Umstande er aber keine massgebende Bedeutung zuschreibt. Er sagt²⁾: *e se non di tutte le regole si trovassero applicazioni nella nostra società re, non si dovrebbe da ciò trarre argomento contro la nostra tesi, perchè non tutte le regole sono applicabili nemmeno a tutte le specie delle società convenzionali.*

Was die trennenden Momente in bezug auf beide Arten von Gemeinschaften betrifft, so beschränkt sich Ein auf eine Betrachtung der Entstehungs- und Untergangsgründe derselben. Bei dieser Gelegenheit kommt auch seine früher von uns besprochene skeptische Auffassung von der Rolle des *animus societatis*

1) p. 102 ff.

2) p. 104.

zur Sprache ¹⁾. Das Resultat, zu dem er gelangt, ist ein sehr mageres und inhaltloses. Es läuft darauf hinaus, dass das Vorliegen von Verschiedenheiten in der einen wie der anderen Beziehung nicht gegen die Möglichkeit des Bestehens einer societas re neben der societas consensu spreche ²⁾: potremmo sempre attribuire questi elementi spirituali alla società convenzionale, e non a tutte le società. Im Anschlusse hieran heisst es weiter: Per quel che riguarda i modi di estinzione della società non troviamo nei testi nessun ostacolo alla possibilità della societas re. Der Verfasser fügt hinzu: Piuttosto troviamo la conferma di essa. Mit dieser conferma schaut es aber sehr übel aus. Der Verfasser beruft sich im wesentlichen auf das Ulpianfr. 63 § 10 D. 17, 2³⁾; das ergänzende Paulusfr. 65 § 10 h. t., welches sich auf die Aufhebung der Gesellschaft ex actione bezieht, wird als heillos korrumpiert beiseitegeschoben ⁴⁾, die Aufhebung der Gesellschaft im Falle von Konkurs und Vermögenskonfiskation eines Gesellschafters (l. 65 § 1. 12 D. h. t.) wird überhaupt übergangen. — Das fr. 63 § 10 cit. lautet: Societas solvitur ex personis, ex rebus, ex voluntate, ex actione. Ideoque sive homines sive res sive voluntas sive actio interierit, distrahi videtur societas. Intereunt autem homines quidam maxima aut media capitis deminutione aut morte: res vero cum aut nullae relinquuntur aut conditionem mutaverint, neque enim ejus rei quae jam nulla sit quisquam socius est neque ejus quae consecrata publicatave sit. Voluntate distrahitur societas renuntiatione. Diesem Fragment, dessen Fassung an sich grosse Zweifel erregt, was der Verfasser zugibt, wird die höchste Gewalt angetan. Der Gedankengang des Verfassers ist folgender ⁵⁾. Der Sinn des ex actione als Aufhebungsgrund der societas kann nicht festgestellt werden. Das ex personis hat una portata generale per qualsiasi specie della società, da Tod und capitis deminutio auch die societas aus Miteigentum aufheben — e sorge a colui che acquista la quota della sua proprietà! Das ex rebus ist spezifischer Aufhebungsgrund der societas re, und zwar aus folgendem Grunde: se il nostro testo dice: „neque enim ejus rei quae jam nulla sit

1) p. 106; s. oben S. 7 u. 12.

2) p. 107.

3) p. 107—108.

4) p. 111.

5) p. 108.

quisquam socius est“ vuol dire che già anche nelle singole cose comuni nella società esiste la *societas* e che questa vien meno con la cosa stessa. Das *ex voluntate* beziehe sich zwar vorwiegend auf die *societas voluntaria*, — ma anche nella *societas re*, quando il *condomino* aliena la sua quota! Eine solche Art von Beweisführung bedarf keiner Widerlegung.

Eigentümlich ist auch die Einstellung des Verfassers zu den verbindenden Momenten. Diese erblickt er erstens einmal darin, dass die *actio pro socio* auch blossen Miteigentümern (und zwar nicht nur ihnen, sondern, wie wir gesehen haben, auch Miterben, Mitnutznießern und sogar Mitpächtern und Mitmietern als solchen) zugestanden habe. Auf diese Frage wird noch zurückzukommen sein, da sie am gegebenen Orte vom Verfasser bloss gestreift wird. — Ferner wird darauf hingewiesen, dass gewisse Regeln beiden Arten von Gemeinschaft — der Gemeinschaft aus Vertrag und aus Miteigentum — gemeinsam waren. Diese Frage wird nicht etwa in ihrem ganzen Umfange behandelt. Vielmehr begnügt sich der Verfasser damit darzulegen, dass gewisse Bestimmungen, die gemeinhin als Eigentümlichkeiten der vertragsmässigen Gemeinschaft angesehen werden, bei genauerem Zusehen in der einen oder anderen Weise auch auf die Gemeinschaft aus Miteigentum Bezug haben und in diesem Sinne mit seiner Auffassung der *societas re* wol zu vereinbaren sind¹⁾. Dieser Standpunkt des Verfassers ist der Beachtung wert. Das Bestehen von gemeinsamen Regeln für beide Arten von Gemeinschaften wird nicht etwa in weiterem Umfange nachgewiesen, sondern einfach präsumiert, — in concreto werden bloss einzelne willkürlich herausgegriffene Zweifelsfragen behandelt und zu erläutern versucht. An erster Stelle wendet sich der Verfasser gegen den denkbaren Einwand, dass allein bei der vertragsmässigen Gemeinschaft die Gesellschafter ihre Anteile selbst bestimmen können, und nur falls dies nicht der Fall ist, gleiche Anteile angenommen werden, während bei der *societas re i socii stessi non possono stabilire le parti*. Diesen Einwand lehnt er als un' obbiezione illusoria ab, da einerseits auch bei der *societas consensu* die Anteile nicht immer notwendigerweise von den Gesellschaftern selbst bestimmt zu werden brauchten, sondern auch von einem Dritten fixiert werden

1) p. 111--112.

konnten, — andererseits das Prinzip der Teilung nach partes aequales auch zwischen Kollegataren (die allein erwähnt werden) Anwendung finde, falls der Testator die Anteile nicht selbst fixiert habe. Der Einwand ist vom Verfasser nicht eben glücklich formuliert, das gewählte Beispiel zur Widerlegung desselben aber mehr als unglücklich gewählt. Der Verfasser übersieht den kleinen Unterschied zwischen Gesellschaftern und Kollegataren, der darin besteht, dass bei der societas consensu die Feststellung der Anteile durch einen Dritten doch nur auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung der Gesellschafter untereinander stattfinden kann, und dass der bezeichnete Dritte hierbei nicht nach blossem Ermessen, sondern boni viri arbitrato vorzugehen hat (cf. l. 76—80 D. 17, 2), während der Testator prinzipiell nach Gutdünken handeln kann. Gleichermassen übersieht der Verfasser bei seiner Berufung auf die Anwendung des Prinzips der partes aequae — selbst abgesehen von der Streitigkeit des Begriffes der partes aequae in bezug auf Gesellschafter —, dass bei der Weite des Geltungsbereichs dieses Prinzips aus ihm überhaupt keine Schlüsse über die Gleichartigkeit der einschlägigen Rechtsverhältnisse zu entnehmen sind. — Ganz sonderbar klingt es auch, wenn der Verfasser sich im weiteren darauf beruft, dass auch die bonae fidei-Natur der actio pro socio nicht gegen seine Theorie spreche, da es neben vertragsmässigen auch ausserkontraktliche Klagen, wie die actio rei uxoriae, gegeben habe, die schon früh den Charakter von bonae fidei iudicia erworben hätten, wengleich zuzugestehen sei, dass die actio communi dividundo, auf die es ja gerade ankommt, erst in späterer Zeit als bonae fidei iudicium Anerkennung gefunden habe. Ebenso merkwürdig klingt die Behauptung, dass per la responsabilità dei condomini (partecipanti ad una comunione) valgano i medesimi principi che per la societas, — als ob der Verfasser nie davon gehört hätte, dass diese Frage gerade für das klassische Recht im höchsten Grade streitig ist. Die Krone wird aber dieser ganzen Beweisführung durch seine Behandlung des Einwandes aufgesetzt, dass die actio pro socio schon als actio famosa in den Beziehungen zwischen blossen Miteigentümern keine Anwendung finden konnte. Er sagt wörtlich: Ma anche questa obbiezione non è affatto grave. Prima di tutto il condominio è più vicino all' antico consorzio familiare ed anche in pratica accade per lo più che due eredi, due legatari, due donatari sono prossimi congiunti.

Poi non è affatto ingiusto che il condomino quando agisce dolosamente o curando gli interessi altrui meno dei propri nella cosa comune, subisca le conseguenze analoghe al socio, che si è unito con l'altro liberamente. Non vedo ragione perchè in una *societas quadrigae habendae* (l. 58 D. 17, 2) tra gli estranei l'actio debba esser infamante, mentre non lo deve esser nel caso del semplice condominio della *quadriga legata* o *relegata* a due fratelli¹⁾. Woher der Verfasser seine Kenntnisse über die betreffende Praxis römischer Erblasser und Schenkgeber hernimmt, bleibt sein Geheimnis. Auch die damit zusammenhängenden Äquitätserwägungen mit dem Hinweise auf die zwei fratelli machen die Sache nicht gerade besser. Und endlich: sollten auch bei Entstehung von Miteigentum auf Grund zufälliger *confusio*, gemeinsamer Schatzfindung, Okkupation von erlegtem Jagdwilde etc. gleichfalls nahe verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den betreffenden Miteigentümern eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben?

Es erscheint angemessen, an dieser Stelle die Frage aufzuwerfen, wie sich alle die angeführten problematischen Erörterungen und sonderbaren Entgleisungen des Verfassers, dem weder Scharfsinn, noch bedeutende dialektische Kunst abgesprochen werden können, erklären. Neben einem gewissen draufgängerischen Temperament desselben liegt u. E. der Grundfehler in der schiefen Einstellung Ein's zum ganzen Problem.

Soll die substantielle Identität der Gemeinschaft aus Gesellschaftsvertrag und Miteigentum nachgewiesen werden, die der Verfasser selbst mit dem Hinweise auf die *realità delle cose*, welche der Gesetzgeber (Justinian) *nemmeno può cambiare con la sua volontà*²⁾, mit Emphase vertritt und den klassischen römischen Juristen zuschreibt, — so besteht doch die Kernfrage darin, ob erstens die wirtschaftlichen Gegensätze, die zwischen beiden Arten von Gemeinschaft zweifellos vorliegen, tatsächlich eine so untergeordnete Rolle spielen beziehungsweise in Rom spielten, dass hierdurch eine gemeinsame Regelung nicht ausgeschlossen erscheint, und ob zweitens eine solche gemeinsame Regelung zum mindesten für das klassische römische Recht aus den Quellen überhaupt nachzuweisen ist. Beide Fragen sind

1) p. 112.

2) p. 127.

offenbar eng miteinander verbunden, wobei die erstere augenscheinlich in hohem Masse präjudizielle Bedeutung für die Beantwortung der zweiten besitzt. Rechtsinstitute erwachsen doch letzten Endes nicht aus aprioristischen allgemeinen Prinzipien, sondern aus den wechselnden Bedürfnissen und Interessen des praktischen Lebens, die in den betreffenden konkreten sozialen und wirtschaftlichen Lebensverhältnissen ihren massgebenden Ausdruck finden. Es ist höchst charakteristisch, dass der Verfasser diese beiden Seiten der Frage nicht auseinanderhält und die erstere, sozusagen sozial-wirtschaftliche Seite derselben überhaupt nicht berücksichtigt.

Er rechnet weder mit der Tatsache, dass bei vertragsmässiger societas die Anteile der Gesellschafter nicht bloss in Geldbeiträgen und in Überlassung sonstiger Sachgüter, sondern auch in persönlichen Diensten bestehen können, noch mit der ferneren Tatsache, dass die Überlassung von Sachgütern nicht gleichbedeutend mit Begründung von Miteigentum an denselben ist, sondern auch in blosser Überweisung solcher zu Gebrauch oder bestimmter Verfügung bestehen kann, was an sich schon eine ganz verschiedene Regelung im Vergleich zu Gemeinschaft aus Miteigentum bedingt. Er übersieht vollkommen, dass der gemeinsame wirtschaftliche oder sonstige soziale Zweck, der die Gesellschafter miteinander verbindet, schon im wirtschaftlichen Sinne sowohl ihren gegenseitigen persönlichen Prästationen sonstigen Verträgen gegenüber, als auch insbesondere Prästationen, die aus Miteigentum entspringen, eine ganz spezifische Prägung verleiht, indem der Massstab für die Beurteilung der Handlungsweise der einzelnen Gesellschafter zueinander im Vergleich mit blossen Miteigentümern ein ganz verschiedener ist. Gilt im ersteren Falle als Massstab die Übereinstimmung der tatsächlichen Handlungsweise mit dem gemeinsamen verbindenden Zwecke, so fällt dies Moment bei blossem Miteigentum vollständig weg, indem der einzelne Miteigentümer an sich bloss an sein eigenes Spezialinteresse zu brauchen denkt; dieses Spezialinteresse beeinflusst auch die eventuellen Vereinbarungen zwischen Miteigentümern hinsichtlich des realen Gebrauches u. s. w. der gemeinsamen Sache, welche gesellschaftlichen Charakter tragen können, ihn aber keineswegs zu tragen brauchen und im allgemeinen auch nicht tragen. Abgesehen von solchen speziellen Vereinbarungen und speziellen

objektivrechtlichen Sonderbestimmungen bildet das Charakteristikum der gemeinschaftlichen Beziehungen zwischen blossen Miteigentümern das *non facere* und nicht, wie bei der Gesellschaft, ein bestimmtes *facere*.

Alles dies schliesst doch die Möglichkeit einer einheitlichen Regelung beider Arten von Gemeinschaften und damit die Grundvoraussetzung ihrer substantiellen Identität von Hause aus aus. Und das sollten die klassischen römischen Juristen, diese Praktiker *par excellence*, nicht gefühlt und nicht gewusst haben? Sie, denen jede Art Begriffsjurisprudenz weltenfern lag, sie, die ihre eigenen systemlos geprägten allgemeinen Formeln, wo diese störend wirkten, mit dem Worte: *non ex regula jus sumatur, sed ex jure quod est regula fiat*, einfach und ohne jedes Schwanken beiseitliessen? Ihnen sollte die landläufige, doch nicht von ihnen erst erfundene, sondern dem gemeinen Sprachgebrauche entnommene gleiche Ausdrucksweise zur Bezeichnung von Gemeinschaft aus Gesellschaftsvertrag und aus Miteigentum die Augen geschlossen haben, wie es dem Verfasser ergangen ist?

Wo sind denn die Beweise dafür? Zum mindesten können sie nicht in seinen allgemeinen Erörterungen gefunden werden, die in seinen eigenen Augen nur die Perspektive gewisser Möglichkeiten eröffnen, während der springende Punkt sorgfältig umgangen beziehungsweise verschleiert wird.

IV.

Wir wenden uns nunmehr der exegetischen Studie zu, die der Verfasser den fr. 31—34 D. 17, 2 angedeihen lässt¹⁾. Es ist dies der schwierigste Punkt für ihn, wie er selbst bemerkt. In den angeführten Quellenstellen werden in der uns vorliegenden Fassung der Digesten Justinians die Begriffe *societas* und *communio* auf die schärfste Weise voneinander geschieden.

Grundlegende Bedeutung misst der Verfasser dem Ulpianfr. 31 D. 17, 2 zu: *ut sit pro socio actio, societatem intercedere oportet: nec enim sufficit rem esse communem, nisi societas intercedit*. An diesen lapidaren Eingangssatz schliessen sich folgende erläuternde Beispiele an: *communiter autem res agi potest etiam citra societatem, utputa cum non affectione societatis incidimus in rem communem, ut evenit in re duobus legata — item si a*

1) p. 113 ff.

duobus simul res emta sit, aut si hereditas vel donatio communiter nobis obvenit, — aut si a duobus separatim emimus partem eorum non socii futuri. — Der Text weist zweifellos mehrfache Spuren von Interpolation auf¹⁾. Die Frage dreht sich für den Verfasser darum, ob er auch inhaltlich etwas vom Standpunkte Ulpians Unmögliches aussagt. Dieses sucht er durch eine Reihe von Widersprüchen mit anderen Quellenstellen nachzuweisen, mit welchen die im Fragmente angeführten Beispiele nicht im Einklange ständen.

An erster Stelle liege ein derartiger Widerspruch zwischen dem Satze: *item si a duobus simul res emta sit* und dem analogen Satze des Gajus im fr. 2 pr. D. 10, 3 vor, wo dasselbe Beispiel im umgekehrten Sinne angeführt wird: *cum societate res communis est veluti inter eos, qui pariter rem emerunt*. Hinzu komme, dass die angeführten Worte Ulpians nicht zu dem stimmten, was Ulpian selbst im fr. 52 pr. D. 17, 2 sage.

Was zunächst das Gajusfragment betrifft, so muss vor allem festgestellt werden, dass von einem prinzipiellen Gegensatz der Auffassung zwischen ihm und Ulpian keine Rede sein kann, da Gajus a. a. O. mit der Feststellung beginnt: *nihil autem interest, cum societate an sine societate res inter aliquos communis sit: nam utroque casu locus est communi dividendo iudicio*. Daran knüpfen sich zwei Beispiele: das eine, oben angeführte, welches beide Juristen in entgegengesetztem Sinne anführen, und das zweite: *sine societate communis est veluti inter eos, quibus eadem res testamento legata est*, in bezug auf welches zwischen beiden volle Übereinstimmung herrscht. Es kann sich also nur um eine verschiedene Auffassung in bezug auf den Fall einer *res simul* oder *pariter a duobus emta* handeln. Prima facie liegt hier in der Tat ein direkter Widerspruch vor. Dies nimmt auch Berger an²⁾, der gleich Ein dem Gajusfragment den Vorzug gibt, bei Ulpian dagegen nicht bewusste Interpolation, sondern ein blosses Glossem annimmt, das versehentlich von den Kompilatoren aufgenommen worden ist. Wir denken uns die Sache anders: in jedem der beiden Fälle wird der Fall sowohl von dem einen als von dem anderen Juristen allzu einseitig betrachtet. In concreto hängt alles von den

1) s. die Übersicht über die einschlägige Litteratur p. 113—114.

2) Teilungsklagen, S. 28.

Absichten der Kontrahenten ab. Wenn ihre Absicht bei dem gemeinsamen Ankauf auf gemeinsame Ausnutzung der Sache im gemeinsamen Interesse gerichtet war, so liegt eine *societas unius rei* vor (dies ist der Fall, an den Gajus denkt); wenn die Sache aber so liegt, dass z. B. beide Kontrahenten jeder für sich den Wunsch haben, sich die Sache zu sichern, jedoch die Möglichkeit fehlt, sie ganz für sich zu erwerben, und sie daher beschliessen, um die günstige Konjunktur nicht zu verpassen, dieselbe zunächst zu Miteigentum zu erwerben, ohne sich gleich den Kopf darüber zu zerbrechen, was weiter mit ihr geschehen solle, so entsteht wohl blosses Miteigentum, aber kein Gesellschaftsverhältniss an ihr (einen derartigen Fall mochte Ulpian im Auge haben). In jedem Falle hat die ganze Sache nichts mit der exorbitanten Theorie des Verfassers zu tun, — es handelt sich bloss um die Auslegung des präsumtiven Vertragswillens der Parteien. Und da muss man doch sagen, dass die Äusserung Ulpians vorsichtiger ist, als die des Gajus. Dass gemeinsamer Kauf in Verbindung mit Tradition¹⁾ unter normalen Umständen Miteigentum nach sich zieht, steht ausser Frage; ob und welche sonstige Vereinbarungen damit in concreto verbunden waren, ist eine Tatfrage, die sich aus dem Kaufe als solchem nicht ohne weiteres beantworten lässt. Die Äusserung von Gajus präjudiziert diese Frage, was Ulpian vermeidet. Inhaltlich spricht jedenfalls nichts dagegen, die Aussprüche beider Juristen für echt anzusehen²⁾.

Es liegt auf der Hand, wie wenig begründet unter diesen Umständen die Behauptung des Verfassers ist, dass das fr. 31 cit. im angeführten Falle *urta contro il senso comune*, wie sich

1) Dass sowohl Ulpian wie Gajus eine solche voraussetzen, folgt aus dem ganzen Zusammenhange.

2) Der Hinweis Ein's auf das fr. 52 pr. d. 17, 2, auf welches er S. 115 im Zusammenhange mit dem fr. 2 pr. cit. Bezug nimmt, übergehen wir mit Schweigen, indem wir zugunsten des Verfassers annehmen wollen, dass diesem Hinweise ein Druck- oder Flüchtigkeitsfehler zugrunde liegt. Das genannte Fragment wird weder a. a. O., noch sonst an anderer Stelle vom Verfasser besprochen und hat mit dem Problem, welches er behandelt, nichts zu tun. Miteigentum kommt überhaupt nicht in Frage: es handelt sich bloss darum, ob ein gegenstandslos gewordenes Mandat oder ein Gesellschaftsvertrag vorliegt. In dieser Beziehung hängt, wie Julian fein bemerkt, alles von den Absichten der Parteien ab. Wahrscheinlich meint der Verfasser das fr. 52 § 10 D. 17, 2, von welchem an anderer Stelle die Rede sein wird.

Ein ausdrückt¹⁾, und wie wenig Grund vorliegt, aus dem gegebenen Anlass den echten Ulpian gegen die Kompilatoren auszuspielen beziehungsweise gegen sie in Schutz zu nehmen.

Im weiteren Verlaufe versucht der Verfasser den Hinweis im fr. 31 cit. auf das gemeinsame Vermächtnis einer Sache — *res duobus legata* — umzudeuten²⁾. Er verweist in dieser Beziehung auf den angeblichen Widerspruch der Auffassung Ulpians mit dem früher von uns erörterten Paulusfr. 25 § 16 i. f. D. 10, 2: . . . *si duobus res legata sit; nam et hos conjunxit ad societatem non consensus, sed res.* Aus dem früher Gesagten (s. oben S. 17) erhellt, dass Paulus in diesem Falle den Ausdruck *societas* ganz zweifellos im landläufigen weiteren Sinne anwendet und an nichts weniger als an eine inhaltliche Gleichstellung von *societas consensu* und *societas re* im Sinne des Verfassers gedacht hat.

Kummer bereitet dem Verfasser dafür das Gajusfr. 2 pr. D. 10, 3, welches in bezug auf die *res duobus legata* genau dasselbe sagt, wie das fr. 31 cit. Eine Interpolation hält er in diesem Falle für ausgeschlossen. Das ist nur natürlich, denn dadurch würde er ja auch die Beweiskraft des vorangehenden Satzes, in welchem die *res pariter a duobus emta* als Beispiel einer *communio cum societate* bezeichnet wird, von seinem Standpunkte aus auf das höchste gefährden. Es muss also ein anderer Weg gesucht werden, um den Widerspruch mit dem Paulusfr. 25 § 16 i. f. D. 10, 2 zu vermeiden. Die Verlegenheitsauskünfte, die Ein gewissermassen zur Auswahl vorbringt, sind folgende³⁾. Erstens einmal: *è possibile che Gajo intenda qui sotto la societas non lo stato di comunanza sociale, ma il negozio giuridico, l'accordo per costituire la società.* Ja, wird denn damit der Gegensatz zwischen *communio cum* und *sine societate*, von dem Gajus a. a. O. ausgeht, aufgehoben und die inhaltliche Identität der einen und der anderen Art von Gemeinschaft bekräftigt? Und wie stimmt das mit dem Ausgangspunkte des Verfassers, laut welchem die klassischen römischen Juristen die *societas* nicht als una *convenzione*, sondern als un *rapporto* ansahen, che può nascere così dalla *convenzione*, come anche . . . dal fatto stesso, che la cosa appartiene a più persone⁴⁾? Der Verfasser fährt fort: se Gajo

1) p. 115.

2) p. 115.

3) p. 116.

4) p. 77.

non avesse pensato all' atto costitutivo della società ma alla società stessa, avrebbe detto una cosa esagerata, perchè non è vero che della cosa legata a due non si possa costituire una società quando i condomini lo vogliono esplicitamente. Das ist doch eine ganz unerhörte Unterschiebung, zu der die Worte des Gajus nicht den fernsten Anlass bieten. Als auf eine dritte Möglichkeit weist der Verfasser darauf hin, dass: non è del tutto escluso che anche i compilatori abbiano semplicemente sostituito o cancellato qualche parola. Per esempio poteva star prima invece di „societate“, „voluntaria societate“ o semplicemente „voluntate“ oppure „consensu“. Mit Hilfe solcher absolut unsubstantiiertes Voraussetzungen, die der Verfasser selbst nur zögernd vorzubringen wagt, lässt sich in die Quellen jede beliebige vorgefasste Meinung hineininterpretieren. Beweiskraft können sie nicht beanspruchen. Endlich zum letzten heisst es: finalmente si può pensare anche alla particolarità dell' editto provinciale, dal commento al quale il fr. 2 (pr. D. 10, 3) è desunto dai compilatori. Der Verfasser vermeidet es auch nur anzudeuten, was nach seiner Meinung zur Bekräftigung dieser Hypothese angeführt werden könnte.

In bezug auf die übrigen im fr. 31 cit. angeführten Beispiele einer blossen *communio* fasst sich der Verfasser kurz. Der Satz: aut si hereditas vel donatio communiter nobis obvenit wird mit Berufung auf Beseler einfach als interpoliert erledigt ¹⁾; dass er inhaltlich vollkommen mit den übrigen Beispielen in Übereinstimmung steht und in bezug auf *coheredes*, deren Zusammenstellung mit blossen Miteigentümern a. a. O. an sich schon bezeichnend ist, durch eine Reihe anderer Fragmente, wie z. B. die fr. fr. 35. 37. 40 D. 17, 2 Bekräftigung erfährt, wird mit Stillschweigen übergangen. Die *communio* ist eben ein für allemal als synonym mit *societas* befunden worden ²⁾, und damit ist die Sache für den Verfasser erledigt. Dass der Ausdruck *communio* im fr. 31 cit., ferner bei Gajus im fr. 2 pr. D. 10, 3, wie auch in dem von Ein auf S. 81 angezogenen fr. 52 § 5 D. 17, 2 (. . . *etiamsi . . . societas . . . est, quod tamen socius non ex argentaria causa quaesit, ad communionem non pertinere explorati juris est*), sowie fr. 67 pr. D. 17, 2

1) p. 117.

2) p. 81—82. Besonders merkwürdig ist die Berufung auf Cicero mit dem Hinweis auf Stellen, wo dieser Schriftsteller von *juris communio*, *humanitatis societas*, *utilitatis communio*, *communio legis* spricht.

(. . . societas cum contrahitur, tam lucri quam damni communio initur) zur Bezeichnung des *genus*, der Ausdruck *societas* zur Bezeichnung der *species* dient, kommt dem Verfasser nicht in den Sinn. Was das letzte Beispiel — *aut si a duobus separatim emimus partes eorum non socii futuri* — anbetrifft, so wird die Interpolation dieser Stelle auf folgende Weise begründet: *è molto strano il modo di esprimersi del testo „eorum non socii futuri“*. Come si può dire che diventando comproprietari delle cose non saremo „socii“, se „socius“ è termine per il condominio! ¹⁾ Es ist ermüdend, immer wieder darauf hinweisen zu müssen, dass derartige Berufungen auf die Terminologie der Quellen, Berufungen, welche eine klare *petitio principii* enthalten, für die Entscheidung des in Frage stehenden Problems keine Bedeutung beanspruchen können, sondern ein blosses Verlegenheitsasyl darstellen. Man kann die Ausdrucksweise des fr. 31 cit. in dieser, wie in anderen Hinsichten bemängeln und in dieser Beziehung Interpolation beziehungsweise in bezug auf die einen oder anderen Beispiele ungeschicktes Glossem annehmen ²⁾, — damit ist doch aber inhaltlich noch nichts gewonnen, was schliesslich das allein Entscheidende für die Frage ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das fr. 31 cit. an sich genommen in keiner Hinsicht die Behauptung des Verfassers, Ulpian könne unmöglich das inhaltlich ausgesagt haben, was im Fragmente steht, zu erhärten imstande ist. Nicht ein einziger Beweis hierfür ist von ihm erbracht. Der scheinbare Widerspruch zwischen Ulpian und Gajus in bezug auf die *res a duobus simul emta* ist tatsächlich nicht vorhanden, die prinzipielle Übereinstimmung der Grundauffassung beider Juristen ist eine vollkommene. Alles übrige, was der Verfasser vorbringt, ist absolut unbeweisend und beruht zum Teil auf Missverständnis oder Flüchtigkeitsfehlern, wie die Berufung auf das fr. 52 pr. D. h. t., zum Teil auf dem unerschütterlichen Köhlerglauben Ein's an die zweifellose Synonymität gleichlautender Ausdrücke.

Wir wenden uns nunmehr dem zweiten Fragmente zu, welches der Verfasser a. a. O. berührt. Es ist das gleichfalls Ulpian entnommene fr. 32 D. h. t.: *nam cum tractatu habito societas coita est, pro socio actio est, cum sine tractatu, in re ipsa et negotio communiter gestum videtur*.

1) Das Ausrufungszeichen stammt vom Verfasser.

2) Vgl. Berger, o. c., p. 28.

Die ganze Art und Weise, wie sich der Verfasser zum Fragmente stellt, ist mehr wie eigentümlich. Er beginnt damit, dass er ihm eine sehr grosse Bedeutung für das in Rede stehende Problem zuschreibt — (testo) molto importante¹⁾, und endet damit, dass es ihm gelungen sei a distruggere completamente il fr. 32, mit dem Zusatze: non cerchiamo di ricostruire il testo classico, ma accontentiamoci per ora del risultato negativo²⁾. Man sollte erwarten, dass hiernach das Fragment völlig ausser Kurs gesetzt würde und mithin weder für die herrschende Meinung noch für die Theorie des Verfassers in Anspruch genommen werden dürfte. Weit gefehlt. Der Verfasser beeilt sich, das negative Resultat durch einen sehr positiven Schluss zu ergänzen: probabile è che il giurista dicesse: „che non solo quando col consenso è costituita la società si dà l'actio pro socio, ma anche quando senza il consenso, re ipsa et negotio“³⁾.

Näher zugeesehen besteht sein Hauptargument im Hinweise darauf, dass der zweite Satz des Textes syntaktisch fehlerhaft gebaut sei: anche nella seconda parte si sottintende societas coita est, altrimenti rimane senza predicato. Il testo suonerebbe allora così: „nam cum tractatu habito societas coita est pro socio actio est; cum sine tractatu in re ipsa et negotio societas coita est, communiter gestum videtur“⁴⁾. Selbst wenn wir annehmen wollten, dass im zweiten Satze das „re ipsa et negotio“ nicht zum „sine tractatu“, sondern als Correlat der „societas coita est“ im ersten Satze zum „communiter gestum videtur“ gehört, — so folgt daraus noch lange nicht, dass die Emendation des Verfassers eine sachgemässe und zudem die einzig mögliche ist. Sie ist nur aus seinem vorgefassten Standpunkt zu erklären und trägt in das Fragment einen ihm ganz fremden Sinn hinein. Soll schon zu Emendation gegriffen werden, so könnte nur „conjunctio fit“ oder eine ähnliche Wendung als Einschlebsel nach „sine tractatu“ in Frage kommen: es ist doch derselbe Ulpian, der wie im fr. 31 cit., so auch im vorliegenden Fragmente zu Worte kommt. Allerdings glaubt der Verfasser nachgewiesen zu haben, dass Ulpian im fr. cit. inhaltlich ganz was anderes gesagt haben müsse, als im Texte steht, aber wie es sich damit tatsächlich

1) p. 117.

2) p. 121.

3) ib. p. 121, cf. p. 127 i. i.

4) p. 118.

verhält, haben wir schon gesehen. Was die weiteren Argumente des Verfassers betrifft, so bestehen sie darin, dass im zweiten Satze ausser dem syntaktischen auch ein logischer Fehler stecke, perchè non è detto quale azione spetta in questo caso in antitesi all' actio pro socio¹⁾. Ja, das hängt doch ganz von der Natur des re begründeten Rechtsverhältnisses und des betreffenden, neben der res erwähnten negotium ab, welches letztere der Verfasser auf Grund seines Einschlebsels ohne weiteres als societas bezeichnet. Hierüber ist kein weiteres Wort zu verlieren. Ferner beruft er sich mit Hinweis auf den Ausdruck tractatus darauf, dass il testo è guasto. Dies ist durchaus nicht neu und sicher zuzugeben, aber doch kein Beweis für seine eigene Theorie. Charakteristisch ist, wie er sich hierbei mit dem von ihm selbst erwähnten Hinweis darauf, dass in den Basiliken dieser Ausdruck durch συναγωγής — consensus — wiedergegeben wird, abfindet. Einerseits besteht er darauf, dass dieser Ausdruck von den Kompilatoren a. a. O. evidentemente im Sinne von Vorverhandlungen gebraucht werde, und zwar versteht er dies so, dass solche Vorverhandlungen von ihnen als notwendiges Requisite der societas betrachtet wurden, woran er triumphierend die Frage knüpft: ma è questo concorde coi principi romani circa i contratti consensuali, dove invece deve bastare qualsiasi modo di manifestazione della volontà, e dove in nessun altro contratto si è richiesto come requisito un „tractatus“? ²⁾ Sollten die Kompilatoren über diesen Punkt wirklich im unklaren gewesen sein? Es hätte genügt einen Blick auf den § 2 i. f. J. III 13 und den Institutionentitel de societate III, 25 zu werfen, wo der rein konsensuale Charakter der societas in der allerbestimmtesten Weise von den Kompilatoren unterstrichen wird, um den Verfasser von seinem etwas übereilten Schlusse abzuhalten. Andererseits quittiert er die Wiedergabe des Ausdrucks tractatus in den Basiliken mit dem ironischen Ausruf: così avremmo l'antitesi della societas consensu e citra consensum³⁾, als sei die Sache damit endgültig erledigt und die Antithese zweifellos als Machwerk der Kompilatoren blossgelegt.

Zum Schlusse sucht Ein einen neuen Widerspruch mit anderen Quellenstellen zu konstruieren. In dieser Beziehung weist

1) p. 118.

2) ib. p. 118. Vgl. p. 126, wo er auf die Frage zurückkommt.

3) p. 119.

er auf das schon früher genügend beleuchtete Modestinstr. 4 pr. D. 17, 2 hin, welches er in der verstümmelten Form: *societatem coire et re . . . posse non dubium est* wiedergibt. — Ferner beruft er sich auf das Paulustr. 65 § 13 D. 17, 2, laut welchem *societas e communiter gestio sono appaiati*. Das Fragment lautet: *si post distractam societatem aliquod in rem communem impenderit socius actione pro socio id non consequitur, quia non est verum pro socio communiterve id gestum esse, sed communi dividendo iudicio hujus quoque rei ratio habebitur; nam etsi distracta esset societas, nihilominus divisio rerum superest*. Die Annahme Beseler's, das „*communiterve*“ sei interpoliert, weist der Verfasser mit der Begründung zurück, che la tendenza della compilazione è di staccare il „*communiter gestio*“ dalla *societas*, non di avvicinarlo. . . Più probabile è che i compilatori abbiano dimenticato di cancellare in questo testo „*communiterve*“, come spesso accadeva. Eigene Hypothese als Beweis, Vergesslichkeit der Kompilatoren als *ultimum refugium*! Der Verfasser kann aber doch nicht umhin, eine Erklärung dafür abzugeben, wie es denn komme, dass die *actio pro socio* im gegebenen Falle *post distractam societatem* als unzulässig bezeichnet werde. Er tut das auf folgende merkwürdige Weise¹⁾. Einmal handle es sich im gegebenen Falle nur um Ersatz von Auslagen, die der frühere Gesellschafter und fortdauernde Miteigentümer an der noch nicht geteilten gemeinsamen Sache nach Aufhebung der Gesellschaft und erfolgter Liquidation aller früheren persönlichen Ansprüche vorgenommen hatte. Ein solches Vorgehen seinerseits nach Auflösung der Gesellschaft setze ein Handeln contro *l'esplicito volere degli altri* voraus; unter diesen Umständen könne natürlich die Weigerung der übrigen früheren Gesellschafter ihm diese nachträglich gemachten Auslagen zu ersetzen nicht als un *comportamento doloso*, che si richiede per poter agire coll' *actio pro socio*, angesehen werden. Der Verfasser übersieht hierbei den kleinen Umstand, dass die Frage des Vorliegens eines *dolus* auch vom Standpunkte des klassischen Rechts, wie immer man seine Stellung zur *dolus* und *culpa*-Haftung ansehen will, eine reine Tatfrage ist, die erst im Laufe des Prozesses entschieden werden kann, eine *Dolus-Präsumtion* aber,

1) p. 120 A. 2. Auf die fr. 39. 45—51. D. 17, 2, die im gegebenen Zusammenhange ohne weitere Erläuterungen herangezogen werden, kommen wir im Abschnitt V zu sprechen.

auf die die Erklärung Ein's hinausläuft, nach allgemeinen Grundsätzen einfach ausgeschlossen ist. Kurz gesagt: das fr. 65 § 13 cit. bezeugt in der Kernfrage zweierlei: volle Übereinstimmung des Paulus mit Ulpian, vollen Widerspruch zur allgemeinen Auffassung des Verfassers.

Kehren wir nach dieser notgedrungenen Abschweifung zum fr. 32 cit. zurück, so bleibt uns nur übrig, die volle inhaltliche Übereinstimmung desselben mit dem im fr. 31 cit. Gesagten zu konstatieren. Nicht ein einziger der vom Verfasser angeführten Beweise für das Gegenteil kann auch nur halbwegs für stichhaltig befunden werden.

Wir wenden uns nunmehr dem fr. 33 D. 17, 2 zu, welches von den Kompilatoren gewissermassen als Fortsetzung des im fr. 32 cit. Gesagten eingefügt ist, indem es mit einem Nachsatze beginnt. Es ist gleichfalls dem Ulpian entnommen und lautet: *ut in conductionibus publicorum item in emtionibus. Nam qui nolunt inter se contendere, solent per nuntium rem emere in commune, quod a societate longe remotum est. [Et ideo societate sine tutoris auctoritate coita pupillus non tenetur, attamen communiter gesto tenetur.]* Bei der Interpretation des Fragmentes ist vor allem im Auge zu behalten, dass es von den Kompilatoren in arger Weise zerstückelt worden ist. Dass es auch im Sinne Ulpians als unmittelbare Fortsetzung der im fr. 32 vorhergeschickten allgemeinen Äusserung aufgefasst werden könnte, ist ausgeschlossen, wenn berücksichtigt wird, dass beide Fragmente zwei ganz verschiedenen Büchern seines Ediktskommentars entnommen sind, das fr. 32 cit. dem 2^{ten} Buche, das fr. 33 dem 30^{ten} Buche. Der verbindende Allgemeingedanke, der im Anfangssatze gestanden haben muss, ist offenbar von den Kompilatoren als überflüssig gestrichen. Auch im übrigen weist das Fragment starke Kürzungen auf: der Übergang von *ut in conductionibus publicorum item in emtionibus* zu dem *rem emere in commune* erscheint, wie im weiteren ausgeführt werden soll, ganz unvermittelt. Die Rolle des *nuntius*, welchen Ausdruck Mitteis, im Anschluss an Schlossmann, worauf der Verfasser hinweist¹⁾, durch *manceps* ersetzt, bleibt unklar. Endlich ist der (eingeklammerte) Schlusssatz des Fragmentes wahrscheinlich, wie Beseler will, überhaupt interpoliert und

1) p. 121 A. 2.

steht jedenfalls, wie Ein richtig bemerkt¹⁾, ausser allem Zusammenhange mit dem unmittelbar Vorhergehenden.

Inhaltlich ist ein Doppeltes denkbar. Im Fragment werden *conductiones publicorum* und *emtion* unterschieden. Die vorherrschende Ansicht, der auch der Verfasser mit Berufung auf *Mitteis* zustimmt²⁾, geht davon aus, dass das Fragment ausschliesslich von Verpachtung staatlicher Einkünfte, sei es aus Zollgefallen, aus staatlichen Bergwerks- und sonstigen Unternehmungen, oder aus staatlichen Domänen, redet. Worauf beziehen sich in solchem Falle die *emtion*es? Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass es sich um *conductio perpetua* von staatlichen Domänen handeln müsste, — ein Verhältnis, bei dem die Natur des betreffenden Begründungsaktes zur Zeit der klassischen Juristen kontrovers war, bis Kaiser *Zeno* die Streitfrage (l. 1 *Cod.* 4, 66) in dem Sinne entschied, dass diesfalls ein selbständiger Kontrakt vorliege. *Ulpian* würde dann — im Gegensatze zu *Gaj.* I. III, 145 — als Anhänger der Kaufnatur des betreffenden Kontraktes anzusehen sein, was ja an sich vollkommen möglich ist. Zugleich würde von dem entwickelten Standpunkte aus durchaus anzunehmen sein, dass der Ausdruck „*nuntius*“ an Stelle des klassischen „*manceps*“ ins Fragment hineininterpoliert worden ist.

Indessen erweckt die ganze Auffassung erhebliche Zweifelsfragen. Weshalb haben die Kompilatoren, wenn *Ulpian* tatsächlich unter *emtio* die *conductio perpetua* von Staatsland gemeint hatte, diesen Ausdruck nicht durch einen für ihre Zeit mehr adäquaten Ausdruck ersetzt oder doch umschrieben? Wie kommt es, dass weiterhin im Fragmente von *rem in commune emere* im allgemeinen, ohne Hervorhebung dessen, dass es sich um staatliche Domänen handle, die Rede ist? Was soll der Hinweis auf solche Personen bedeuten, *qui inter se contendere nolunt* und aus diesem Grunde häufig sich einer Mittelsperson beim Ankaufe der Sache bedienen, da doch die Zuziehung des *manceps* nicht allein vom blossen guten Willen der Publikanen-sozietäre abhing?

Alle diese Zweifel erledigen sich, wenn angenommen wird, dass *Ulpian* in der ursprünglichen, von den Kompilatoren bis zur Unkenntlichkeit verkürzten Fassung bei der Erwähnung der

1) *ib.* p. 121 A. 3.

2) *ib.* p. 121 im Text.

emtionones im Gegensatze zu den conductiones publicorum nicht den Erwerb dinglichen Erbpachtungsrechts an staatlichen Domänen im Auge hatte, sondern an den vorkommendenfalls vom Fiskus ausgeübten und auch im Privatverkehr verbreiteten Verkauf aller Art von Sachen im Wege der Versteigerung gedacht hat. Dann erklärt sich ungezwungen sowohl der Hinweis auf das *nolle inter se contendere* als Wunsch sich nicht zu überbieten wie auch die Erwähnung der Mittelsperson, wobei der *Manceps* selbstverständlich nicht in Frage kommt, — als auch der fernere Hinweis darauf, dass ein derartiges *rem emere in commune a societate longe remotum est*, da die kauflustigen Bieter hierdurch noch lange kein Sozietätsverhältnis weder untereinander noch in bezug auf die zu erwerbende Sache zu begründen brauchen.

Dem Gesagten widerspricht auch nicht die Zusammenstellung der conductiones publicorum mit den erwähnten emtionones bei Ulpian. Einerseits konnte es ihm ziemlich naheliegend erscheinen, in Verbindung mit den conductiones publicorum, bei denen die Lizitation eine wichtige Rolle spielte, die Versteigerung als solche zu erwähnen. Andererseits steht die Zusammenstellung beider Fälle des *commune agere* in vollem Einklange mit dem allgemeinen Gedankengange Ulpians, wie er in den beiden vorhergehenden fr. fr. 31—32 cit. zutage tritt. Das *tertium comparationis* besteht in folgendem: sowenig das durch *conductio publicorum* begründete Pachtverhältnis zwischen Fiskus und Publikanensozietät ein Sozietätsverhältnis zwischen den beiden Seiten hervorrufft, sowenig entsteht ein solches hinsichtlich der erworbenen Sache bei Lizitationskauf zwischen mehreren Bietern, die sich einer Mittelsperson bedienen, da sich der *animus* oder die *affectio societatis* aus der blossen Tatsache eines derartig vollzogenen Kaufes nicht erschliessen lässt¹⁾.

Der Verfasser, der auf dem Standpunkte steht, es handle sich bei dem *rem emere in commune* um einen speziellen Fall

1) Beiläufig bemerkt, wird hierdurch auch die Ansicht von Mitteis, Röm. Privatrecht S. 408, hinfällig, der auf Grund des fr. 33 cit. auf den verfehlten Gedanken gekommen ist, ein sonst nirgends in den Quellen bei Staatspachtungen vorkommendes Institut — das *conducere in commune* — zu konstruieren, bei welchem „eben gemeinschaftliche, aber nicht gesellschaftliche Pachtung vorausgesetzt ist“, mithin „die auf gemeinschaftlichen Betrieb gerichtete Absicht als fehlend gedacht“ sein muss. Mitteis übersieht in diesem Falle, dass das von Ulpian erwähnte *rem emere in commune* an sich ausser Beziehung zur *conductio publicorum* steht und nicht etwa eine Abart der letzteren ist.

von Staatspachtung, springt mit dem Fragmente höchst streng um. Er stellt zunächst fest: in ogni modo siamo fuori del campo del condominio¹⁾. Das genügt allein schon, um dem Verfasser die Frage vorzulegen: in welchem Sinne kann das Fragment als Beleg für die Theorie des Verfassers dienen, wenn von Miteigentum in ihm überhaupt nicht die Rede ist? Es stellt sich jedoch heraus, dass solches doch möglich ist: das fr. 33 verstösst nämlich nach der Ansicht des Verfassers *contro il senso commune* und sagt *un assurdo* aus. Wie könnte der Jurist gesagt haben: *rem emere in commune . . . a societate longe remotum est*. Gesetzt den Fall, dass Ein damit Recht hätte, so wäre dies doch auch kein sehr überzeugender Beweis für die Richtigkeit seiner Grundthese. Wie sieht es aber erst mit der Begründung dieser Behauptung aus? Er sagt: *prima di tutto abbiamo qui lo scopo comune od interesse comune: nolle inter se contendere; poi abbiamo comune la persona, che col consenso di tutti è incaricata di eseguire la compera comune*²⁾. Damit verschwimmt der Begriff des Gesellschaftsvertrages als selbständiger Vertragsart, und mehr noch — der allgemeine Begriff des juristischen Vertrages vollkommen. Wenn das *nolle inter se contendere* im Sinne des Verfassers verstanden werden soll, so lässt sich das schliesslich von jedem Verträge sagen: wenn die Parteien miteinander streiten wollten, würden sie doch wohl keinen Vertrag abschliessen. Zudem geht das Nichtstreitenwollen dem Abschlusse des Vertrages voraus und kann höchstens als Motiv zum Abschlusse desselben eine gewisse Rolle spielen: oder sollte schon eine entsprechende Abmachung ein Gesellschaftsverhältnis *sui generis* begründen? sie hat doch an sich noch gar keine juristische Bedeutung! Ebenso lässt sich fragen: liegt schon in der Wahl einer Mittelsperson, die den betreffenden Vertrag abschliessen soll, die Herstellung eines Gesellschaftsverhältnisses zwischen den Interessenten, unabhängig von der Natur des abzuschliessenden Vertrages? Fällt denn die Absicht der Parteien gemeinsam einen Vertrag abzuschliessen, der an sich, wie der Kauf, selbständige Bedeutung besitzt, notwendig mit der Absicht zusammen hierdurch ein Gesellschaftsverhältnis an dem Kaufobjekt einzugehen? Hinzuzufügen ist, dass sonstige Beweise

1) p. 121. Das hindert ihn übrigens nicht, auf p. 123 im gegebenen Falle von *condominio della cosa comperata* zu sprechen.

2) p. 122.

vom Verfasser zur Erhärtung seiner mehr wie sonderbaren Behauptung nicht vorgebracht werden.

Es bleibt nur übrig festzustellen, dass auch im gegebenen Falle kein einziger Beweis dafür vorgebracht ist, dass Ulpian inhaltlich das Entgegengesetzte von dem, was im fr. 33 cit. steht, gesagt haben müsse.

Es bleibt uns noch übrig das letzte Fragment, welches der Verfasser a. a. O. betrachtet, zu prüfen. Es ist das Gajusfr. 34 D. 17, 2, welches Ein in folgender verstümmelter Form wiedergibt¹⁾: Quibus casibus . . . non societatis iudicio locus est, sed . . . familiae herciscundae . . . communi dividundo. Der vollständige Text lautet: Quibus casibus, si quid forte unus in eam rem impenderit sive fructus mercedesve unus perceperit vel deteriorem fecerit rem, non societatis iudicio locus est, sed inter coheredes quidem familiae herciscundae iudicio agitur, inter ceteros communi dividundo, inter eos quoque, quibus hereditario jure communis res est, posse et communi dividundo agi.

Wie aus der Vergleichung des verstümmelten Textes mit dem vollständigen hervorgeht, hat der Verfasser den ganzen materiellrechtlichen Inhalt des Fragmentes mit Einschluss des klaren Hinweises, dass als Subjekte Miterben und Miteigentümer in Frage kommen, sorgfältig ausgemerzt und bloss die drei Klagen stehen lassen. Im übrigen begnügt er sich mit zwei einander ausschliessenden Sätzen: il fr. 34 (da Gajo 10 Ed. prov.) dà la sanzione della communiter gestio, und etwas weiter: il frammento resta in aria perchè non sappiamo in quali casi trova applicazione la decisione contenuta in essa. Dazu kommt zusätzlich folgende Sentenz²⁾: in ogni modo l'esclusione dell' actio pro socio sembra molto recisa e imperativa, was von ihm offenbar als höchst verdächtig angesehen wird.

Das ist alles, was der Verfasser über das Fragment zu sagen weiss. Das Fragment steht in vollem Einklang mit den übrigen drei Fragmenten. Es ergänzt in sinngemässer Weise den sog. „logischen Fehler“ des fr. 32 cit. (S. oben S. 35.)

Nach Erledigung der dargestellten Einzelanalyse der fr. 31—34 cit. geht der Verfasser zum Schluss zu einer zusammen-

1) p. 122.

2) p. 123.

fassenden Betrachtung derselben über, mit welcher die Darlegung seiner Hypothese über die angebliche Reform des Institutes der klassischen *societas* seitens der Kompilatoren verflochten wird. Hierbei wird zum Teil früher Gesagtes von ihm wiederholt, zum Teil werden einzelne neue Erwägungen vorgebracht.

Der Verfasser beginnt mit der Behauptung, che questi quattro testi stanno uno dietro all' altro e formano la sede della „*communio incidens*“ del Digesto; . . . in nessun altro testo si sente tanta preoccupazione e tanta insistenza nel separare la *societas* dalla *communio* e dal *communiter gestum*¹⁾. Diese sonderbare Behauptung ist nur als Ausläufer seiner eigenen Hypothese verständlich, steht und fällt mit dieser: selbständige Beweiskraft kann sie nicht beanspruchen. Der Gedankengang Ein's, der von ihm nicht genauer dargelegt wird, ist offenbar folgender: zur Zeit der klassischen Jurisprudenz spielte die *communio incidens* als solche in Beziehung auf die Gemeinschaft aus Miteigentum überhaupt keine Rolle, da diese Gemeinschaft als Abart der *societas* — als *societas re* — aufgefasst wurde und daher in den Kommentaren der klassischen Juristen in engster Verbindung mit der *societas re* beziehungsweise der *actio pro socio* behandelt wurde. Vom Standpunkt der Kompilatoren kam alles darauf an, diese Verbindung zu zerstören, und zu diesem Zwecke nahmen sie sich mit besonderem Eifer der vorliegenden Fragmente an, in denen in allgemeiner Weise von der *societas re* als Abart des allgemeinen Begriffes der *societas* in spezieller Anwendung auf die Zulässigkeit der *actio pro socio* zwischen Miteigentümern die Rede war, arbeiteten dieselben gründlich um, trugen den prinzipiellen Gegensatz zwischen *societas* und *communio* durch Umtaufung der *societas re* in *communio*, *communiter gestum* und ähnliche Wendungen in die klassischen Quellen hinein, unterstrichen den von ihnen neu erfundenen Gegensatz durch Einschlebung des *animus societatis* in den Begriff der *societas*, sowie durch Einfügung der *actio communi dividendo* in das fr. 34 cit., dank welchen Manipulationen die angezogenen Quellenstellen zur *sedes materiae* ihrer neuentdeckten *communio incidens* umgewandelt wurden. Der Verfasser legt sich dabei nicht einmal die naheliegende Frage vor, wie die Kompilatoren bei derartiger Einstellung auf den Gedanken kommen konnten,

1) p. 123.

diese ihre neue Weisheit, welche für sie nach der Darstellung des Verfassers gewissermassen eine Herzenssache war, bei der doch erst von ihnen vorgenommenen Zusammenstellung und Verteilung der Fragmente unter die betreffenden Digestentitel in den fernliegenden Titel *pro socio* 17, 2 und nicht in den tatsächlich die *sedes materiae* der ausserkontraktlichen Gemeinschaft aus Miteigentum und sonstigen dinglichen Rechten bildenden Titel *communi dividundo* 10, 3 zu verlegen, wo unter diesem Gesichtspunkt die Mahnung an die Nichtanwendbarkeit der *actio pro socio* bei ausserkontraktlicher Gemeinschaft viel näher gelegen hätte. Sollte etwa auch in diesem Falle die Erinnerungsschwäche und die vor Absurditäten nicht zurückschreckende Geistesstumpfheit der Kompilatoren, die ihnen bei jeder Gelegenheit vom Verfasser ohne Schwanken zugeschrieben wird, ihre fatale Rolle gespielt haben? Wie stimmt andererseits seine Behauptung, dass an keiner anderen Stelle der Digesten der Gegensatz zwischen *societas consensu* und *re* einen so schroffen Ausdruck gefunden habe wie in den besagten Fragmenten, zu dem *Gajusfr. 2. pr. D. 10, 3*, welches der Verfasser selbst als echt ansieht? ¹⁾

An zweiter Stelle weist der Verfasser auf eine schwerwiegende Lücke (*una grave lacuna*) hin, die sich aus der Zusammenstellung der *fr. fr. 31—34 cit.* ergebe, falls die *actio pro socio*, wie die *fr. fr. 32—33 cit.* besagen, als nicht zulässig gelten müsste ²⁾. Hierzu ist zu bemerken: die von Ein aufgeworfene Lückenfrage kann nicht summarisch bei Gelegenheit der Betrachtung der angeführten Fragmente und insbesondere des *fr. 33 cit.*, sondern nur in allgemeinem Zusammenhange behandelt werden. Wir kommen darauf in unserem nächsten Abschnitt zurück, wo das vom Verfasser zusammengetragene Material systematischer Betrachtung unterworfen wird.

An letzter Stelle sucht der Verfasser nachzuweisen, dass aus der Zusammenstellung der *fr. fr. 31—34 cit.* in der Fassung, in welcher sie in die Digesten aufgenommen sind, sich unmögliche Schlussfolgerungen und innere Widersprüche ergeben, welche nur durch radikale Eingriffe der Kompilatoren zu erklä-

1) p. 116: ma siccome il testo (*sc. fr. 2. pr. D. 10, 3*) è esteriormente senza difetti, non possiamo subito dichiararlo interpolato.

2) p. 123.

ren seien¹⁾. — So müsste vor allem ein Überblick über die im fr. 31 cit. angeführten Beispiele von *communio*, die eine mehr oder weniger erschöpfende Aufzählung der hierbei denkbaren Fälle von Erwerb einer Sache zu Miteigentum enthielten, zum Schlusse führen, che nessuno dei modi per cui cosa è fatta comune tra più persone è sufficiente per aver la società, was Ulpian offenbar unmöglich gesagt haben könne. Dies erscheint aber nur dann unmöglich, wenn Ulpian von vornherein als eingeschworener Anhänger der Theorie des Verfassers angesehen wird, — sonst konnte er sich inhaltlich gar nicht anders äussern, als was das Fragment besagt: gleichzeitiger Erwerb von Miteigentum an einer Sache genügt nicht zum Zustandekommen einer Gesellschaft. Damit wird die Möglichkeit Miteigentum auch auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage zu erwerben durchaus nicht ausgeschlossen. — Im weiteren Verlaufe behauptet der Verfasser, aus der Zusammenstellung der Worte des fr. 31 cit.: „nec sufficit rem esse communem nisi societas intervenit“ mit den Worten: „communiter res agi potest etiam citra societatem“ müsse man zu dem unmöglichen Schlusse kommen che anche con gli accordi dei condomini circa la gestione comune la comunione non acquista la qualità della societas. Denn — sagt er — communiter agi significa evidentemente la gestione comune, also gemeinsame Verwaltung und Ausnutzung der betreffenden Sache. Ein übersieht hierbei, dass die Ausdrücke communiter agi und communiter gestum (welcher Ausdruck sich im fr. 32 cit. findet) in diesem Falle, wie auch sonst mehrfach in den Quellen²⁾, zur Bezeichnung von Handlungen dienen, welche für das Zustandekommen des betreffenden Rechtsverhältnisses erforderlich sind (Geschäftsabschluss, Annahme von Schenkung, Nichtablehnung eines legatum etc.). Nur diesen Sinn kann das communiter agi, wie sich aus dem gegebenen Zusammenhange ergibt, hier haben. — Daneben verweist Ein auf den angeblichen Widerspruch, der in dieser Hinsicht zwischen dem fr. 31 cit. und dem darauf folgenden fr. 32 cit. bestehe, quando la (sc. l. 32 cit.) integriamo col predicato „societas coita est“ (im zweiten Satze des angezogenen Fragmentes). Hierüber ist das Nötige von uns früher (s. oben S. 34) gesagt worden. Andererseits dient ihm dasselbe Fragment als Beleg

1) p. 125.

2) Vgl. Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des R. R. ⁹, s. v. agere-gerere.

für seine abschliessende Behauptung, dass da questi testi risulterebbe che la societas su una causa può esservi soltanto, quando la societas esisteva già prima di diventar cosa comune tra i soci, e questa societas deve esser¹ costituita „tractatu habito“, cioè con esplicita dichiarazione della volontà diretta a costituire la „società“, e come spiegano i giuristi bizantini, dopo lunga meditazione e trattative¹). Kostbar ist hier der Hinweis auf die kindlichen Ausführungen der Basiliken-Scholiasten, für welche die Kompilatoren zur Zeit Justinians doch nicht verantwortlich gemacht werden können. Richtig ist nur soviel, dass ein klassischer Jurist sich nicht so ausgedrückt haben würde, wie es die erwähnten Scholiasten tun. Das hat aber mit der Sache an sich nichts zu schaffen. Denn dass von Vorverhandlungen vor Abschluss eines Gesellschaftsvertrages überhaupt keine Rede sein könne oder dass solche Vorverhandlungen sich immer mit Blitzesschnelle abwickeln müssten, will wohl der Verfasser selbst nicht behaupten. Im übrigen ist sein Schluss, wie eben ausgeführt worden ist, ein auf reinem Missverständnis beruhender Trugschluss.

Hiermit ist das ganze Fundament blossgelegt, welches die Behauptung des Verfassers tragen soll: Ulpian müsse in den fr. fr. 31—33 D. 17, 2 das Umgekehrte von dem gesagt haben, als was in diesen Fragmenten steht²). Nicht ein Stein ist auf dem anderen geblieben.

V.

Es bleibt uns zum Schlusse übrig, eine Reihe von Texten zu untersuchen, in denen nach der Ansicht des Verfassers die actio pro socio entweder ausdrücklich unter Miteigentümern als solchen, unabhängig davon, ob das Miteigentum auf Grund eines Gesellschaftsvertrages oder ex alia causa entstanden ist, zugelassen wird, — oder aus denen sich ergeben soll, dass bei entgegengesetzter Annahme im klassischen Rechte in einer ganzen Reihe von Fällen blosse Miteigentümer als solche wegen Mangels einer anderen Klage zum mindesten manente communione in ihren gegenseitigen persönlichen Beziehungen schutzlos geblieben wären.

1) p. 126. Die betreffenden Ausführungen der Basiliken-Scholiasten sind auf S. 119 A. 1 abgedruckt.

2) p. 126 i. f., p. 127 i. i.

Der Verfasser behandelt diese Frage an zwei verschiedenen Stellen¹⁾. Er unterscheidet drei Serien von Fragmenten: erstens solche, in denen die *actio pro socio* neben anderen Klagen, die zwischen Miteigentümern erwähnt werden, vorkommt; zweitens solche, in denen die *actio pro socio* in der einen oder anderen Beziehung speziell neben der *actio communi dividundo* Erwähnung findet; drittens solche, in denen diese beiden Klagen ganz speziell in Hinsicht auf verschiedene persönliche Ansprüche zwischen Miteigentümern aufgeführt werden.

Bevor wir auf die einzelnen in Betracht kommenden Quellenstellen eingehen, mögen einige Bemerkungen allgemeiner Art in bezug auf die vorliegende Frage vorausgeschickt werden.

Die Frage über den Geltungsbereich der *actio pro socio* steht an sich als Frage rein praktischer Natur in keiner direkten Beziehung zu der Frage, welchen Standpunkt die klassischen römischen Juristen hinsichtlich der allgemeinen Konstruktion der *societas* einnahmen. Reine Konstruktionsfragen spielten bei ihnen überhaupt eine geringe Rolle, — praktische Motive standen für sie an erster Stelle. Dass die vom Verfasser versuchte Rekonstruktion der klassischen *Societas* ein mit unzulänglichen Mitteln unternommener Versuch geblieben ist, ist daher nicht ausreichend, um allein daraufhin mit Sicherheit behaupten zu können, die *actio pro socio* habe ausserhalb des Gebietes der gesellschaftsrechtlichen Gemeinschaft keine Anwendung gefunden. Die Frage muss in concreto nachgeprüft werden. Immerhin müssen auch in dieser Beziehung gewisse allgemeine rationes dubitandi aufgeworfen werden.

Erstens einmal widerspricht die Ausdehnung einer typischen Kontraktklage auf ausserkontraktliche Rechtsverhältnisse dem ganzen, noch festgefügtten Aktionensystem des klassischen römischen Rechts. Sodann musste der infamierende Charakter der *actio pro socio* ein schwerwiegendes Hindernis für eine solche Ausdehnung darbieten. Endlich spricht die sehr bestimmte Stellung, welche namentlich Ulpian im fr. 31 D. 17, 2²⁾

1) p. 84—92, p. 129—138.

2) Der einleitende Satz: „ut sit pro socio *actio societatem* intercedere oportet“ wird übrigens auch vom Verfasser als echt angesehen, indem er den Ausdruck *societas* hier in seinem Sinne versteht; bloss der Nachsatz: *nec enim sufficit et rel.* und die ihm angefügten Beispiele werden von ihm bestritten.

und Gajus im fr. 2 pr. D. 10, 3 einnehmen, entschieden gegen eine solche Ausdehnung.

Hinzu kommt noch, dass eine *actio pro socio utilis*, die letzten Endes allein in Frage kommen könnte, in den Quellen nirgends erwähnt wird, — im schroffen Gegensatze zur *actio communi dividundo*, bei der dies mehrfach der Fall ist ¹⁾. Aber, wie gesagt, diese allgemeinen Erwägungen sind an sich nicht entscheidend. Es muss auf die Einzelentscheidungen der römischen Juristen eingegangen werden.

1) An erster Stelle werden folgende eng verbundene Fragmente vom Verfasser angeführt ²⁾: fr. 1 § 10 D. 9, 3: *si plures in eodem coenaculo habitent unde dejectum est, in quemvis actio (sc. de effusis et dejectis) dabitur, — fr. 3 eod.: et quidem in solidum, sed si cum uno fuerit actum ceteri liberabuntur, — fr. 4 eod.: perceptione non litiscontestatione, praestaturi partem damni societatis iudicio vel utili actione ei qui solvit.*

Die Wahl der Fragmente kann nicht eben als sehr glücklich bezeichnet werden, wenn berücksichtigt wird, dass sie nicht von Miteigentums-, sondern von einfacher Wohnungsgemeinschaft handeln. Darüber setzt sich der Verfasser mit der kurzen Bemerkung hinweg: *cohabitanti sono consequentemente anche i condomini* ³⁾, — als ob das immer der Fall sein müsste und Paulus gerade an einen solchen Fall gedacht hätte. — Im übrigen weist Ein darauf hin, dass im fr. 4 cit. neben den Worten „*perceptione non*“ (was in diesem Falle nicht interessiert) die Worte „*vel utili actione*“ interpoliert seien ⁴⁾. Er sagt in dieser Beziehung wörtlich: *se l'utilis actio è interpolata, come ammettono alcuni, non rimane che la prima, d. h. die actio pro socio.* Dass sein Gewährsmann Levy ⁵⁾ auf dem entgegengesetzten Standpunkte steht und die Frage, welche Klagemittel zwischen Interessenten,

Über den entsprechenden einleitenden Gajussatz spricht er sich, wie wir gesehen haben, überhaupt nicht aus.

1) V. Berger, o. c. p. 29 sqq.

2) p. 84.

3) Übrigens spricht er, wie schon erwähnt worden ist, auch einfachen Mitbewohnern, zum mindesten soweit sie Mieter sind, wohlwollenderweise auf S. 124 A. 1 gleichfalls die *actio pro socio* zu, um sie nicht ohne Schutz zu lassen.

4) p. 85 mit Hinweis auf Levy, Die Konkurrenz der Aktionen und Personen, I p. 286 (richtig p. 238) A. 6 und Bonfante, Istituzioni ⁸ p. 377 n. 2.

5) Bonfante a. a. O. berührt dieses Moment überhaupt nicht.

die nicht zugleich Gesellschafter sind, an Stelle der *actio utilis* in Betracht kommen müssten, in spezieller Anwendung auf *contutores* einer eingehenden Untersuchung unterwirft¹⁾, wird vom Verfasser nicht einmal angedeutet, geschweige denn näher betrachtet. Ebenso wenig Berücksichtigung findet das ihn inhaltlich widerlegende Ulpianfr. 5 § 4 D. 9, 3, wo es in einem analogen Falle heisst: *cum autem legis Aquiliae actione propter hoc (sc. effusa et dejecta) quis condemnatus est, merito qui ob hoc quod hospes vel quis alius de cenaculo deiecit, in factum dandam Labeo dicit adversus dejectorem, quod verum est. Plane si locaverit dejectori etiam ex locato habebit actionem*²⁾. Zum Schlusse legt Ein an dieser Stelle sich selbst die Frage vor, wie es komme, dass im gegebenen Falle die Kompilatoren die *actio communi dividundo* mit Stillschweigen übergehen, während im allgemeinen die *actio pro socio* und *comm. div.* nebeneinander erwähnt werden³⁾, ohne an den naheliegenden Einwand zu denken, was wohl die letztere Klage selbst vom Standpunkte seiner eigenen Theorie mit rein obligationsrechtlicher Wohnungsgemeinschaft zu tun haben könne.

Das nächste Fragment, auf das sich der Verfasser im gegebenen Zusammenhange beruft, ist das Ulpianfr. 63 § 9 D. 17, 2: *si servo legatum sine libertate unus ex dominis reliquit, hoc ad solum socium pertinet. An tamen pro socio iudicio communicari debeat cum herede socii quaeritur. Et ait Julianus Sextum Pomponium referre Sabinum respondentem non communicari et posse hanc sententiam defendi Julianus ait: non enim propter communionem hoc acquisitum est, sed ob suam partem, nec oportet id communicari, quod quis non propter societatem sed propter suam partem acquisierit.*

Der Verfasser⁴⁾ weist darauf hin, dass erstens: *dal contesto non si vede se lo schiavo è diventato comune con la volontà dei domini oppure è stato legato ecc. e non si vede in somma se esso è comune „cum societate aut sine societate“, esprimendosi coi termini del fr. 2 (pr.) D. 10, 3; sodann: essa (sc. actio pro socio) viene negata non perchè il socius-condomino sopra-*

1) Levy, o. c. I p. 230 ff.

2) Die unglückliche Fassung des Fragmentes hebt den allgemeinen Sinn desselben nicht auf.

3) p. 85, 86.

4) p. 86, 87, cf. p. 105 A. 3 i. f.

vissuto e l'heres socii non fossero socii, ma soltanto perchè uno dei condomini non ha acquistato propter societatem, bensì propter partem suam. È lecito argomentare che nel caso contrario, cioè quando l'acquisto fosse avvenuto propter societatem o communione, l'erede del socio potrebbe agire con l' actio pro socio per conseguire la comunicazione dell' acquisto.

Es fällt nicht schwer nachzuweisen, dass sowohl der Ausgangspunkt, wie der Schluss des Verfassers etwas voreilig sind. Wir haben es im gegebenen Falle mit einem Responsum von Sabinus zu tun, welches den Anlass zur Betrachtung der übrigen Juristen — Pomponius, Julian und Ulpian — geboten hat. Aus dem ganzen Zusammenhange und der Art und Weise der Behandlung der aufgeworfenen konkreten Frage ergibt sich vor allem, dass sie nur auf dem Boden gesellschaftsrechtlicher Gemeinschaft erwachsen konnte.

Es handelt sich um Erwerb durch einen gemeinsamen Sklaven. In dieser Beziehung galten für Erwerb aus Gesellschaft und aus Miteigentum ganz verschiedene Grundsätze: im ersteren Falle kam das allgemeine Prinzip in Frage, welches in den fr. fr. 9—13 D. 17, 2 (unter Ausschluss der societas omnium bonorum, deren Bestehen bekanntlich nicht präsumiert wurde — l. 7 pr. D. 17, 2) seinen Ausdruck findet, in dem zweiten Falle das Prinzip, welches im fr. 5 pr. D. 45, 3 formuliert wird. Im Fragmente wird ausdrücklich nur auf das erste Prinzip Bezug genommen. — Seine Anwendung auf den Fall, wo ausser den zwei Gesellschaftern, die Miteigentümer des Sklaven waren, welchem der verstorbene Miteigentümer aus seinem Vermögen ein legatum sine libertate hinterlassen hatte, noch andere Gesellschafter in Frage kamen, die nicht zugleich Miteigentümer des Sklaven waren, erledigt sich einfach: hoc (sc. legatum) ad solum socium pertinet. Die Frage wird jedoch verwickelter, wenn der Erbe des verstorbenen Gesellschafters Ansprüche auf Herausgabe seines Teils am Legat erhebt: als successor in universum jus defuncti kann er in dieser Beziehung offenbar keinen Anspruch aus Anlass der Liquidation des Vermögens der früheren Gesellschaft, die durch den Tod seines Erblassers der Auflösung verfiel, erheben; — kann er es aber nicht in seiner Eigenschaft als Miteigentümer des Sklaven eventuell mittels actio pro socio tun? Dies war die Frage, die Sabinus als respondierender Jurist vorgelegt bekam und in kürzester Form, da Responsen bekanntlich

nicht näher motiviert zu werden brauchten, in verneinendem Sinne beantwortete. In derartigen Fällen musste natürlich immer neben der prozessualtechnischen Seite, — um welche Klageformel es sich handeln könnte, — und zwar an erster Stelle die materiellrechtliche Grundlage des Anspruchs berücksichtigt werden. War eine solche nicht vorhanden, so fiel die prozessualische Frage von selbst fort und brauchte nicht besonders erörtert zu werden. Im Hinblick hierauf sahen sich weder Sabinus noch die späteren Juristen, die den interessanten Fall in Betracht nahmen, gemüssigt auf diese prozessualische Seite näher einzugehen. Aus der blossen Erwähnung des *societatis iudicium* lassen sich mithin überhaupt keine Schlüsse hinsichtlich der Zuständigkeit dieser Klage zwischen blossen Miteigentümern ziehen. Damit kommen alle Künsteleien des Verfassers in Fortfall: auch dies Fragment ist in keiner Richtung geeignet seine Auffassung zu stützen.

Ein drittes Fragment ist das von Ulpian zitierte Papinianfr. 52 § 10 D. 17, 2: *socius, qui cessantis cessantiumve portiones insulae restituerit, quamvis et sortem cum certis usuris intra quattuor menses postquam opus reffectum erit recipere potest exigendoque privilegio utetur aut deinceps propriam rem habeat, [potest tamen pro socio agere ad hoc ut consequatur quod sua interest. Finge enim malle eum suum consequi quam dominium insulae]. Oratio enim Divi Marci idcirco quattuor mensibus finit certas usuras, quia post quattuor menses dominium dedit.*

Dass das vorliegende Fragment von den Kompilatoren verschiedentlich einer Retusche unterworfen worden ist, ist zweifellos¹⁾. Am weitesten geht Pringsheim, der unter anderem den ganzen eingeklammerten Absatz als interpoliert ansieht. Der Verfasser wendet sich gegen diese letztere Behauptung, — *nella sostanza io non vedo perchè la decisione non possa esser classica*. Dies erscheint von seinem Standpunkt aus sehr verständlich, wenn berücksichtigt wird, dass bei Weglassung des streitigen Absatzes seine Berufung auf das vorliegende Fragment einfach gegenstandslos wird. Seine eigene Interpretation des Fragmentes geht von folgenden Voraussetzungen aus²⁾. Einerseits sei es undenkbar, dass nach Ablauf der viermonatlichen Frist das Eigentum am restaurierten Gebäude automatisch auf den Miteigentümer übergehe, ohne dass er das Recht hätte hierauf zu

1) S. die Literaturnachweise beim Verfasser, p. 88 A. 1.

2) p. 89.

verzichten preferendo ottenere le sue spese anche dopo la scadenza del termine di quattro mesi. Unter dieser Voraussetzung sei das angefochtene Wort „malle“, welches è sempre un verbo latino, durchaus am Platze. Andererseits lasse die Pringsheimsche Auffassung, selbst angenommen dass sie richtig sei, die Frage offen: con quale azione il condomino può agire contro gli altri entro quattro mesi nel caso che i condomini non avessero conchiuso la „societas“, falls die actio pro socio nicht anwendbar sein sollte. Es bleibe dann nur die actio communi dividundo übrig. Da aber diese Klage im klassischen Rechte manente communione nicht anstellbar war, so ergebe sich bloss il mezzo mastodontico di chieder la divisione dell' insula. Ma — fügt Ein hinzu — nessuno può costringere il giudice ad aggiudicare la casa al condomino che aveva fatto il restauro di essa. Das hätte unter Umständen die grössten Schwierigkeiten im Gefolge haben müssen. Auch von diesem Standpunkte bleibe nur eine Annahme nach: die Zulässigkeit der actio pro socio auch unter blossen Miteigentümern. Der wahre Sinn des Fragmentes würde dementsprechend folgender sein: innerhalb von vier Monaten sind die Miteigentümer, die sich an den durch den Umbau des gemeinsamen Gebäudes verursachten Unkosten nicht beteiligt haben, verpflichtet den auf sie fallenden Anteil an denselben unter Zuschlag von 12% demjenigen von ihnen, der diese Unkosten getragen hat, zu ersetzen, e consequentemente il socio diligente può esperire l' actio (pro socio) per avere rimborsate le spese con 12% godendo il privilegio dell' esecuzione. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Gebäude in das volle Eigentum des ersatzberechtigten Miteigentümers über, falls er es nicht vorzieht, auf dieses ihm auf Grund der oratio Divi Marci zukommende Recht zu verzichten. Tut er solches, so kann er auch dopo quattro mesi esperire l'actio pro socio per avere „quod sua interest“: insomma può scegliere quella via, che è aperta prima dell' oratio divi Marci (cf. Gaj. 32 D. 39, 2).

Bevor wir auf das Fehlerhafte in der Argumentation des Verfassers eingehen, müssen wir uns vor allem mit der Auffassung von Pringsheim auseinandersetzen. Wir sind in dieser Beziehung mit dem Verfasser insofern einig, als der streitige Absatz inhaltlich durchaus Papinian zugeschrieben werden kann. Dafür sprechen u. E. schwerwiegende innere Gründe. Inhaltlich ist der Absatz von grosser Feinheit und füllt, vom praktischen Stand-

punkt aus angesehen, eine fühlbare Unklarheit im Texte der Oratio in bezug auf die Sachlage nach Ablauf der viermonatlichen Frist bei Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses in sehr befriedigender und glücklicher Weise aus, insoweit der Erwerb des betreffenden Gebäudes zu Volleigentum dem Interesse des ersatzberechtigten Gesellschafters und Miteigentümers nicht entspricht und mit Schwierigkeiten in bezug auf das im übrigen fortdauernde Gesellschaftsverhältniss verknüpft erscheint. Setzen wir den Fall, dass seinerzeit ein ergastulum oder Rennstall etc. auf gemeinsame Rechnung der Gesellschafter zu Miteigentum erworben war, welche Gebäude dem Gesellschaftszwecke zu dienen hatten; die obligatorischen Verpflichtungen dauern in dieser Beziehung auch im Falle des Überganges des betreffenden Gebäudes in das Volleigentum des ersatzberechtigten Gesellschafters fort, seine Verfügungsfreiheit über das Gebäude bleibt gehemmt, die Beitreibung von Geldsummen, deren er benötigte und in Hinsicht auf welche er auf die Zahlung der Ersatzkosten für seine Reparaturverwendungen rechnete, bleibt nunmehr in der Schwebe, — was soll er tun? Papinian weist durch seine Auslegung der Oratio auf den eventuellen Ausweg hin, der bei dem infamierenden Charakter der actio pro socio ein sehr reales Druckmittel für die säumigen Genossen enthält. Dies ist die eine Seite. Andererseits bleibt bei Streichung des Passus nichts als eine mehr wie banale Periphrase der Oratio übrig, die Papinians nicht würdig ist und zudem unerklärt lässt, was wohl Ulpian, dessen Ediktskommentar dieser Auszug aus Papinian ohne Hinzufügung irgendwelcher eigener Erörterungen entnommen ist, bewogen haben könnte, sich mit einem so nichtssagenden Zitate aus Papinian zu begnügen.

Hieraus folgt natürlich nicht, dass die Schlüsse, welche der Verfasser aus der alleinigen Erwähnung der actio pro socio im Fragmente ziehen zu können glaubt, richtig sein müssten. Hiergegen spricht schon, dass Ulpian, dessen vom Verfasser in keiner Hinsicht widerlegte Auffassung der societas in fr. 31 D. 17, 2 sehr deutlich ausgeführt ist, in dieser Beziehung dem Ausspruche Papinians — bei vorausgesetzter und soeben u. E. nachgewiesener inhaltlicher Authentizität desselben — nichts hinzuzufügen für nötig befunden hat. Dazu tritt noch folgendes hinzu.

Zunächst ist die Annahme des Verfassers, dass die Klage, welche die Oratio für die Zeit vor Ablauf der viermonatlichen

Frist zugunsten des ersatzberechtigten Miteigentümers vorsieht, eine der Gemeinschaftsklagen und insbesondere die *actio pro socio* sein müsse, vollkommen ausgeschlossen. Die *actio pro socio* gehört zu den *bonae fidei iudicia*. Die Klage der *Oratio* ist *stricti juris*: sie sieht das höchste erlaubte Prozentfixum — *centesimae usurae* — vor und verleiht dem ersatzberechtigten Miteigentümer im Konkurse des ersatzpflichtigen Genossen das Konkursprivileg, was beides zur *actio pro socio* nicht stimmt. Es kann sich nur um eine spezielle *condictio ex lege* von der Art handeln, welche Paulus im fr. un. D. 13, 2 im Auge hat, wenn er sagt: *si obligatio lege nova introducta sit, nec cautum eadem lege, quo genere experiamur, ex lege agendum est*. Dass eine solche Klage, wie zuweilen angenommen wird¹⁾, für die klassische Zeit überhaupt nicht in Frage komme, ist undenkbar: es genügt daran zu erinnern, dass seit der Abfassung des *Edictum Perpetuum* und dem damit verbundenen Wegfall weiterer rechtsschöpferischer Tätigkeit des Prätors solche *condictiones ex lege* schon in klassischer Zeit in zunehmendem Masse an Bedeutung gewinnen mussten. — Dass neben dieser Klage *ex oratione* D. M. die mit ihr nominell konkurrierenden Klagen *pro socio* und *communi dividundo*, deren Gajus in dem vom Verfasser angezogenen fr. 32 D. 39, 2 (welches, wie der Verfasser S. 190 selbst vermerkt, in die Zeit vor dem Erlass der *Oratio* fällt) Erwähnung tut, ihre praktische Bedeutung im gegebenen Falle verlieren mussten, ist einleuchtend.

Was sodann die Lage nach Ablauf der viermonatlichen Geltungsfrist der erwähnten *condictio* betrifft, so ist folgendes zu bemerken. Der Verfasser nimmt irrigerweise an, dass auch in diesem Falle die *actio communi dividundo* eine Rolle spielen konnte. Dies ist praktisch vollkommen ausgeschlossen: der ersatzberechtigte Miteigentümer erhielt ja auf Grund der *Oratio* unmittelbar Volleigentum an dem Gebäude, welches er auf seine Kosten wiederhergestellt hatte, zudem unter Ausschluss irgendwelcher Ersatzverpflichtungen hinsichtlich der säumigen Genossen, wie das dem sozialpolitischen Zwecke der *Oratio* entsprach — möglichst wirksame Kautelen für den Wiederaufbau verfallender *aedes communes* zu schaffen. Was konnte einen einfachen Miteigentümer unter diesen Umständen bewegen, auf das horrende Privileg, welches ihm durch die *Oratio* in den Schoß fiel, zu verzichten?

1) V. Girard, *Manuel élémentaire du droit romain* 7, p. 643 n. 3, wo weitere Literatur angeführt wird.

Das einzige Band, welches ihn mit seinen Genossen verknüpfte — das gemeinsame Gebäude — war zu seinem alleinigen Vorteil zerrissen. Was wollte er denn noch mehr? Lagen sonstige Ansprüche seinerseits vor, die auf dem Boden des Miteigentumsrechts am Gebäude gegen seine ehemaligen Miteigentümer erwachsen waren — sei es auf Grund besonderer Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzung, der Einkünfte aus dem Gebäude u. dgl., sei es durch Verletzung seines Miteigentums- oder Mitbesitzrechtes, durch Schädigung des Gebäudes u. s. w. — so blieben solche bestehen und konnten auf Grund der betreffenden Spezialklagen beigetrieben werden, worauf weiter unten noch einzugehen sein wird. Von Schutzlosigkeit des ersatzberechtigten Miteigentümers bei Fehlen der *actio pro socio* kann mithin in keiner Hinsicht die Rede sein.

Anders konnte die Lage sich darstellen, wenn zwischen den Miteigentümern des gemeinsamen Gebäudes ein Gesellschaftsverhältnis bestand: hier war das einigende Band an sich von ganz anderer Natur, das Miteigentum an den einen oder anderen Sachen, soweit ein solches überhaupt bestand, spielte häufig bloss eine sekundäre Rolle. Im Hinblick hierauf konnte auch die Frage von Bedeutung werden, ob der wegen Verwendungen auf das gemeinsame Gebäude ersatzberechtigte Miteigentümer unter Verzicht auf die Wohltat der *Oratio* zur *actio pro socio* greifen könne, worüber eine direkte Bestimmung in der *Oratio* fehlte. Schon das Gesagte genügt, um zu dem Schlusse zu kommen, dass Papinian bei Erwähnung der *actio pro socio* nur Miteigentum aus Gesellschaftsvertrag im Auge haben konnte. Bestätigt wird dieser Schluss durch folgende weitere Erwägungen: erstens einmal durch die Aussage des Gajus im fr. 32 D. 39, 3, welche sich auf die Zeit vor der *Oratio* bezieht und wo neben der *actio pro socio* die *actio communi dividundo* erwähnt wird; sodann zweitens, wenn berücksichtigt wird, in welchem Zusammenhange das Zitat aus Papinian im fr. 52 § 10 D. h. t. 17, 2 von Ulpian vorgebracht wird. Es folgt auf ebensolche Zitate in den unmittelbar vorhergehenden §§ 6—9 desselben Fragments, die dem liber III *Responsorum Papinians* entnommen sind: in allen diesen Paragraphen handelt es sich ausgesprochenermassen nur um *societas* im technischen Sinne. Dies spricht entschieden dafür, dass der § 10 gleichfalls demselben Buche der *Responsen* entnommen ist, in welchem Papinian eine

ganze Reihe von Spezialfragen aus dem Gebiete der societas der Betrachtung unterzog, wozu er als ehemaliger magister libellorum des Septimius Severus ganz besonders geeignet war. Der Fall, aus Anlass dessen die ganze Frage akut wurde, ist ja offensichtlich dem frisch pulsierenden Rechtsleben entnommen, nicht etwa ein Produkt theoretischer Tüftelei. Auch dies spricht gegen die Autorschaft der Kompilatoren. Dass bei der Betrachtung der konkreten Frage eine Anknüpfung an die Bestimmungen der Oratio D. M. stattfinden musste, ist ganz selbstverständlich. In welcher Weise Papinian dies getan hat und wie es bei ihm zum Ausdruck gekommen ist, dass es sich in concreto um Gesellschafter und nicht um Miteigentümer überhaupt handle, lässt sich wegen der verstümmelten Form, in der die Kompilatoren in ihrer Verkürzungssucht seinen Ausspruch unter Zerreissung des Zusammenhanges zwischen den Anfang und das Ende des Fragmentes hineingeschoben haben, nicht mehr feststellen. Sei dem wie ihm wolle, soviel ist klar: dafür, dass Papinian auf Grund dieser Stelle die actio pro socio unter blossen Miteigentümern für statthaft hielt, liegt auch nicht der Schatten eines Beweises vor.

Die nächste Stelle, auf die sich der Verfasser beruft, ist das Pomponiusfr. 39 D. 17, 2¹⁾: Si fundus mihi tecum communis sit et in eum mortuum intuleris, agam tecum pro socio.

Der Verfasser spricht sich gegen Biondi's Auffassung aus, es müsse Interpolation vorliegen, da der Tatbestand, von dem das Fragment ausgeht, keinen Hinweis auf das Vorhandensein eines Gesellschaftsvertrages enthalte. Ein antwortet hierauf einfach: ma basta rilevare che Pomponio nel libro 13 ad Sab. trattava della societas. Unwillkürlich fragt man sich: folgt etwa hieraus, dass Pomponius unter societas dasselbe verstanden hat, wie der Verfasser? Das wäre doch wohl zu beweisen, um so mehr da Pomponius in bezug auf die Erbengemeinschaft, welche der Verfasser auch als societas anzusehen geneigt ist, im fr. 37 e. t. anderer Ansicht ist. Ein weiteres Argument Biondi's, der es für höchst unwahrscheinlich hält, dass Pomponius mit solcher Sicherheit die actio pro socio zwischen Miteigentümern als solchen hätte zulassen können, wo doch Ulpian im fr. 2 § 1 D. 11, 7 die Frage eingehend in Verbindung mit der weiteren Frage über

1) p. 90.

die Grenzen der Zulässigkeit der prätorischen *actio in factum* gegen den, *qui mortuum in locum alienum intulit*, behandelt, ohne der *actio pro socio* Erwähnung zu tun, — erledigt der Verfasser durch die kurze Bemerkung: *ma perchè non possono concorrere due azioni, l' actio pro socio e l' actio in factum?* Da muss man doch wieder fragen: ist denn durch blossen Hinweis auf eventuell denkbare Klagenkonkurrenz die präjudizielle Frage der Zulässigkeit der *actio pro socio* zwischen Miteigentümern als solchen schon im bejahenden Sinne entschieden? Das läuft doch wieder darauf hinaus, dass zu Beweisendes als bewiesen angenommen wird. Überzeugendere Belege zur Begründung der Authentizität des vorliegenden Fragmentes werden vom Verfasser nicht vorgebracht. Ihm genügt vollkommen, dass es nach seiner Ansicht mit seiner Theorie übereinstimmt. Das *onus probandi* des Gegenteils überlässt er seinen Gegnern. Sehr offen ist dieser Standpunkt in einer Bemerkung ausgedrückt, die ihm in anderem Zusammenhange, nämlich bei Besprechung der Frage, ob die oben erwähnte prätorische Klage zwischen Miteigentümern im klassischen Rechte zulässig war, entschlüpft¹⁾: *secondo la testimonianza di Pomponio (ad Sabinum) l. 39 D. 17, 2, si poteva per il seppellimento fatto dall' altro condomino, agire contro questo con l' actio pro socio. Il testo non dice se in ogni condominio o solo „cum societate“, ma secondo la nostra tesi la esperibilità dell' actio pro socio è naturale per ogni condominio. Daraufhin werden die widersprechenden Quellenstellen, fr. 2 § 1 D. 11, 7, fr. 43 D. 11, 7, mit Berufung auf eine Reihe anderer Schriftsteller kurzerhand als interpoliert abgefertigt. Weiter kann die Befangenheit wohl nicht getrieben werden²⁾.*

Abschliessend ist zu sagen, dass nur zweierlei übrig bleibt. Entweder muss Biondi beigetreten werden, oder aber wir müssen, was u. E. wahrscheinlicher ist, voraussetzen, dass Pomponius im ursprünglichen Zusammenhange seiner Erörterungen, der uns verloren gegangen ist, die von ihm im Fragmente aufgeworfene

1) p. 249 A. 1.

2) Dabei ist noch zu bemerken, dass die in der neueren Literatur erörterte Interpolationsfrage, auf die der Verfasser hinweist, sich nicht etwa auf das fr. 39 cit. und die *actio pro socio*, sondern auf eine ganz andere Frage — eben auf die Frage über den Geltungsbereich der prätorischen *actio in factum* in Anwendung auf Miteigentümer im klassischen Recht — bezieht.

Frage in spezieller Hinsicht auf Gesellschaftsverhältnisse behandelt hat, was auch die Einfügung des verkürzten Fragments in den Digestentitel pro socio 17, 2 erklären würde. Was die Frage betrifft, ob neben der actio pro socio für Gesellschafter und neben der actio communi dividundo beziehungsweise a. familiae erciscundae für sonstige Miteigentümer — auf welche beide Klagen Ulpian im fr. 2 § 1 i. f. D. 11, 7 hinweist — ausserdem den einen wie den anderen die prätorische actio in factum (welche Ulpian im fr. 6 § 6 D. 10, 3 ohne eigene direkte Stellungnahme erwähnt, und welche unter dem Namen eines interdictum de mortuo inferendo auch im verderbten Papinianfr. 43 D. 11, 7 auftaucht) zustand oder nicht, so ist, wie es auch der Verfasser tut, diese Frage im bejahenden Sinne zu beantworten, da die Klage auf selbständigem Fundament beruht¹⁾.

Das letzte Fragment, das der Verfasser am gegebenen Orte zur Sprache bringt, ist das Pomponiusfr. 62 D. 17, 2: Si Titius cum quo mihi societas erat decesserit egoque cum putarem Titii hereditatem ad Sejum pertinere, communiter cum eo res venderim et partem pecuniae ex venditione redactae ego, partem Sejus abstulerit, te, quia re vera Titii heres es, partem a me redactae pecuniae societatis iudicio non consecuturum Neratio et Aristoni placebat, quia meae dumtaxat partis pretia percepissem, neque interesse, utrum per se partes meas vendidissem an communiter cum eo, qui reliquas partes ad se pertinere diceret. Alioquin eventurum, ut etiam, si duo socii rem vendiderint, unusquisque quod ad se pervenerit partem alteri societatis iudicio praestare debeat. Sed nec te ex parte, quam hereditatis petitione forte a Sejo consecuturus sis, quicquam mihi praestare debere, quia quod ad Sejum pervenerit, tuarum partium pretium sit nec ad me habentem meum quicquam ex eo redire debeat.

Der Verfasser bemerkt hierzu²⁾: (il testo) parla del iudicium societatis all' erede del socio anche senza che „ego“ e l' heres Titii avessero contratto alcuna società, weist darauf hin, dass il iudicium societatis è negato solamente perchè „ego“ non ha conseguito più di quello che gli spetta, und fügt hinzu: se Pomponio (o Sabino) avesse assolutamente negato la possibilità del iudicium societatis tra „ego“ e l' erede di Titio, avrebbe accennato

1) Vgl. Berger, o. c., p. 118 sqq.

2) p. 91.

a qualche altra azione, forse alla *condictio*. Das stimme aufs schönste mit seiner Auffassung der *societas re* überein: la cosa si spiega benissimo con la nostra tesi.

Das vorliegende Fragment bietet, gleich dem früher erörterten Fragment 63 § 9 D. 17, 2, ein typisches Beispiel eines zu Schulzwecken benutzten konkreten Rechtsfalles, welcher die Grundlage des von Neratius und Aristo erteilten *Responsum* bildet. Tu, der wahre Erbe des Titius, bestreitet nicht den gemeinsamen Verkauf der betreffenden Erbschaftssachen seitens des Ego und des Putativerben Sejus, wünscht aber in seiner Erbenqualität als Miteigentümer von Ego seinen Anteil am Erlös von ihm erstattet zu haben und fragt an, ob dies im Hinblick darauf, dass Ego und der verstorbene Titius in einem Sozietätsverhältnis zueinander gestanden hatten, im Wege der Anstellung der *actio pro socio* möglich sei. — Es entsteht somit wiederum, wie in dem Falle, welcher im fr. 63 § 9 D. h. t. 17, 2 vorlag, die doppelte Frage: erstens, ob überhaupt materiellrechtlich ein Anspruch des Tu gegen Ego vorliege, und zweitens, ob derselbe im bejahenden Falle prozessual durch das *societatis iudicium* durchzusetzen sei. Die Beantwortung der ersten Frage ist offenbar von präjudizieller Bedeutung für die zweite.

Sowohl Neratius wie Aristo, denen Pomponius zustimmt, geben auf die erste Frage eine verneinende Antwort, indem sie bei dem vorliegenden Tatbestande die materiellrechtliche Möglichkeit eines Anspruches des Tu gegen Ego verneinen, da Ego als Miteigentümer nur das Seinige aus dem Erlöse erhalten habe, woraus sich die Verneinung der zweiten Frage für sie von selbst ergibt. Damit ist die Frage für den respondierenden Juristen erledigt, der keine Veranlassung hatte darauf einzugehen, ob bei veränderter Sachlage, nämlich falls der Ego ein Mehr als ihm zukam aus dem Erlöse erhalten habe, die Sozietätsklage oder eine andere Klage zuständig sei. Aus dem Schweigen der Juristen über diesen Punkt lässt sich mithin keineswegs entnehmen, dass sie prinzipiell die *actio pro socio* zwischen blossen Miteigentümern für zulässig hielten. — Mehr noch: der Schlusssatz des Fragmentes *alioquin eventurum et sqq.*, welcher jedenfalls späteren Ursprungs sein muss und wohl von Pomponius eingefügt ist, exemplifiziert die sinnlosen Konsequenzen, zu denen die entgegengesetzte Meinung führen müsse, gerade an dem Beispiel einer wahren *societas*, — ein neuer Beleg dafür,

wie fremd den klassischen römischen Juristen der ganze Gedankengang des Verfassers war. Als Beweis für die These desselben kann auch das angezogene Fragment in keiner Beziehung in Frage kommen.

2) Wir wenden uns nunmehr der zweiten Serie von Fragmenten zu, auf die sich der Verfasser beruft. Sie behandeln speziell die Frage über die Beziehungen zwischen der *actio pro socio* und der *actio communi dividundo*¹⁾.

Grundlegende Bedeutung (*il testo fondamentale*) schreibt der Verfasser dem Paulusfr. 1 D. 10, 3 zu: *communi dividundo iudicium ideo necessarium fuit, quod pro socio actio magis ad personales invicem praestationes pertinet quam ad communium rerum divisionem.*

Der Verfasser wendet sich gegen die Auffassung von Arrangio-Ruiz, der die Stelle für interpoliert hält, wobei neben anderen vom Standpunkte des Verfassers aus weniger wesentlichen Gründen darauf hingewiesen wird, dass im Fragment die *communio* als mit der *societas* untrennbar verbunden angesehen werde. Der Verfasser sieht umgekehrt gerade hierin einen sehr gewichtigen Beweis für die Richtigkeit seiner Theorie²⁾: questo testo distingue la sfera dell' *actio pro socio* da quella dell' *actio communi dividundo*: siccome l' *actio pro socio* comprende soltanto le pretese tra i partecipanti alla *communio* (che è la stessa *societas*), era necessario introdurre una nuova azione per la divisione delle cosa. Damit stimme, dass l' *actio communi dividundo* nella sua figura originaria era adatta solo per quello che non era compreso nell' *actio pro socio*.

Die Behauptung von Arrangio-Ruiz ist hyperkritisch und schießt in diesem Punkte über ihr Ziel hinaus, die Beweisführung des Verfassers aber mehr wie fadenscheinig. An sich besagt der Text inhaltlich bloss, dass bei Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses die *actio pro socio* als solche die *actio communi dividundo* nicht überflüssig macht, da die erstere Klage nicht auf Teilung gerichtet ist. Das ist sehr richtig, berechtigt aber noch lange nicht zu dem Schlusse, dass bei jeder sonstigen *communio* und im besonderen bei Gemeinschaft aus Miteigentum gleichfalls nur die *actio pro socio* in Frage kommen

1) p. 129 ff.

2) p. 130.

könne. Davon steht im Fragment kein Sterbenswort. Vom Standpunkt des Verfassers angesehen bleibt es zudem ganz unbegreiflich, wie die Kompilatoren bei ihrer angeblichen durchgreifenden Revision des sog. klassischen Sozietätsbegriffes das Fragment überhaupt in einer Fassung aufnehmen konnten, welche ihrer „neuen“ Auffassung der *societas stracks* widersprechen soll.

Der Verfasser scheint dies selbst gefühlt zu haben, da er sich zur Bekräftigung des von ihm Gesagten auf zwei weitere Fragmente beruft¹⁾: fr. 43 D. 17, 2: *si actum est communi dividundo non tollitur pro socio actio, quoniam pro socio et nominum rationem habet et adjudicationem non admittit*, — in Verbindung mit fr. 2 § 5 D. 10, 2: *In hoc iudicium (sc. familiae erciscundae) etsi nomina non veniant, tamen, si stipulationes interpositae fuerint de divisione eorum, ut stetur ei et ut alter alteri mandet actiones procuratoremque eum in suam rem faciat, stabitur divisioni*.

Der Verfasser bemerkt hierzu: nelle azioni divisorie probabilmente nella loro forma originaria questa „*nominum ratio*“ non entra. Abbiamo attestazioni esplicite solamente per l' *actio familiae erciscundae*, mentre non l' abbiamo per l' *actio comm. div.* Dies wird nun dadurch erklärt, dass nell' *actio familiae erciscundae* si opera con le stipulazioni, mentre nell' *actio communi dividundo* questo non era necessario, perchè era l' *actio pro socio* in cui si teneva conto dei „*nomina*“.

Sehen wir im Interesse des Verfassers davon ab, dass er bei dieser Gelegenheit seinen eigenen Ausspruch vergessen hat²⁾: la necessità di ammettere l' *actio pro socio* tra gli eredi è indispensabile, perchè l' *actio fam. erc.* è esperibile solo una volta cioè per liquidare definitivamente lo stato della comunione dei beni ereditari, und beschränken wir uns auf seine am gegebenen Orte angeführten Erwägungen. In dieser Hinsicht ist zweierlei festzustellen. Erstens spiegelt sowohl das fr. § 5 D. 10, 3 als auch das fr. 43 D. 17, 2 nur historische Reminiszenzen wider, da für die Zeit des klassischen römischen Rechts die Prästationsfunktion der *actio communi dividundo* und das *nominum rationem habere* in Verbindung mit der Adjudikationsfunktion der Klage keinem Zweifel unterliegen kann, was ja auch der Verfasser in-

1) p. 131.

2) p. 103, A. 2 i. f.

direkt selbst zugibt. Dann kann aber das eine Fragment nicht zur Bekräftigung des anderen im Sinne des Verfassers dienen. Was sodann das Fehlen des *nominum rationem habere* bei der *actio fam. ercisc.* betrifft, so übersieht der Verfasser, dass die Ausbildung der Prästationsfunktion bei der Erbteilungsklage durch die Geltung des Prinzips *nomina ipso jure divisa sunt* in eigentümlicher Weise beeinflusst wurde und vorkommendenfalls zu weitgehendem Abschluss von *stipulationes de eorum divisione* führen musste, deren eben deshalb Ulpian im fr. 2 § 5 cit. und Gajus im fr. 3 D. eod. t. 10, 2 besondere Erwähnung tun. In Verbindung hiermit steht auch der Ausspruch Julians im fr. 51 § 1 D. 10, 2: *item si tu justam causam habes, propter quam per hereditatis petitionem potius quam familiae erciscundae iudicium negotium distrahere velles, tibi quoque permittendum erit hereditatem petere: nam quaedam veniunt in hereditatis petitionem, quae in familiae erciscundae iudicio non deducuntur: veluti si ego debitor hereditarius sim, iudicio familiae erciscundae non consequeris id quod defuncto debui, per hereditatis petitionem consequeris.* Das steht alles meilenweit fern von der *actio pro socio*, um die es dem Verfasser zu tun ist, und schliesst jedes *tertium comparationis* aus.

Noch unverständlicher ist die Berufung des Verfassers auf das fr. 38 § 1 D. 17, 2 in Verbindung mit dem Schlusssatze des oben angeführten fr. 43 D. h. t., in denen die Frage der Konkurrenz zwischen der *actio pro socio* und *communi dividendo* erörtert wird¹⁾: fr. 38 § 1 D. 17, 2: *si tecum societas mihi sit et res ex societate communes. quam impensam in eas fecero quosve fructus ex his rebus ceperis vel pro socio vel communi dividendo me consecuturum et altera actione alteram tolli Proculus ait. fr. 43 D. e. t. i. f.: sed si postea pro socio agatur, hoc minus ex ea actione consequitur, quam ex prima actione consecutus est.*

Die Ausführungen des Verfassers sind überaus verworren. Zunächst sagt er: nel primo testo il Levy ha con buon fondamento dimostrato l'interpolazione, giacchè non è affatto vero che altera actione alteram tolli, quando queste due azioni hanno sì diverse funzioni. In dieser Beziehung hat er Levy gründlich missverstanden: es handelt sich nicht um si

1) p. 132.

diverse funzioni, sondern um Verschiedenheit der causae und in diesem Sinne um alia res bei beiden Klagen, wie Levy sehr deutlich feststellt. Was die si diverse funzioni betrifft, so sagt er ebenso deutlich: „unstreitig waren im Stadium der Liquidation Forderungen auf Schadensersatz, Herausgabe von Früchten oder Verwendungserstattung im Rahmen beider Judizien verfolgbar; sollten sie nun mangels eadem res doppelt beigetrieben werden können?“¹⁾. Im weiteren Verlauf heisst es denn bei dem Verfasser auch: *le due azioni non concorrono, ma si cumulano. Ma siccome anche nell' actio comm. div. possono venire alcune pretese, sarebbe ingiusto conseguire due volte con mezzi diversi lo stesso, worauf er mit erneuerter Berufung auf Levy mit den Worten schliesst: insomma si tratta della consunzione giudiziale. Das ist sehr richtig, hat aber gar keinen Zusammenhang mit seiner These. Dafür übergeht der Verfasser den springenden Punkt mit Schweigen, nämlich dass Paulus im fr. 38 § 1 cit. ausdrücklich von einer wahren *societas* spricht. Dies ergibt sich aus den Worten des Fragments „et res ex societate communes“, welche Worte im Hinblick auf die vorhergehende Erwähnung „si tecum mihi *societas* sit“ eine sinnstörende Tautologie darstellen würden, wenn Paulus unter *societas* das verstanden hätte, was dem Verfasser beliebt.*

Damit wäre die Beweisführung Ein's auch in bezug auf die soeben besprochene Serie von Fragmenten erledigt.

3) Zum Schlusse lässt der Verfasser eine Reihe von Fragmenten Revue passieren, in welchen in Beziehung auf verschiedene Ansprüche zwischen Miteigentümern die *actio pro socio* und *communi dividundo* genannt werden. Er teilt sie in vier Gruppen ein²⁾.

Die erste Gruppe umfasst Fälle, in welchen über den Ersatz von Verwendungen, die einer der Miteigentümer hinsichtlich der gemeinsamen Sache vorgenommen hat, gehandelt wird. Nach Hinweis auf das unmittelbar vorher von ihm angeführte fr. 38 § 1 D. 17, 2, welches im gegebenen Falle ihm keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen bietet, geht der Verfasser zur Betrachtung des Ulpianfr. 52 § 12 D. 17, 2 in Verbindung mit dem Paulusfr. 19 § 4 D. 10, 3, von dem bloss der erste Satz zitiert wird, über.

1) Konkurrenz der Aktionen und Personen II, p. 140, p. 141.

2) p. 133 ff.

Das fr. 52 § 12 cit. lautet: item si in communem rivum reficiendum impensa facta sit, pro socio esse actionem ad recipiendum sumptum Cassius scripsit. Im Anfangssatze des fr. 19 § 4 cit. heisst es: Aquarum iter in iudicium communi dividundo non venire Labeo ait; nam aut ipsius fundi est et ideo in iudicium non venit, aut separatum a fundo, divisum tamen aut mensura aut temporibus.

Der Verfasser setzt sich mit beiden Fragmenten folgendermassen auseinander¹⁾. In bezug auf das erstere sagt er: evidentemente il rivus communis può significare il canale per esercitare la servitus aquaeductus, appartenente al fondo comune (cfr. 1 § 2 D. 43, 21). Questo testo ha una portata generale e si riferisce al condominio come tale: eppure si menziona la sola actio pro socio. Hieraus wird für das zweite Fragment, in dem die Impensenfrage überhaupt nicht berührt wird, folgende Nutzanwendung gezogen: come si vede, il communi dividundo iudicium era escluso al tempo di Labeone e conseguentemente non si potevan far valere anche le pretese per il rimborso delle spese fatte sull' aquarum iter, ma si poteva agire coll' actio pro socio, come dietro Cassio ammette Paolo (soll heissen Ulpiano). Weitere Argumente werden nicht vorgebracht.

Leider ist die Interpretation beider Fragmente eine ganz unhaltbare. Beide Fragmente behandeln ganz verschiedene Fragen und stehen in absolut keinem Zusammenhange miteinander. Was zunächst das fr. 52 § 12 D. 17, 2 betrifft, so bleibt es ganz unverständlich, wie Ein auf den Gedanken kommen konnte, es handle sich um eine Wasserleitungsservitut zugunsten eines gemeinsamen Grundstückes, welches von einem Kanal, der das Grundstück durchläuft, gespeist wird. Davon steht im Fragmente nichts. Unverständlich bleibt auch sein Hinweis auf das fr. 1 § 2 D. 43, 21. In diesem Fragment erläutert Ulpian sowohl in dem vom Verfasser angezogenen § 2, wie in den folgenden §§ 3—8 gewisse schon zu seiner Zeit antiquierte schwerverständliche Ausdrücke, welche der Prätor in seinem interdictum de rivis anwendet. Von Miteigentum ist überhaupt keine Rede, — es handelt sich, wie der § 9 des fr. cit. auseinandersetzt, um den possessorischen Schutz der servitus aquae ducendae. Dass solche Servituten bestanden, ist ja genügend bekannt. Mit

1) p. 133.

unserer Frage hat dies aber nichts zu tun. Das fr. 52 § 12 D. 17, 2 behandelt den Fall eines *communis rivus* und nicht den eines *communis fundus*. Die anliegenden Grundstücke stehen jedes im Volleigentum des betreffenden Eigentümers und Nachbarns, gemeinsam ist nur der die beiden Grundstücke trennende Bach. Was nun die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Anliegern in Hinsicht auf die Benutzung des gemeinsamen Wasserlaufs betrifft, so können diese an sich natürlich sehr verschiedener Art sein: sie können sowohl auf gesellschaftlicher, wie auch auf ausserkontraktlicher Grundlage beruhen. Im letzteren Falle, mit dem wir es hier allein zu tun haben, da die Anlieger als solche nur den Bach gemeinsam haben, ist normalerweise eine Vereinbarung über die Art der Nutzung und der ganzen Behandlung des Baches zwischen ihnen anzunehmen, welche ihrerseits, im Hinblick auf das gemeinsame Interesse am Bache, wiederum normalerweise in Form einer *societas unius rei* abgeschlossen wird, obgleich auch andere Vertragsformen — mietweise Benutzung oder Vorliegen eines *Innominatkontraktes* etc. — denkbar sind: ganz vertragslose Verhältnisse sind im gegebenen Falle, zum mindesten auf die Dauer, aus naheliegenden Gründen in praxi ziemlich ausgeschlossen, da das Bedürfnis einer Verständigung zur Vermeidung unnützer Streitigkeiten ein zu grosses ist, und eventuell, falls eine solche nicht zu erreichen war, mit Gewalt zur Anstrengung der Teilungsklage drängen musste, wobei die endgültige Regelung der Frage nicht mehr von den Petenten, sondern vom Teilungsrichter abhing. Fassen wir diese naheliegenden Erwägungen ins Auge, so ist es schon hieraus klar, dass Cassius, selbst wenn er rein theoretisch an die Frage herangetreten wäre, die Frage unmöglich durch einen blossen Hinweis auf die *actio pro socio* hätte für erledigt halten können. Eine solche theoretische Monographie von seiner Hand über eine derartige Spezialfrage ist jedoch ein reines Gedanken Ding. Wir haben es offenbar mit einem konkreten Responsum des Juristen zu tun, dem der oben erörterte Normalfall zugrunde lag. Dies wird ausser Frage gestellt, wenn berücksichtigt wird, dass das Zitat aus Cassius im Ediktskommentar Ulpian's an einer Stelle angeführt wird, wo er eine ganze Reihe von Zitaten aus den Werken römischer Juristen, welche sich auf Sozietät beziehen, vorbringt. Dies ist bei der allgemeinen Einstellung Ulpian's zum Sozietätsproblem, die im fr. 31 h. t. 17, 2 Ausdruck

gefunden hat, ausschlaggebend. Unmöglich hätte Ulpian, den der Verfasser vergeblich zu seinem Kronzeugen zu stempeln versucht, eine so prinzipiell von der seinigen abweichende Ansicht des Cassius, wie sie der Verfasser letzterem zuschreibt, ohne jeden Widerspruch in seinen Kommentar aufnehmen können.

Damit kommt auch der sonderbare Schluss in Wegfall, den der Verfasser in bezug auf das zweite von ihm in Betracht gezogene fr. 19 § 4 D. 10, 3 zieht. Ein genaueres Eingehen auf dieses überaus bestrittene Fragment¹⁾, welches die Impensenfrage gar nicht berührt, erübrigt sich unter diesen Umständen. Nur soviel sei gesagt, dass in ihm nicht Miteigentum als solches, sondern das dingliche Nutzungsrecht am iter aquarum, welches zwei Miteigentümern eines Grundstücks an einem dritten fremden Grundstück zusteht, in bezug auf die Anwendbarkeit der actio communi dividendo behandelt wird.

Weiterhin wird vom Verfasser das Paulusfr. 19 § 2 D. 10, 3 herangezogen, in welchem es heisst: *si per eundem locum via nobis debeatur et in eam impensa facta sit, durius ait Pomponius communi dividendo vel pro socio agi posse*. Der vom Verfasser weggelassene Schluss des Fragmentes lautet: *quae enim communio juris separatim intellegi potest? sed negotiorum gestorum agendum*.

Der Verfasser macht sich auch in diesem Falle die Sache leicht. Er meint: *la congettura più plausibile è forse il pensare che Pomponio ammettesse solo l' actio pro socio ed escludesse la communi dividendo mentre il „durius“ è probabilmente un glossema*. Zur Begründung wird angeführt: *per l' actio pro socio si può argomentare coll' analogia del communis rivus — also wieder Cassius! — e l' actio communi dividendo dev' esser esclusa per mancanza del diritto suscettibile della divisione. L' actio negotiorum gestorum dev' esser pure esclusa, come ha fatto già il Riccobono, perchè non si gerivano gli affari altrui*.

Die Beweisführung des Verfassers ist wiederum sehr brüchig. Was zunächst den Tatbestand anbetrifft, so handelt es sich auch hier nicht um Miteigentum, sondern, wie Berger sehr richtig bemerkt²⁾, um eine Wegegerechtigkeit, die mehreren Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer mehrerer herrschender

1) Vgl. Berger, Teilungsklagen p. 51 ff.

2) o. c. p. 49.

Grundstücke zusteht. Hierauf weist sowohl die Wendung „*via nobis debetur*“ — nicht „*via communis*“, worauf Berger aufmerksam macht — als auch Paulus' Frage: „*quae enim communio juris separatim intellegi potest*“ hin, welche Frage, wenn es sich um Miteigentümer eines und desselben herrschenden Grundstückes handeln würde, zu dem eine Wegegerechtigkeit gehörte, einfach sinnlos wäre. Praktisch ist ein solches Verhältnis in diesem und in analogen Fällen, wie bei Bestellung von Wassernutzungsrechten, häufig vorgekommen. Nicht umsonst enthalten die Quellen eine ganze Reihe von Bestimmungen, die auf solche Fälle gemünzt sind: es genügt, auf die fr. fr. 2 §§ 1, 2, fr. 14 D. 8, 3, fr. 15 D. 8, 4, fr. 4 D. 43, 20 hinzuweisen. Von hier aus rückt auch die Kontroverse zwischen Paulus und Pomponius erst ins rechte Licht. Zweifellos ist es für beide, dass jeder der Nachbarn an sich ein selbständiges dingliches Wegerecht für sein eigenes Grundstück, nicht aber für ein fremdes erwerben kann. Das dürfen ja, nebenbei gesagt, nicht einmal Miteigentümer in bezug auf ihr gemeinsames Grundstück ohne Einverständnis tun. Es könnte sich mithin im gegebenen Falle nur um eine selbständige, nicht auf Miteigentumsrecht am herrschenden Grundstücke, sondern auf dinglichem Mitbenutzungsrecht als solchem beruhende Gemeinschaft handeln. Ist eine solche möglich? Dies ist der springende Punkt, hinsichtlich dessen die beiden Juristen, wie Berger a. a. O. sehr schön auseinandersetzt, voneinander abweichen. Pomponius bejaht ihn, Paulus ist entgegengesetzter Meinung. Natürlich bezieht sich der Streit nicht auf den Fall, wenn eine gesellschaftsrechtliche Regelung der Frage von den Beteiligten vorgenommen ist: dann, aber auch nur dann, kann von *actio pro socio* die Rede sein. Eine solche Regelung zwischen im übrigen miteinander in keinen Beziehungen stehenden Volleigentümern verschiedener Grundstücke kann aber doch nicht präsumiert werden. Wie steht es in sonstigen Fällen, wo eine derartige Beredung nicht vorliegt? Dies ist letzten Endes der Punkt, um den der Streit geführt wird. Wir haben keine Veranlassung am gegebenen Ort auf das Nähere einzugehen, da alles Nötige in dieser Beziehung von Berger auseinandergesetzt ist. Pomponius hat, wie Berger mit Hinweis auf Julian — fr. 4 D. 43, 20 — darlegt, eine *actio communi dividundo utilis* im Auge, die mit der normalen Teilungsklage in diesem Falle nichts als den Namen gemein hat, Paulus spricht

sich für die *actio negotiorum gestorum (contraria)* aus. Diese letztere a limine abzulehnen und daraufhin auf Interpolation zu schliessen, wie es Riccobono und mit Anlehnung an ihn der Verfasser tun, liegt absolut kein Grund vor: der Betreffende muss nur nachweisen können, dass die Aufwendungen auf den Weg, dessen Instandhaltung an sich im Interesse beider Wegeberechtigten liegen musste, von ihm nicht nur im eigenen, sondern zugleich im wohlverstandenen Interesse des anderen Teils vorgenommen worden seien, welches er im Auge gehabt habe. Ob er dies in concreto nachweisen kann oder nicht, ist eine reine Tatfrage. Die Ausdehnung der Klage auf derartige Fälle ist in einer ganzen Reihe von Quellenstellen bezeugt¹⁾. Dass alle solche Quellenstellen aus nachklassischer Zeit stammen beziehungsweise dass inhaltliche Interpolation vorliege, ist nicht nachzuweisen und schon an sich höchst unwahrscheinlich. Seit Wegfall der selbständigen rechtsschöpferischen Tätigkeit des Prätors war das Bedürfnis eines Ersatzes derselben durch die Jurisprudenz, sei es auf direktem Wege oder durch Einflussnahme auf die kaiserlichen Reskripte, von selbst gegeben. — Der Verfasser, der über die Sachlage überhaupt nicht im klaren ist, übergeht den erwähnten Kernpunkt der ganzen Kontroverse vollkommen. Oder sollte er auch hier eine *societas re* annehmen? Was bleibt denn dann von diesem Begriffe überhaupt übrig? Mit dem an sich irrthümlichen Hinweise auf Cassius, der zudem einen ganz anderen Tatbestand im Auge hat, ist die Sache noch lange nicht abgetan. Weitere Bemerkungen erübrigen sich.

An letzter Stelle weist der Verfasser im gegebenen Zusammenhange auf das Gajusfr. 32 D. 39, 2 hin, ohne es wörtlich anzuführen²⁾. Es lautet in dem hier interessierenden Absatz: *nam etsi unas aedes communes tecum habui eaeque vitium faciant et circa refectionem earum cessare videaris, nostri praeceptores negant cavere te debere, quia ipse reficere possim recepturus pro parte, quod impenderim, iudicio societatis aut communi dividendo.*

Ein beognügt sich mit dem Hinweise, dass hier in der Tat beide Klagen genannt werden, und fügt bloss hinzu: *ma in un altro testo esaminato da noi prima, cioè nella l. 52 § 10 D. 17, 2*

1) Vgl. statt aller Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts⁹, II § 431 sub 4, n. 12.

2) p. 134.

si parla nel caso analogo soltanto dell' *actio pro socio*. Abbiamo espresso già il nostro dubbio circa l' *actio communi dividundo*. Gemeint ist der streitige Satz im betreffenden Papinianfragment, in welchem es vom *socius*, qui *cessantis cessantiumve portiones insulae restituerit*, heisst: *potest tamen pro socio agere ad hoc, ut consequatur quod sua intererat*. Das Nötige hierüber ist von uns bei Betrachtung des letzteren Fragmentes schon gesagt (s. oben S. 50 ff.), und es liegt kein Anlass vor hierauf zurückzukommen.

Das inhaltlich vom Verfasser sorgfältig ausgehöhlte Gajusfr. 34 D. 17, 2¹⁾, in welchem unter anderem auch von Impensenersatz die Rede ist, wobei die *actio pro socio* zwischen blossen Miteigentümern und Miterben ausdrücklich ausgeschlossen wird (s. oben S. 41), wird im gegebenen Zusammenhange mit Schweigen übergangen.

Nach Erledigung der Impensenfrage geht der Verfasser zur Frage über den Anteil von Miteigentümern am Fruchtgenuss der gemeinsamen Sache und sonstigem Erwerb aus ihr über.

Zunächst kehrt er nochmals zu dem von ihm schon in anderem Zusammenhange behandelten Paulusfr. 38 § D. 17, 2 zurück, in welchem unter anderem aus Anlass von Fruchterwerb aus der gemeinsamen Sache gesagt wird, dass hieraus entstehende Ansprüche *vel pro socio vel communi dividundo iudicio* begetrieben werden können. Es scheint ihm nicht klar, welche Rolle die *actio comm. div.* in diesem Falle spielen könne. Seine Meinung geht dahin, dass diese Klage in bezug auf Ansprüche aus Fruchterwerb, soweit es sich bloss um Früchte handelt, von Hause aus nicht anwendbar sei. Die Begründung lautet²⁾: *se uno solo dei condomini ha acquistato i frutti vuol dire che egli solo era in possesso della cosa e si dovrebbe poter ottenere i frutti con la rei vindicatio o con una condictio distinta, come è nel diritto classico la regola nella rei vindicatio*. Come proprietario il condomino acquista i frutti con la *separatio* e non si può più parlare dell' *adjudicatio dei frutti* perchè il condomino è già proprietario di una certa quantità di essi.

Es liegt hier ein offenes Missverständnis seitens des Verfassers vor. Die Quellen sprechen sich über diesen Punkt sehr bestimmt aus. Julian sagt im fr. 25 D. 22, 1: *qui scit fundum sibi cum alio communem esse, fructus quos ex eo perce-*

1) p. 122.

2) p. 135.

perit invito vel ignorante socio, non majore ex parte suos facit, quam ex qua dominus praedii est nec refert, ipse an socius an uterque eos severit, quia omnis fructus non jure seminis, sed jure soli percipitur. Aus diesem Fragmente ergibt sich, dass der Erwerb von Früchten an der betreffenden Sache — zudem bloss pro rata parte — nicht auf Grund blosser separatio, sondern erst durch perceptio erworben werden kann, was auch ganz verständlich ist, da bis zu diesem Zeitpunkte die fructus separati wie die Muttersache selbst im Miteigentume stehen. Falls der Miteigentümer als solcher, also wissentlich, sich ein Mehr oder gar alle Früchte angeeignet hat, so erwirbt er an diesem Mehr kein Eigentum und kann selbst nicht als bonae fidei possessor gelten. Ob ein solches Mehr vorliegt oder nicht, ist eine Tatfrage. Die hieraus entspringenden Ansprüche der übrigen Miteigentümer sind bei Einleitung des Teilungsverfahrens in bezug auf die gemeinsame Sache schon im klassischen Rechte zu berücksichtigen, und die Geschädigten sind keineswegs gezwungen, dieserhalb zu Umwegen zu greifen. Hierzu kommt noch, dass zu den Früchten auch die sog. fructus civiles gehören können, in bezug auf welche die separatio überhaupt keine Rolle spielt. — Was im übrigen diese Erörterungen des Verfassers mit dem Geltungsbereich der actio pro socio zu tun haben sollen, bleibt sein Geheimnis, da er sich mit der allgemeinen Formel begnügt: in somma in questa funzione dell' actio comm. div. ci sono delle questioni che abbisognano di uno schiarimento. Das besagt im gegebenen Falle gar nichts.

Ferner weist der Verfasser auf das Gajusfr. 28 § 1 D. 45, 3 hin: si servus communis ex re unius stipulatus erit, magis placuit utrique acquiri. Sed eum, cujus ex re facta est stipulatio, cum socio communi dividundo aut societatis judicio de parte recipienda recte acturum. Idemque esse dicendum et si ex operis suis alteri ex dominis servus acquirit.

Der Text geht von dem Satze des römischen Sklavenrechts aus, laut welchem aller Erwerb, den ein gemeinsamer Sklave selbst auf Kosten des Vermögens eines der Miteigentümer durch Stipulation mit einem Dritten gemacht hat (falls dies ohne speziellen Hinweis auf den betreffenden Mitherrn bei Abschluss der Stipulation geschehen ist, cf. ib. § 3), allen Miteigentümern zufällt; jedoch könne, fügt Gajus hinzu, der hierdurch Betroffene in solchem Falle von den übrigen das ihnen materiell sine causa

Zugefallene mittels der *actio pro socio* oder *communi dividundo* zurückfordern. Der Verfasser argumentiert in gewohnter Weise folgendermassen ¹⁾: evidentemente coll' *actio comm. dividundo* si può ottenere il suo solo alla divisione della cosa. Se accanto ad essa è nominata l' *actio pro socio* senza dire gli speciali presupposti di questa, ciò vuol dire che ogni condomino può agire con essa prima della divisione e forse anche dopo; ma il *iudicium comm. div.* come mezzo possibile per pretese personali è immaginabile solo perchè nella divisione della cosa vengono considerate anche le pretese.

In diesen Worten tritt die irrtümliche Grundvoraussetzung, von welcher der Verfasser in diesem und in einer Reihe von analogen Fällen ausgeht, besonders schroff zu Tage. Er gibt sich keine Rechenschaft von der wahren Bedeutung der Prästationsfunktion der *actio communi dividundo* (wie auch *mutatis mutandis* der *actio pro socio*). Diese Bedeutung besteht darin, dass den Beteiligten in Verbindung mit dem Anspruche auf Teilung die Möglichkeit einer gleichzeitigen Verrechnung verschiedener zwischen den Miteigentümern entstandener persönlicher Ansprüche gegeben wird, die auf dem Boden ihrer Beziehungen zueinander oder zu Dritten erwachsen können, — das sog. *nominum rationem habere* (cf. l. 43 D. 17, 2). Dies setzt doch offenbar voraus, dass die betreffenden Ansprüche an sich bestehen. Jeder solche Anspruch, mag es ein Anspruch aus Verwendungen, aus Fruchterwerb etc. sein, beruht auf einer bestimmten *causa* und setzt eine entsprechende Spezialklage voraus. Im gegebenen Falle ist es die *condictio* auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung. Will der blosse Miteigentümer nicht die Teilungsklage, deren Gegenstand in concreto der gemeinsame Sklave ist, anstellen, so bleibt es ihm unbenommen zur *condictio* zu greifen. Von einer Lücke, die nur durch Zulassung der *actio pro socio* zwischen blossen Miteigentümern ausgefüllt werden konnte, kann mithin gar keine Rede sein. Damit fällt das einzige Argument, worauf sich der Verfasser hier beruft, vollkommen zusammen. Denn falls der betreffende Anspruch des Klägers nach allgemeinen Grundsätzen überhaupt nicht zu substantiieren war, konnte auch die *actio pro socio* im Verrechnungsverfahren keine Hilfe gewähren.

1) p. 135.

Schliesslich verweist der Verfasser a. a. O. noch auf das Paulusfr. 19 pr. D. 9. 4, welches mit Fruchterwerb übrigens nichts zu tun hat. Das Fragment, welches den Fall behandelt si in re communi mea et tua damnum dederit Titii servus, unter welchen Umständen gegen Titius die actio legis Aquiliae noxalis Platz greift, lautet in dem uns hier allein interessierenden Schlussteil: si alterutri nostrum in solidum noxae deditus fuerit (sc. servus) et ob id ab utroque dominus sit absolutus, recte dicitur eum, cui noxae deditus sit, alteri teneri communi dividendo iudicio, ut communicet servum noxae sibi deditum, cum ob rem communem aliquid ad socium pervenerit.

Der Verfasser bemerkt zu diesem Fragment ¹⁾: il testo dice cosa impossibile per il diritto classico, perchè attribuisce all' actio comm. div. una funzione diametralmente opposta alla sua destinazione: coll' azione divisoria si crea una communio pro indiviso. Se questa frase stava nel testo originario, doveva necessariamente esservi l'actio pro socio in luogo dell'a. c. d.

Bei der Betrachtung des Fragmentes, welches deutliche Spuren von Interpolation aufweist, ist davon auszugehen, wie es auch der Verfasser in anderem Zusammenhange mit Berufung auf Levy tut ²⁾, dass jeder der Miteigentümer unmittelbar mit der Noxalklage nur den ihm persönlich zugefügten Schaden einklagen konnte. Dagegen konnte sich der Herr des schuldigen Sklaven mittels noxae deditio desselben an den als Kläger auftretenden Miteigentümer von jeder weiteren Verantwortung wegen des zugefügten Schadens auch dem anderen Miteigentümer gegenüber befreien. Da jedoch der Sklave vom Standpunkte der internen Beziehungen zwischen den Miteigentümern der geschädigten Sache aus angesehen als Äquivalent für den gesamten Schaden, der beiden zugefügt war, erscheinen musste, so entsprang hieraus zugunsten desjenigen Miteigentümers, der durch die noxae deditio des Sklaven um seine eigene Klage gegen den früheren Herrn desselben gebracht worden war, ein persönlicher Anspruch gegen seinen Widerpart auf Übereignung des Sklaven zu Miteigentum. Zur Durchsetzung dieses Anspruches konnte der Geschädigte auch in diesem Falle zu einer condictio auf Grund ungerechtfertigter Bereiche-

1) p. 135, vgl. p. 222—223.

2) p. 219.

rung greifen¹⁾. Nur soviel ist dem Verfasser zuzugeben, dass in concreto die gemeine Teilungsklage, die sich ja nur auf die geschädigte *res communis*, nicht auf den *servus noxae deditus* beziehen konnte, nicht in Frage kommt. Hieraus folgt aber keineswegs, dass die *actio pro socio*, welche im Fragmente überhaupt nicht erwähnt wird, eine Rolle spielen konnte. Die Sache liegt u. E. vielmehr folgendermassen. Gajus hat, da die *actio comm. div. manente communione* zu seiner Zeit nicht zulässig war, auf die Bereicherungsklage hingewiesen. Die Kompilatoren haben an ihrer Stelle die *actio comm. div.* in ihrer neuen Funktion als Prästationsklage *manente communione* ins Fragment hineininterpoliert. Dies allein entspricht allgemeinen Grundsätzen und der historischen Entwicklung sowohl der *condictio sine causa*, wie der Teilungsklage im römischen Rechte.

Im weiteren Verlauf kommt der Verfasser auf eine Reihe von Fragmenten zu sprechen, bei denen es sich um die Folgen der Solidarhaftung von Miteigentümern eines gemeinsamen Sklaven aus Rechtsgeschäften oder Delikten desselben, durch die ein Dritter in Mitleidenschaft gezogen worden ist, handelt²⁾. Der eine Miteigentümer ist mittels der betreffenden adjektivischen oder Noxalklage in *solidum* zugunsten des Dritten kondemniert worden. Es fragt sich, welche Klage ihm gegenüber seinen Genossen zwecks proratorischer Repartition des hierdurch erlittenen Schadens zusteht.

In bezug auf zwei von diesen Fragmenten — fr. 25 D. 10, 3 und fr. 27 § 8 D. 15 (gemeint ist der Titel D. 15, 1) — beschränkt sich der Verfasser darauf, hinzuweisen, dass in beiden Fragmenten die *actio pro socio* und *a. comm. div.* nebeneinander erwähnt werden, ohne sich auf weiteres einzulassen. Von den fr. fr. 13 § 2 — 14 D. 14, 3, wo dasselbe stattfindet, sagt er bloss, dass sie keiner Reinigung bedürften, da *nel primo testo è evidente una societas vera e propria* — der Ausdruck klingt im Munde des Verfassers sehr hübsch —, e conseguentemente qui veramente si può aggiungere all' *actio comm. div.* l' *actio pro*

1) Berger, o. c. p. 205 i. f., p. 229 denkt in diesem Falle an eine *actio comm. div. utilis*. Diese Klage kann u. E. nur im Sinne einer mit der *condictio* konkurrierenden Klage in Frage kommen.

2) p. 135, 136.

socio, perchè non ha bisogno di schiarimenti¹⁾. Unter diesen Umständen hat es unsrerseits keinen Zweck auf diese Stellen einzugehen. — Näher berührt der Verfasser nur das Paulusfr. 6 § 1 D. 9, 4²⁾: *si servo meo in nave vel in caupona utaris et damnum mihi det vel furtum faciat, quamquam et furti actio et damni injuria mecum sit, haec tamen actio (sc. adversus nautas caupones stabularios), quia in factum est, etiam servi mei nomine adversus te competit. Idem dicetur, etsi communis sit. Tu tamen, quod mihi praestiteris ejus nomine, vel communi dividendo vel pro socio actione aut si partem vel totum conduxisti, etiam ex conducto habebis me obligatum.*

Der Gesichtspunkt, unter welchem das Fragment die Aufmerksamkeit des Verfassers auf sich zieht, ist ein sehr merkwürdiger. Er findet es höchst wichtig (molto importante), dass im Schlusssatze des Fragmentes neben der *actio comm. div.* è nominata senz' altra spiegazione l'*actio pro socio*, ma prima di nominare l'*actio conducti* si spiega la ragione perchè si dà quest' azione, und wirft die Frage auf: ora perchè non spiega nello stesso modo anche l' esperibilità dell' *actio pro socio*, se il condominio di per sè non forma anche un rapporto di societas! Für ihn ist die Antwort damit von selbst gegeben.

Wir haben keinen Anlass auf das Fragment, welches im höchsten Grade revisionsbedürftig erscheint, an diesem Orte näher einzugehen, und wollen uns nur mit folgender Bemerkung begnügen: dem Verfasser scheint der sehr einfache Gedanke nicht gekommen zu sein, dass solche Klagen, wie die *actio conducti*, an sich mit Gemeinschaftsverhältnissen als solchen nichts zu tun haben, auch unabhängig von ihnen gegeben sein können und, insoweit sie mit den Klagen aus Gemeinschaft auf Grund von Gesellschaftsvertrag und Miteigentum konkurrieren, jedenfalls auf ganz anderem Fundamente beruhen, weshalb eine Erwähnung desselben sehr natürlich erscheint. Wie kann hieraus ein neuer und noch gar als höchst wichtig bezeichneter Beweis für die Zulässigkeit der *actio pro socio* zwischen blossen Miteigentümern geschmiedet werden?

1) Über alle hier genannten Texte s. Levy, o. c., an den in seinem Quellenindex angeführten Orten.

2) p. 136, vgl. p. 248.

Es bleiben noch zwei Fragmente zu erwähnen, in welchen eine deterioratio beziehungsweise corruptio des gemeinsamen Sklaven dem einen Miteigentümer gegenüber dem anderen zur Schuld fällt und die Ansprüche, die hieraus für den geschädigten Miteigentümer erwachsen, betrachtet werden¹⁾. Es sind dies das Ulpianfr. 9 pr. D. 11, 3 und das Paulusfr. 10 D. 9, 4.

Das erstere Fragment lautet: *si quis servum communem meum et suum corruperit, apud Julianum... quaeritur, an hac actione (sc. de servo corrupto) teneri possit, et ait teneri eum socio. Praeterea poterit et communi dividendo et pro socio, si socii sint, teneri, ut Julianus ait.* (Die Fortsetzung des Fragments interessiert im gegebenen Falle nicht.) — Das zweite Fragment besagt: *sed et eo nomine agere cum socio poterit, quod servum communem deteriore fecit, quemadmodum cum quolibet alio, qui rem communem deteriore fecisset. Ceterum si nihil praeterea post noxae deditionem commune habebit pro socio vel, si socii non fuerunt, in factum agi poterit.*

Der Verfasser reibt sich an den Wendungen: „*si socii sint*“ — „*si socii non fuerunt*“ mit dem Ausrufe: *ma è strano questo „si socii sint“, perchè ogni condomino è „socius“,* und schliesst hiéras, dass diese Wendungen von den Kompilatoren hineininterpoliert sind. Nach früher Gesagtem verlohnt es nicht auf diese Art von Argumentation einzugehen: der Verfasser will es nun einmal nicht einsehen, dass der Ausdruck „socius“ einen verschiedenen Sinn hat, je nachdem ob es sich um Gesellschafter oder um blosse Miteigentümer handelt. — Über die Frage, wie mit dieser Begründung des Verfassers der ausdrückliche Hinweis von Paulus im fr. 10 D. 9, 4 cit. auf die *actio in factum* stimmt, welche mit Ausschluss der *actio pro socio „si socii non fuerunt“* dem durch die Deterioration des Sklaven geschädigten Miteigentümer zugebilligt wird, schweigt sich der Verfasser a. a. O. vollkommen aus. Er kommt aber auf diese Frage in anderem Zusammenhange, nämlich bei Behandlung der strittigen Frage zu sprechen, ob *actiones noxales* im klassischen Rechte zwischen Miteigentümern zulässig waren (was er verneint). Bei dieser Gelegenheit stellt sich heraus, dass nach seiner Ansicht ausser den Worten „*vel si socii non fuerunt*“ auch die Worte „*in fac-*

1) p. 136, 137, vgl. in bezug auf das fr. 10 D. 9, 4 auch p. 248—251

tum“ interpoliert sind¹⁾. Von der an sich durchaus sachgemässen Voraussetzung ausgehend, dass es sich im gegebenen Falle um die *actio de servo corrupto* handle und ein vom deteriorierten Sklaven an einem Dritten begangenes Delikt supponiert werde (cf. fr. 9. 17 D. eod.), welches eventuell die *noxae deditio* des schuldigen Sklaven an den geschädigten Dritten zur Folge haben konnte, — führt der Verfasser folgendes aus: im letzteren Falle, *se egli (der Deteriorator des Sklaven) invece aveva consegnato lo schiavo al terzo, leso dal delitto del servo, allora, siccome l'actio de servo corrupto cade (!), l'altro socio può con l'actio pro socio (che crediamo esser qui l'unica vera e classica) conseguire i danni per il servo perduto per colpa dell' altro.*

Weshalb die *actio de servo corrupto* unter den gegebenen Umständen fortfallen soll, bleibt dunkel. Die Haftung der Miteigentümer aus dem an einem Dritten begangenen Delikt des Sklaven gegenüber diesem Dritten hat doch an sich nichts mit der Deterioration des Sklaven seitens des einen der Miteigentümer, welche in der Begehung des Deliktes zutage getreten ist, zu tun: es liegt in beiden Fällen eine *alia res* vor. Auch die Person des Klägers ist eine verschiedene: im ersten Falle ist der Dritte der Kläger, im zweiten Falle — der unschuldige Miteigentümer. Von einem Wegfall der *actio de servo corrupto* kann keine Rede sein. Die Klage besteht ruhig fort und konkurriert mit den betreffenden Klagen aus Gemeinschaft (cf. fr. 9 pr. D. 11, 3 cit.). Im gegebenen Falle bestand die Schwierigkeit darin, dass die *actio communi dividundo* als gemeine Teilungsklage wegen Mangels eines Teilungsobjektes *post noxae deditioem* — *si nihil praeterea commune habebit* — nicht anwendbar war. Paulus weist nun darauf hin: liegt ein Gesellschaftsverhältnis vor, so kann der durch die Deterioration des Sklaven geschädigte Miteigentümer gegen den Deteriorator als Gesellschafter zur *actio pro socio* greifen; fehlt ein solches Verhältnis — *si socii non sunt* —, liegt also blosser Gemeinschaft aus Miteigentum vor, so bleibt der Betreffende doch nicht schutzlos, — ihm steht immerhin die *actio in factum de servo corrupto* zur Verfügung. Dies ist ganz richtig, schliesst jeden Interpolationsverdacht a limine aus und

1) p. 253, vgl. p. 251, wo das fragliche Fragment im Wortlaute zitiert wird und die Worte „vel, si socii non fuerint, in factum“ als interpoliert eingeklammert sind.

widerlegt den Verfasser in vorzüglicher Weise. — Was in Verbindung hiermit von ihm über die *actio pro socio* gesagt wird, ist von keinem höheren Wert, als das von ihm auf S. 137 Geäußerte.

Zum Schluss beruft sich der Verfasser noch auf die Fragmente 45—51 D. 17, 2, in welchen die Frage der Konkurrenz beziehungsweise der Kumulation der *actio pro socio* mit verschiedenen Deliktsklagen betrachtet wird¹⁾.

Der Verfasser behauptet, dass die erwähnten Fragmente si riferiscono ad ogni condominio, senza fare nessuna distinzione tra un semplice condominio e condominio con la società. Dabei fehle jeder Hinweis auf die *actio communi dividundo* (ma manca affatto l'*actio communi dividundo*), was dahin verstanden werden müsse, che nell' *actio comm. dividundo* delle pretese si tien conto nella procedura della divisione, ma con l' *actio pro socio* queste si possono ottenere durante la comunione o cessata la comunione. Dazu komme noch — data la facilità di confondere i due istituti così vicini (!): se per poter esperire l' *actio pro socio* tra i condomini dovesse intervenire una esplicita convenzione, i giuristi romani non avrebbero mancato di dichiarar questo, come non mancano in proposito delle altre azioni (per es. *actio conducti* ecc.) di dichiarare che tra i condomini è intervenuto il tale e tal contratto (ad es. 6 § 1 D. 4, 9).

Also: wenn die römischen Juristen die Frage von der Konkurrenz beziehungsweise Kumulation der *actio pro socio* mit verschiedenen Deliktsklagen behandeln, ohne an dieser Stelle der *actio communi dividundo* zu gedenken, und ohne die speziellen Voraussetzungen, bei Vorliegen welcher die *actio pro socio* entsteht, wohlgemerkt: an dieser Stelle, auseinanderzusetzen, — so soll das ein Beweis dafür sein, dass sie unter *societas* dasselbe verstehen, wie der Verfasser. Ist denn die *actio communi dividundo* auch eine Deliktsklage? Bildet die Frage von den Voraussetzungen der Entstehung eines Anspruchs nicht ein gesondertes Thema, welches mit der Konkurrenz- und Kumulationsfrage an sich nichts zu tun hat? — Wie sollten die römischen Juristen auf die perverse Idee gekommen sein, diese Fragen miteinander zu verbinden? Der Verfasser weist in dieser Beziehung als zwingende Veranlassung auf die leichte Möglichkeit hin, die

1) p. 137, vgl. p. 97—98.

beiden Institute der Gemeinschaft aus Gesellschaftsvertrag und aus Miteigentum zu verwechseln, — ja, bestand denn diese Gefahr vom Standpunkte der römischen Juristen überhaupt? Das gehört doch zum *thema probandum* des Verfassers und kann nicht zugleich als Beweis für die angeblich gleiche Auffassung der römischen Juristen dienen. Wir haben es auch in diesem Falle mit einem ganzen Rattenkönig von Missverständnissen zu tun.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Versuch des Verfassers die Anwendbarkeit der *actio pro socio* ausserhalb ihres natürlichen Geltungsbereichs aus den Quellen nachzuweisen auf der ganzen Linie Schiffbruch gelitten hat und als verfehlt zurückzuweisen ist.

VI.

Es sei gestattet, unserer Kritik der vorliegenden Arbeit Ein's — einer wissenschaftlichen Erstlingsschrift — einige Schlussbemerkungen hinzuzufügen.

Der Ausgangspunkt und die Methode Ein's sind ohne Zweifel verfehlt, die praktischen Konsequenzen, die er in bezug auf den Geltungsbereich der *actio pro socio* im klassischen römischen Rechte zieht, erscheinen ganz unhaltbar. In seiner Arbeit steckt ein gutes Stück reiner Begriffsjurisprudenz in Anwendung auf ein rechtshistorisches Thema, die *realtà delle cose*, — der grundlegende Unterschied zwischen Gemeinschaften aus Gesellschaftsvertrag und aus Miteigentum sowohl im wirtschaftlichen wie im juristischen Sinne, d. h. im Sinne der die betreffenden konkreten Verhältnisse regelnden Rechtsnormen und der aus ihrer Zusammenfassung sich ergebenden Rechtsinstitute, dieser grundlegende Unterschied, den die klassischen römischen Juristen, wie sich aus ihren sehr bestimmten Aussprüchen ergibt, sehr wohl durchfühlten, — ist von Ein nicht erfasst. Dennoch wäre es ungerecht, seiner Arbeit daraufhin kurzerhand jeden wissenschaftlichen Wert abzusprechen. Subjektiv wäre dies ungerechtfertigt, weil seine Arbeit von zweifelloser wissenschaftlicher Begabung des Verfassers, Ernst und eiserner Konsequenz in der Verfechtung seiner Ansichten, sowie bedeutender dialektischer Kunst zeugt, welche *prima facie* wenn nicht überzeugend, so doch gewissermassen suggestiv überredend wirken kann, solange das Fehlerhafte seiner Grundvoraus-

setzungen nicht aufgedeckt ist. Objektiv muss u. E. anerkannt werden, dass seine Schrift entschieden überaus anregend wirkt. Auch an sich verfehlte Theorien, namentlich wenn sie konsequent durchgeführt werden, können in diesem Sinne wissenschaftliche Bedeutung erlangen, indem die Aufmerksamkeit auf neue oder bislang weniger beachtete Fragen gelenkt wird.

Dies ist u. E. bei Ein durchaus der Fall. Einige dieser Fragen wollen wir zum Schlusse kurz andeuten. Vorher sei noch eines vermerkt.

Die unzulässige Hineintragung verwirrender begriffstheoretischer Momente bei der Behandlung rechtshistorischer Fragen steht bei Ein nicht vereinzelt da. Sie ist, von der älteren rechtshistorischen Literatur ganz abgesehen, auch bei hervorragenden Vertretern der neueren Romanistik anzutreffen. Ein markantes Beispiel bildet in dieser Beziehung die Besitzlehre des kürzlich verstorbenen bedeutenden italienischen Romanisten Bonfante, der als Lehrer Ein's einen sehr merkbaren Einfluss auf ihn ausgeübt hat. In seinen ausführlichen, zum Teil fast monographischen Charakter tragenden Anmerkungen zur italienischen Bearbeitung von Windscheids Pandektenlehrbuch ¹⁾ entwickelt er seine allgemeine Auffassung des Besitzes, in welcher er historische und begriffstheoretische Momente in engen Zusammenhang bringt. Der Gesichtspunkt, von dem er hierbei ausgeht und den er historisch zu begründen sucht — das Vorwiegen des Herrschaftsmomentes im Begriffe der römischen *possessio*, dem die *custodia*, das in *possessione esse* gegenübersteht — ist ein typisch begriffsmässiger. Er gleicht dem traditionellen Willensmoment in der früher allgemein herrschenden Lehre wie ein Ei dem anderen, und berührt sich im Ergebnis aufs engste mit der Anschauung v. Savigny's, nur dass der *animus dominantis*, die *ψυχή δεσπόζοντος* der Byzantiner, an die Stelle des nicht quellenmässigen *animus domini* tritt. Im übrigen sieht er wie v. Savigny den sog. abgeleiteten Besitz als anomalen Besitz an und sucht dies aus der Betrachtung der einzelnen Abarten dieses abgeleiteten Besitzes zu begründen. In Verbindung hiermit kommt er auch auf die Entwicklung des Besitzschutzes des Usufruktuars im römischen Rechte zu sprechen und sucht nachzuweisen, dass im Justinianischen Rechte die *juris possessio*

1) Note al B. Windscheid, Il Diritto delle Pandette, I. 3, vol. V p. 351 ff.

des Usufruktuars der rei possessio Platz gemacht habe¹⁾. Wir können auf diese unserem gegenwärtigen Thema ganz fernliegenden Fragen, welche von uns an anderem Orte in weiterem Zusammenhange betrachtet werden sollen, hier nicht näher eingehen. Nur soviel sei in bezug auf die spezielle Frage der besitzrechtlichen Lage des römischen Usufruktuars bemerkt: in diesem Punkte tritt die Nichtberücksichtigung der realtà delle cose in besonders schroffer Form zutage. Die praktisch lebenswichtige Frage, die in diesem Falle zu lösen war, bestand im Bedürfnis der Ausdehnung des selbständigen Besitzschutzes auf den dinglich berechtigten Usufruktuar bei gleichzeitiger Wahrung des von alters her anerkannten selbständigen Besitzschutzes des Eigenbesitzers. Diesem Bedürfnis, welchem die antiquierte einseitige regula juris: compossessio plurium in solidum esse non potest nicht entsprach, wurde durch die künstliche Spaltung der possessio in die possessio rei und possessio juris in Anwendung auf die Personalservituten in praktisch zweckmässiger, obgleich logisch mehr wie anfechtbarer Weise die Spitze abgebrochen. Welches Interesse die Kompilatoren daran haben konnten diese Lösung zum Schaden des Eigenbesitzers aufzugeben, ist nicht abzusehen und u. E. aus den Quellen nicht zu erweisen. Im Ergebnis führt der prinzipiell fehlerhafte Ausgangspunkt Bonfante's, wie bei Ein, zu unhaltbaren Schlussfolgerungen, — mit dem Unterschiede, dass sich diese im gegebenen Falle nicht auf das klassische, sondern auf das Justinianische Recht beziehen.

Kehren wir nach dieser Abschweifung, welche für die allgemeine Einstellung Ein's in gewissem Sinne eine Erklärung bieten dürfte, indem sie dieselbe in einem neuen Lichte erscheinen lässt, zu unserem Thema zurück, so wären u. E. folgende Fragen hervorzuheben, zu deren Aufwerfung die Schrift unseres Verfassers Anlass bietet.

Neben dem Vorwiegen des begriffstheoretischen Momentes fällt in seiner Abhandlung die vollständige Verkennung der sog. Prästationsfunktion der actio pro socio und der actio communi dividendo auf. Diese Verkennung ist in hohem Masse daraus zu erklären, dass das Prästationsproblem in Anwendung auf die römischen Gemeinschaftsklagen in unserer

1) o. c. p. 365.

Doktrin bislang einer systematischen Durcharbeitung entbehrt und in seinem Kerne nicht vollkommen klar erfasst ist. Die eingehende Behandlung dieses Problems in der höchst belehrenden Monographie Berger's über die Entwicklung der römischen Teilungsklagen behandelt die Frage naturgemäss nur im Rahmen dieser Klagen; das gemeinsame Moment, welches die erwähnten Klagen in Hinsicht dieses Problems mit der *actio pro socio* verbindet, findet nicht die nötige Berücksichtigung. Andererseits wird die Frage mit dem Kompensationsproblem verquickt, was wiederum eine sehr einseitige Beleuchtung derselben zur Folge hat. Der Kern des Problems besteht in folgendem. Das *praestare* umfasst bei den römischen Gemeinschaftsklagen, möge es sich um vertragsmässige oder ausserkontraktliche Gemeinschaft handeln, zwei sehr verschiedene Gruppen von Fällen.

Die erste Gruppe bilden Einzelansprüche zwischen Gemeinschaftern, welche wiederum doppelter Art sein können.

Erstens gehören hierzu solche Ansprüche, die unmittelbar aus Handlungen oder Unterlassungen der einen Gemeinschaftler gegenüber den anderen entspringen, sei es in erster Linie, wie bei der *societas*, aus Verletzung normaler Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag, oder, wie bei der *communio*, aus Verletzung der betreffenden legalen Verpflichtungen oder spezieller Vereinbarungen in betreff der Nutzung oder Verfügung über die gemeinsame Sache, oder endlich — in beiden Fällen — aus *incidenter* hinzutretenden anderen Gründen, wie aus selbständigem Delikt, Quasidelikt, ungerechtfertigter Bereicherung, eventuell *negotiorum gestio* u. dergl. — Zweitens können Einzelansprüche in Frage kommen, die aus Rechtsgeschäften oder aus sonstigen Beziehungen eines gegebenen Gemeinschaftlers zu dritten Personen entspringen, soweit hierdurch mittelbar die übrigen Gemeinschaftler zu ihren Gunsten oder zu ihren Lasten berührt werden.

In solchen Fällen tritt die *Kon demnationsfunktion* der entsprechenden Gemeinschaftsklagen in reiner Form in Kraft. Bei Ansprüchen zwischen Gesellschaftern ist im klassischen Rechte die *actio pro socio* in jedem Falle zuständig, wobei der Gefahr prozessualer Konsumtion durch *praescriptiones pro actore*, eventuell durch judiziale Stipulationen in *future damno vel lucro pendente* (cf. l. 38 pr. D. 17, 2) vorge-

beugt werden kann. Mit der *actio pro socio* konkurrieren gegebenenfalls die aus dem vorliegenden Tatbestande sich ergebenden besonderen Klagen, wie die *actio negotiorum gestorum*, *actio legis Aquiliae* u. s. w. — Bei Ansprüchen aus Miteigentumsgemeinschaft sind im klassischen Rechte manente *communione* ursprünglich nur die betreffenden besonderen Klagen anwendbar. In einer Reihe von Fällen erwähnen die Quellen daneben seit Julian die *actio communi dividundo utilis*¹⁾.

Zur zweiten Gruppe gehören Verrechnungs- und Liquidationsansprüche *ex variis causis* zwischen Gemeinschaftern, — das sog. *nominum rationem habere* (cf. l. 43 D. 17, 2), welche gleichfalls entweder unmittelbar aus Handlungen der Gemeinschaftler gegeneinander oder mittelbar aus den Beziehungen eines gegebenen Gemeinschaftlers zu Dritten erwachsen, insoweit solche die übrigen Gemeinschaftler und in diesem Sinne die Gemeinschaft als solche berühren.

Es dürfte wohl allgemein anerkannt sein, dass solcher Art Verrechnungsansprüche, die im praktischen Resultate auf Saldierung hinauslaufen, auf dem Boden der *societas* ihre Durchbildung erfahren haben und erst in späterer Zeit auf Miteigentumsgemeinschaften aus Anlass des Teilungsverfahrens und in Verbindung mit diesem ausgedehnt worden sind (cf. l. 43 D. h. t. 17, 2 cit.).

Ursprünglich ist die ganze Frage auch bei Vorliegen einer *societas* bloss für den Fall der Liquidation der Gesellschaft aufgeworfen worden. Hierfür spricht insbesondere das fr. 65 § 15 D. 17, 2, welches zweifellos eben solche Verrechnungsansprüche behandelt und eine Ausnahme in der Anwendung auf *societates vectigalium* festlegt, bei denen eine und dieselbe *societas* verschiedene *vectigalia* übernimmt. Das erwähnte Fragment lautet: *nonnunquam necessarium est et manente societate agi pro socio, veluti cum societas vectigalium causa coita est propterque varios contractus neutri expediat recedere a societate nec refertur in medium quod ad alterum (sc. contractum) pervenerit*. Der Sinn dieses vielfach missverstandenen Fragmentes ist folgender: gemeinhin findet das Verrechnungsverfahren nur im Falle der Auflösung der Gesellschaft statt. Verfolgt aber die Gesellschaft, wie das z. B. („*veluti*“)

1) Vgl. hierüber Berger, o. c., *passim*.

bei Vektigalgesellschaften häufig der Fall sein konnte, verschiedene Unternehmungszwecke, deren Erreichung nicht gleichzeitig einzutreten braucht, so ist das Verrechnungsverfahren auch bei Fortbestehen der *societas* in bezug auf ihre übrigen Unternehmungen nicht in Frage zu stellen, wenn bloss eine der Unternehmungen liquidiert werden soll oder zu Ende geführt ist, da in solchem Falle die Verrechnung — das *referre in medium* — sich nur auf die betreffende Unternehmung bezieht und die übrigen in keiner Hinsicht berührt, indem die gegenseitigen Ansprüche aus den übrigen Unternehmungen nicht in Frage kommen.

Die Verrechnung auch unter solchen Umständen nur unter der Voraussetzung zuzulassen, dass auch alle übrigen Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, aufgelöst werden, wäre wirtschaftlich einfach widersinnig gewesen. Dies und nicht mehr will Paulus sagen. Wir haben es mit einer Frage zu tun, die sich unmittelbar nur auf gegenseitige Verrechnungsansprüche bezieht. Den Ausdruck „*manente communione*“ als interpoliert anzusehen oder ihm einen weiteren Umfang in dem Sinne beizulegen, dass Paulus im gegebenen Falle eine Ausnahme aus einem allgemeinen Prinzip zulassen will, laut welchem die einmalige Anstellung der *actio pro socio* nicht nur bei gegenseitigen Verrechnungsansprüchen (wo dies in *praxi* wohl die Regel war), sondern auch bei Verfolgung von Einzelansprüchen im Wege prozessualer Konsumtion die Auflösung der Gesellschaft notwendig nach sich ziehen musste, — erscheint gleichermassen ausgeschlossen. Das hätte ja zum mindesten für das klassische Recht, wenn von früheren Entwicklungsstadien der Klage abgesehen wird, *mutatis mutandis* auch bei sonstigen Dauerverhältnissen, wie bei Miete, Pacht, allgemeiner Geschäftsführung u. s. w., vielfach zu ganz unmöglichen Situationen führen müssen, und hätte zugleich häufig den Interessen und Absichten der Parteien radikal widersprochen. Eine solche Annahme ist auch nicht mit der anerkannten Zulässigkeit des Einschaltens von *praescriptiones pro actore* in die Klageformel in Einklang zu bringen, welche die nötige Remedur gegen unerwünschte oder zweckwidrige prozessuale Konsumtion darboten und wohl kaum vom alleinigen Ermessen des Klägers abhingen, sondern im Bedarfsfall vom Prätor unter Androhung der *denegatio actionis* erzwungen werden konnten.

Eine Bestätigung dieser unserer Auffassung enthält das Principium desselben Fragmentes, welches lautet: fr. 65 pr. D. 17, 2: *actione (sc. societas) distrahitur, cum aut stipulatione aut iudicio mutata sit causa societatis. Proculus enim ait hoc ipso, quod iudicio [ideo] dictatum est, [ut societas distrahatur], renuntiatam societatem, sive totorum bonorum sive unius rei societas coita sit.* Die Annahme, dass die eingeklammerten Worte interpoliert seien, ist in jedem Falle inhaltlich ganz unhaltbar¹⁾.

Sehen wir das Fragment ohne vorgefasste Meinung in bezug auf die prozessuale Konsumtionswirkung der Klage an, so werden von demselben zwei Arten der Auflösung der Gesellschaft auf Grund von Rechtsakten (*actione*) unterschieden: *novatio* und *iudicium*. Schon diese Zusammenstellung ist höchst charakteristisch. Unter *novatio* kann unmöglich die Novation des einen oder anderen Einzelanspruches gemeint sein, da solche offenbar an sich nicht als ausreichender Grund für die Auflösung der Gesellschaft dienen kann. Es kann sich nur um die *stipulatio Aquiliana* mit anschliessender *acceptilatio* zum Zweck der *distractio societatis* handeln. Als Form hierzu konnte der Abschluss gleichzeitiger aktiver und passiver Korrealstipulationen mit nachfolgenden *Acceptilationen* dienen, was zur Löschung aller eventuellen Ansprüche der Gesellschafter, einschliesslich künftiger, nicht fälliger und bedingter gegenseitiger Ansprüche führte. Dies war die gegebene Art und Weise freiwilliger aussergerichtlicher Auflösung der Gesellschaft mit *ipso jure*-Wirkung, welche natürlich nur bei allgemeinem Einverständnis der Gesellschafter möglich war. War die notwendige vorausgehende Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche der Gesellschafter gegeneinander auf diesem Wege nicht zu erzielen, so musste zum *iudicium societatis* gegriffen werden, falls der gemeinsame Zweck eben in der endgültigen Liquidation der Gesellschaft bestand und die Gesellschafter sich nur in bezug auf die Verrechnung ihrer gegenseitigen Ansprüche nicht einigen konnten und es vorzogen, um reinen Tisch zu machen, sich nicht an einen unbeteiligten Dritten oder an einen Schiedsrichter zu wenden, sondern die Sache dem Geschworenenrichter — dem *arbiter* in diesem Sinne — zu über-

1) S. hierüber, wie über das Vorhergehende, die Auseinandersetzungen und Literaturnachweise Ein's p. 109, 110, der das Fragment gründlich missverstanden hat und mit ihm nichts Rechtes anzufangen weiss.

lassen. In diesem Sinne ist die Wendung „*judicio ideo dictatum est, ut societas distrahatur*“ aufzufassen. — Auch der Ausdruck „*renuntiatam societatem*“ gewinnt erst von diesem Standpunkte aus seine wahre Bedeutung: das *renuntiare* setzt im gegebenen Zusammenhange gemeinsamen Rücktrittswillen voraus, der sich aus der Anstellung der Klage auf allgemeine Verrechnung aller gegenseitigen Ansprüche zwischen allen Gesellschaftern ergibt, indem die Klage hier zu einer solchen *mutatio* der Gesellschaft führt, dass nichts von ihr nachbleibt, wie dies auch bei der *stipulatio Aquiliana* mit nachfolgender *acceptilatio* der Fall war. Anlässe zu solchem gemeinsamen Vorgehen mussten sich bei der leichten Auflösbarkeit der römischen *societas* häufig genug darbieten, — es genügt an die Beendigung einer *societas* bei Todesfall, Konkursöffnung, *publicatio*, einseitigem Rücktritt eines der Gesellschafter zu denken, insoweit die übrigen Gesellschafter nicht etwa durch besondere Verabredung die Fortdauer der Gesellschaft vorgesehen hatten oder Bereitwilligkeit zwischen ihnen herrschte, eine neue Gesellschaft zur Erreichung desselben gesellschaftlichen Zweckes zu begründen. — Formell musste die Klage auch in solchen Fällen von jedem Gesellschafter gesondert gegen jeden der übrigen vom Magistrat erbeten werden, wobei aber die Verhandlung der verschiedenen Klagen einem *judicium* mit *gemeinsamem arbiter* überwiesen werden konnte. Dies ergibt sich *a fortiori* aus dem *fr. 52 § 14 D. 17, 2*, wo ein solches *unum judicium* selbst für den Fall zugelassen wird, wenn ein und dieselben Personen mehrere Sozietätsverträge zu verschiedenen Zwecken untereinander abgeschlossen hatten¹⁾. In diesem Sinne ist eine gewisse Analogie der *actio pro socio* in ihrer Verrechnungsfunktion mit den Teilungsklagen nicht wohl abzuleiten: hier wie dort läuft die Sache im praktischen Resultat auf Liquidation hinaus, nur dass bei der *actio pro socio* die Adjudikation im Miteigentume der Gesellschafter stehender *res communes* wegfiel²⁾. Ob es hierbei im Endresultat überhaupt zu einer Kondemnation auf den dem einen oder anderen zukommenden Saldo kam, hing von den Umständen ab. Im allgemeinen ist wohl anzunehmen, dass die beteiligten Gesellschafter, sobald das allgemeine Verrechnungsergebnis des *arbiter* vorlag, im eigenen

1) Vgl. über analoge Erscheinungen bei den Teilungsklagen Wenger, Institutionen des röm. Zivilprozessrechtes, p. 161 sqq.

2) Vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte II, p. 660.

Interesse — um die bei Kondemnation drohende Rechtsfolge der Infamie zu vermeiden — durch freiwillige Begleichung ihrer Saldoschulden die Sache beilegten, um ein absolutorisches Urteil zu erlangen.

Ganz anders stand die Frage, wenn kein allgemeines Einverständnis in bezug auf die Auflösung des Gesellschaftsbandes zu erzielen war. Dann musste der einzelne Gesellschafter, der auf Auflösung bestand, von sich aus die *actio pro socio* gegen die übrigen auf Verrechnung des auf ihn fallenden Anteils erheben, — *pro portione, qua socius fuerit*, wie sich in einem an und für sich fernliegenden Falle die l. 44 § 1 D. 21, 1 ausdrückt. Sollte Proculus, wenn er tatsächlich eine solche Sachlage vor Augen hatte, ganz unbefangen zur Charakterisierung des faktischen Resultats derselben die Worte „*renuntiatam societatem*“, welche bei Streichung der eingeklammerten Worte allein übrig bleiben würden, gebraucht haben, um hiermit die Konsumtionswirkung der Litiskontestation anzudeuten, welche mit *renuntiatio* an sich gar nichts zu tun hat? So naheliegend diese etwas laxen Ausdrucksweise bei gemeinsamem Auflösungs willen aller Gesellschafter erscheint, so unverständlich ist sie bei einseitigem Vorgehen eines der Gesellschafter gegenüber den übrigen, da in diesem Falle der *Renuntiationswille* eine ganz andere Bedeutung hat. Das Interesse des Gesellschafters, der als Kläger auftritt, erschöpft sich im eigenen Loskommen von der Gesellschaft; was weiter geschieht, berührt ihn nicht und er hat auch keinen Einfluss darauf: ob die Gesellschaft zwischen den übrigen infolge seines Austritts endgültig zusammenbricht, ob sie fort dauert, wie es bei vorzeitigem Rücktritte aus einer *societas in tempus coita* der Fall sein konnte (cf. l. 65 § 6 D. 17, 2), ob sie durch Abschluss eines neuen Gesellschaftsvertrages mit gleichem Gesellschaftszweck zwischen den übriggebliebenen Gesellschaftern erneuert wird, kann ihm ganz gleichgültig sein und hängt in keiner Hinsicht von ihm ab. Welchen Sinn könnte der Ausspruch des Proculus — Interpolation der eingeklammerten Worte vorausgesetzt — in der verkürzten Form: „*Proculus enim ait, hoc ipso, quod iudicio . . . dictatum est . . . renuntiatam societatem, sive totorum bonorum sive unius rei societas coita sit*“, überhaupt haben? Höchstens doch nur den, dass die Anstellung der *actio pro socio* an sich eine ausdrückliche Erklärung des einseitigen *Renuntiationswillens*

ersetzt beziehungsweise eine solche Erklärung *implicite* enthält. Das Ganze läuft dann auf eine bloße *Interpretation* des einseitigen *Renuntiationswillens* hinaus. Wie soll hieraus folgen, dass im klassischen Rechte die *actio pro socio manente communi* überhaupt nicht angestellt werden konnte, selbst für den Fall, dass es sich um einen Einzelanspruch handelte und *praescriptio pro actore* vorlag? Und was sollte wohl Paulus bewogen haben, einen solchen Ausspruch des *Proculus* im gegebenen Zusammenhange überhaupt anzuführen? Das ist doch ganz ausgeschlossen. Wir sehen: wie die Sache auch gewendet wird, es liegt weder für die *Interpolationsannahme* (inhaltlich gesprochen), noch für die Annahme, dass *Proculus* die *actio pro socio* nur in Verbindung mit Auflösung der *societas* für zulässig gehalten habe, — welche beide Annahmen die eine durch die andere gestützt werden sollen, — auch nur der Schatten eines Beweises vor.

Zum Schlusse möge noch eine kurze Bemerkung zur Frage der Ausdehnung der Liquidationsfunktion der *actio pro socio* auf die *actio communi dividundo* Platz finden. Dass diese Ausdehnung erst nach Ausbildung der erwähnten Funktion bei der *actio pro socio* — auch in Anwendung auf Sozietätsverhältnisse — stattgefunden haben muss, ergibt sich mit Gewissheit aus dem *Ulpianfr.* 43 D. 17, 2 in Verbindung mit dem *Paulusfr.* 1 D. 10, 3, die historische Reminiszenzen widerspiegeln¹⁾. Den nächsten Anlass zur Ausdehnung der Liquidationsfunktion auf die *actio comm. div.* bei Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses wird das Bedürfnis zur möglichsten Beschleunigung und Vereinheitlichung des Prozessmechanismus geboten haben, — im Anfange vielleicht in Form der Zulassung eines *unum iudicium* hinsichtlich beider Klagen.

Parallel hiermit geht die Ausdehnung derselben Funktion auf das Gemeinschaftsverhältnis zwischen blossen Miteigentümern bei Erhebung der erwähnten Teilungsklage mit naheliegender Beschränkung auf die Fälle, *si quid in his (sc. rebus communibus) damni datum factumve est sive quid eo nomine aut abest alicui sociorum aut ad eum pervenit ex re communi* (*Ulp. fr.* 3 pr. D. 10, 3)²⁾. Hier musste der Anlass zur Ausdeh-

1) Die an diese Fragmente geknüpften *Interpolationsfragen* interessieren in diesem Falle nicht.

2) Hierüber *Berger*, o. c., p. 106 ff.

nung der Liquidationsfunktion der Gesellschaftsklage auf die *actio communi dividundo* tiefer liegen. Er bestand in dem wachsenden Bedürfnisse die ursprünglich rein arbiträren, dem vollen Ermessen des Teilungsrichters überlassenen Befugnisse desselben bei Abwägung der durch die *adjudicatio* der gemeinsamen Sache oder Sachen erforderlichen Entschädigungen für die hierdurch betroffenen Miteigentümer gewissen Schranken zu unterwerfen und hierfür einen objektiven Massstab zu schaffen. Dieses wurde durch Zulassung der Verrechnung gegenseitiger Ansprüche der Miteigentümer, die aus ihrem spezifischen Gemeinschaftsverhältnis sich ergeben hatten, in sinngemässer Anlehnung an das Vorbild bei Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses erreicht. Hierdurch erklärt sich zugleich, dass diese Verrechnungsoperation im klassischen Rechte prinzipiell bloss bei gleichzeitiger Teilung Zulassung fand. Die Weiterentwicklung dieser Richtung der Teilungsklagen, die von Berger in seiner angeführten Untersuchung eingehend dargestellt ist, geht über den Rahmen unserer Darstellung hinaus.

Tartu-Dorpat,
Februar 1933.

**SPRACHWISSENSCHAFTLICHE
MISCELLEN**

IX

VON

E. KIECKERS

TARTU 1933

44. Zum ab. Instr. sing. fem. auf *-ojo* in der Deklination des bestimmten Adjektivs.

Neben dem Instr. sing. fem. auf *-ojo*, wie *čistojo*, durch die reine¹, steht bekanntlich eine Form auf *-ofjo*, wie *čistofo*; und zwar ist die Bildung auf *-ofjo* die gebräuchlichere, die auf *-ojo* kommt häufiger überhaupt nur im Cod. Suprasliensis vor, s. Leskien Handbuch der altbulgar. (altkirchenslav.) Sprache⁵ § 82, 2, Vondrák Altkirchenslav. Gramm.² S. 473. Leskien hat in seiner Grammatik der altbulgarischen (altkirchenslavischen) Sprache (Heidelberg 1909) S. 145 die Form auf *-ofjo* so erklärt, dass es der Instrumental des unbestimmten Adjektivs sei, der im Sinne der bestimmten Form gebraucht werde. Aber wenn man erwägt, dass der Ausbau der Deklination des bestimmten Adjektivs zum Unterschied von der des unbestimmten konsequent durchgeführt ist, so kommt einem diese Deutung nicht recht wahrscheinlich vor. Nur im Instr. sing. fem. wäre der Ersatz durch die Form des unbestimmten Adjektivs eingetreten. Vielleicht sagt man deshalb besser, dass neben *čistofo* ein *čistojo* unter dem Einfluss der pronominalen Form *tojo*, durch diese² aufkam. Einfluss der pronominalen Deklination auf die des bestimmten Adjektivs lässt sich ja auch sonst feststellen. Wenn der Loc. plur. m. und n. durch die Genitivform ersetzt wird (*dobryjixü* ‚der guten‘ und ‚in den guten‘), so geschah dies dadurch, dass beim Pronomen diese Kasus auf dem Wege lautlicher Entwicklung zusammenfielen (Gen. plur. *těxü* ‚dieser‘ aus **toisōm*, Loc. plur. *těxü* aus **toisu*, entsprechend *jixü* ‚ihrer‘ und ‚in ihnen‘). Ferner werden beim bestimmten Adjektiv im Plur. der Gen.-Loc. m. und n. (*dobryjixü*), der Dat. m. und n. (*dobryjimü*), der Instr. (*dobryjimi*), im Dual der Dat.-Instr. m. und n. (*dobryjima*) auch für das Femininum verwendet. Dieser Ersatz des Femininums durch die maskulinen Formen trat wieder im Anschluss an die pronominale Deklination ein, in der in jenen Kasus die maskuline Form auch für das Femininum

gebraucht wurde, wodurch die alten femininen Formen verloren gingen (für alle drei Geschlechter Gen.-Loc. plur. *těxŭ*, *jixŭ*, Dat. *těmŭ*, *jimŭ*, Instr. *těmi*, *jimi*, Dat.-Instr. du. *těma*, *jima*).

45. Zu den ab. Imperativen *jažďi* ‚iss‘, *dažďi* ‚gib‘.

Für die ab. Imperativformen der *mi*-Verba *dažďi* ‚gib‘ zu *damĭ* (aus **dadmĭ*) ‚ich gebe‘, *jažďi* ‚iss‘ zu *jamĭ* (aus **jadmĭ*, **ědmĭ*) ‚ich esse‘, *věžďi* ‚wisse‘ zu *věmĭ* (und *vědě*) ‚ich weiss‘ und für *vižďi* ‚sieh‘, das zum thematischen *vižďo* ‚ich sehe‘ (Inf. *viděti*) gehört, geht Grünenthal in Vondráks Vergl. Gramm. der slavischen Sprachen II² (1928) S. 120 lediglich von alten Optativformen aus; *dažďi* lässt er für das zunächst zu erwartende **dažda* aus **dadiā* (mit *-iā* aus idg. *-iē-s*; vgl. ai. *dadyāh*) eingetreten sein. Er schliesst sich also Vondráks Ansicht Arch. für slav. Phil. XX 54 ff. an, worauf er auch a. a. O. verweist. Grünenthal verwirft also offenbar den von Brugmann in der 2. Aufl. des Grundrisses (II 3 S. 551 und 571) wieder aufgenommenen, auf Osthoff zurückgehenden Deutungsversuch, dass in jenen Formen noch die idg. Imperativendung *-dhi* enthalten sein könne, die z. B. in ai. *dēhi* und *daddhi* ‚gib‘, *dhēhi* und *daddhi* ‚setze u. s. w.‘, av. *dazdi* ‚gib‘, ai. *addhi* ‚iss‘, ai. *viddhi*, gr. *ἴσθι* ‚wisse‘ u. s. w. vorliegt, und dass das aus idg. *-dhi* zu erwartende *-di* urslav. zu *-dij* umgestaltet worden sei, indem eine Kontamination mit der Optativbildung auf idg. *-iē-s* in der 2. Sing. eintrat. Dass der Vorgang der Ausgleichung im einzelnen nicht recht klar sei, bemerkt Brugmann selbst a. a. O. S. 551; aber die lautlichen Auseinandersetzungen von Vondrák Arch. XX 60, wie **dadiēs*, **dadiēt*¹⁾ zu **dadjĭ* (woraus *dažďi*) geworden sein soll, sind auch nicht recht einleuchtend.

Die Hauptstütze für die Ansicht, dass der Imperativ auf *-dhi* verloren gegangen und dem Urslavischen fremd gewesen sei und dass man deshalb nur eine Optativbildung zur Erklärung der angeführten Imperative heranzuziehen habe, bildet wohl die von Vondrák a. a. O. S. 54 ausgesprochene These: „Auch von vornherein wäre es nicht recht begreiflich, wenn

1) So setzt Vondrák die Formen an. Richtiger ist natürlich entweder für beide Formen **dadiā* oder vorslav. **dadiēs*, **dadiēt* anzusetzen; denn ab. *damĭ* ‚ich gehe‘ geht auf urslav. **dadmĭ*, vorslav. **dod-mi* zurück, vgl. lit. (alt) *dūomi*, lett. *duomu*, s. Endzelin Lett. Gramm. S. 559 f.

man schon bei den thematischen Verbis den Optativ zum Imperativ überhaupt machte, warum diese Erscheinung sich bei den themavokallosen Verbis nur auf den Plural erstrecken sollte, während der Singular davon ausgeschlossen bliebe.“

Dagegen kann man aber, wie mir scheint, eine Einwendung machen. Der Ersatz des Imperativs durch den Optativ dürfte in der 2. Sing. bei bestimmten *ō*-Verben seinen Anfang genommen haben. Bei Verben wie *nesō* ‚ich trage‘, *vedō* ‚ich führe‘, *metō* ‚ich werfe‘, *pletō* ‚ich flechte‘ u. s. w., die Leskien in seinem Handbuch der altbulgar. Sprache § 103 untergebracht hat (aber die Verba, deren Stamm auf *k* oder *g* ausgeht, wie *tekō* ‚ich laufe‘, bleiben für uns ausser Betracht, da sie im Imperativ *tici* u. s. w. bilden, s. Leskien a. a. O. § 104, Vondrák Altkirchenslav. Gramm.² S. 529 f.), würde die 2. Sing. des idg. Imperativs urslav. mit der 2. Sing. des einfachen Aorists, die auf idg. Imperfektformen zurückgeht, zusammengefallen sein, also **vede* (aus idg. **yedhe*) ‚führe‘, **nese* (aus **neke*) ‚trage‘ mit *vede* ‚du führtest‘, *nese* ‚du trugst‘ aus idg. **yedhe-s*, **neke-s*, da *-s* im Auslaut wie alle Konsonanten mit Ausnahme der Nasale fiel. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die 2. Sing. imperat. praes. anderwärts unzweideutig bleibt, d. h. nicht mit anderen Formen zusammenfällt, wie z. B. aus idg. **bhere* ‚trag‘, ai. *bhāra*, av. *bara*, arm. *ber* (zum Imperat. aor. geworden), air. *beir*, got. *bair*, aisl., ae., as. *ber*, ahd. *bir*, aus idg. **aĝe*, lat. *age* ‚treibe‘ (= ai. *āja*, arm. *ac*, zum Imperat. aor. geworden), aus idg. **g^hiue* apers. *īvā* ‚lebe‘. Bei jenen Verben konnte also urslav. sehr wohl die 2. Sing. imperat. durch die idg. Optativform ersetzt werden, da so jener Zusammenfall verhütet wurde. Unterstützt konnte dieser Ersatz dadurch werden, dass in der 3. Sing. der Optativ schon urslav. an die Stelle des idg. Imperativs trat. Dabei darf wohl daran erinnert werden, dass im Got. die 3. Person des Imperativs nur viermal (und zwar zur Wiedergabe des griechischen aoristischen Imperativs) erscheint und dass sonst der griechische Imperativ (auch der des Aorists) durch den got. Optativ übersetzt wird, s. Streitberg Got. Elementarb.⁵ § 307 Anm. 3 und 4 S. 206. Das Slavische ging noch weiter: es eliminierte den Imperativ in der 3. Person völlig. In der 3. Person wird der Ersatz auch aus syntaktischen Gründen vollzogen worden sein.

Bei jenen *mi*-Verben aber fiel die 2. Sing. imperat. praes. nicht mit der 2. Sing. des Aorists zusammen. Es könnten daher idg. Imperativbildungen auf *-dhi* im Urslav. einst wohl vorhanden gewesen sein, also etwa **dazdī* ‚gib‘¹⁾, **jazdī* ‚iss‘. Von der 3. Sing. aber denke ich anders als Brugmann a. a. O. S. 551, der dort die 2. Sing. imperat. *jazdī*, *daždī* als Kontamination von **jazdī*, **dazdī* und der 2. Sing. optat. **jazda*, **dažda* auffasst und meint, diese Formen seien infolge des Zusammenfalls der 2. und 3. Sing. im Typus *nesi*, *vedi* u. s. w. auch für die 3. Person gebraucht worden. Vielmehr glaube ich, dass man in der 3. Person wieder von einer Optativbildung, also von **jad-ja*, **dad-ja* (mit *-ja* aus idg. *-jē-t*), **jazda*, **dažda* ausgehen muss. Die Formen der 2. und der 3. Person **jazdī*, **jazda* und **dazdī*, **dažda* wurden dann aber zu den historisch bezeugten Formen *jazdī* und *daždī* kontaminiert und galten für beide Personen; das geschah allerdings unter dem Einfluss der gleichlautenden 2. und 3. Sing. *nesi*, *vedi* u. s. w.

Mir scheint also die Verdrängung des Imperativs durch den Optativ von jenen *ō*-Verben ausgegangen und erst im Anschluss an diese auch bei den *mi*-Verben erfolgt zu sein. Dass der Plural in beiden Klassen sich dem Singular anschloss, braucht kaum besonders bemerkt zu werden.

46. Zu ab. *sŭto* ‚hundert‘.

Vondrák setzt Vergl. slav. Grammatik I² 423 für die Erklärung von ab. *sŭto* (russ. *sto*) ‚100‘ eine Vorform **s^unton* (neben **sinton*) an, die sich aber gar nicht beweisen lässt, und nimmt an, dass der Nasal in der ersten Silbe dissimilatorisch geschwunden sei. Das habe namentlich im Gen. plur. **s^untun* stattfinden können. Oder es sei, als in der Präposition *sŭn* in der Komposition das *n* zu schwinden begann, wie in *sŭborŭ* ‚Versammlung‘ aus **sŭn-borŭ*, wegen der grossen Ähnlichkeit der Laute **sŭnto* zu *sŭto* geworden. Vgl. auch Meillet Mém. X 140, H. Pedersen KZ XXXVIII 386.

Mir kommen diese Deutungen nicht sehr wahrscheinlich vor. Wegen lit. *šimtas*, lett. *simts* wäre wohl **sęto* zu er-

1) Doch lässt sich bei diesem Verbum auch von einer urslav. 2. Sing. **dadī* ausgehen, wegen gthav. *dāi-dī* ‚gib‘ und lit. *dūo-d(i)*, s. Brugmann a. a. O. S. 551.

warten. Nun ist nach Brugmanns einleuchtender Vermutung gr. *ἑκατόν* ‚100‘ eine Kontamination der vorhistorischen Formen **ἀκατόν* und **ἔν κατόν* ‚einhundert‘; s. z. B. Brugmann-Thumb Griech. Gram. 253. Das *ἀ-* in **ἀκατόν* geht auf idg. **sm-* zurück, das auch in ai. *sa-hásram*, av. *ha-zarhram* ‚eintausend‘ vorliegt. Nimmt man die gleiche Bildung **sm-kmtom* auch bei dem slav. Zahlwort für ‚einhundert‘ an, so ergäbe das **sq-seŕto*. Daraus könnte durch Dissimilation oder durch Anlehnung an *sū* ‚zusammen‘ (wie in *sū-borŭ* ‚Versammlung‘) **sūseŕto* entstanden und hieraus bei der Betonung **sūsęŕtó* durch Haplologie oder durch Zusammendrückung, die ja bei Zahlwörtern nicht selten ist, *sŭto* hervorgegangen sein.

47. Zur apers. Partikel *kā*.

Die apers. Partikel *kā* erscheint hinter dem Pronomen *tuvam* ‚du‘, um diesem eine verallgemeinernde, indefinite Färbung zu verleihen; vgl. *tuvam kā tya aparam imām dipim vaināh(i)y . . . imaiṭā patikarā, mā-tya vikanāh(i)y* ‚du irgendwann (oder irgendwie), der du später diese Inschrift sehen wirst . . . oder diese Bilder, zerstöre es (= sie) nicht‘ Beh. IV 70 f. oder *tuvam kā, xšāyāpiya hya aparam āh(i)y . . .* ‚du irgendwann (oder irgendwie), der du später König sein wirst . . .‘ IV 86.

Von Spiegel (Die altpers. Keilinschriften² im Glossar S. 213 und in der Grammatik § 54 S. 182) war dieses *kā* als mask. Vokativ aufgefasst worden, was syntaktisch unmöglich ist. Ein Nominativ, wie es bei Kern-Calland aufgefasst wurde, kann es schon deshalb nicht sein, da dieser *ka* (nicht *k^aa* = *kā*) lauten würde, s. Bartholomae Grundr. der iran. Philol. I 1 235. Bartholomae deutet dort *kā* mit Recht als Partikel, was er schon Literaturblatt für oriental. Philol. I 47 getan hatte. Doch hat diese weder die Bedeutung des griech. *γε* noch die einer Interjektion, was Bartholomae beides an letzter Stelle in Frageform vorschlägt. Im altiran. Wörterbuch Spalte 482 schreibt er dann richtig — gestützt auf die assyrische Version *mannu atta šarru, quilibet tu rex* — dem *kā* hinter *tuvam* eine indefinite Bedeutung zu, hält aber die Etymologie für unklar. Diesen Sinn der Partikel erkennt auch Meillet Grammaire du vieux perse 174 an, er führt die Partikel, wie Bartholomae im Grundr. a. a. O., auch in dem Paragraphen an, der die Interrogativ- und Indefinit-

pronomina behandelt, lässt sich aber nicht darüber aus, was für eine Form vom Stamme *ka-* es sein mag.

Ich trage kein Bedenken, die apers. Indefinitivpartikel *kā* mit der gathisch-avestischen Fragepartikel *kā* (s. Reichelt Avest. Elementarbuch § 723) zu identifizieren, die Bartholomae im altiran. Wörterb. a. a. O. als einen (alten) neutrischen Instrumental des Singulars deutet und mit dem got. Instrumental *hē* vergleicht. Die av. und die apers. Form kann natürlich auch statt auf idg. **q^hē*, woraus got. *hē*, auf idg. **q^hō* zurückgeführt werden, besonders, weil keine Palatalisierung des *k* erscheint; dann wäre sie unmittelbar mit lit. *kuō* ‚womit‘, lett. *kūo* (statt **kuō*), as. *hwō*, ahd. *wuo*, ae. *hū* ‚wie‘ zu verbinden, wie es Endzelin Lett. Gramm. § 377 und ich in meinem got. Handbuch S. 14 f. getan haben. Jedenfalls fasse ich apers. *kā* als Instrumental in der Bedeutung ‚irgendwie‘ oder ‚irgendwann‘ (wie gr. *πω*). Eine syntaktische Schwierigkeit darf freilich dabei nicht übersehen werden, nämlich dass Formen vom Stamme *ka-* im Iranischen nur in negativen Sätzen, in Fragesätzen und in ‚Wenn‘-Sätzen im indefiniten Sinne verwendet werden, s. Bartholomae Altiran. Wörterb. Spalte 425 ff.; vgl. wegen des Altindischen Wackernagel-Debrunner Aind. Gramm. III 568 f., wozu bemerkt sei, dass die daselbst S. 568 zitierte avestische Stelle in einem Fragesatze steht (*kaṭ mōi urvā isē čahyā avarphō* ‚verfügt wohl meine Seele über jemandes Hilfe?‘ Yasna 50, 1). Aber die vorgetragene Deutung der apers. Partikel scheint mir lautlich und sachlich so klar zu sein, dass man sie nicht wegen der indefiniten Verwendung des *kā* von der Hand weisen kann, vielmehr annehmen muss, dass das Altpersische bei dieser Partikel eben jene Regel durchbrochen hat. Im Apers. ist in jenen Stellen durch ein indefinites Pronominaladverb ausgedrückt, was im Lat. durch das Indefinitpronomen zum Ausdruck kommt in der Stelle *exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor* ‚du mögest, wer du auch seist, als ein Rächer aus unsern Gebeinen erstehen‘ (Verg. Aen. IV 625), worin *aliquis* zu einem vorschwebenden *tu*, das in der Verbalform liegt, gehört. So fasse ich ¹⁾ diese Stelle auf; Dido sieht den Rächer im Geiste vor sich, dessen Persönlichkeit ihr aber nicht bekannt ist.

1) Anders Brugmann Die Syntax des einfachen Satzes im Indogermanischen (IF XLIII Beiheft) 150 f.

48. Zum Imperativus descriptivus.

Plaut. Pseud. 137 ff. steht:

*eo enim ingenio hi sunt flagritribae
qui haec habent consilia: ubi data occasiost, rape,
clepe, tene,
harpaga, bibe, es, fuge.*

Kretschmer hat Glotta II 274 die Stelle besprochen. Die Imperative bringen hier den Grundsatz der Spitzbuben zum Ausdruck, den diese als Aufforderung an sich selbst richten.

Das Estnische kennt den Gebrauch der 2. Sing. imperat. in deskriptivem Sinn gleichfalls. Z. B. *Nüüd on nii kuum, elajad hirmsasti jooksevad kiini — kõik aeg muudkui siba teistele järele — mine tea, kuhu lähevad* O. Luts, Õpilane Valter (Lehrling Walter), Tartu 1927, S. 5. Die deutsche Übersetzung lautet: ‚Jetzt ist es so heiss, die Tiere (d. i. das Vieh) laufen vor den Bremsen weg — immer nur ihnen nachrennen —, Gott weiss, wohin sie gehen‘. Es kommt für uns das Sätzchen *kõik aeg muudkui siba teistele järele* in Betracht, das ich für die dem Estnischen fern Stehenden kurz erläutern will: *kõik aeg* ‚alle Zeit = immer‘, *muudkui* ‚nur‘ (die interessante Bedeutungsentwicklung lasse ich hier beiseite), *siba* 2. Sing. imperat. von *sibama* ‚(hin und her) laufen‘ (1. Sing. ind. praes. *siban*), *järele* ‚nach, hinter — her‘, *teistele* Allativus plur. von *teine* ‚anderer, zweiter‘, oft im Sinne des Personalpronomens der dritten Person¹⁾. Die Worte spricht der Hirtenjunge (*karjapoiss*) eines Gesindes. Jenes Sätzchen ist ursprünglich eine Aufforderung, welche er an sich selbst richtet. In der deutschen Übersetzung habe ich den estnischen Imperativ durch den Infinitiv wiedergegeben. Diesbezüglich verweise ich auf Beiträge zur Gesch. der deutschen Sprache und Lit. 44, 511 f.

Interessant ist auch noch *mine tea* im folgenden Sätzchen: *mine tea, kuhu* ‚(wohin)‘ *lähevad* ‚(sie gehen)‘; *mine tea* ‚Gott weiss‘ bedeutet wörtlich ‚wohlan, wisse; wisse doch‘, *mine* ist

1) Diese Bedeutungsentwicklung von *teine* hat offenbar bei affektischer Redeweise stattgefunden, die ja auch in jenem Satze vorliegt. Ich kann dafür eine hübsche Parallele beibringen. In meinen ersten Gymnasiastenjahren war auf dem Gymnasium meiner Vaterstadt ein älterer Mathematiklehrer, der einem jüngeren unter seinen drei mathematischen Kollegen nicht gewogen war. Sprach er von diesem, so wählte er in der Regel die Bezeichnung ‚*der andere*‘.

2. Sing. imperativ. von *minema* ‚gehen‘ in partikelhaftem Sinne ‚wohlan, doch‘, *tea* ist 2. Sing. imperat. von *teadma* ‚wissen‘ (1. Sing. ind. praes. *tean*). Auch hierin ist also die Aufforderung zu einem Ausruf geworden. Hervorzuheben ist noch, dass dies übrigens auch in der Umgangssprache ganz gebräuchliche *mine tea* echt estnisch ist; von russischem oder deutschem Einfluss kann keine Rede sein, da diese Sprachen diese Ausdrucksweise nicht besitzen.

49. Zu a s. *ôðer*.

Ai. *anyðh*, av. *anyō*, gr. ἄλλος, lat. *alius*, aisl. *annarr* sind oft durch ‚andererseits, ebenso, auch‘ wiederzugeben (s. Miscelle nr. 41). Auch as. *ôðer* kann so gebraucht werden; z. B. Hel. 103. Es heisst dort 101 ff. *Thea liudi stundun | umbi that hêlaga hûs, endi gieng im thie gihêrodo man | an thena uuîh innan. That werod ôðer bêd | umbi thena uuîh útan, Ebreo liudi . . .* ‚Die Leute standen um das heilige Haus herum, und es ging (ihnen) der vornehme Mann in den Tempel hinein. Das Volk andererseits wartete draussen beim Tempel, die Leute der Hebräer . . .‘. Zacharias gehört nicht zum *werod*; der Priester, welcher im Tempel seinen Dienst verrichtet, wird dem Volke, das draussen auf ihn wartet, gegenübergestellt. Vgl. auch Behaghel Deutsche Syntax I 450, Havers Handbuch der erklärenden Syntax 217 f.

Eelmiste köidete sisu. — Contenu des volumes précédents.

A I (1921). 1. A. Paldrock. Ein Beitrag zur Statistik der Geschlechtskrankheiten in Dorpat während der Jahre 1909—1918. — 2. K. Väisälä. Verallgemeinerung des Begriffes der Dirichletschen Reihen. — 3. C. Schlossmann. Hapete mõju kolloidide peale ja selle tähtsus patoloogias. (L'action des acides sur les colloïdes et son rôle dans la pathologie.) — 4. K. Regel. Statistische und physiognomische Studien an Wiesen. Ein Beitrag zur Methodik der Wiesenuntersuchung. — 5. H. Reichenbach. Notes sur les microorganismes trouvés dans les pêches planctoniques des environs de Covda (gouv. d'Archangel) en été 1917. — **Misc.** F. Bucholtz. Der gegenwärtige Zustand des Botanischen Gartens zu Dorpat und Richtlinien für die Zukunft.

A II (1921). 1. H. Bekker. The Kuckers stage of the ordovician rocks of NE Estonia. — 2. C. Schlossmann. Über die Darmspirochäten beim Menschen. — 3. J. Letzmann. Die Höhe der Schneedecke im Ostbaltischen Gebiet. — 4. H. Kaho. Neutraalsoolade mõjust ultramaximum-temperatuuri peale *Tradescantia zebrina* juures. (Über den Einfluss der Neutralsalze auf die Temperatur des Ultramaximums bei *Tradescantia zebrina*.)

A III (1922). 1. J. Narbutt. Von den Kurven für die freie und die innere Energie bei Schmelz- und Umwandlungsvorgängen. — 2. A. Томсонъ (A. Thomson). Значение аммонійныхъ солей для питания высшихъ культурныхъ растений. (Der Wert der Ammonsalze für die Ernährung der höheren Kulturpflanzen.) — 3. E. Blessig. Ophthalmologische Bibliographie Russlands 1870—1920. I. Hälfte (S. I—VII und 1—96). — 4. A. Lüüs. Ein Beitrag zum Studium der Wirkung künstlicher Wüldunger Helenenquellensalze auf die Diurese nierenkranker Kinder. — 5. E. Öpik. A statistical method of counting shooting stars and its application to the Perseid shower of 1920. — 6. P. N. Kogerman. The chemical composition of the Esthonian M.-Ordovician oil-bearing mineral „Kukersite“. — 7. M. Wittlich und S. Weshnjakow. Beitrag zur Kenntnis des estländischen Ölschiefers, genannt Kukersit. — **Misc.** J. Letzmann. Die Trombe von Odenpäh am 10. Mai 1920.

A IV (1922). 1. E. Blessig. Ophthalmologische Bibliographie Russlands 1870—1920. II. Hälfte (S. 97—188). — 2. A. Valdes. Glükogeeni hulka vähendavate tegurite mõju üle südame spetsiifilise lihassüsteemi glükogeeni peale. (Über den Einfluss der die Glykogenmenge vermindernenden Faktoren auf das Glykogen des spezifischen Muskelsystems des Herzens.) — 3. E. Öpik. Notes on stellae statistics and stellar evolution. — 4. H. Kaho. Raskemetallsoolade kihvtisusest taimemasma kohta. (Über die Schwermetallgiftwirkung in bezug auf das Pflanzenplasma.) — 5. J. Piiper und M. Härms. Der Kiefernkreuzschnabel der Insel Ösel *Loxia pityopsittacus estiae* subsp. nov. — 6. L. Poska-Teiss. Zur Frage über die vielkernigen Zellen des einschichtigen Plattenepithels.

A V (1924). 1. E. Öpik. Photographic observations of the brightness of Neptune. Method and preliminary results. — 2. A. Lüü s. Ergebnisse der Krüppelkinder-Statistik in Eesti. — 3. C. Sch loss m a n n. Culture in vitro des protozoaires de l'intestin humain. — 4. H. K a h o. Über die physiologische Wirkung der Neutralsalze auf das Pflanzenplasma. — 5. Y. K a u k o. Beiträge zur Kenntnis der Torfzersetzung und Vertorfung. — 6. A. T a m m e k a n n. Eesti diküoneema-kihi uurimine tema tekkimise, vanaduse ja levimise kohta. (Untersuchung des Dictyonema-Schiefers in Estland nach Entstehung, Alter und Verbreitung.) — 7. Y. K a u k o. Zur Bestimmung des Vertorfungsgrades. — 8. N. W e i d e r p a s s. Eesti piparmündi-õli (*Oleum menthe esthicum*). (Das estnische Pfefferminzöl.)

A VI (1924). 1. H. B e k k e r. Mõned uued andmed Kukruse lademe stratigraafiaist ja faunast. (Stratigraphical and paleontological supplements on the Kukruse stage of the ordovician rocks of Eesti (Estonia).) — 2. J. W i l i p. Experimentelle Studien über die Bestimmung von Isothermen und kritischen Konstanten. — 3. J. L e t z m a n n. Das Bewegungsfeld im Fuss einer fortschreitenden Wind- oder Wasserhose. — 4. H. S c u p i n. Die Grundlagen paläogeographischer Karten. — 5. E. Ö p i k. Photometric measures on the moon and the earth-shine. — 6. Y. K a u k o. Über die Vertorfungswärme. — 7. Y. K a u k o. Eigentümlichkeiten der H_2O - und CO_2 -Gehalte bei der unvollständigen Verbrennung. — 8. M. T i l z e n und Y. K a u k o. Die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Anwendung von Spiritus als Brennstoff. — 9. M. W i t t l i c h. Beitrag zur Untersuchung des Öles aus estländischem Ölschiefer. — 10. J. W i l i p. Emergenzwinkel, Unstetigkeitsflächen, Laufzeit. — 11. H. S c u p i n. Zur Petroleumfrage in den baltischen Ländern. — 12. H. R i c h t e r. Zwei Grundgesetze (Funktion- und Strukturprinzip) der lebendigen Masse.

A VII (1925). 1. J. V i l m s. Köhreglükogeeni püsivusest mõnesuguste glükogeeni vähendavate tegurite puhul. (Über die Stabilität des Knorpelglykogens unter verschiedenen das Glykogen zum Verschwinden bringenden Umständen.) — 2. E. B l e s s i g. Ophthalmologische Bibliographie Russlands 1870—1920. Nachtrag. — 3. O. K u r i k s. Trachoma Eestis (eriti Tartus) möödunud ajal ja praegu. (Das Trachom in Estland (insbesondere in Dorpat) einst und jetzt.) — 4. A. B r a n d t. Sexualität. Eine biologische Studie. — 5. M. H a l t e n b e r g e r. Gehört das Baltikum zu Ost-, Nord- oder zu Mitteleuropa? — 6. M. H a l t e n b e r g e r. Recent geographical work in Estonia.

A VIII (1925). 1. H. J a a k s o n. Sur certains types de systèmes d'équations linéaires à une infinité d'inconnues. Sur l'interpolation. — 2. K. F r i s c h. Die Temperaturabweichungen in Tartu (Dorpat) und ihre Bedeutung für die Witterungsprognose. — 3. O. K u r i k s. Muutused leeprahaigete silmas Eesti leprosooriumide haigete läbivaatamise põhjal. (Die Lepra des Auges.) — 4. A. P a l d r o c k. Die Senkungsreaktion und ihr praktischer Wert. — 5. A. Ö p i k. Beiträge zur Kenntnis der Kukruse-(C_2)-Stufe in Eesti. I. — 6. M. W i t t l i c h. Einiges über den Schwefel im estländischen Ölschiefer (Kukersit)

und dessen Verschmelgungsprodukten. — 7. H. Kaho. Orientierende Versuche über die stimulierende Wirkung einiger Salze auf das Wachstum der Getreidepflanzen. I.

A IX (1926). 1. E. Krahn. Über Minimaleigenschaften der Kugel in drei und mehr Dimensionen. — 2. A. Mieler. Ein Beitrag zur Frage des Vorrückens des Peipus an der Embachmündung und auf der Peipusinsel Pirisaar in dem Zeitraum von 1682 bis 1900. — 3. M. Haltenberger. Der wirtschaftsgeographische Charakter der Städte der Republik Eesti. — 4. J. Rumma. Die Heimatforschung in Eesti. — 5. M. Haltenberger. Der Stand des Aufnahme- und Kartenwesens in Eesti. — 6. M. Haltenberger. Landeskunde von Eesti. I. — 7. A. Tammekann. Die Oberflächengestaltung des nordostestländischen Küstentafellandes. — 8. K. Frisch. Ein Versuch das Embachhochwasser im Frühling für Tartu (Dorpat) vorherzubestimmen.

A X (1926). 1. M. Haltenberger. Landeskunde von Eesti. II—III. — 2. H. Scupin. Alter und Herkunft der ostbaltischen Solquellen und ihre Bedeutung für die Frage nach dem Vorkommen von Steinsalz im baltischen Obersilur. — 3. Th. Lippmaa. Floristische Notizen aus dem Nord-Altai nebst Beschreibung einer neuen *Cardamine*-Art aus der Sektion *Dentaria*. — 4. Th. Lippmaa. Pigmenttypen bei Pteridophyta und Anthophyta. I. Allgemeiner Teil. — 5. E. Pipenberg. Eine städtemorphographische Skizze der estländischen Hafenstadt Pärnu (Pernau). — 6. E. Spohr. Über das Vorkommen von *Sium erectum* Huds. und *Lemna gibba* L. in Estland und über deren nordöstliche Verbreitungsgrenzen in Europa. — 7. J. Wilip. On new precision-seismographs.

A XI (1927). 1. Th. Lippmaa. Pigmenttypen bei Pteridophyta und Anthophyta. II. Spezieller Teil. — 2. M. Haltenberger. Landeskunde von Eesti. IV—V. — 3. H. Scupin. Epirogenese und Orogenese im Ostbaltikum. — 4. K. Schlossmann. Mikroorganismide kui bioloogiliste reaktiivide tähtsusest keemias. (Le rôle des ferments microbiens dans la chimie.) — 5. J. Sarv. Ahmese geometrilised joonised. (Die geometrischen Figuren des Ahmes.) — 6. K. Jaanson-Orviku. Beiträge zur Kenntnis der Aseri- und der Tallinna-Stufe in Eesti. I.

A XII (1927). 1. E. Reinwaldt. Beiträge zur Muriden-Fauna Estlands mit Berücksichtigung der Nachbargebiete. — 2. A. Öpik. Die Inseln Odensholm und Rogö. Ein Beitrag zur Geologie von NW-Estland. — 3. A. Öpik. Beiträge zur Kenntnis der Kukruse-(C₂-)Stufe in Eesti. II. — 4. Th. Lippmaa. Beobachtungen über durch Pilzinfektion verursachte Anthocyaninbildung. — 5. A. Laur. Die Titration des Ammoniumhydrosulfides mit Ferricyankalium. — 6. N. King. Über die rhythmischen Niederschläge von PbJ₂, Ag₂CrO₄ und AgCl im kapillaren Raume. — 7. P. N. Kogerman and J. Kranig. Physical constants of some alkyl carbonates. — 8. E. Spohr. Über brunsterzeugende Stoffe im Pflanzenreich. Vorläufige Mitteilung.

A XIII (1928). 1. J. Sarv. Zum Beweis des Vierfarbensatzes. — 2. H. Scupin. Die stratigraphische Stellung der Devonschichten im Südosten Estlands. — 3. H. Perlit. On the parallelism between

the rate of change in electric resistance at fusion and the degree of closeness of packing of mealltic atoms in crystals. — 4. K. Frisch. Zur Frage der Luftdruckperioden. — 5. J. Port. Untersuchungen über die Plasmakoagulation von *Paramaecium caudatum*. — 6. J. Sarw. Direkte Herleitung der Lichtgeschwindigkeitsformeln. — 7. K. Frisch. Zur Frage des Temperaturanstiegens im Winter. — 8. E. Spöhr. Über die Verbreitung einiger bemerkenswerter und schutzbedürftiger Pflanzen im Ostbaltischen Gebiet. — 9. N. Rägo. Beiträge zur Kenntnis des estländischen Dictyonemaschiefers. — 10. C. Schlossmann. Études sur le rôle de la barrière hémato-encéphalique dans la genèse et le traitement des maladies infectieuses. — 11. A. Öpik. Beiträge zur Kenntnis der Kukruse-(C₂-C₃-)Stufe in Eesti. III.

A XIV (1929). 1. J. Rives. Über die histopathologischen Veränderungen im Zentralnervensystem bei experimenteller Nebenniereninsuffizienz. — 2. W. Wadi. Kopsutuberkuloosi areng ja kliinilised vormid. (Der Entwicklungsgang und die klinischen Formen der Lungentuberkulose.) — 3. E. Markus. Die Grenzverschiebung des Waldes und des Moores in Alatskivi. — 4. K. Frisch. Zur Frage über die Beziehung zwischen der Getreideernte und einigen meteorologischen Faktoren in Eesti.

A XV (1929). 1. A. Nõmmik. The influence of ground limestone on acid soils and on the availability of nitrogen from several mineral nitrogenous fertilizers. — 2. A. Öpik. Studien über das estnische Unterkambrium (Estonium). I—IV. — 3. J. Nuut. Über die Anzahl der Lösungen der Vierfarbenaufgabe. — 4. J. Nuut. Über die Vierfarbenformel. — 5. J. Nuut. Topologische Grundlagen des Zahlbegriffs. — 6. Th. Lippmaa. Pflanzenökologische Untersuchungen aus Norwegisch- und Finnisch-Lappland unter besonderer Berücksichtigung der Lichtfrage.

A XVI (1930). 1. A. Paris. Über die Hydratation der Terpene des Terpinöls zu Terpinhydrat durch Einwirkung von Mineralsäuren. — 2. A. Laur. Die Anwendung der Umschlagselektroden bei der potentiometrischen Massanalyse. Die potentiometrische Bestimmung des Kaliums. — 3. A. Paris. Zur Theorie der Strömungsdoppelbrechung. — 4. O. Kuriks. Pisarate toimest silma mikrofloorasse. (Über die Wirkung der Tränen auf die Mikroflora des Auges.) — 5. K. Orviku. Kesksdevoni põhikihid Eestis. (Die untersten Schichten des Mitteldevons in Eesti.) — 6. J. Kopwille. Über die thermale Zersetzung von estländischem Ölschiefer Kukersit.

A XVII (1930). 1. A. Öpik. Brachiopoda Protremata der estländischen ordovizischen Kukruse-Stufe. — 2. P. W. Thomson. Die regionale Entwicklungsgeschichte der Wälder Estlands.

A XVIII (1930). 1. G. Vilberg. Erneuerung der Loodvegetation durch Keimlinge in Ost-Harrien (Estland). — 2. A. Parts. Über die Neutralsalzwirkung auf die Geschwindigkeit der Ionenreaktionen. — 3. Ch. R. Schlossmann. On two strains of yeast-like organisms cultured from diseased human throats. — 4. H. Richter. Die Relation zwischen Form und Funktion und das teleologische Prinzip in den Naturphänomenen. — 5. H. Arro. Die Metalloxyde als photo-

chemische Sensibilatoren beim Bleichen von Methylenblaulösung. — **6.** A. Luha. Über Ergebnisse stratigraphischer Untersuchungen im Gebiete der Saaremaa-(Ösel)-Schichten in Eesti (Unterösel und Eurypterusschichten). — **7.** K. Frisch. Zur Frage der Zyklonenvertiefung. — **8.** E. Markus. Naturkomplexe von Alatskivi.

A XIX (1931). **1.** J. Uudelt. Über das Blutbild Trachomkranker. — **2.** A. Öpik. Beiträge zur Kenntnis der Kukruse-(C₂-C₃)-Stufe in Eesti. IV. — **3.** H. Liedemann. Über die Sonnenscheindauer und Bewölkung in Eesti. — **4.** J. Sarw. Geomeetria alused. (Die Grundlagen der Geometrie.)

A XX (1931). **1.** J. Kuusk. Glühaufschliessung der Phosphorite mit Kieselsäure zwecks Gewinnung eines citrallöslichen Düngmittels. — **2.** U. Karell. Zur Behandlung und Prognose der Luxationsbrüche des Hüftgelenks. — **3.** A. Laur. Beiträge zur Kenntnis der Reaktion des Zinks mit Kaliumferrocyanid. I. — **4.** J. Kuusk. Beitrag zur Kalisalzgewinnung beim Zementbrennen mit besonderer Berücksichtigung der estländischen K-Mineralien. — **5.** L. Rinne. Über die Tiefe der Eisbildung und das Auftauen des Eises im Niedermoor. — **6.** J. Wilip. A galvanometrically registering vertical seismograph with temperature compensation. — **7.** J. Nuut. Eine arithmetische Analyse des Vierfarbenproblems. — **8.** G. Barkan. Dorpats Bedeutung für die Pharmakologie. — **9.** K. Schlossmann. Vanaduse ja surma mõistetud ajakohaste bioloogiliste andmete alusel. (Über die Begriffe Alter und Tod auf Grund der modernen biologischen Forschung.)

A XXI (1931). **1.** N. Kwaschnin-Ssamarin. Studien über die Herkunft des osteuropäischen Pferdes. — **2.** U. Karell. Beitrag zur Ätiologie der arteriellen Thrombosen. — **3.** E. Krahn. Über Eigenschwingungszahlen freier Platten. — **4.** A. Öpik. Über einige Karbonatgesteine im Glazialgeschiebe NW-Estlands. — **5.** A. Thomson. Wasserkulturversuche mit organischen Stickstoffverbindungen, angestellt zur Ermittlung der Assimilation ihres Stickstoffs von seiten der höheren grünen Pflanze.

A XXII (1932). **1.** U. Karell. An observation on a peculiarity of the cardiac opening reflex in operated cases of cardiospasmus. — **2.** E. Krahn. Die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Vierfarbensatzes. — **3.** A. Audova. Der wirkliche Kampf ums Dasein. — **4.** H. Perlitz. Abstandsänderungen nächster Nachbaratome in einigen Elementen und Legierungen bei Umordnung aus der kubischen flächenzentrierten Anordnung in die kubische raumzentrierte oder die hexagonale dichteste Anordnung.

A XXIII (1932). **1.** J. Port. Untersuchungen über die Wirkung der Neutralsalze auf das Keimlingswachstum bezüglich der Abhängigkeit von ihrer Konzentration. — **2.** E. Markus. Chorogenese und Grenzverschiebung. — **3.** A. Öpik. Über die Plectellinen. — **4.** J. Nuut. Einige Bemerkungen über Vierpunktaxiome. — **5.** K. Frisch. Die Veränderungen der klimatischen Elemente nach den meteorologischen Beobachtungen von Tartu 1866—1930.

A XXIV (1933). **1.** M. Gross. In der Butter vorkommende Sprosspilze und deren Einwirkung auf die Butter. — **2.** H. Perlitz. Bemerkungen zu den Regeln über Valenzelektronenkonzentrationen in

binären intermetallischen Legierungen. — 3. A. Öpik. Über *Scolithus* aus Estland. — 4. T. Lippmaa. Aperçu général sur la végétation autochtone du Lautaret (Hautes-Alpes). — 5. E. Markus. Die südöstliche Moorbucht von Lauge. — 6. A. Sprantsman. Über Herstellung makroskopischer Thalliumkristalle durch Elektrolyse. — 7. A. Öpik. Über Plectamboniten.

B I (1921). 1. M. Vasmer. Studien zur albanesischen Wortforschung. I. — 2. A. v. Bulmerincq. Einleitung in das Buch des Propheten Maleachi. 1. — 3. M. Vasmer. Osteuropäische Ortsnamen. — 4. W. Anderson. Der Schwank von Kaiser und Abt bei den Minsker Juden. — 5. J. Bergman. Quaestiunculae Horatianae.

B II (1922). 1. J. Bergman. Aurelius Prudentius Clemens, der grösste christliche Dichter des Altertums. I. — 2. L. Kettunen. Lõunavepsa häälik-ajalugu. I. Konsonandid. (Südwepsische Lautgeschichte. I. Konsonantismus.) — 3. W. Wiget. Altgermanische Lautuntersuchungen.

B III (1922). 1. A. v. Bulmerincq. Einleitung in das Buch des Propheten Maleachi. 2. — 2. M. A. Курчинский (M. A. Kurtschinsky). Социальный законъ, случай и свобода. (Das soziale Gesetz, Zufall und Freiheit.) — 3. A. R. Cederberg. Die Erstlinge der estländischen Zeitungsliteratur. — 4. L. Kettunen. Lõunavepsa häälik-ajalugu. II. Vokaalid. (Südwepsische Lautgeschichte. II. Vokalismus.) — 5. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. [I.] — 6. A. M. Tallgren. Zur Archäologie Eestis. I.

B IV (1923). 1. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. II. — 2. A. v. Bulmerincq. Einleitung in das Buch des Propheten Maleachi. 3. — 3. W. Anderson. Nordasiatische Flutsagen. — 4. A. M. Tallgren. L'ethnographie préhistorique de la Russie du nord et des États Baltiques du nord. — 5. R. Gutmann. Eine unklare Stelle in der Oxforder Handschrift des Rolandsliedes.

B V (1924). 1. H. Mutschmann. Milton's eyesight and the chronology of his works. — 2. A. Pridik. Mut-em-wija, die Mutter Amenhotep's (Amenophis') III. — 3. A. Pridik. Der Mitregent des Königs Ptolemaios II Philadelphos. — 4. G. Suess. De Graecorum fabulis satyricis. — 5. A. Berendts und K. Grass. Flavius Josephus: Vom jüdischen Kriege, Buch I—IV, nach der slavischen Übersetzung deutsch herausgegeben und mit dem griechischen Text verglichen. I. Lief. (S. 1—160). — 6. H. Mutschmann. Studies concerning the origin of „Paradise Lost“.

B VI (1925). 1. A. Saareste. Leksikaalseist vahekordadest eesti murretes. I. Analüüs. (Du sectionnement lexicologique dans les patois estoniens. I. Analyse.) — 2. A. Bjerre. Zur Psychologie des Mordes.

B VII (1926). 1. A. v. Bulmerincq. Einleitung in das Buch des Propheten Maleachi. 4. — 2. W. Anderson. Der Chalifenmünzfund von Kochtel. (Mit Beiträgen von R. Vasmer.) — 3. J. Mägiste. Rosona (Eesti Ingeri) murde pääjooned. (Die Haupt-

züge der Mundart von Rosona). — 4. М. А. Курчинскій (M. A. Kurtschinsky). Европейскій хаосъ. Экономическія послѣдствія великой войны. (Das europäische Chaos.)

B VIII (1926). 1. A. M. Tallgren. Zur Archäologie Eestis. II. — 2. H. Mutschmann. The secret of John Milton. — 3. L. Kettunen. Untersuchung über die livische Sprache. I. Phonetische Einführung. Sprachproben.

B IX (1926). 1. N. Maim. Parlamentarismist Prantsuse restauratsiooniajal (1814—1830). (Du parlementarisme en France pendant la Restauration.) — 2. S. v. Csekey. Die Quellen des estnischen Verwaltungsrechts. I. Teil (S. 1—102). — 3. A. Berendts und K. Grass. Flavius Josephus: Vom jüdischen Kriege, Buch I—IV, nach der slavischen Übersetzung deutsch herausgegeben und mit dem griechischen Text verglichen. II. Lief. (S. 161—288). — 4. G. Suess. De eo quem dicunt inesse Trimalchionis cenae sermone vulgari. — 5. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. III. — 6. C. Vilhelmson. De ostraco quod Revaliae in museo provinciali servatur.

B X (1927). 1. H. B. Rahamägi. Eesti Evangeeliumi Luteri usu vaba rahvakirik vabas Eestis. (Die evangelisch-lutherische freie Volkskirche im freien Eesti. Anhang: Das Gesetz betreffend die religiösen Gemeinschaften und ihre Verbände.) — 2. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. IV. — 3. A. Berendts und K. Grass. Flavius Josephus: Vom jüdischen Kriege, Buch I—IV, nach der slavischen Übersetzung deutsch herausgegeben und mit dem griechischen Text verglichen. III. Lief. (S. 289—416). — 4. W. Schmied-Kowarzik. Die Objektivation des Geistigen. (Der objektive Geist und seine Formen.) — 5. W. Anderson. Novelline popolari sammarinesi. I.

B XI (1927). 1. O. Loorits. Liivi rahva usund. (Der Volksglaube der Liven.) I. — 2. A. Berendts und K. Grass. Flavius Josephus: Vom jüdischen Kriege, Buch I—IV, nach der slavischen Übersetzung deutsch herausgegeben und mit dem griechischen Text verglichen. IV. Lief. (S. 417—512). — 3. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. V.

B XII (1928). 1. O. Loorits. Liivi rahva usund. (Der Volksglaube der Liven.) II. — 2. J. Mägiste. *oi*-, *ei*-deminutiivid läänemeresoome keelis. (Die *oi*-, *ei*-Deminutiva der ostseefinnischen Sprachen).

B XIII (1928). 1. G. Suess. Petronii imitatio sermonis plebei qua necessitate coniungatur cum grammatica illius aetatis doctrina. — 2. С. Штейн (S. v. Stein). Пушкин и Гофман. (Puschkin und E. T. A. Hoffmann.) — 3. A. V. Kõrv. Värsimõõt Veske „Eesti rahvalauludes“. (Le mètre des „Chansons populaires estoniennes“ de Veske.)

B XIV (1929). 1. Н. Майм (N. Maim). Парламентаризм и суверенное государство. (Der Parlamentarismus und der souveräne Staat.) — 2. S. v. Csekey. Die Quellen des estnischen Verwaltungsrechts. II. Teil (S. 103—134). — 3. E. Virányi. Thalès Bernard, littérateur français, et ses relations avec la poésie populaire estonienne et finnoise.

B XV (1929). 1. A. v. Bulmerincq. Kommentar zum Buche des Propheten Maleachi. 1 (1, 2—11). — 2. W. E. Peters. Benito Mussolini und Leo Tolstoi. Eine Studie über europäische Menschheitstypen. — 3. W. E. Peters. Die stimmanalytische Methode. — 4. W. Freymann. Platons Suchen nach einer Grundlegung aller Philosophie.

B XVI (1929). 1. O. Loorits. Liivi rahva usund. (Der Volksglaube der Liven.) III. — 2. W. Süß. Karl Morgenstern (1770—1852). I. Teil (S. 1—160).

B XVII (1930). 1. A. R. Cederberg. Heinrich Fick. Ein Beitrag zur russischen Geschichte des XVIII. Jahrhunderts. — 2. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. VI. — 3. W. E. Peters. Wilson, Roosevelt, Taft und Harding. Eine Studie über nordamerikanisch-englische Menschheitstypen nach stimmanalytischer Methode. — 4. N. Maim. Parlamentarism ja fašism. (Parliamentarism and fascism.)

B XVIII (1930). 1. J. Vasar. Taani püüded Eestimaa taasvallutamiseks 1411—1422. (Dänemarks Bemühungen Estland zurückzugewinnen 1411—1422.) — 2. L. Leesment. Über die livländischen Gerichtssachen im Reichskammergericht und im Reichshofrat. — 3. А. И. Стендер-Петерсен (Ad. Stender-Petersen). О пережиточных следах аориста в славянских языках, преимущественно в русском. (Über rudimentäre Reste des Aorists in den slavischen Sprachen, vorzüglich im Russischen.) — 4. М. Курчинский (M. Kourtschinsky). Соединенные Штаты Европы. (Les États-Unis de l'Europe.) — 5. K. Wilhelmson. Zum römischen Fiskalkauf in Ägypten.

B XIX (1930). 1. A. v. Bulmerincq. Kommentar zum Buche des Propheten Maleachi. 2 (1, 11—2, 9). — 2. W. Süß. Karl Morgenstern (1770—1852). II. Teil (S. 161—330). — 3. W. Anderson. Novelline popolari sammarinesi. II.

B XX (1930). 1. A. Oras. Milton's editors and commentators from Patrick Hume to Henry John Todd (1695—1801). I. — 2. J. Vasar. Die grosse livländische Güterreduktion. Die Entstehung des Konflikts zwischen Karl XI. und der livländischen Ritter- und Landschaft 1678—1684. Teil I (S. 1—176). — 3. S. v. Csekey. Die Quellen des estnischen Verwaltungsrechts. III. Teil (S. 135—150).

B XXI (1931). 1. W. Anderson. Der Schwank vom alten Hildebrand. Teil I (S. 1—176). — 2. A. Oras. Milton's editors and commentators from Patrick Hume to Henry John Todd (1695—1801). II. — 3. W. Anderson. Über P. Jensens Methode der vergleichenden Sagenforschung.

B XXII (1931). 1. E. Tennmann. G. Teichmüllers Philosophie des Christentums. — 2. J. Vasar. Die grosse livländische Güterreduktion. Die Entstehung des Konflikts zwischen Karl XI. und der livländischen Ritter- und Landschaft 1678—1684. Teil II (S. I—XXVII. 177—400).

B XXIII (1931). 1. W. Anderson. Der Schwank vom alten Hildebrand. Teil II (S. I—XIV. 177—329). — 2. A. v. Bulmerincq.

Kommentar zum Buche des Propheten Maleachi. 3 (2, 10—3, 3). — 3. P. Arumaa. Litauische mundartliche Texte aus der Wilnaer Gegend. — 4. H. Mutschmann. A glossary of americanisms.

B XXIV (1931). 1. L. Leesment. Die Verbrechen des Diebstahls und des Raubes nach den Rechten Livlands im Mittelalter. — 2. N. Maim. Völkerbund und Staat. Teil I (S. 1—176).

B XXV (1931). 1. Ad. Stender-Petersen. Tragoediae Sacrae. Materialien und Beiträge zur Geschichte der polnisch-lateinischen Jesuitendramatik der Frühzeit. — 2. W. Anderson. Beiträge zur Topographie der „Promessi Sposi“. — 3. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. VII.

B XXVI (1932). 1. A. v. Bulmerincq. Kommentar zum Buche des Propheten Maleachi. 4 (3, 3—12). — 2. A. Pridik. Wer war Mutemwija? — 3. N. Maim. Völkerbund und Staat. Teil II (S. I—III. 177—356).

B XXVII (1932). 1. K. Schreinert. Johann Bernhard Hermann, Briefe an Albrecht Otto und Jean Paul. I. Teil (S. 1—128). — 2. A. v. Bulmerincq. Kommentar zum Buche des Propheten Maleachi. 5 (3, 12—24). — 3. M. J. Eisen. Kevadised pühad. (Frühlingsfeste.) — 4. E. Kieckers. Sprachwissenschaftliche Miscellen. VIII.

B XXVIII (1932). 1. P. Põld. Üldine kasvatusõpetus. (Allgemeine Erziehungslehre.) Redigeerinud (redigiert von) J. Tork. — 2. W. Wiget. Eine unbekannte Fassung von Klingers Zwillingen. — 3. A. Oras. The critical ideas of T. S. Eliot.

B XXIX (1933). 1. L. Leesment. Saaremaa halduskonna finantsid 1618/19. aastal. (Die Finanzen der Provinz Ösel im Jahre 1618/19.) — 2. L. Rudrauf. Un tableau disparu de Charles Le Brun. — 3. P. Ariste. Eesti-rootsi laensõnad eesti keeles. (Die estlandschwedischen Lehnwörter in der estnischen Sprache.) — 4. W. Süß. Studien zur lateinischen Bibel. I. Augustins Locutiones und das Problem der lateinischen Bibelsprache. — 5. M. Kurtschinsky. Zur Frage des Kapitalprofits.

C I—III (1929). **I 1.** Ettelugemiste kava 1921. aasta I poolaastal. — **I 2.** Ettelugemiste kava 1921. aasta II poolaastal. — **I 3.** Dante pidu 14. IX. 1921. (Dantefeier 14. IX. 1921.) R. Gutmann. Dante Alighieri. W. Schmied-Kowarzik. Dantes Weltanschauung. — **II 1.** Ettelugemiste kava 1922. aasta I poolaastal. — **II 2.** Ettelugemiste kava 1922. aasta II poolaastal. — **III 1.** Ettelugemiste kava 1923. aasta I poolaastal. — **III 2.** Ettelugemiste kava 1923. aasta II poolaastal.

C IV—VI (1929). **IV 1.** Ettelugemiste kava 1924. aasta I poolaastal. — **IV 2.** Ettelugemiste kava 1924. aasta II poolaastal. — **V 1.** Ettelugemiste kava 1925. aasta I poolaastal. — **V 2.** Ettelugemiste kava 1925. aasta II poolaastal. — **VI 1.** Ettelugemiste kava 1926. aasta I poolaastal. — **VI 2.** Ettelugemiste kava 1926. aasta II poolaastal.

C VII—IX (1929). **VII 1.** Ettelugemiste kava 1927. aasta I poolaastal. — **VII 2.** Ettelugemiste kava 1927. aasta II poolaastal. — **VIII 1.** Ettelugemiste kava 1928. aasta I poolaastal. — **VIII 2.** Ettelugemiste kava 1928. aasta II poolaastal. — **IX 1.** Ettelugemiste kava 1929. aasta I poolaastal. — **IX 2.** Ettelugemiste kava 1929. aasta II poolaastal. — **IX 3.** Eesti Vabariigi Tartu Ülikooli isiklik koosseis 1. detsembril 1929.

C X (1929). Eesti Vabariigi Tartu Ülikool 1919—1929.

C XI—XIII: *ilmuvad hiljemini (paraîtront plus tard).*

C XIV (1932). Tartu Ülikooli ajaloo allikaid. I. Academia Gustaviana. a) Ürikuid ja dokumente. (Quellen zur Geschichte der Universität Tartu (Dorpat). I. Academia Gustaviana. a) Urkunden und Dokumente). Koostanud (herausgegeben von) J. V a s a r.

C XV (1932). L. V i l l e c o u r t. L'Université de Tartu 1919—1932.

7. aprillil 1932. a. „Toimetuste“ toimkond on otsustanud, et kõigi tööde tiitellehtedel ilmumiskoht peab esinema eesti keeles.

Le 7 avril 1932, le Comité de rédaction a décidé que dorénavant sur les frontispices de tous les ouvrages publiés dans les „Acta et Commentationes“ le lieu d'impression doit être donné en estonien.

TARTU ÜLIKOOLI TOIMETUSED ilmuvad kolmes seerias:

A: Mathematica, physica, medica. (Matemaatika-loodusteaduskonna, arstiteaduskonna, loomaarstiteaduskonna ja põllumajandusteaduskonna tööd.)

B: Humaniora. (Usuteaduskonna, filosoofiateaduskonna ja õigusteaduskonna tööd.)

C: Annales. . (Aastaruanded.)

Ladu: Ülikooli Raamatukogus, Tartus.

LES PUBLICATIONS DE L'UNIVERSITÉ DE TARTU (DORPAT) se font en trois séries:

A: Mathematica, physica, medica. (Mathématiques, sciences naturelles, médecine, sciences vétérinaires, agronomie.)

B: Humaniora. (Théologie, philosophie, philologie, histoire, jurisprudence.)

C: Annales. .

Dépôt: La Bibliothèque de l'Université de Tartu, Estonie.
